

**Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und
ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden.
Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls.**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
des Doktors der Rechtswissenschaft
an der Universität Konstanz

vorgelegt von: Beate Wernitznig

Tag der mündlichen Prüfung: 14.05.2002

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Heinz

Referent: Prof. Dr. Rudolf Rengier

Vorwort

Das hier vorgelegte Werk beschäftigt sich mit der Frage, ob deutsche Jugendliche und Heranwachsende eine andere Behandlung und Sanktionierung durch Strafverfolgungsbehörden erfahren als Ausländer der gleichen Altersgruppe.
Die Arbeit wurde im Sommersemester 2002 beim Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Konstanz eingereicht.

Ich möchte mich bei all jenen bedanken, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben. Besonderer Dank gilt den beteiligten Polizeipräsidien für die Ermittlung der entsprechenden Aktenzeichen und den Staatsanwaltschaften für die Bereitstellung der Akten zur Aktenanalyse.

Meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Wolfgang Heinz und seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern danke ich ganz herzlich für die wohlwollende Betreuung und Unterstützung meiner Arbeit.

Frau Wiebke Steffen vom Bayerischen Landeskriminalamt und ihre Mitarbeitern danke ich für Anregungen bei der Konzeption der Arbeit.

Herrn Andre von Hebenstreit danke ich für die Hilfe bei der Datenauswertung und für die Geduld bei allen anfallenden Computerproblemen.

Frau Susanne Hofmann und Frau Eberhardine Waldmüller danke ich für die Unterstützung bei der englischen Zusammenfassung und dem Lektorat.

Besonderer Dank gilt auch meiner Familie für den Beistand während der langen Zeit der Arbeit.

Konstanz, Mai 2002

Beate Wernitznig

Inhaltsverzeichnis

Titelblatt	
Vorwort	
Abkürzungsverzeichnis	Seite 1
Teil 1: Ziel, Methode und Thesen der Arbeit	
1. Einleitung	3
2. Strafrechtliche Sozialkontrolle	8
2.1. Strafrechtliche Sozialkontrolle	8
2.2. Stand der Forschung hinsichtlich der differentiellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung in Abhängigkeit der Ausländereigenschaft	10
3. Methode der Untersuchung	25
3.1. Methode	25
3.2. Fallmaterial und dessen Gewinnung	27
3.3. Fallschwund	30
3.4. Zeitlicher Ablauf der Untersuchung	32
4. Thesen	33
Teil 2: Ergebnisse der Aktenanalyse	
<u>1. Tatverdächtige nach sozio-demographischen Merkmalen</u>	
1.1. Grundgesamtheit	34
1.2. Nationalität des Tatverdächtigen	36
1.2.1. Nationalität	36
1.2.1.1. Überblick über den Umfang der Ausländerkriminalität nach der PKS Bayern	36
1.2.1.2. Nationalitätenverteilung	39
1.2.2. Aufenthaltsstatus	40
1.3. Alter	42
1.3.1. Nach der PKS	43
1.3.1.1. Anteil an der Bevölkerung	43
1.3.1.2. Tatverdächtigenbelastungszahl	45
1.3.2. Nach den Akten	45
1.4. Schicht	47
1.4.1. Ermittlung der Schicht nach Kleining/ Moore	47
1.4.2. Schichtzugehörigkeit nach den Akten	48
1.5. Arbeitslosigkeit	49
1.5.1. Erwerbslosigkeit des Tatverdächtigen	49
1.5.2. Berufstätigkeit	50
1.5.3. Arbeitslosigkeit der Eltern	50
1.6. Einkommen	51
1.6.1. Einkommen	51
1.6.2. Schulden	53
1.7. Alkohol und Drogen	53
1.7.1. Alkohol	53
1.7. 2. Drogen	54
1.8. Straffälligkeit in der Familie	55
1.9. Vollständigkeit der Familie	55
1.10. Vorstrafen	56
1.10.1. Grundgesamtheit	56
1.10.2. Tatverdächtige mit Vorstrafe	57
1.10.3. Anzahl der Vorstrafen	59
1.10.4. Sanktion der Vorstrafe	60
Zusammenfassung	61
<u>2. Prozessmerkmale</u>	
2.1. Anwaltliche Vertretung	62
2.1.1. Verteidiger allg.	62
2.1.2. Nach den Akten	63

II

2.1.2.1 Pflicht- oder Wahlverteidiger	63
2.1.2.2. Akteneinsicht	64
2.1.2.3. Beschuldigtenvernehmung	64
2.1.2.4. Haftprüfung	64
2.1.2.5. Anträge etc.	65
2.2. Dolmetscher	65
Zusammenfassung	68
<u>3. Opfer nach sozio demographischen Merkmalen</u>	
3.1. Nationalität	70
3.2. Geschlecht und Anzahl der Opfer	71
3.2.1. Geschlecht	71
3.2.2. Anzahl der Opfer	72
3.3. Alter	72
3.4. Schicht des Opfers	74
3.5. Verhältnis Opfer - Tatverdächtiger	75
3.6. Räumlicher Abstand zwischen Tatverdächtigem und Opfer	77
3.7. Anwaltliche Vertretung	78
Zusammenfassung	79
<u>4. Darstellung der Tat</u>	
4.1. Bande und Anzahl ihrer Mitglieder	80
4.2. Schaden	82
4.2.1. Wert des Schadens	82
4.2.1.1. Wert der Sache	82
4.2.1.2. Wert des Sachschadens	83
4.2.2. Nationalität des Opfers	84
4.2.2.1. Wert der gestohlenen Sache	84
4.2.2.2. Wert des Sachschadens	85
4.2.3. Bandendiebstahl	86
4.2.4. Alter des Tatverdächtigen	87
4.2.5. Vorstrafe des Tatverdächtigen	88
4.3. Tatzeit	89
4.3.1. Monat	89
4.3.2. Tageszeit	90
4.4. Anzahl der Delikte	92
4.4.1. Anzahl der Einbrüche	92
4.4.2. Sonstige Delikte	94
Zusammenfassung	95
<u>5. Polizei</u>	
5.1. Kenntnisnahme	96
5.1.1. Informant	96
5.1.2. Art des Erhalts der Information	98
5.1.3. Art der Kenntnisnahme	98
5.1.4. Zeitpunkt der Kenntnis	99
5.1.4.1. Kenntnis nehmende Stelle	100
5.1.4.2. Zeitpunkt der Kenntnis	100
5.1.4.3. Zeitpunkt der Anzeige nach Person des Anzeigenden	103
5.2. Ermittlung des Tatverdachts	105
5.2.1. Ermittelnde Stelle	105
5.2.2. Art der Ermittlung des Tatverdachts	105
5.3. Beschuldigtenvernehmung	108
5.3.1. Häufigkeit	108
5.3.1.1. Anzahl der Vernehmungen	108
5.3.1.2. Nicht vernommene Tatverdächtige	109
5.3.2. Anwesenheit der Eltern oder Dritter	110
5.3.2.1. Eltern	110
5.3.2.2. Andere Personen	111

5.3.3. Angaben der Eltern	111
5.3.4. Beschuldigtenverhalten	111
5.3.4.1. Art des Verhaltens	111
5.3.4.2. Nationalität	113
5.3.4.3. Anzahl der Vernehmungen	115
5.3.4.4. Anwesenheit von Dritten	116
5.3.4.5. Alter des Beschuldigten	116
5.3.4.6. Schicht des Beschuldigten	118
5.3.4.7. Anzahl der Vorstrafen des Beschuldigten	119
5.3.4.8. Aufenthaltsstatus	120
5.3.4.9. Wert der gestohlenen Sache	122
5.4. Polizeiliche Ermittlungen	123
5.4.1. Zeitpunkt der ersten Ermittlungshandlung	124
5.4.1.1. Zeitraum zwischen Tat und erster Ermittlungshandlung	124
5.4.1.2. Zeitraum zwischen Kenntnis der Tat und erster Ermittlungshandlung	125
5.4.2. Anzahl der Ermittlungshandlungen	126
5.4.2.1. Art und Häufigkeit	126
5.4.2.2. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Nationalität des Tatverdächtigen	127
5.4.2.3. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Nationalität des Opfers	129
5.4.2.4. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Verhalten des Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung	130
5.4.2.5. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Tat	131
5.4.2.6. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Höhe des Schadens	132
5.4.2.7. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Vorliegen einer Bande	133
5.4.2.8. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Vorstrafenbelastung	133
5.4.3. Lichtbilder	133
5.5. Schlussbericht der Polizei	134
5.5.1. Schlussbericht war möglich und eindeutig	134
5.5.1.1. Nationalität und Aussageverhalten des Tatverdächtigen	134
5.5.1.2. Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen	135
5.5.1.3. Anzahl der Ermittlungshandlungen	136
5.5.2. Schlussbericht war möglich, aber uneindeutig	137
5.5.2.1. Nationalität und Aussageverhalten des Tatverdächtigen	137
5.5.2.2. Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen	139
5.5.2.3. Anzahl der Ermittlungshandlungen	139
5.5.3. Kein Schlussbericht oder Beweisschwierigkeiten	140
5.5.3.1. Nationalität und Aussageverhalten des Tatverdächtigen	140
5.5.3.2. Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen	141
5.5.3.3. Anzahl der Ermittlungshandlungen	142
5.5.4. Schlussbericht bei nicht vernommenen Tatverdächtigen	142
5.5.5. Äußerungen im Schlussbericht	142
5.5.5.1. Negative Bemerkungen über den Tatverdächtigen	143
5.5.5.2. Positive Bemerkungen über den Tatverdächtigen	144
5.5.5.3. Hinweis „polizeibekannt“	144
5.5.5.4. Negative Bemerkungen über das Verhalten bei der Vernehmung	144
5.5.5.5. Positive Bemerkungen über das Opfer	145
5.5.5.6. Negative Bemerkungen über das Opfer	145
5.5.6. Zeit bis zur Übersendung des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft	145
5.5.6.1. Zeit bis Übersendung	145
5.5.6.2. Überdurchschnittlich lange Zeitdauer bis zur Übersendung	147
Zusammenfassung	148
6. Staatsanwaltschaft	
6.1. Eigene Ermittlungen allgemein	149
6.1.1. Art der Handlung	150
6.1.2. Nationalität des Tatverdächtigen	151
6.1.3. Schlussbericht der Polizei	152
6.1.4. Wert der Sache	153
6.2. Umbewertung durch die Staatsanwaltschaft	154
6.2.1. Umbewertung	154
6.2.1.1. Definition der Staatsanwaltschaft	154

IV

6.2.1.2. Art der Umbewertung	156
6.2.2. Tatbestandsmerkmal	158
6.2.3. Eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft	159
6.2.4. Schlussbericht der Polizei	159
6.2.5. Anzahl der polizeilichen Ermittlungshandlungen	161
6.2.6. Nationalität des Tatverdächtigen	162
6.3. Haftbefehl und Untersuchungshaft	162
6.3.1. Antrag auf Haftbefehl	163
6.3.2. Tatverdächtigenmerkmale	164
6.3.2.1. Nationalität und Aufenthaltsstatus	164
6.3.2.2. Wohnsitz	165
6.3.2.3. Aussageverhalten	165
6.3.2.4. Schicht	167
6.3.2.5. Vorstrafen	168
6.3.2.6. Alter	168
6.3.2.7. Erwerbstätigkeit	169
6.3.2.8. Drogen	170
6.3.2.9. Vollständigkeit der Familie	171
6.3.3. Untersuchungshaft	171
6.3.4. Schlussbericht der Polizei	172
6.3.5. Eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft	173
6.3.6. Tatmerkmale	173
6.3.6.1. Wert der gestohlenen Sache	173
6.3.6.2. Anzahl der Delikte	174
6.3.7. Haftverschonung	175
6.4. Erledigung	176
6.4.1. Art der Erledigung	176
6.4.1.1. Einstellung nach § 170 II StPO	177
6.4.1.2. Einstellung nach § 153 StPO	177
6.4.1.3. Einstellung nach § 154 StPO	178
6.4.1.4. Absehen von Strafe nach § 45 JGG	178
6.4.2. Tatverdächtigenmerkmale bei Einstellung durch die Staatsanwaltschaft	179
6.4.2.1. Nationalität	179
6.4.2.2. Alter	180
6.4.2.3. Schichtzugehörigkeit	182
6.4.2.4. Aufenthaltsstatus	184
6.4.2.5. Erwerbstätigkeit	185
6.4.2.6. Alkohol und Drogen	186
6.4.2.7. Vollständigkeit der Familie	186
6.4.2.8. Vorstrafen	187
6.4.2.9. Rechtsanwalt	188
6.4.2.10. Verhältnis Geschädigter/ Tatverdächtiger	188
6.4.3. Tatmerkmale bei Einstellung durch die Staatsanwaltschaft	189
6.4.3.1. Wert des Schadens	189
6.4.3.2. Bande	190
6.4.3.3. Gesamtzahl der Taten	191
6.4.3.4. Strafantrag	192
6.4.4. Verhalten der Polizei bei den eingestellten Taten	192
6.4.4.1. Schlussbericht	192
6.4.4.2. Beschuldigtenverhalten bei der polizeilichen Vernehmung	192
6.4.4.3. Nicht vernommene Tatverdächtige	194
6.4.5. Verhalten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren	194
6.4.5.1. Dauer zwischen Übersendung und Einstellung	194
6.4.5.2. Umbewertung	196
6.4.5.3. Eigene Ermittlungen	196
6.4.5.4. Untersuchungshaft	196
Zusammenfassung	198
<u>7. Jugendgerichtshilfe</u>	
7.1. JGH hat an der Hauptverhandlung teilgenommen	199
7.1.1. Teilnahme	199

7.1.2. Tatverdächtigenmerkmale	200
7.1.2.1. Alter und Nationalität	200
7.1.2.2. Aufenthaltsstatus	201
7.1.2.3. Schicht	202
7.1.2.4. Vorstrafen	202
7.2. Keine Teilnahme der Jugendgerichtshilfe am Verfahren	203
Zusammenfassung	204
8. Gericht	
8.1. Vor- und Zwischenverfahren	205
8.1.1. Vorverfahren	205
8.1.2. Zwischenverfahren	205
8.1.3. Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung	206
8.2. Hauptverhandlung	206
8.2.1. Hauptverhandlung	206
8.2.2. Gericht	207
8.2.3. Anwesenheit	208
8.2.4. Angeklagtenvernehmung	208
8.2.4.1. Aussageverhalten und Nationalität	208
8.2.4.2. Aussageverhalten und Alter	210
8.2.4.3. Dolmetscher	211
8.2.4.4. Aussageverhalten und Schicht	211
8.2.4.5. Aussageverhalten und Vorstrafe	212
8.2.4.6. Aussageverhalten und Beteiligung eines Rechtsanwalts	212
8.2.4.7. Abweichung von der polizeilichen Vernehmung	213
8.2.4.8. Aussageverhalten und Anwesenheit der Eltern	214
8.2.5. Anwesenheit der Eltern	214
8.2.5.1. Von welchen Angeklagten	214
8.2.5.2. Angaben der Eltern	214
8.2.6. Bewertung der Tat	215
8.2.7. Angewendetes Recht	216
8.2.8. Entscheidung des Gerichts	216
8.2.8.1. Nach der Strafverfolgungsstatistik	216
8.2.8.2. Nach den Akten	220
8.2.9. Dauer zwischen Anklage und Entscheidung des Gerichts	223
8.3. Entscheidung des Gerichts	224
8.3.1. Freispruch	224
8.3.2. Tatverdächtige der Hauptverhandlung	225
8.3.3. Einstellungen	226
8.3.3.1. Rechtsgrundlage der Einstellung	226
8.3.3.2. Nationalität des Tatverdächtigen	226
8.3.3.3. Alter des Tatverdächtigen	227
8.3.3.4. Vorstrafe	227
8.3.3.5. Erwerbstätigkeit	228
8.3.3.6. Schicht	228
8.3.3.7. Verteidigung durch einen Rechtsanwalt	228
8.3.3.8. Aussageverhalten des Angeklagten	228
8.3.3.9. Antrag der Staatsanwaltschaft	229
8.3.3.10. Schadenshöhe	229
8.3.4. Freiheitsstrafe	230
8.3.5. Erziehungsmaßregel	230
8.3.5.1. Nationalität des Angeklagten	231
8.3.5.2. Alter	232
8.3.5.3. Vorstrafe	232
8.3.5.4. Erwerbstätigkeit	233
8.3.5.5. Schicht und Rechtsanwalt	233
8.3.5.6. Aussageverhalten	233
8.3.5.7. Antrag der Staatsanwaltschaft	234
8.3.5.8. Schadenshöhe	234
8.3.5.9. Anzahl der Delikte	234
8.3.6. Zuchtmittel	235

VI

8.3.6.1. Nationalität	237
8.3.6.2. Alter	237
8.3.6.3. Vorstrafen	237
8.3.6.4. Schicht und Erwerbstätigkeit	238
8.3.6.5. Rechtsanwalt	238
8.3.6.6. Aussageverhalten	238
8.3.6.7. Antrag der Staatsanwaltschaft	238
8.3.6.8. Schadenshöhe	238
8.3.6.9. Anzahl der Delikte	239
8.3.7. Jugendstrafe	239
8.3.7.1. Nationalität	240
8.3.7.2. Alter	240
8.3.7.3. Vorstrafe	241
8.3.7.4. Schicht	241
8.3.7.5. Rechtsanwalt	241
8.3.7.6. Aussageverhalten	242
8.3.7.7. Antrag der Staatsanwaltschaft	242
8.3.7.8. Schadenshöhe	242
8.3.7.9. Anzahl der Delikte	242
8.3.7.10. Einbeziehung eines früheren Urteils	243
8.3.8. Vergleichsgruppen	243
8.3.8.1. 1. Gruppe	243
8.3.8.2. 2. Gruppe	244
8.3.9. Strafzumessungsgründe	244
8.3.9.1. Strafmildernde Gründe	245
8.3.9.2. Strafschärfende Gründe	246
8.3.10. Täter- Opfer- Ausgleich	247
8.4. Vollstreckung	247
8.4.1. Weisung/ Auflage nicht erfüllt	247
8.4.2. Arrest	248
8.4.3. Strafe durch Untersuchungshaft abgegolten	249
8.4.4. Widerruf der Bewährung	249
8.5. Rechtsmittel	250
Zusammenfassung	251
Ergebnis	252
Summary	254
Anhang:	259
Datenerfassungsbogen	260
Aufstellung Berufe und Schichtzuteilung	280
Literaturverzeichnis	281

Abbildungen

Abb. 1:	Trichtermodell	4
Abb. 2:	Fallschwund	31
Abb. 3:	Jugendliche TV nach Nationalität (PKS Bayern)	38
Abb. 3a:	Heranwachsende TV nach Nationalität (PKS Bayern)	38
Abb. 4:	Nationalitätsverteilung	39
Abb. 5:	Aufenthaltsstatus der ausländischen TV	41
Abb. 6:	Zusammensetzung der männlichen Bevölkerung in Bayern	43
Abb. 6a:	Zusammensetzung der männlichen deutschen Bevölkerung in Bayern	44
Abb. 6b:	Zusammensetzung der männlichen nichtdeutschen Bevölkerung in Bayern	44
Abb. 7:	Altersverteilung der TV insgesamt	46
Abb. 8:	Altersverteilung nach Nationalität	46
Abb. 9:	Erwerbstätigkeit der TV	49
Abb. 10:	Einkommensverteilung der TV	51
Abb. 11:	Einkommensquelle Deutsche	52
Abb. 11a:	Einkommensquelle Ausländer	52
Abb. 12:	Altersverteilung der deutschen vorbestraften TV	57
Abb. 12a:	Altersverteilung der ausländischen vorbestraften TV	57
Abb. 13:	Alter der TV bei der 1. Vorstrafe	58
Abb. 14:	Verteilung der Nationalität der TV mit Dolmetscher	66
Abb. 15:	Verteilung des Aufenthaltsstatus der TV mit Dolmetscher	67
Abb. 16:	Nationalität der Opfer	70
Abb. 17:	Altersverteilung der Opfer	73
Abb. 18:	Schichtverteilung der Opfer	74
Abb. 19:	Verhältnis TV- Opfer / Deutsche TV	76
Abb. 19a:	Verhältnis TV- Opfer / Ausländische TV	76
Abb. 20:	Räumlicher Abstand zwischen TV und Opfer	78
Abb. 21:	Anzahl der Bandenmitglieder	81
Abb. 22:	Anzahl der Bandenmitglieder nach Nationalität	81
Abb. 23:	Wert der gestohlenen Sache nach TV-Nationalität	83
Abb. 24:	Wert des Sachschadens nach TV-Nationalität	84
Abb. 25:	Wert der gestohlenen Sache nach der Nationalität des Opfers	85
Abb. 26:	Wert des Sachschadens nach der Nationalität des Opfers	86
Abb. 27:	Schadenshöhe nach Alter des TV	87
Abb. 28:	Tatzeit- Monat	89
Abb. 29:	Anzahl der Einbrüche	93
Abb. 30:	Anzahl der sonstigen Delikte	94
Abb. 31:	Verteilung der Informanten	97
Abb. 32:	Art der polizeilichen Kenntnisnahme	99
Abb. 33:	Zeitabstand zwischen Tat und Kenntnisnahme durch die Polizei	101
Abb. 34:	Minimaler Zeitabstand zwischen Tat und Kenntnisnahme durch die Polizei	102
Abb. 35:	Maximaler Zeitabstand zwischen Tat und Kenntnisnahme durch die Polizei	103
Abb. 36:	Zeitpunkt der Anzeigeerstattung nach der Nationalität des Opfers	104
Abb. 37:	Art der Ermittlung des Tatverdachts	106
Abb. 38:	Anzahl der polizeilichen Vernehmungen	108
Abb. 39:	Aussageverhalten der Beschuldigten	112
Abb. 40:	Aussageverhalten Deutsche	114
Abb. 40a:	Aussageverhalten Ausländer	114
Abb. 41:	Zeitabstand Tat- erste Ermittlungshandlung	124
Abb. 42:	Zeitabstand Kenntnis der Tat - erste Ermittlungshandlung	125
Abb. 43:	Anzahl der Ermittlungshandlungen nach der Nationalität des TV	127
Abb. 44:	Anzahl der Ermittlungshandlungen nach der Nationalität des Opfers	129
Abb. 45:	Durchschnittliche Anzahl der Ermittlungshandlungen nach dem Zeitpunkt der Kenntnis der Tat	131
Abb. 46:	Durchschnittliche Anzahl der Ermittlungshandlungen nach der Schadenshöhe und der Nationalität des Opfers	132
Abb. 47:	Aussageverhalten der TV bei eindeutigen Schlussberichten	135
Abb. 48:	Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen bei eindeutigen Schlussberichten	136
Abb. 49:	Anzahl der Ermittlungshandlungen bei eindeutigen Schlussberichten	137
Abb. 50:	Aussageverhalten der TV bei uneindeutigen Schlussberichten	138
Abb. 51:	Anzahl der Ermittlungshandlungen bei uneindeutigen Schlussberichten	139

VIII

Abb. 52: Aussageverhalten der TV bei Fehlen eines Schlussberichts oder Beweisschwierigkeiten	141
Abb. 53: Äußerungen im Schlussbericht	143
Abb. 54: Zeitabstand zwischen Kenntnisnahme und Übersendung des Schlussberichts	146
Abb. 55: Eigene Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft	150
Abb. 56: Wert der Sache bei tätig werden der Staatsanwaltschaft	153
Abb. 57: Einstufung der Taten durch die Staatsanwaltschaft	155
Abb. 58: Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, wenn polizeiliche Bewertung § 243 I Nr. 1 StGB	156
Abb. 59: Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, wenn polizeiliche Bewertung § 243 I Nr. 2 StGB	157
Abb. 60: Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, wenn polizeiliche Bewertung § 247 StGB	158
Abb. 61: Umbewertung durch die Staatsanwaltschaft nach Tatbestandsmerkmalen	159
Abb. 62: Anzahl der polizeilichen Ermittlungshandlungen bei Umbewertung durch die Staatsanwaltschaft	161
Abb. 63: Aufenthaltsstatus der ausländischen Untersuchungshäftlingen	164
Abb. 64: Aussageverhalten der Untersuchungshäftlinge	166
Abb. 65: Schichtzugehörigkeit bei den Untersuchungshäftlingen	167
Abb. 66: Anzahl der Vorstrafen bei den Untersuchungshäftlingen	168
Abb. 67: Altersverteilung bei den Untersuchungshäftlingen	169
Abb. 68: Erwerbstätigkeit bei den Untersuchungshäftlingen	170
Abb. 69: Zeitliche Dauer der U-Haft	171
Abb. 70: Wert der gestohlenen Sache bei U-Haft	173
Abb. 71: Anzahl der Einbrüche und sonstigen Delikten bei U-Haft	175
Abb. 72: Gang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft	176
Abb. 73: Altersverteilung bei den eingestellten Taten	181
Abb. 74: Altersverteilung bei bestrittenen oder beweisschwierigen Schlussberichten	182
Abb. 75: Schichtzugehörigkeit bei eingestellten Taten	183
Abb. 76: Aufenthaltsstatus der ausländischen Täter bei eingestellten Taten	184
Abb. 77: Wert der gestohlenen Sache bei Einstellung	189
Abb. 78: Anzahl der in der Akte enthaltenen Delikte bei Einstellung	191
Abb. 79: Aussageverhalten bei eingestellten Taten	193
Abb. 80: Zeitraum zwischen Übersendung des Schlussberichts und der Einstellung	195
Abb. 81: Altersverteilung bei Teilnahme der JGH	201
Abb. 82: Aussageverhalten in der Hauptverhandlung	209
Abb. 83: Aussageverhalten nach dem Durchschnittsalter	210
Abb. 84: Art und Sanktion der Verfahrensbeendigung	221
Abb. 85: Zeitabstand zwischen Anklage und Entscheidung des Gerichts	223
Abb. 86: Art der Erziehungsmaßnahmen	231
Abb. 87: Art der verhängten Zuchtmittel	236

Tabellen

Tab. 1: Gesamtzahl der erhaltenen Akten	28
Tab. 2: Grundgesamtheit der Aktenanalyse	34
Tab. 3: Männl. TV in Bayern für Diebstahl in/ aus Wohnungen	34
Tab. 4: Männliche TV in Bayern insgesamt für Diebstahl in/ aus Wohnungen	35
Tab. 5: TV in Bayern nach Alter und Nationalität für Straftaten insgesamt	37
Tab. 6: Diebstahl in/ aus Wohnräumen; häufigste Staatsangehörigkeiten	40
Tab. 7: Bevölkerung nach Altersgruppen in Bayern	43
Tab. 8: TVBZ bei Diebstahl in/ aus Wohnungen	45
Tab. 9: Schichtzugehörigkeit der TV	48
Tab. 10: Erwerbstätigkeit nach der Nationalität	50
Tab. 11: Grundgesamtheit Vorstrafenbelastung	56
Tab. 12: Straftatbestände der vorbestraften TV nach Nationalität	56
Tab. 13: Vorbestraftenquote nach Schicht	59
Tab. 14: Anzahl der Vorstrafen nach Schicht und Nationalität	59
Tab. 15: Schichtübereinstimmung zwischen TV und Opfer	75
Tab. 16: Anzahl der Vorstrafen- Durchschnittswert der Sache	88
Tab. 17: Alter und Tatzeit	91
Tab. 18: Diebstahl in/ aus Wohnungen Alter und Tatzeit nach der PKS	91
Tab. 19: Beschuldigte nach Nationalität und Aussageverhalten	117
Tab. 20: Beschuldigtenverhalten nach der Schichtzugehörigkeit	118
Tab. 21: Aussageverhalten nach dem Aufenthaltsstatus	121
Tab. 22: Aussageverhalten nach dem Wert der gestohlenen Sache	122
Tab. 23: Art der Ermittlungshandlungen und Häufigkeit	126
Tab. 24: Beschuldigtenverhalten und Anzahl der Ermittlungshandlungen	130
Tab. 25: Schlussbericht- Handlungen der Staatsanwaltschaft	152
Tab. 26: Aussageverhalten nach Schichtzugehörigkeit	211
Tab. 27: Vergleich Aussageverhalten vor der Polizei und vor Gericht	213
Tab. 28: Entwicklung der Verurteilungen nach der Strafverfolgungsstatistik	216
Tab. 29: Art der Entscheidung des Gerichts nach der Strafverfolgungsstatistik	217
Tab. 30: Sanktionen bei nach JGG verurteilten Tätern nach der Strafverfolgungsstatistik	218
Tab. 31: Dauer der verhängten Jugendstrafe nach der Strafverfolgungsstatistik	219
Tab. 32: Verteilung der Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen nach der Strafverfolgungsstatistik	219

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
a.F.	alte Fassung
allg.	allgemein
Angeh.	Angehörige
Aufent.	Aufenthalt
Aufkl.	Aufklärungsquote
AuslG	Ausländergesetz
bayr.	bayrisch
Bd.	Band
BewHi	Bewährungshilfe
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Bundesgerichtshof in Strafsachen
BtmG	Betäubungsmittelgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
Dt.	Deutsche
etc.	et cetera
ehem.	ehemalig
einschl.	einschließlich
Erf.	Erfasste
Vergl.	Vergleich
Erw.	Erwachsene
EU-Ausl.	EU-Ausländer
ges.	gesamt
Heranw.	Heranwachsende
insges.	insgesamt
Ital.	Italiener
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
S.	Seite
ff	fortfolgende
Jugendl.	Jugendliche
Jugo	Jugoslawe
Jur. Diss.	Juristische Dissertation
k.A.	keine Angaben
KrimJ	Kriminologisches Journal
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
männl.	männlich
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n.F.	neue Fassung
Nichtdt.	Nichtdeutsche
Nichteurop.	Nichteuropäisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.	oder
OLG	Oberlandesgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rdnr.	Randnummer
Rf.	Rechtfertigungs-
RGSt	Reichsgericht in Strafsachen
sonst.	sonstige
Stat.	Statistisches
Std.	Stunden
StGB	Strafgesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StrVert.	Strafverteidiger
Stud.	Student
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TV	Tatverdächtige
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
TZ	Tatzeit
u.ä.	und ähnliches
unbek.	unbekannt
usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleiche
weibl.	weiblich
Wo.	Woche
z.B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZStW	Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften

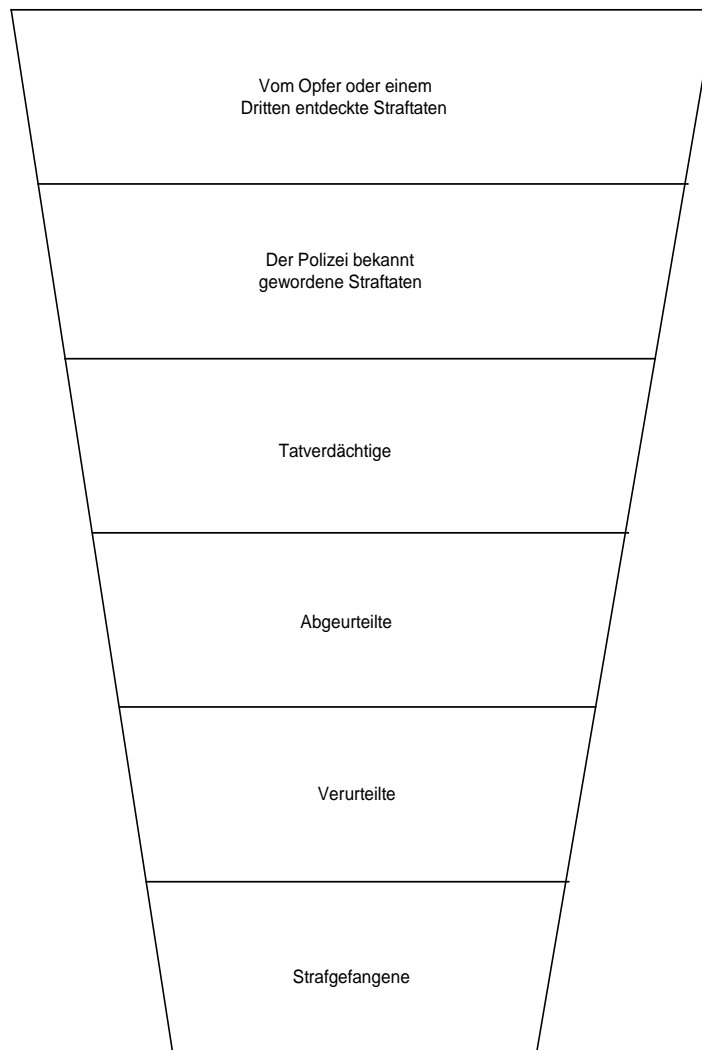
Teil 1: Ziel, Methode und Thesen der Arbeit

1. Einleitung

In der kriminologischen Forschung wurde festgestellt, dass zwischen polizeilicher Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik eine erhebliche Diskrepanz zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten besteht. Angesichts des ausgeprägten Fallschwundes stellt sich die Frage, was eigentlich zwischen der Anzeigeerstattung und der Entscheidung durch die Gerichte passiert. Was wird aus den ermittelten Tatverdächtigen? Nach welchen Kriterien findet eine Selektion statt?

Diesem Fragenkomplex widmet sich die vorliegende Arbeit. Ziel der Arbeit ist es, die Kriterien, die diesem Selektionsprozess der Strafverfolgungsbehörden zugrunde liegen, zu untersuchen und in ihrer quantitativen Bedeutung herauszuarbeiten, wobei besonderes Augenmerk auf die Nationalität des Tatverdächtigen gelegt werden soll.

Das Strafverfahren ist ein Selektionsprozess, bei dem bei weitem nicht alle bekannten gewordenen Straftaten verfolgt werden. Der Selektionsprozess ist somit ein Ausfilterungsprozess. Dieser setzt jedoch schon vor der Kenntnisnahme der Straftat durch die Polizei ein. Vor dem Einsetzen des amtlichen Reaktionsprozesses scheiden zunächst einmal bereits Handlungen aus der Gesamtmenge der Kriminalität aus, die vom Täter, Opfer oder Dritten nicht wahrgenommen werden oder fälschlicherweise nicht als Straftat beurteilt werden. Entdeckt das Opfer oder ein Dritter die Straftat, so bleiben auf dieser Vorstufe amtlicher Reaktionen die Delikte unberücksichtigt, die das Opfer auf sich beruhen lässt oder bei denen es sich mit dem Täter über eine Wiedergutmachung einigt. Nach diesen Vorstufen der nichtentdeckten oder privat erledigten Kriminalität setzt nun mit der Anzeige oder der amtlichen Beobachtung der eigentliche offizielle Benennungs- und Zuschreibungsprozess ein. Dieser Prozess lässt sich anhand eines Trichtermodells bildlich darstellen.

Abbildung 1: Trichtermodell¹

Auf der ersten amtlichen Stufe nimmt die Polizei von dem Delikt Kenntnis. Sie registriert die ihr angezeigten oder von ihr selbst beobachteten Straftaten nicht nur; vielmehr handelt es sich bei dem Anzeigevorgang um ein komplexes soziales Geschehen, bei dem an der Grenze amtlicher Stellungnahme viele Faktoren für die Entscheidung Berücksichtigung finden, ob die Strafanzeige aufgenommen und das Strafverfahren in Gang gesetzt werden soll oder nicht².

Auf der zweiten Stufe des offiziellen Zuschreibungs- und Ausleseprozesses hat die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, was mit den ihr gemeldeten Tatverdächtigen zu geschehen hat. Sie stellt einen großen Teil der Verfahren ein und leistet damit einen beträchtlichen Sanktionsverzicht. Lässt das Gericht die Anklage der Staatsanwaltschaft zu und eröffnet es

¹ Schneider: Kriminologie, S. 167

² Schneider: Kriminologie, S. 166

das Hauptverfahren, so müssen auf der gerichtlichen Ebene die Freisprüche und die gerichtlichen Einstellungen berücksichtigt werden. Dies geschieht im Rahmen der Trennung der Abgeurteilten von den Verurteilten. Auf der letzten Stufe des offiziellen Ausleseprozesses geht es um die Art der Sanktion. Die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten erhalten zumeist Geldstrafen, die nach Jugendstrafrecht Verurteilten überwiegend Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel. Dem verbleibenden Rest der zu Freiheitsstrafe Verurteilten wird meist Strafaussetzung zur Bewährung zugebilligt. Begehen diese Personen in ihrer Bewährungszeit keine Straftaten und kommen sie ihren Bewährungsaufgaben nach, brauchen sie die Freiheitsstrafe nicht zu verbüßen, die gegen sie verhängt worden ist. Nur ein relativ kleiner Teil der Personen, die zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, muss diese Strafe in Justizvollzugsanstalten absitzen.

Es zeigt sich somit, dass es vom Zeitpunkt der Entdeckung der Tat bis zur Verurteilung viele Knotenpunkte gibt, an denen sich entscheidet, ob ein Tatverdächtiger im System der Strafverfolgung verbleibt oder daraus ausscheidet.

Ergebnisse bisheriger empirischer Untersuchungen legen die Hypothese nahe, dass die Auslese nicht vom Zufall abhängt, sondern gewissen Regeln unterliegt. Ausgehend von der Deskription von Ort, Art und Umfang der Selektion soll deshalb versucht werden, diese Regeln zu erfassen. Weitere Grundannahme dieser Forschungsarbeit ist, dass Rechtsregeln bzw. Normen nicht allein das Entscheidungsverhalten der Strafverfolgungsinstanzen steuern, sondern lediglich einen Rahmen für das Handeln und Entscheidungen abgeben. Aus diesem Grund werden in dieser Arbeit auch und vor allem außerrechtliche Faktoren, die den Verbleib des Tatverdächtigen im System der Strafverfolgung beeinflussen, untersucht. Die Persönlichkeit und das Verhalten des Täters, Opfermerkmale sowie Tatmerkmale werden dabei Beachtung finden.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige aus vier bayerischen Städten.

Gegenstand der Untersuchung bildet der Wohnungseinbruch nach § 243 I Nr. 1 StGB a.F.³.

Der Wohnungseinbruch wurde deshalb als Forschungsgegenstand gewählt, da hier die Tatausführung meist ähnlich ist und die Opfer eine relativ homogene Gruppe bilden, es

³ Durch das 6. StrRG vom 26.1.1998 (BGBl I, 164) wurde der Wohnungseinbruchsdiebstahl, der bislang lediglich als Regelbeispiel in § 243 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB a.F. enthalten war, als Qualifikationstatbestand in § 244 Nr. 3 StGB n.F. eingestellt. Diese Änderung konnte in der vorliegenden Arbeit unberücksichtigt bleiben. Die untersuchten Verfahren waren bis auf sechs Verfahren alle rechtskräftig. Diese waren noch nicht abgeschlossen oder an andere StA abgegeben, so dass über deren Ergebnis keine Informationen vorlagen.

handelt sich hier stets um Privatpersonen.

Es werden deshalb nachfolgend die relevanten Bestimmungen des StGB kurz erläutert.

Der Einbruchsdiebstahl trat in den untersuchten Akten mit verschiedenen Ausführungen in Erscheinung, d.h. neben dem Vorliegen von § 243 I Nr. 1 StGB hat die Polizei andere, mit dem Wohnungseinbruch eng zusammenhängende Tatbestände bejaht.

§ 243 I Nr. 1 StGB

„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält.“

Die häufigste Variante war der isolierte⁴ Einbruchsdiebstahl gemäß § 243 I Nr. 1 StGB. Der Einbruch und das Einsteigen verlangen eine höhere Strafsanktion als der einfache Diebstahl, da die stärkere Befriedung besonderen Schutz verdient, der Täter größere verbrecherische Energie aufwendet und er deswegen für die Allgemeinheit gefährlicher ist.⁵

Die Strafschärfung verlangt, dass der Täter zur Ausführung der Tat in eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt usw. Ein umschlossener Raum ist ein Gebilde, das auch dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden, und das mit Vorrichtungen umgeben ist, die das Eindringen von Unbefugten abwehren sollen.⁶

Unter Einbrechen versteht man das gewaltsame Öffnen oder Erweitern des gewöhnlichen oder auch eines anderen Zugangs des umschlossenen Raumes. Dies kann auch im Inneren eines Gebäudes geschehen, wenn dadurch ein darin befindlicher anderer umschlossener Raum betroffen wird.⁷ Einbrechen verlangt kein besonderes Maß an Kraft. Erforderlich ist jedoch eine gewisse körperliche Anstrengung.

Im Gegensatz dazu besteht das Einsteigen darin, dass der Dieb die Hindernisse, die dem Zugang zu einem umschlossenen Raum entgegenstehen oder ihn erschweren, ohne sie

⁴ Das heißt, ohne das Vorliegen weiterer Diebstahls-Tatbestände.

⁵ BGHSt 15, S. 134; BGHSt 1, S. 158; RGSt 75, S. 42 ff, RGSt 53, S. 262 f

⁶ Leipziger Kommentar: StGB § 243 Rdnr. 7; Lackner: StGB § 243 Rdnr. 9; Tröndle/ Fischer: StGB § 243 Rdnr. 6

⁷ Leipziger Kommentar: StGB § 243 Rdnr. 11; Lackner: StGB § 243 Rdnr. 10; Tröndle/ Fischer: StGB § 243 Rdnr. 7

aufzubrechen überwindet und auf außergewöhnliche Weise in den Raum hineingelangt.⁸

Die erhöhte Strafe trifft den Dieb nicht schon deshalb, weil er aus dem umschlossenen Raum stiehlt. Hinzukommen muss vielmehr neben dem Angriff auf den Rechtsfrieden des Verwahrungsortes die besondere Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Diebes, die sich in der Art erweist, wie er die Hindernisse überwindet.⁹

Die Tathandlung der Verwendung eines falschen Schlüssels wurde in der Form verwirklicht, dass gestohlene Schlüssel verwendet wurden.

§ 243 I Nr. 2 StGB

„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist.“

Die zweithäufigste Tatvariante war die Kombination¹⁰ mit dem Diebstahl einer durch eine Schutzvorrichtung besonders gesicherten Sache.

Der Grund für diese Strafschärfung liegt darin, dass der Täter ein erhöhtes Maß an Rücksichtslosigkeit zeigt, weil er sich über eine besondere Sicherung hinwegsetzt, mit welcher der Eigentümer zu erkennen gibt, dass er auf den Besitz gerade dieser Sache Wert legt.¹¹

Schutzvorrichtungen sind von Menschenhand geschaffene Einrichtungen, die ihrer Art nach geeignet und auch dazu bestimmt sind, die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren.¹²

Als Beispiel für die Schutzvorrichtung wird das verschlossene Behältnis genannt.

Verschlossen ist das Behältnis, wenn sein Inhalt mittels einer technischen Schließeinrichtung oder auf andere Weise gegen den unmittelbaren ordnungswidrigen Zugriff von außen gesichert ist.¹³

Das Wesen des Behältnisses besteht darin, dass es als Raumgebilde zur Aufnahme von Sachen dient und dass es, im Gegensatz zum umschlossenen Raum, nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.¹⁴

⁸ Leipziger Kommentar: StGB § 243 Rdnr. 12; Lackner: StGB § 243 Rdnr. 11; Tröndle/ Fischer: StGB § 243 Rdnr. 8

⁹ Leipziger Kommentar: StGB § 243 Rdnr. 12; BGHSt 10, S. 132 f

¹⁰ Kombination von Eindringen in eine Wohnung und zugleich Stehlen einer besonders gesicherten Sache

¹¹ BGH NJW 1974, S. 567; OLG Hamm NJW 1978, S. 769

¹² Leipziger Kommentar: StGB § 243 Rdnr. 19; Tröndle/ Fischer: StGB § 243 Rdnr. 23; Lackner: StGB § 243 Rdnr. 15

¹³ Lackner: StGB § 243 Rdnr. 15

¹⁴ Leipziger Kommentar: StGB § 243 Rdnr. 20; Lackner: StGB § 243 Rdnr. 15; Tröndle/ Fischer: StGB § 243 Rdnr. 22

§ 244 I Nr. 2 StGB

„Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt.“

Soweit ein Bandendiebstahl nach § 244 I Nr. 2 StGB vorliegt, wird auf Teil 2, Kapitel 4: 1. verwiesen, das den Bandendiebstahl behandelt.

§ 244 a StGB

„Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines andere Bandenmitglieds begeht.“

Lediglich eine Tat wurde bereits von der Polizei als schwerer Bandendiebstahl beurteilt.

§ 247 StGB

„Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.“

23 % der Taten wurden als Haus- oder Familiendiebstahl bewertet. Um die persönliche Beziehung durch ein Eingreifen von Amts wegen nicht zu stören, setzt der Diebstahl nach § 247 StGB einen Strafantrag des Verletzten voraus.

2. Strafrechtliche Sozialkontrolle**2.1. Strafrechtliche Sozialkontrolle**

Als Gegenstand und Inhalt sozialer Kontrolle werden die Mechanismen bezeichnet, deren sich die Gesellschaft und soziale Gruppen bedienen, um Gegensätzlichkeiten zu steuern und normkonformes Verhalten anzustreben bzw. um Konfliktverhalten zu überwachen.

Wenngleich die strafrechtliche soziale Kontrolle nur einen unter mehreren Trägern von Mechanismen sozialer Kontrolle darstellt, besteht bei zunehmender gesellschaftlicher Komplexität eine Tendenz zur Ausdehnung der legislatorischen wie auch der reaktiven strafrechtlichen sozialen Kontrolle in solche Bereiche, die zuvor informeller sozialer

Kontrolle oder aber formeller Kontrolle außerhalb des Strafrechts unterlagen¹⁵. Strafrechtliche Sozialkontrolle ist somit gleichbedeutend mit Verbrechenskontrolle. Um dieses Problemfeld zu untersuchen, muss man das Augenmerk auf die mit der Strafverfolgung befassten Behörden und ihr Handeln richten.

Eines der Hauptthemen, die die Forschung im Zusammenhang mit strafrechtlicher Sozialkontrolle beschäftigt, ist die Frage der „Gleichmäßigkeit“. Über die Jahrzehnte hinweg stand hierbei die „Gleichmäßigkeit der Strafzumessung“ unter dem Gesichtspunkt der Deliktart und –schwere im Vordergrund¹⁶. In den letzten Jahren wurde zunehmend die Frage der Gleichbehandlung in Abhängigkeit von der Nationalität der Täter erörtert.

Zum Thema der Ungleichbehandlung von Deutschen und Ausländern sind die Befunde nicht eindeutig¹⁷. Von einigen Autoren wird die Ansicht vertreten, dass Ausländer bei der Erfassung als Tatverdächtige eine andere Behandlung erfahren als Deutsche. Es wurde deshalb versucht, Erklärungsansätze für diese Ungleichbehandlung zu finden. Es würde hier jedoch zu weit führen, alle Theorien darzustellen¹⁸. Die wichtigsten werden nur kurz erläutert. Die Vertreter der Theorie der sozialstrukturellen Benachteiligung verweisen auf die sozialen Benachteiligungen der Ausländer als Ursache ihrer kriminellen Entgleisung¹⁹ ²⁰. Ein anderer Ansatz sieht die Ursache der Ungleichbehandlung darin, dass Ausländer Ablehnung und Etikettierung durch die deutsche Majorität erfahren²¹. Es wird in einigen Untersuchungen festgestellt, dass junge Ausländer anders sanktioniert und aus der Jugendhilfe ausgegrenzt werden. Die staatliche Sozialkontrolle von Ausländern ist nicht betont ausländerfreundlich ausgestaltet. Es gehört zum Polizeialltag, dass ein „over-policing“ stattfindet. Ausländer werden in anderem Maße Personenüberprüfungen unterzogen als Inländer, sie sehen sich dem ständigen, (un)ausgesprochenen Verdacht ausgesetzt, das Asyl- und Sozialhilferecht zu missbrauchen. Solche Erwägungen finden auch Eingang in richterliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen, ohne dass man sich ausdrücklich dazu bekennt. Es gibt neben apokryphen Haftgründen auch apokryphe Sanktionsgründe.²²

¹⁵ Eisenberg: Kriminologie, § 1 Rdnr. 7, 8

¹⁶ Zusammenfassend Albrecht: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 156 ff

¹⁷ Albrecht: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 200 f

¹⁸ Darstellung der Theorien bei Göppinger: Kriminologie, S. 122 ff, 534 ff

¹⁹ Schwind: Kriminologie, S. 461

²⁰ Dieser Deprivationsansatz bezieht sich allerdings nicht auf die Ungleichbehandlung durch die Instanzen der Rechtspflege, sondern beschäftigt sich im ätiologischen Sinne mit dem Verhalten des Täters und den Ursachen.

²¹ Schwind: Kriminologie, S. 462

²² Puzkailer: Zweierlei Mass? DVJJ-Journal 1993, S. 372

2.2. Stand der Forschung hinsichtlich der differentiellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung in Abhängigkeit der Ausländer-eigenschaft

Da die Instanzenforschung ihren Ausgang im Ausland genommen hat, liegen bezüglich des Selektionsprozesses durch Strafverfolgungsbehörden hauptsächlich ausländische Forschungen, insbesondere anglo-amerikanischer Herkunft, vor. Die unterschiedliche Behördenorganisation, die ungleiche Verfahrensstruktur, die abweichende rechtliche Regelung von Bindung und Ermessen bei der Entscheidung der einzelnen Instanzen sowie der verschiedenartige legislatorische Zuschnitt der Normen lassen es nicht ohne weiteres zu, die Ergebnisse auf die bundesrepublikanischen Verhältnisse zu übertragen.²³ Hieraus resultiert auch die Beschränkung auf die Darstellung deutscher Untersuchungen.

*Brusten*²⁴ untersucht in seiner Studie, inwieweit die Instanzen sozialer Kontrolle den Selektionsprozess beeinflussen. Diese Untersuchung differenziert nicht nach der Nationalität des Tatverdächtigen. Sie wird hier gleichwohl dargestellt, da sie eine Vielzahl von Ergebnissen zum Selektionsprozess enthält, die in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen und durch eine nationalitätsbezogene Auswertung ergänzt wird. Besonderes Augenmerk legt *Brusten* auf die Rolle der Staatsanwaltschaft. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Zeit von Januar 1969 bis Dezember 1970; sie bezieht sich auf alle in dieser Zeit von der Kriminalpolizei bearbeiteten und an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten Fälle, für die nach polizeilichem Ermittlungsergebnis ein Tatverdächtiger benannt werden konnte und die somit als „aufgeklärt“ galten. In die Untersuchung einbezogen werden jedoch nur diejenigen Fälle, bei denen bis zum Abschluss der Erhebung eine Strafmitteilung bei der Polizei eingegangen ist. Die insgesamt 14.626 Einzelfälle²⁵ werden nach über 220 verschiedenen Deliktarten getrennt erfasst. Bei der deliktspezifischen Aufgliederung der Untersuchungsergebnisse werden nur solche Deliktarten berücksichtigt, bei denen zumindest 40 Einzelfälle registriert wurden; sie umfasst somit nur 44 der von der Polizei getrennt analysierten Deliktarten; mit ihren insgesamt 13.181 Einzelfällen jedoch immerhin rund 90 Prozent aller registrierten Fälle. Neben der deliktspezifischen Begehungshäufigkeit und der deliktspezifischen Anzeigeerstattung wertete *Brusten* formelle und informelle Selektionsprozesse bei der Polizei

²³ Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 45

²⁴ *Brusten*: Polizei-Staatsanwaltschaft-Gericht, MSchrKrim 1974, S. 129 ff

²⁵ Hiervon wurden 481 als schwerer Diebstahl bewertet.

selbst als wesentliche Faktoren. (formell = gesetzlich festgelegte Prozeduren, informell = Wahrscheinlichkeitsstrukturen, Vorurteile, Tätertypologien oder pragmatische Devianz- und Kontrolltheorien). Er kommt zu dem Ergebnis, dass die von Deliktart zu Deliktart recht unterschiedlichen prozentualen Anteile der Verfahrenseinstellungen, der Verurteilungen und Freisprüche weitgehend auf formelle und informelle Selektion der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zurückzuführen sind. Ferner stellt er dar, dass es zwischen Polizei und Justiz zu „Rückkoppelungsprozessen“ kommt, d.h. die Verurteilungschance beeinflusst die polizeilichen Definitions- und Handlungsspielräume. Er zeigt, dass sich Einstellungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit sehr stark unterscheiden. Für den schweren Diebstahl kann eine Einstellungsquote von 28,9 % ermittelt werden. 2,7 % der Täter wurden freigesprochen und 68,3 % verurteilt. Brusten kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus der Untersuchung allgemeine und deliktspezifische Strukturen der Selektionsprozesse bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht ableiten lassen, untersucht jedoch weder Täter- noch Tatmerkmale (mit Ausnahme des Delikts).

*Malinowski/ Brusten*²⁶ analysierten die durch die Polizei vorgenommene selektive Kriminalisierung. Im Mittelpunkt ihrer Studie, basierend auf Gesprächen mit Kriminalbeamten, stehen die Bedingungen, Funktionen und Folgen polizeilicher Vernehmung. Sie untersuchten Vernehmungsstrategien und –taktiken sowohl hinsichtlich ihrer strukturell bedingten Determinanten als auch hinsichtlich ihrer interaktionslogischen und zwangskommunikativen Strukturen. Sie kommen bezüglich der polizeilichen Vernehmung zu dem Ergebnis, dass sich der „Erfolg“ polizeilicher Vernehmungen keinesfalls zufällig über alle Tatverdächtigen in gleicher Weise streut. Vielmehr würden sich diejenigen eher als diskreditierbar erweisen, die der durch staatliche Autorität legitimierten und durch Zwangsanwendung unterstützen Definitionsmacht der Polizei ohne adäquate Gegenmacht gegenüberstehen, die sich als handlungsincompetent gegenüber den polizeilichen Vernehmungsstrategien und der Logik des Aushandlungsprozesses zeigen und die aufgrund dessen nur unzureichende Gegendefinitionen entwickeln können²⁷. Genau diese Merkmale aber korrelieren mit der Zugehörigkeit zu unteren sozialen Schichten und mit der Zugehörigkeit zu sozial-randständigen Gruppen der Bevölkerung, sie treffen aber auch auf Ausländer zu.²⁸

²⁶ Malinowski/ Brusten: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung, KrimJ 1975, S. 4-16

²⁷ ebenso: Hamburger/ Seus/ Wolter: Zur Delinquenz Jugendlicher, S. 148

²⁸ Malinowski/ Brusten: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung, KrimJ 1975, S. 14; ebenso Bohnsack/ Schütze: Die Selektionsverfahren der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen, KrimJ 1973, S. 270-290; Feest/ Blankenburg: Die Definitionsmacht der Polizei, S. 117

Ebenfalls mit dem Definitionsverhalten der Polizei setzt sich *Reichertz*²⁹ auseinander. Es geht dabei um die Frage der Reproduktion des Tatvorwurfs als Folge polizeilicher Ermittlungspraxis; d.h., ob und weshalb angezeigte deutsche Jugendliche ein deutlich höheres Verurteilungsrisiko tragen als nichtdeutsche. Er wertete dazu aus allen Bundesländern Informationen zu Abgeurteilten- und Angeklagtenzahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden, untergliedert nach Deutschen und Nichtdeutschen des Jahres 1989 (ohne Verkehrsdelikte) aus. Er kommt zu dem Ergebnis, dass deutsche Jugendliche ein deutlich höheres Verurteilungsrisiko tragen als nichtdeutsche. Dies liegt zum einen an einem selektiven Anzeigeverhalten der Bevölkerung, einer überhöhten Zahl von Anzeigen gegen Nichtdeutsche und einer Fülle von Anzeigen, die einer näheren Prüfung nicht standhalten. Zum anderen werden Nichtdeutsche von der Polizei gezielt und intensiver beobachtet. Dies ist ein wichtiger Grund für den überproportionalen Anteil der Nichtdeutschen an der Beschuldigtenziffer.³⁰ Außerdem weist das Ermittlungsverfahren gegen Nichtdeutsche relevante Besonderheiten auf: Wegen der hohen Mobilität vieler Nichtdeutscher und der Schwierigkeit, Ausländer aufgrund der Personalpapiere zu identifizieren, misslingt die Feststellung der Identität, die Personenfahndung und auch die Beweiserhebung oft. Eine Sprachbarriere existiert schon dann, wenn der Beschuldigte/ Zeuge die deutsche Sprache nicht vollständig und exakt beherrscht. Bei Hinzuziehen eines Dolmetschers kann dessen Einfluss weder kontrolliert noch eingeschätzt werden. Da wegen der Spezifik vieler Verfahren gegen Nichtdeutsche (deutlich geringere Geständnisbereitschaft) der Zeugenbeweis eine große Rolle spielt, führen die gravierenden Schwierigkeiten bei der Vernehmung des Beschuldigten und der Anhörung von Zeugen zu einer deutlich geringeren Aufklärungsquote.³¹ Die große Staatsanwaltschaftsuntersuchung von *Blankenburg/ Sessar/ Steffen* beleuchtet den Selektionsprozess bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen näher. Sie gehen davon aus, dass die Entscheidung des Staatsanwaltes über Kriminalisierung bzw. Nichtkriminalisierung nicht delikts- und täterneutral ist, sondern von bestimmten Kriterien abhängt, aus denen sich die Unterscheidung zwischen Rechts- und Anwendungsregeln im Sinne eines formellen und eines informellen Handlungs- und Entscheidungsprogramms ergibt.³² Die Untersuchung konzentriert sich insbesondere auf die Beteiligung an der Ermittlung, die Entscheidung über Einstellung oder Sanktionierung und die Anklagevertretung. Die Datenerhebung erfolgte in drei Untersuchungsphasen zwischen Juni 1973 und April 1975, verwendet wurden dabei drei

²⁹ Reichertz: Zur Defintionsmacht der Polizei, *Kriminalistik* 1994, S. 610-616

³⁰ Reichertz: Zur Defintionsmacht der Polizei, *Kriminalistik* 1994, S. 612

³¹ Reichertz: Zur Defintionsmacht der Polizei, *Kriminalistik* 1994, S. 614

³² Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 16

empirische Methoden: Aktenanalyse, Einzelinterviews (Staatsanwälte) und Gruppendiskussion. Die Aktenanalyse hat sich auf die Delikte Diebstahl (N=3.230), Betrug (N=889), Unterschlagung (N=567), Raub (N=257), Notzucht (N=294) und Wirtschaftsdelikte (N=623) bei den Staatsanwaltschaften Hechingen, Coburg, Arnshausen, Itzehoe, Regensburg, Darmstadt, Duisburg und Hamburg beschränkt. Die Untersuchung ergibt:

Die Belastung der Staatsanwaltschaft mit Ermittlungsverfahren erweist sich als nicht relevant für die Einstellungsquote³³. Es besteht jedoch ein deutlicher Zusammenhang zwischen Größe der Staatsanwaltschaft und der Erledigungsstruktur: Mit zunehmender Größe steigt die Einstellungsquote, bedingt durch die Zunahme der Einstellungen gemäß § 170 II StPO, während Einstellungen gemäß §§ 153 ff StPO nicht abhängig von der Größe erfolgen.

Wichtigstes Selektionskriterium für die Erledigungsentscheidung des Staatsanwaltes ist, ob die Polizei bei Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft einen Tatverdächtigen benennen kann oder nicht³⁴. Der Staatsanwalt übernimmt bei „Unbekanntsachen“ das polizeiliche Ermittlungsergebnis, d.h., er stellt solche Verfahren so gut wie immer gleich ein. Bei der Erledigung von „Bekanntsachen“ werden beweisschwierige Verfahren signifikant häufiger eingestellt als eindeutige Verfahren.

Die Analyse der Definitionspraxis von Polizei und Staatsanwaltschaft ergibt, dass „Umdefinitionen“ von untergeordneter Bedeutung sind.³⁵ Bezüglich der Nationalität des Täters stellt die Untersuchung keine Benachteiligung der nichtdeutschen Täter fest. Ausländer werden nicht überdurchschnittlich häufig als tatverdächtig registriert, sie verfügen nach den Indikatoren Geständnisbereitschaft und Rechtsanwaltsvertretung über keine geringere, sondern eher über eine größere Handlungskompetenz als deutsche Tatverdächtige. Ferner sind Ausländer seltener zu einem Geständnis bereit als Deutsche.³⁶ Ausländische Täter bleiben nach dem Ergebnis dieser Forschung nicht häufiger als Deutsche im Kriminalitätssystem. Insgesamt kommen Blankenburg u.a. zu dem Ergebnis, dass das Sozialmerkmal Nationalität nur von geringer entscheidungsrelevanter Bedeutung ist.³⁷ Die Studie von Blankenburg/ Sessar/ Steffen³⁸ geht auch genauer auf einzelne Delikte ein. Sie untersuchten u.a. den Diebstahl. Dieser wurde zwar in allen Varianten erfasst; er ist somit weiter als der hier untersuchte Wohnungseinbruch. Es lassen sich aber einige grundsätzliche Ergebnisse auf den Wohnungseinbruch übertragen. Bezüglich des Diebstahls kommen sie zu folgenden

³³ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 306

³⁴ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 307

³⁵ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 85

³⁶ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 203

³⁷ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 208

³⁸ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle

Ergebnissen: Differenzierendste Variable beim Diebstahl ist die Geständnisbereitschaft. Liegt ein Geständnis vor, so wird eine 100 %ige Sanktionierung erreicht, wenn durch die Straftat ein Unternehmen geschädigt wird und der Schaden nicht höher als 500,-- DM ist. Diese Kombination verweist auf die Dominanz des Ladendiebstahls innerhalb der Diebstahlskategorie; ist der Schaden höher, liegt ein anderer Diebstahlstyp vor. Ist nicht ein Unternehmen, sondern eine Privatperson betroffen, wird ebenfalls eine vollständige Sanktionierung erreicht, wenn ein Jugendlicher verdächtigt wird. Fehlt ein Geständnis, so erhöht sich für den Verdächtigen die Chance der Verfahrenseinstellung, wenn er das Opfer zum Tatzeitpunkt kennt, so dass umgekehrt derjenige eher mit einer Sanktionierung rechnen muss, der zwar die Tat leugnet, aber keine Beziehung zum Opfer hat.³⁹ Hier wirkt sich die geringere Geständnisbereitschaft der Ausländer positiv für diese aus.

Ahrens⁴⁰ beleuchtet mit seiner Aktenanalyse (LG Bezirke Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim, Stichprobe April-Oktober 1976, N=1.536) die Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung. Bezüglich der Tat- und Tätermerkmale ist er insbesondere auf Schadenshöhe, Geständnis, Alter, Vorbelastung und soziale Schicht des Angeklagten eingegangen. Zur Schadenshöhe stellt er fest, dass in erheblichem Umfang auch solche Taten zur Einstellung gelangen, bei denen bezüglich der Schadenshöhe keineswegs mehr von Bagatellen gesprochen werden kann.⁴¹ Ferner kommt er zu dem Ergebnis, dass bei geständigen Tätern seltener eingestellt wird.⁴² Die Frage, ob ein Angeklagter Deutscher ist oder einer anderen Nationalität angehört, wirkt sich nach dieser Untersuchung nicht signifikant auf das Einstellungsverhalten der Gerichte aus.⁴³

Steinhilper⁴⁴ untersucht die Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Er hat 326 Verfahren des Zeitraumes 10.1981 bis 10.1982 der Staatsanwaltschaften Bielefeld, Paderborn und Detmold ausgewertet. Die Arbeit widmet sich der Frage des Selektionsprozesses bei sexuellen Gewaltdelikten, insbesondere der Frage, von welchen Variablen die Auslese abhängt. Das Augenmerk gilt somit vor allem außerrechtlichen Faktoren, wie z.B. Persönlichkeit und Verhalten von Täter und Opfer. Ferner beschäftigt sich Steinhilper mit dem Definitionsprozess. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Ermittlungsintensität der Polizei wird nicht von den Variablen Alter, Schichtzugehörigkeit und Nationalität der Tatbeteiligten beeinflusst. Es kann jedoch ein

³⁹ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 222 f

⁴⁰ Ahrens: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153 a II StPO

⁴¹ Ahrens: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153 a II StPO, S. 150

⁴² Ahrens: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153 a II StPO, S. 160

⁴³ Ahrens: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153 a II StPO, S. 166

⁴⁴ Steinhilper: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten

signifikanter Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung und Intensität der polizeilichen Ermittlungen festgestellt werden.⁴⁵ Auch bezüglich der Frage, ob die Staatsanwaltschaft die polizeiliche Bewertung der Tat teilt oder davon abweicht, spielt die Nationalität des Tatverdächtigen keine Rolle.⁴⁶ Die Frage einer unterschiedlichen Selektion durch die Staatsanwaltschaft kann aufgrund der geringen Datenmenge nicht beantwortet werden.⁴⁷ Auf der Ebene des Gerichts kann ebenfalls keine Ungleichbehandlung von Deutschen und Ausländern nachgewiesen werden. Da aber bei Sexualdelikten gerade der Person und dem Verhalten des Opfers große Bedeutung zukommt und die Interaktion zwischen Täter und Opfer entscheidend ist, lassen sich die Ergebnisse nur beschränkt auf den Einbruchsdiebstahl übertragen.

*Sessar*⁴⁸ legt in seiner Untersuchung zur Tötungskriminalität das Hauptaugenmerk auf den Definitionsprozess. Auch wenn er meist nicht näher auf die Täternationalität eingeht, stellt diese Studie einen guten Beleg für Umdefinitionsprozesse dar. Da die Frage der Umdefinition auch in der vorliegenden Arbeit untersucht wird, wird die Untersuchung von Sessar hier dargestellt. Sie basiert auf Analyse von Strafakten. Dafür wurden sämtliche Strafverfahren erhoben, die in den Jahren 1970 und 1971 in Baden- Württemberg entweder zum Zeitpunkt der Registrierung oder später im Verlauf zumindest vorläufig den Verdacht einer nichtfahrlässigen Tötung enthielten. Es wurden insgesamt 820 Verfahren in der Aktenenerhebung berücksichtigt. Dabei zeigte sich, dass die polizeiliche Ausgangsdefinition von den Gerichten nur noch zu 42,4 % bei vollendeten vorsätzlichen Tötungen und zu 15,6 % bei versuchten vorsätzlichen Tötungen geteilt wird; bei Körperverletzung mit Todesfolge liegt die Quote bei 70 %. Bereits die Staatsanwaltschaft deutet die polizeiliche Ausgangsdefinition „Kapitaldelikt“ in 27 verschiedene Tatbestandsalternativen um⁴⁹. Die Richtung des Definitionswechsels geht dabei fast durchweg zu weniger schweren Tatbeständen hin; die Polizei besitzt insoweit eine erhebliche Definitionsmacht, als „die Justiz ein einmal verneintes oder von vornherein nicht in Betracht gezogenes versuchtes Tötungsdelikt selbständig nicht mehr bejaht“⁵⁰. Ein vom Staatsanwalt in der Anklageschrift definierter Totschlag wird vom Richter kaum als Mord bewertet. Der Definitionsspielraum der Polizei ist bei tödlichen Gewalthandlungen wegen der höheren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsbeteiligung und

⁴⁵ Steinhilper: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 111

⁴⁶ Steinhilper: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 143

⁴⁷ Steinhilper: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 202

⁴⁸ Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität

⁴⁹ Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 62, 198

⁵⁰ Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 201

Kontrolle gegenüber nichttödlichen Gewalthandlungen erheblich eingeschränkt⁵¹. Bei der versuchten Tötungsdelinquenz weist Sessar nach, dass die Belastung der Dienststellen mit vollendeten Tötungen die polizeiliche Definitionspraxis beeinflussen⁵². Die Bestimmung des Tötungsvorsatzes durch die Staatsanwaltschaft zeigt sich ebenfalls von der Arbeitsbelastung abhängig. Darüber hinaus lässt sich eine eindeutige Dominanz von Tatvariablen gegenüber Täter- und Opfervariablen feststellen⁵³. Eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Schichtzugehörigkeit des Angeklagten ergibt sich deshalb, weil Angehörige der Unterschicht deutlich seltener einen Wahlverteidiger haben als Angehörige der Mittelschicht, aber gerade Wahlverteidiger in hohem Maße eine mildere Beurteilung erreichen. Unter den Kriterien, mit deren Hilfe der Richter den Tötungsvorsatz bejaht oder verneint, sind Tatvariable weitaus wichtiger als Täter- oder Opfervariable⁵⁴. Die Befunde machen deutlich, dass die Definitionsprobleme, insbesondere die Umbewertungshäufigkeit, deliktsspezifische Unterschiede aufweist. Jedoch lassen sich die Ergebnisse Sessars nicht ohne weiteres auf den Bereich des Einbruchsdiebstahls übertragen, denn tatsituative und verfahrensspezifische Gegebenheiten sowie der Zuschnitt der jeweiligen Normen unterscheiden sich im mannigfaltiger Weise. Es erweist sich damit als notwendig, für den Einbruchsdiebstahl den Definitionswechsel, sowie Häufigkeit und Richtung zu untersuchen.

*Steitz*⁵⁵ untersucht den Verlauf des Verfahrens anhand der Tötungsdelikte. Der Untersuchung liegen 250 Delikte des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten zugrunde, die von der Polizei als versuchter oder vollendeter Mord bzw. Totschlag definiert wurden. Gesondert bewertet werden die Variablen Täter-Opfer-Beziehung, Nationalität von Täter und Opfer, Täter- und/ oder Opfermehrheit, Geschlecht von Täter und Opfer, Täter- und Opferalter, Verletzungsgrad des Opfers und die Begehungsweise. Er kommt bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis zu dem Ergebnis, dass bei Ausländern häufiger eingestellt wird.⁵⁶ Im Hinblick auf die Strafzumessung stellte er fest, dass Ausländer dabei deutlich milder sanktioniert werden. Er kommt insgesamt zu dem Schluss, dass Ausländer bei Definitions- sowie Anordnungsverhalten aller Instanzen bevorzugt werden.⁵⁷

⁵¹ Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 105

⁵² Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 111

⁵³ Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 143 ff

⁵⁴ Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 185

⁵⁵ Steitz: Probleme der Verlaufsstatistik

⁵⁶ Steitz: Probleme der Verlaufsstatistik, S. 217

⁵⁷ Steitz: Probleme der Verlaufsstatistik, S. 265

Zu einem anderen Ergebnis kommt *Hupfeld*⁵⁸ in seiner Studie zu richterlichen Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis. Die Analyse beruht auf 2.470 im Erziehungsregister des Bundeszentralregisters dokumentierten einzelrichterlichen Entscheidungen bei einfachen Diebstahlsdelikten gegenüber Jugendlichen. Dabei werden folgende Variablen berücksichtigt: Tateinheit/ Tatmehrheit, Geringwertigkeit, Vorbelastung, Alter, Geschlecht, Nationalität, Gericht, Abteilung und die Rechtsfolge. Es werden dabei regionale und richterbezogene Sanktionsdisparitäten nachgewiesen, die zu einem erheblichen Teil auf Unterschiede im Umgang mit Mehrfachauffälligen zurückzuführen sind. Die Rechtsfolgen, die bei Ausländern gewählt werden, sind signifikant eingriffsintensiver als bei Deutschen, deren Fälle ansonsten vergleichbare Merkmale aufweisen. Nähere Analysen belegen, dass ausländische Täter bei Verfahrenseinstellungen und ambulanten Maßnahmen unter- und bei Arreststrafen überrepräsentiert sind. Von der insgesamt beobachtbaren Sanktionsvarianz erklärt der Ausländerstatus jedoch nur ca. 1 %. Die größte Bedeutung bei den Fall- und Tätermerkmalen kommt der Tätervorbelastung zu.⁵⁹

*Mansel*⁶⁰ untersucht die Kriminalitätsbelastung von jungen Deutschen, Türken und Italienern anhand von Roh- und Individualdaten⁶¹ der Strafverfolgungsstatistik der einzelnen statistischen Landesämter für die männlichen, 15 bis unter 21 Jahre alten, deutschen, türkischen und italienischen strafrechtlich Verurteilten für die Jahre 1977 bis 1982. Um die Vergleichbarkeit der Kriminalitätsbelastung dieser Bevölkerungsgruppen herzustellen, bildet er Kontrollgruppen, bei denen die Betroffenen in jeweils ähnlichen sozialen Verhältnissen aufgewachsen sind. Der Vergleich zeigt, dass, gemessen am jeweiligen Bevölkerungsanteil, die Türken seltener und die Italiener geringfügig häufiger durch das Gericht verurteilt werden als die Deutschen. Die deutsche Kontrollgruppe ist hingegen fast doppelt so hoch belastet.⁶² Die hohe Kriminalitätsbelastung der Ausländer im Bereich der Raub- und Sexualdelikte führt Mansel auf das Anzeigeverhalten des Opfers zurück, das den Täter bei diesen Taten in der Regel kennt. Das Opfer verzichtet bei Ausländern seltener auf die Anzeige.⁶³ Bezüglich der Ermittlungstätigkeit der Polizei ergibt sich, dass die Anzahl der polizeilichen Aktivitäten bei den Ausländern unter der bei den Deutschen liegt, der Unterschied statistisch jedoch nicht

⁵⁸ Hupfeld: Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis; MSchrKrim 1999, S. 342-358

⁵⁹ Hupfeld: Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis, S. 350

⁶⁰ Mansel: Gezielte Produktion von Kriminellen

⁶¹ Mansel: Gezielte Produktion von Kriminellen, S. 1065; Mansel nennt nicht, welches Datenmaterial er genau untersucht hat.

⁶² Mansel: Gezielte Produktion von Kriminellen, S. 1065

⁶³ Mansel: Gezielte Produktion von Kriminellen, S. 1070; ebenso: Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 113

signifikant ist.⁶⁴ Die Polizei ist jedoch bei Türken und Italienern eher bereit, leichte Vergehen zu kriminalisieren als bei Deutschen. Sie fertigt gegen Ausländer eher und häufiger eine Anzeige und nimmt Ermittlungen auf, d.h. sie ermittelt häufiger aufgrund von Bagatelldelikten.⁶⁵ Er stützt diese Schlussfolgerung darauf, dass die nationalitätsspezifische Anklagequote durch die Faktoren Alkoholeinfluss, Deliktsort und Art des Delikts erheblich beeinflusst wird. Kontrolliert man die Anklagequoten jeweils einzeln, ohne diese Faktoren, so sind die Differenzen in der Anklagequote nach der Nationalität der Tatverdächtigen statistisch nicht mehr signifikant. Allein die Tatsache, dass das Gegenüber der Polizei ein Nachkomme eines Gastarbeiters bzw. eines Ausländers ist, von dem angenommen wird, dass er in einer sozial unterprivilegierten Situation aufgewachsen ist bzw. aufwächst, reicht aus, um zu vermuten, der Betroffene sei „kriminalitätsgefährdet“ und um gegen ihn Ermittlungen einzuleiten.⁶⁶

Zur Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege stellt er fest, dass die jungen, männlichen, türkischen und italienischen Tatverdächtigen erheblich seltener gerichtlich verurteilt werden als die entsprechenden Deutschen. Für die unterschiedliche Aburteilungs- und Verurteilungsquote ist primär die Staatsanwaltschaft verantwortlich. Die Staatsanwaltschaft stellt bei den ausländischen Tatverdächtigen überproportional häufig ein.⁶⁷ Gründe hierfür nennt Mansel nicht.

Die jungen deutschen Tatverdächtigen lassen sich häufiger als die gleichaltrigen Türken und Italiener und gleichzeitig auch früher durch einen Rechtsanwalt vertreten. Dieser Unterschied bedingt aber nicht die nationalitätsbezogenen Differenzen in der Anklagequote.⁶⁸

*Herbort*⁶⁹ beleuchtet in ihrer Untersuchung die Entscheidungsprozesse der Staatsanwaltschaft. Die Studie erfolgt in Form der Aktenerhebung (N=100), ergänzt durch Befragung von Staatsanwälten (N=20) und bezieht sich auf das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen. Herbort beschränkt sich dabei auf die Delikte Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung, wobei die Akte nur dann erfasst wird, wenn der Tatverdacht sich

⁶⁴ Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 262

⁶⁵ Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 274; Mansel: Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom polizeilich Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten, MSchrKrim 1986, S. 323

⁶⁶ Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 270

⁶⁷ Mansel: Gezielte Produktion von Kriminellen, S. 1072; Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 157; Mansel: Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom polizeilich Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten, MSchrKrim 1986, S. 314

⁶⁸ Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 283

⁶⁹ Herbort: Wer kommt vor das Gericht?

ausschließlich auf eine der drei Deliktarten bezieht. Die Einstellungspraxis wird dabei nach Tatmerkmalen (Deliktart, Zahl der Verstöße, Schadenshöhe, eigener Schaden des Tatverdächtigen, gemeinschaftliche Tatbegehung, Art der Tatbeteiligung, Versuch, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe), persönliche Merkmale des Tatverdächtigen (Vorstrafen, Alter, Geschlecht, Nationalität, Tätigkeit, Schulbildung, Familienverhältnisse und Wohnverhältnisse), Opfermerkmale und Merkmale des Ermittlungsverfahrens (Geständnis, anwaltschaftliche Vertretung, Schadenswiedergutmachung, Reue, Verhalten des Tatverdächtigen und polizeilicher Schlussbericht) untersucht. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Staatsanwaltschaft weitgehend aus dem Ermittlungsverfahren zurückzieht. Die Polizei führt die Ermittlungen selbständig. Bezüglich der Einstellungspraxis stellt Herbort fest, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellung bei Eigentums- oder Vermögensdelikten grundsätzlich auch von der Höhe des durch die Tat verursachten Schadens abhängig macht. Je höher der Schaden, desto eher wird formalisiert (angeklagt).⁷⁰ Ferner hängt die Frage der Verfahrenseinstellung von der strafrechtlichen Vorbelastung des Täters ab.⁷¹ Es zeigt sich, dass mit steigendem Alter des Tatverdächtigen die Wahrscheinlichkeit für eine formalisierende Erledigung extrem steigt und insbesondere heranwachsende Tatverdächtige häufiger angeklagt werden als jugendliche.⁷² Bezüglich der Nationalität des Tatverdächtigen ergibt sich für die Delikte Körperverletzung und Sachbeschädigung keine höhere Formalisierungswahrscheinlichkeit für ausländische Tatverdächtige. Für den Diebstahl kann festgestellt werden, dass Verfahren gegen Ausländer eher formalisierend abgeschlossen werden.⁷³ Die Nationalität des Opfers wirkt sich beim Diebstahl dahingehend aus, dass Verfahren, in denen das Opfer Ausländer ist, signifikant häufiger formalisierend erledigt werden.⁷⁴

*Geißler/ Marißen*⁷⁵ greifen in ihrer Studie die Fragestellung auf, ob die höhere Kriminalitätsbelastung junger Ausländer ein Kunstprodukt der Kriminalstatistik darstellt. Sie analysieren dazu die statistischen Zählblätter der Jugendgerichtshilfe der Stadt Stuttgart aus den Jahren 1981 bis 1988, insgesamt 18.028 Fälle. Die empirische Basis dieser Studie bilden die Anklagequoten. Diese sind bei den Ausländern deutlich höher. Um dieses Ergebnis zu hinterfragen werden Vergleichsgruppen gebildet, deren Grundlage die Schulbildung der Jugendlichen und Heranwachsenden darstellt. Nach dem Vergleich von Tätern mit gleichem

⁷⁰ Herbort: Wer kommt vor das Gericht?, S. 126

⁷¹ Herbort: Wer kommt vor das Gericht?, S. 142

⁷² Herbort: Wer kommt vor das Gericht?, S. 152

⁷³ Herbort: Wer kommt vor das Gericht?, S. 155

⁷⁴ Herbort: Wer kommt vor das Gericht?, S. 166

⁷⁵ Geißler/ Marißen: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer, KZfSS 1990, S. 663-687

Bildungsniveau ergibt sich ein ganz anderes Bild: Gegen junge Ausländer wird nicht so häufig vor Jugendgerichten Anklage erhoben als gegen junge Deutsche in vergleichbarer Soziallage⁷⁶. Dieser Befund ist zunächst einmal ein wichtiges Korrektiv zu den allgemeinen Vorstellungen von der hohen Kriminalität der zweiten Ausländergeneration. Bezüglich der Einstellungsquote stellten Geißler/ Marißen fest, dass diese bei den ausländischen Tatverdächtigen deutlich höher ist als bei den deutschen. Die Hauptursache für die höhere Einstellungsquote sehen sie darin, dass das Verhalten nicht als Straftat eingestuft werden konnte, kein öffentliches Interesse besteht oder das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Bezüglich der Sanktionspraxis der Stuttgarter Jugendrichter kommen sie zu dem Ergebnis, dass junge Ausländer härter bestraft werden und Verfahren gegen sie seltener eingestellt werden. Junge Ausländer werden seltener mit sog. „leichten Zuchtmitteln“ wie Verwarnung oder Geldbuße bestraft, dafür werden gegen sie häufiger Arreststrafen verhängt. Geißler/ Marißen behaupten zwar, eine härtere Sanktionierung nichtdeutscher Angeklagter durch Stuttgarter Jugendrichter gefunden zu haben; da jedoch außer der Deliktart keine weiteren möglichen Einflussfaktoren auf die richterliche Urteilsfindung geprüft werden, sind diese Ergebnisse ohne Aussagekraft, zumal die Unterschiede zwischen den Deutschen und Ausländern gering sind.

*Ludwig-Mayerhofer/ Niemann*⁷⁷ führten eine empirische Analyse von Jugendgerichtsverfahren durch. Dabei handelt es sich um Daten, die zwischen August 1990 und Dezember 1991 in zwei Landgerichtsbezirken Nordrhein-Westfalens erhoben wurden. In die Untersuchung einbezogen sind fünf Amtsgerichte, an denen elf Richter in Jugendstrafsachen urteilten. Untersucht werden Verfahren vor Jugendrichtern und Jugendschöffengerichten in der ersten Instanz. Die Deliktauswahl beschränkt sich auf die für die Jugendkriminalität prototypischen Deliktarten des Diebstahls, der Körperverletzung und der Sachbeschädigung. Es werden insgesamt 430 Verfahren mit 510 Personen erfasst. Die Aktenanalyse wird durch Beobachtungsdaten in der Hauptverhandlung ergänzt. Hauptgegenstand des Forschungsprojekts sind die Auswirkungen unterschiedlicher Entscheidungsprozeduren auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ebene auf das gerichtliche Verfahren und die richterlichen Entscheidungen. Untersucht werden die Variablen Nationalität, sozialbiographische Auffälligkeiten der Jugendlichen, die Jugendamtskarriere, Alter, Geschlecht, Verhalten der Eltern, Schadenshöhe, Schulbildung, Vertretung durch einen

⁷⁶ Geißler/ Marißen: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer, KZfSS 1990, S. 671

⁷⁷ Ludwig-Mayerhofer/ Niemann: Gleiches (Straf-)Recht für alle? ZfS 1997, S. 35- 52

Rechtsanwalt und die Aufenthaltsdauer. Sie weisen nach, dass türkische und möglicherweise auch (ex)jugoslawische Jugendliche *certeris paribus* strenger sanktioniert werden als deutsche.⁷⁸ Im Vergleich zu Deutschen, aber auch zu EU-Ausländern wie zu sonstigen Nicht-EU-Ausländern und Aussiedlern kommen türkische und jugoslawische Angeklagte selten in den Genuss von Verfahrenseinstellungen. Dagegen werden gegen türkische Jugendliche offenbar häufiger Dauerarrest und zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen verhängt; bei jugoslawischen Angeklagten ist vor allem der Freizeitarrest anteilmäßig stärker vertreten.⁷⁹ Diese Unterschiede bleiben auch bestehen, als andere relevante Merkmale berücksichtigt werden.

*Albrecht/ Pfeiffer/ Zapka*⁸⁰ untersuchen die Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen auf die Kriminalität junger Ausländer anhand der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik einiger Großstädte und auf der Grundlage von Interviewbefunden aus elf Großstädten. Es werden dabei die Mitarbeiter der Ausländerämter, der JGH und der Bewährungshilfe befragt. In jedem Bundesland werden wenigstens in einer für Ausländer zuständigen Justizvollzugsanstalt Befragungen der Anstaltsleiter durchgeführt. Nach ihrer Studie sehen Jugendgerichtshelfer das Hauptproblem in den Verfahren gegen junge Ausländer darin, dass die Kommunikation mit den ausländischen Beschuldigten und ihren Familien erheblich erschwert ist. Die Folge dieser Kommunikationsprobleme sind sehr oberflächliche Berichte, auf die das Jugendgericht seine Entscheidung stützt. Infolge der mangelnden Qualität der Ermittlungsberichte fehlen den Richtern in der Hauptverhandlung wichtige Hintergrundinformationen.⁸¹ Nach Meinung der Jugendgerichtshelfer sind bei der Sanktionspraxis der Jugendgerichte zwei Tendenzen erkennbar. Im „unteren Bereich der Kriminalität“ wird gegenüber jungen Ausländern eher härter reagiert, d.h. mit mehr Jugendarrest. Primär erzieherisch orientierte Maßnahmen setzen voraus, dass sich die Betreuungsperson mit dem Verurteilten verständigen kann. Sie werden daher bei Ausländern erheblich seltener angeordnet. Im „oberen Bereich der Kriminalität“ werden dagegen viele Richter bei jungen Ausländern, die in der Bundesrepublik aufgewachsen sind, in Grenzfällen eine mildere Sanktion wählen, um einer Ausweisung vorzubeugen.⁸²

⁷⁸ Ludwig-Mayerhofer/ Niemann: Gleiches (Straf-)Recht für alle? ZfS 1997, S. 35

⁷⁹ Ludwig-Mayerhofer/ Niemann: Gleiches (Straf-)Recht für alle? ZfS 1997, S. 41

⁸⁰ Albrecht/ Pfeiffer/ Zapka: Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen auf Kriminalität junger Ausländer in der Bundesrepublik, MSchrKrim 1978, S. 268-296

⁸¹ Albrecht/ Pfeiffer/ Zapka: Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen auf Kriminalität junger Ausländer in der Bundesrepublik, MSchrKrim 1978, S. 280 f

⁸² Albrecht/ Pfeiffer/ Zapka: Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen auf Kriminalität junger Ausländer in der Bundesrepublik, MSchrKrim 1978, S. 282

*Donner*⁸³ setzt sich mit der Frage auseinander, ob es ein Konfliktpotential bei jungen Ausländern als „polizeiliches Gegenüber“ gibt, aufgrund dessen es polizeilicherseits besonders zu reagieren gilt. Ferner mit der Frage, ob junge Ausländer auf Grund ihrer Lebenslage und ihres Minderheitenstatus im Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Polizei einem besonderen Strafverfolgungsdruck und einer besonderen Behandlung durch Polizeibeamte ausgesetzt sind. Er untersucht dazu insgesamt 1.226 Anzeigen gegen junge Ausländer unter 21 Jahren und 826 Anzeigen gegen junge Deutsche unter 21 Jahren. Dies sind Anzeigen, die in Berlin in den Monaten August/ September 1982 gegen Ausländer dieser Altersgruppe gestellt wurden. Bei den Deutschen wurde jede fünfte Anzeige erfasst. Als zentrales Ergebnis zum Anzeigeverhalten stellte er fest, dass die deutsche Vergleichsgruppe weitaus häufiger durch Polizeibeamte angezeigt wird als die Gruppe der jungen Ausländer. Donner schließt daraus, dass junge Ausländer folglich einem wesentlich stärkeren Strafverfolgungsdruck aus der Bevölkerung ausgesetzt sind als gleichaltrige Deutsche. Dafür spricht auch, dass Deutsche Ausländer im Verhältnis häufiger anzeigen, als sie selbst von Ausländern angezeigt werden.⁸⁴ Bei den polizeilichen „Sofortmaßnahmen“ ergibt die Untersuchung, dass unabhängig von deliktspezifischen Besonderheiten junge Ausländer häufiger einer zentralen Gefangenenammelstelle zugeführt werden. Immerhin 13,8 % der eines Ladendiebstahls angezeigten jungen Ausländer werden nicht, wie üblich, vor Ort oder vom nächsten Polizeirevier entlassen, sondern mit weiteren Maßnahmen behandelt. Der entsprechende Anteil bei der deutschen Vergleichsgruppe liegt nur bei 3,6 %.⁸⁵ Eine der ersten Studien, die das Gesamtsystem der Strafverfolgung für einen speziellen Deliktsbereich auf eine Vielzahl wirksam werdender Variablen untersucht und die Ergebnisse aufeinander bezieht, ist die Untersuchung von *Wagner*⁸⁶ zur Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl. Aus diesem Grund wird die Untersuchung hier dargestellt, auch wenn er nicht speziell auf die Nationalität eingeht. Er zieht dazu aus 2.446 Ladendiebstählen des Jahres 1973 und aus 3.116 des Jahres 1975 der Berliner Innenstadt je eine repräsentative Stichprobe und verfolgt dann die Behandlung dieser Ladendiebstähle durch die Sanktionsinstanzen. Um die staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl einer empirischen Untersuchung zugänglich zu machen, bildet er fünf Untersuchungsbereiche :

- quantitative Beschreibung der Sanktionspraxis
- Auslegung der §§ 153, 153a StPO und § 248 StGB

⁸³ Donner: Junge Ausländer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, RdJB 1986, S. 128-136

⁸⁴ Donner: Junge Ausländer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, RdJB 1986, S. 131

⁸⁵ Donner: Junge Ausländer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, RdJB 1986, S. 133

⁸⁶ Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl

- Einfluss des Beschuldigtenverhaltens auf die Sanktionspraxis
- Einfluss von Tatmerkmalen auf die Sanktionspraxis
- Einfluss von Tätermerkmalen auf die Sanktionspraxis

Wagner kommt zu dem Ergebnis, dass auf allen Ebenen die Faktoren „Schadenssumme“ und „kriminelle Belastung“ dermaßen stark wirksam werden, dass im Vergleich zu diesen Faktoren alle anderen möglichen Faktoren nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dies überrascht nicht, da diese beiden Kriterien bereits in §§ 153, 153a StPO als entscheidungserheblich vorgegeben werden. Ferner kommt er zu der Erkenntnis, dass bereits die Polizei Art und Höhe der Sanktionen durch die Vorauswahl der Fälle für eine vorläufige Festnahme, einen Haftbefehl oder ein beschleunigtes Verfahren beeinflusst, denn von dieser Entscheidung hängt der weitere Verlauf der Sanktionspraxis in erheblichem Maße ab⁸⁷.

Wagner versäumt es allerdings, in diesem Zusammenhang die entscheidungsleitenden Merkmale auf der Polizeiebene genauer zu analysieren. Der Blick wird damit für die eigene Untersuchung auf Bedingung und Folgen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und -intensität gelenkt. Die Täternationalität hat Wagner nur als eine von vielen Faktoren berücksichtigt. Er stellt dazu fest, dass die unterschiedliche Geständnisbereitschaft von Deutschen und Ausländern bei der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft zum Tragen kommt.

Streiten die Beschuldigten die Straftat ab und erschweren dadurch die Beweislage, erlässt die Staatsanwaltschaft in 64,9 % der Verfahren einen Strafbefehl und wählt nur in 35,1 % ein herkömmliches Verfahren. Liegt ein Geständnis des Beschuldigten vor, strebt die Staatsanwaltschaft in 55,3 % eine Sanktionierung durch Strafbefehl und in 44,7 % durch Urteil an.⁸⁸ Ferner stellt er fest, dass Ausländer wesentlich häufiger durch einen Anwalt vertreten sind.⁸⁹ Bezüglich des weiteren Selektionsprozesses macht er leider keine nationalitätsbezogenen Aussagen.

*Albrecht*⁹⁰ untersucht die Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Untersuchungsfälle werden auf der Basis eines mehrstufigen Auswahlverfahrens gewonnen. Festgelegt sind mit der Fragestellung zunächst Bereiche schwerer Kriminalität, besonders der Delikte Raub, Vergewaltigung und der Einbruchsdiebstahl. Die Untersuchung beschränkt sich auf fünf Landgerichtsbezirke des Landes Baden-Württemberg (N=2.183) Die Erhebung lässt sich in fünf Variablenbereiche einteilen: Das Verfahren, der Täter, die Straftat, das Opfer und das

⁸⁷ Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 161

⁸⁸ Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 177

⁸⁹ Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 146

⁹⁰ Albrecht: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität

Urteil. Die zahlreichen Einzelergebnisse lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen: Er kommt im Falle von Raub- und Einbruchdelikten zu dem Ergebnis, dass sich die durchschnittlich verhängten Strafen im Vergleich von Ausländern und Inländern vollständig entsprechen.⁹¹ Für andere Delikte können Abweichungen festgestellt werden, die sich aber plausibel erklären ließen.

*Donner/ Ohder/ Weschke*⁹² untersuchten zunächst anhand der polizeilichen Kriminalstatistik von Berlin 1974 bis 1979 die Frage, ob es zutrifft, dass die Straftaten von Ausländern in Deutschland zugenommen haben. Ergänzend dazu wird die Strafverfolgungsstatistik für Berlin von 1976 bis 1978 ausgewertet. Ferner wird statistisch verwertbares Material aus dem staatsanwaltschaftliche Eingangsregister für Jugendsachen und polizeiliche Unterlagen über auffällige Kinder erhoben. Das gesamte Material setzen sie zueinander in Relation. Um allgemeine und spezifische Ursachen der von Ausländern begangenen Straftaten zu ermitteln, werten sie neben einer allgemeinen Situationsanalyse vor allem Gerichtsakten über 430 jugendliche und heranwachsende Ausländer aus. Diese Ergebnisse werden mit Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern diskutiert. Sie gliedern das statistische Material nach Nationalität, Alter und Aufenthaltsstatus. Es erfolgt eine gesonderte Auswertung für die Delikte Raub, Sexualstraftaten unter Gewaltanwendung, Körperverletzung, einfacher Diebstahl, Ladendiebstahl, schwerer Diebstahl, unerlaubtes Glücksspiel, Verstoß gegen das Ausländergesetz und Verstoß gegen das BtmG. Bei der Aktenanalyse wird nach den Variablen soziale Situation des Angeklagten, Alter, Nationalität, Aufenthaltsdauer, Berufssituation, Delikt, Opfer und Geständnisbereitschaft unterschieden. Ergebnis der Untersuchung ist, dass zwischen ausländischen und deutschen Kindern in Berlin im Hinblick auf delinquentes Verhalten keine signifikanten Unterschiede bestehen. Die Untersuchung ergibt, dass die meisten jungen ausländischen Straftäter in äußerst ungünstigen sozialen Situationen leben. Bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis stellen Donner/ Ohder/ Weschke⁹³ für das Delikt Raub/ räuberische Erpressung fest, dass die Anklagequote bei den unter 21-Jährigen Deutschen höher ist als bei den gleichaltrigen Ausländern.

Bei Betrachtung der voranstehenden Forschungsarbeiten konnte festgestellt werden, dass mit diesen bereits eine Vielzahl von Fragen zum Selektionsprozess beantwortet werden. Die Arbeiten lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe greift sich eine Station oder Behörde aus dem Strafverfahren heraus und untersucht durch welche Faktoren das

⁹¹ Albrecht: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 346

⁹² Donner/ Ohder/ Weschke: In: Autorengruppe Ausländerforschung: Zwischen Getto und Knast

⁹³ Donner/ Ohder/ Weschke: In: Autorengruppe Ausländerforschung: Zwischen Getto und Knast, S. 100

Handeln bestimmt wird. Die zweite Gruppe betrachtet den gesamten Strafverfolgungsprozess und untersucht diesen oftmals anhand eines bestimmten Delikts. Beide Gruppen berücksichtigen eine Vielzahl von Täter-, Opfer- und Tatvariablen, darunter meist auch die Nationalität des Tatverdächtigen. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass der Ausfilterungsprozess nicht nur durch rechtliche Merkmale bestimmt wird, sondern auch außerrechtliche Merkmale eine Rolle spielen. So wird nachgewiesen, dass die Einstellungsquote mit zunehmender Größe der Staatsanwaltschaft steigt. Des Weiteren wird festgestellt, dass sich das Aussageverhalten des Tatverdächtigen auf das Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft auswirkt. Ferner kann eine schichtspezifische Ungleichbehandlung ermittelt werden. Die Studien belegen, dass die Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen für das Selektionsverhalten von Bedeutung ist. Einige Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass eine nationalitätsspezifische Ungleichbehandlung vorliegt, indem sie z.B. die Einstellungsquoten bei Deutschen und bei Ausländern vergleichen. Viele Untersuchungen hören dann mit dieser Feststellung auf. Soweit andere Faktoren für entscheidungserheblich erachtet werden, wird nur selten eine mittelbare Ausländerbenachteiligung untersucht, d.h. ob innerhalb der Variablen Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern bestehen. Dieser Frage wird meist nur im Rahmen des Aussageverhaltens des Tatverdächtigen nachgegangen. Die vorliegende Arbeit versucht, konsequent bei allen untersuchten Variablen auch innerhalb der Variablen nach der Nationalität aufzugliedern. Somit kann die Frage nach einer mittelbaren Ungleichbehandlung von Deutschen und Ausländern beantwortet werden.

3. Methode der Untersuchung

3.1. Methode

Ziel der Untersuchung ist, den gesamten Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle zu erfassen. Deshalb müssen die verschiedenen aufeinander folgenden und aufeinander bezogenen Stationen dieses Prozesses ermittelt werden. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wurden in der hier vorliegenden Arbeit Strafakten der Staatsanwaltschaft ausgewertet. Diese bieten den Vorteil, dass sie den Gesamtvorgang von der Registrierung bei der Polizei bis zur endgültigen Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch das Gericht nebst Angaben zum Vollzug enthalten.

Schließlich weist die Aktenanalyse die Vorteile eines nicht reaktiven Messverfahrens auf, bei dem unabhängig vom Forschungsprojekt entstandene und daher hierdurch nicht verzerrte

Äußerungen ausgewertet werden können.⁹⁴

Dieses Verfahren wurde gewählt, obwohl die Verwendung prozessproduzierter Daten in methodischer Hinsicht nicht unproblematisch ist.⁹⁵ Nach der klassischen Kriminologie stellen Akten ein wirklichkeitsgetreues Abbild der Realität dar. Dieses Bild wurde durch die kriminologische Instanzenforschung, wie sie insbesondere seit den 60-er Jahren betrieben wurde, erschüttert.⁹⁶ Der Haupteinwand geht dahin, die Informationen in den Akten seien unvollständig, was nicht zufällig, sondern mit Methode geschehe. Akten dienen der Absicherung und Legitimation von Verhalten und Entscheidungen. Verhalten, das formelle Erwartungen verletze, aber gleichwohl für ein System brauchbar sein könnte, werde gerade nicht dokumentiert. Was die Rekonstruktion des Vorfalles, der die Strafverfolgung ausgelöst hat, anbelangt, würde die „Wirklichkeit der Kriminalität“ durch die damit befassten Instanzen gefiltert. Der Geschehensablauf sei deshalb selektiv dokumentiert.⁹⁷

In der kriminologischen Literatur hat sich inzwischen zum Aussagewert von Akten folgende Ansicht herausgebildet: Akten haben Kommunikations-, Kontroll- und Legitimationsfunktion. Orientiert an diesen Funktionen enthalten sie eine Realität eigener Art. Ihnen lässt sich daher wenig über die Wirklichkeit des Verbrechens und des Rechtsbrechers, aber viel über Vorgehensweisen, Strategien und Entscheidungskriterien der mit der Verbrechenskontrolle befassten Instanzen entnehmen.⁹⁸

Mit der Kommunikationsfunktion ist die Aufgabe der Akten angesprochen, die an der Verbrechenskontrolle beteiligten Instanzen über Tätigkeit und Entscheidungen der jeweils sachbearbeitenden Stelle zu informieren.

Durch die aktenmäßige Aufzeichnung wird die Kontrolle der behördlichen Aktivität durch andere Instanzen ermöglicht.

Bei Verlaufsanalysen geht es jedoch in erster Linie nicht um die Rekonstruktion der absoluten Wirklichkeit, sondern es geht gerade um die Wirklichkeit, die die Instanzen für gegeben erachten und wonach sie ihre Entscheidungen richten. Was den Entscheidungsablauf

⁹⁴ Dölling: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, S. 269

⁹⁵ Barton: Staatsanwaltschaftliche Entscheidungskriterien, MSchrKrim 1980, S. 206-216; Steffen: Gewinn und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung, S. 89-108

⁹⁶ Hermann: Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode, S. 864

⁹⁷ Steinhilper: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 59; Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 89; Dölling: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, S. 269; Hermann: Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode, S. 864

⁹⁸ Dölling: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, S. 270

anbelangt, sind Akten gerade darauf angelegt, diesen zu dokumentieren. Sie müssen den Gang des Strafverfahrens aufzeigen, denn die strafrechtliche Untersuchung vollzieht sich in einem formalisierten Verfahren, das in einem sich von Lage zu Lage entwickelnden Vorgehen besteht. Dieses Produzieren muss in den Akten seinen Niederschlag finden. So müssen bereits im Ermittlungsverfahren alle Beweiserhebungen vollständig in die Akte aufgenommen werden. Auch Beobachtungen und Feststellungen, die nicht protokolliert werden oder in Urkunden oder anderen Schriftstücken zum Ausdruck kommen, müssen durch Aktenvermerk festgehalten werden, weil sie sonst von der Staatsanwaltschaft bei der abschließenden Verfügung und, falls Anklage erhoben wird, vom Gericht bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie bei der Aufklärung des Sachverhalts in der Hauptverhandlung nicht berücksichtigt werden können und für den Verteidiger bei der Akteneinsicht nicht erkennbar sind.⁹⁹

Da es keine andere Informationsquelle gibt, die so umfassend ein Strafverfahren beschreibt und die unter vertretbarem Aufwand Zugang zu einer für die Untersuchung notwendigen Vielzahl von Fällen verschafft, erscheint es berechtigt, Strafakten heranzuziehen, um die Prozesse der Entscheidungsfindung zu analysieren.

3.2. Fallmaterial und dessen Gewinnung

In die vorliegende Aktenuntersuchung wurden Taten einbezogen, die von der Polizei als vollendeter Diebstahl in/ aus Wohnungen bewertet wurden. Die Aktenauswertung erfolgte in der zweiten Jahreshälfte 1997 und hatte ausschließlich bereits rechtskräftige Verfahren zum Inhalt¹⁰⁰. Es erfolgte eine Eingrenzung auf den Wohnungseinbruch, da die Tatausführung dort meist sehr ähnlich war. Ferner bot der Wohnungseinbruch den Vorteil einer homogenen Opfergruppe, nämlich Privatpersonen. Auf Anregung der Generalstaatsanwaltschaft München wurden dabei vier bayerische Städte, nämlich München, Nürnberg, Würzburg und Augsburg, exemplarisch ausgewählt. Da Strafakten Jugendlicher und Heranwachsender in der Regel im Jugendgerichtshilfebericht detailliertere Angaben zum Tatverdächtigen enthielten, wurde der Täterkreis auf männliche Tatverdächtige, die zur Tatzeit zwischen 14 und bis unter 21 Jahre alt waren, begrenzt. Um ein möglichst homogenes soziales Umfeld zu gewährleisten, wurden nur Taten aus dem jeweiligen Stadtgebiet, ohne Umland, ausgewählt. Ursprünglich sollte nur der Jahrgang 1994 ausgewertet werden. Hier wäre jedoch die Anzahl der Akten zu gering

⁹⁹ Kleinknecht/ Meyer- Goßner: StPO, Einl Rdnr. 62

¹⁰⁰ Die Änderung des StGB durch das 6. StrRG hat somit auf die Untersuchung keine Auswirkung.

gewesen, um statistisch sinnvolle Aussagen zu machen. Aus diesem Grund wurden auch die Jahrgänge 1991 bis 1993 einbezogen¹⁰¹.

Die Erweiterung erfolgte jedoch nur für die Städte München und Nürnberg, da hier die Aktenzeichen bei der Polizei bereits mit dem Computer erfasst waren und somit der Aufwand vertretbar war. Für Augsburg und Würzburg wurde auf diese Jahrgänge verzichtet, da dies eine Aktenauswahl per Hand von der Polizei erfordert hätte.

Die Beschränkung auf bekannte Tatverdächtige erfolgte unter forschungsökonomischen Gesichtspunkten. Die Einbeziehung von „Unbekanntsachen“ hätte die Aktenzahl stark in die Höhe getrieben, ohne dass der Erkenntnisgewinn entsprechend gewesen wäre, da die „Unbekanntsachen“ naturgemäß kaum Angaben zum Tatverdächtigen enthalten, auf den es hier jedoch maßgeblich ankam.

Die Ziehung der Akten erfolgte in folgenden Schritten:

1. Beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem bayerischen Innenministerium wurde die datenschutzrechtlichen Genehmigungen eingeholt.
2. Danach wurden die lokalen Polizeipräsidien (Polizeipräsidium München, Unterfranken, Schwaben und Mittelfranken) gebeten, die entsprechenden Justizaktenzeichen zu ermitteln.
3. Nachstehende Tabelle zeigt die zahlenmäßige Zusammensetzung der erhaltenen Aktenzeichen.

Tabelle 1: Gesamtzahl der erhaltenen Akten

Tatzeit → Ort ↓		1991	1992	1993	1994	Summe
Augsburg	Gesamt				5	5
	Erhalten				5	5
Nürnberg	Gesamt	14	21	12	20	67
	Erhalten	12	17	9	18	56
Würzburg	Gesamt				8	8
	Erhalten				7	7
München	Gesamt	29	34	26	48	137
	Erhalten	23	21	22	34	100
Summe (erhalten)		35	38	31	64	168

Das Polizeipräsidium Schwaben übermittelte für Augsburg fünf Aktenzeichen. Diese Akten konnten alle eingesehen werden. Für Würzburg konnten insgesamt acht Aktenzeichen ermittelt werden; hiervon konnte eine Akte nicht eingesehen werden, da diese versandt war.

¹⁰¹ Die Zusammenführung verschiedener Jahrgänge zu einer Untersuchungspopulation setzt eine zeitliche Stabilität in der Erledigungspraxis voraus. Eine Änderung der Bedeutung der Nationalität für die Anklage- und Strafzumessungspraxis innerhalb von drei Jahren ist theoretisch denkbar. Hier wurde jedoch der Notwendigkeit, eine möglichst große Zahl an Untersuchungseinheiten zu erheben, Vorrang eingeräumt.

Für Nürnberg konnten 67 Wohnungseinbrüche erhoben werden, von denen 56 ausgewertet werden konnten. Die fehlenden Akten waren teilweise außer Haus, an andere Staatsanwaltschaften abgegeben oder wurden für laufende Verfahren bei Gericht benötigt. Für den Stadtbereich München lagen 137 Wohnungseinbrüche vor, von denen 100 per Datenerfassungsbogen erfasst wurden. Auch hier erklärte sich die Fehlzahl wie bei Nürnberg. Es konnten somit insgesamt 49 Akten nicht eingesehen werden. Soweit die Akten für andere Verfahren benötigt wurden, konnte nicht ermittelt werden, um welche Tatverdächtige es sich handelte und aus welchem Grund die Akten für spätere Verfahren benötigt wurden. Die Akten wurden mit Ausnahme von Augsburg, von wo die Akten per Post geschickt wurden, in den Räumen der jeweiligen Staatsanwaltschaft eingesehen. Problematisch bei den computermäßig erfassten Aktenzeichen war die große Anzahl der nicht einschlägigen Akten, d.h. anderes Delikt oder falsche Tätermerkmale. Diese mussten von der Staatsanwaltschaft herausgesucht werden, obwohl sie für die Untersuchung nicht brauchbar waren. Ferner enthielten diese Listen zahlreiche Doppelnennungen und „Unbekanntsachen“, die aussortiert wurden. Danach ergab sich eine Gesamtzahl von 168 erhaltenen Akten. Bei der Auswertung und Datenaufnahme bestand die Schwierigkeit, dass eine Akte mehrere Taten desselben Tatverdächtigen enthalten konnte. In diesem Fall wurde der zeitlich letzte Wohnungseinbruch erfasst und die übrigen Delikte auf dem Fragebogen¹⁰² vermerkt, da diese für die Strafzumessung von Bedeutung sein konnten. Soweit eine Akte mehrere Tatverdächtige enthielt, wurden diese einzeln erfasst. Somit konnten die Daten von 203 Tatverdächtigen aufgenommen werden. Bei der Auswertung von Opfermerkmalen wurden Opfer von Tätermehrheiten nur einmal gezählt. Da teilweise mehrere Opfer geschädigt wurden, die nicht unter der Gruppe „Familie“ zusammengefasst werden konnten, ergab sich eine Gesamtzahl der Opfer von 170. In den Fällen, in denen Tatverdächtigenmerkmale mit Opfermerkmalen (z.B. gleiche Schichtzugehörigkeit) verglichen wurden, wurde jedem Tatverdächtigen ein Opfer zugeordnet.

Die Fragebögen wurden mit einer Eingabemaske in eine Microsoft Access Datenbank übertragen. Diese Datensätze wurden durch Boolesche Operatoren (Und- / Oderverknüpfungen) ausgewertet. Soweit die Anzahl der Verknüpfungen (z.B. bei der Anzahl der Ermittlungshandlungen) den Umfang der in der Access Datenbank möglichen Verknüpfungen überstieg, wurden diese Daten per Hand ausgewertet.

Die so gewonnenen Auswertungsergebnisse wurden durch eine lineare multivariate

¹⁰² Der Datenerfassungsbogen ist als Anlage 1 abgedruckt.

Regressionsanalyse¹⁰³ überprüft. Durch Regressionsanalysen wurde die Erklärungskraft verschiedener Variablen für die Sanktionierungspraxis statistisch überprüft. Im Gegensatz zur bivariaten Analyse konnten zwei oder mehr Variablen in eine kausale Beziehung zur Sanktionierungspraxis gebracht werden¹⁰⁴. Für die Analyse wurden die Datensätze aus der Access-Datenbank in eine SPSS-Datenmatrix transformiert. Aufgrund der geringen absoluten Zahlen wurden zwei abhängige, d.h. erklärungskräftige Variable untersucht. Zuerst wurde die Variable „Anklagepraxis“ gebildet, bei der lediglich die Komponenten Einstellung und Anklage durch die Staatsanwaltschaft untersucht wurden. Bei der Variable „Sanktionierung“ wurden die Komponenten Einstellung Staatsanwaltschaft, Freispruch, Einstellung, Erziehungsmaßregel/ Zuchtmittel/ Kombination, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe gebildet und nach der Härte der jeweiligen Sanktion (Werte von 1-6) gewichtet¹⁰⁵. Aus dieser Härteverteilung ließen sich dann Signifikanzen bezüglich der Sanktionspraxis ableiten. Ferner wurden auf einer bivariaten Analyseebene die Zusammenhänge zwischen der Nationalität und den Merkmalen Geständnisbereitschaft, Untersuchungshaft, Vorstrafenbelastung, Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat und dem Wert der gestohlenen Sache ermittelt.

3.2. Fallschwund

Die in dieser Arbeit vorgelegte Verlaufsanalyse begann auf der Ebene der Polizei, als der die Straftat registrierende Stelle. Sie erhielt als erste Behörde Kenntnis von der Tat, sei es durch Anzeigen, eigene Ermittlungen oder Wahrnehmungen. Nach der offiziellen Registrierung der Straftat setzte der Selektionsprozess ein, der hier untersucht wurde.

Eine Aufgliederung über den Fallschwund gibt Abbildung 2:¹⁰⁶

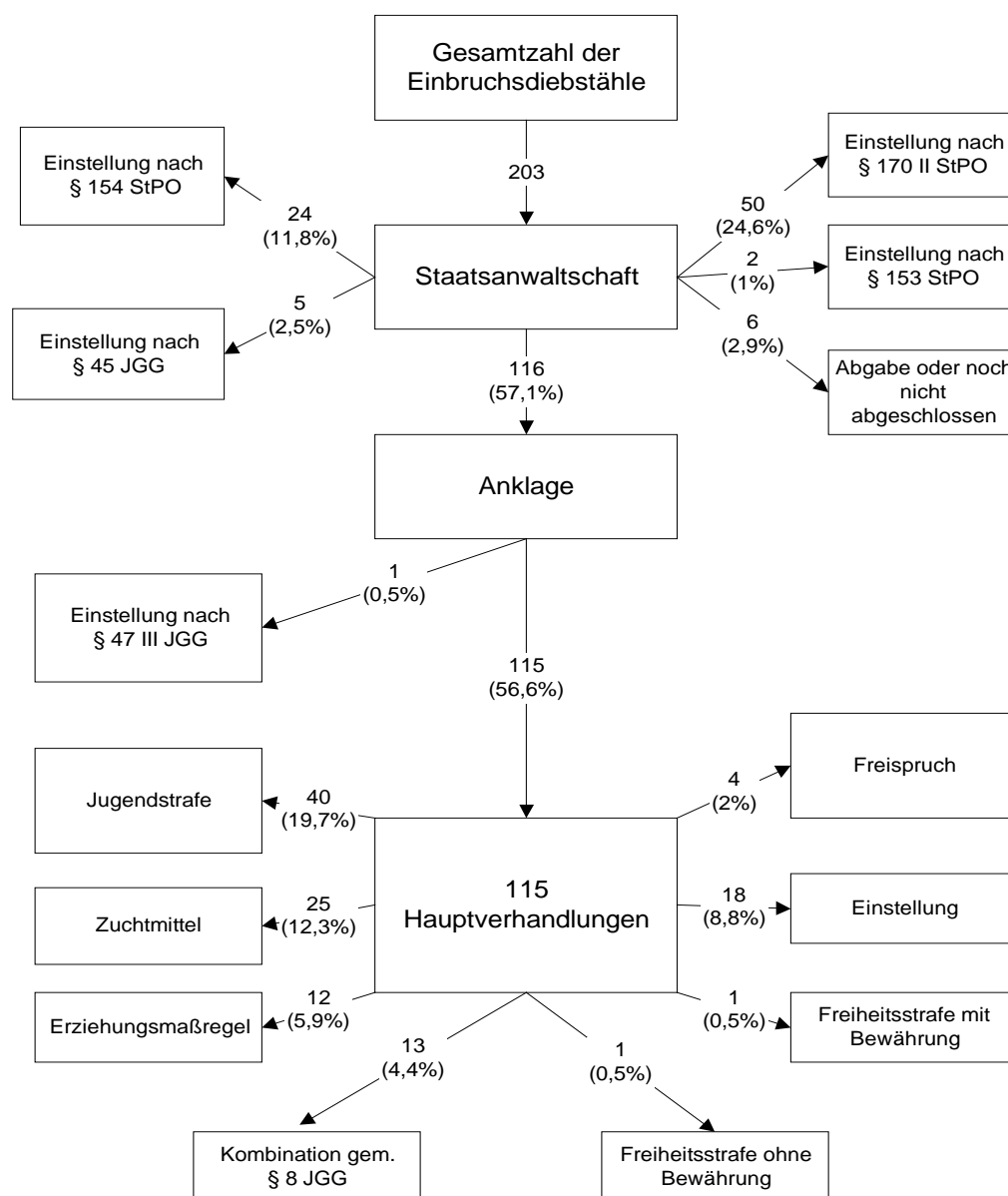
¹⁰³ Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

¹⁰⁴ Hermann: Die Korrelations- und Regressionsanalyse, S. 158 ff

¹⁰⁵ Die Komponente Einstellung der Staatsanwaltschaft erhält den Wert 1, die Ausprägung Freispruch den Wert 2 zugeschrieben etc.

¹⁰⁶ %-Angaben beziehen sich auf die Gesamtzahl der Tatverdächtigen.

Abbildung 2: Fallschwund



Eine Akte enthielt kein Urteil, obwohl eine Hauptverhandlung stattgefunden hat

Ca. 43 % der von der Polizei registrierten Taten mit bekannten Tatverdächtigen wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Dabei überwog die Einstellung nach § 170 II StPO, gefolgt von der Einstellung nach § 154 StPO. Das Absehen von Strafe nach § 45 JGG spielte mit 2,5 % nur eine geringe Rolle. Bezogen auf alle registrierten Taten betrug die Anklagequote somit 57,1 %. Im Zwischenverfahren fielen lediglich 0,5 % der Tatverdächtigen aus dem Strafverfolgungsprozess heraus. In diesem Fall stellte das Gericht nach § 47 III JGG das Verfahren ein. Ca. 90 % der zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklagen endeten mit einer Verurteilung des Angeklagten; dies entsprach einem Anteil von 45,8 % bezogen auf die

Gesamtheit der hier erfassten Fälle. 2 % aller Fälle endeten mit einem Freispruch durch das Gericht, also wurden 3,5 % der Tatverdächtigen, bei denen die Hauptverhandlung eröffnet wurde, freigesprochen. Bei 8,8 % aller Taten, d.h. bei 15,6 % der Hauptverhandlungen, wurde das Verfahren durch das Gericht eingestellt¹⁰⁷. Die am häufigsten verhängte Sanktion war die Jugendstrafe, gefolgt von den Zuchtmitteln. Nur in Einzelfällen wurde nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt. Neben diesem rein zahlenmäßigen Filterungsprozess wurde in der Arbeit untersucht, inwieweit die Staatsanwaltschaft und das Gericht von der tatbestandsmäßigen Beurteilung der Tat durch die Polizei abgewichen sind, d.h. in welchen Fällen ein Definitionswechsel stattfand und in welche Richtung er erfolgte. Besonderes Gewicht wurde hierbei auf die Frage nach einer eventuellen Ungleichbehandlung von Deutschen und Nichtdeutschen gelegt.

3.3. Zeitlicher Ablauf der Untersuchung

Januar 1995 bis November 1996: Konzipierung des Projekts und Erstellung des Fragebogens für die Aktenerfassung

November 1996 bis Juni 1997: Einholen der aus Datenschutzgründen erforderlichen Genehmigungen bei Justiz-, Innenministerium und Generalstaatsanwaltschaft beim OLG München

Juni 1997 bis November 1997: Akteneinsicht

November 1997 bis Mai 1998: Grundausswertung

Mai 1998 bis Dezember 2000: Detailauswertung und Ausarbeitung der Untersuchung

Juli 2000 bis Dezember 2000: Multivariate Analyse¹⁰⁸

¹⁰⁷ Die Einstellung erfolgte in je einem Fall nach § 154 II, § 153 II, §§ 154, 154a StPO und je zweimal nach § 260 III, §§ 206a, 260 II StPO. Ein Verfahren wurde nach § 47 II JGG eingestellt. Die übrigen Einstellungen erfolgten nach § 47 I Nr. 3 JGG.

¹⁰⁸ Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

4. Thesen

Zu Beginn der Arbeit wurden die wichtigsten Fragestellungen der Untersuchung ausgearbeitet. Hierbei wurde besonders nach der handelnden Behörde unterschieden. Dem ganzen übergeordnet war hierbei die Frage, ob eine Ungleichbehandlung von Deutschen und Nichtdeutschen seitens der Strafverfolgungsbehörden nachgewiesen werden kann. Nach diesen „Ausgangsfragen“ wurden die nachstehenden Thesen als Ausgangspunkt der Arbeit aufgestellt.

1. Ausländer unterliegen einer stärkeren Sozialkontrolle, d.h. sie werden häufiger angezeigt bzw. von der Polizei kontrolliert.
2. Die Polizei ermittelt intensiver gegen Ausländer, um die Tat nachweisen zu können.
3. Die Polizei vernimmt die Ausländer intensiver.
4. Die Polizei nimmt bei Ausländern häufiger negative Wertungen in ihre Schlussberichte auf als bei Deutschen.
5. Die Staatsanwaltschaft stellt bei Ausländern häufiger ein, um den „Ermittlungsüberschuss“ der Polizei auszugleichen.
6. Die Staatsanwaltschaft ermittelt bei Ausländern intensiver als bei Deutschen.
7. Das Gericht spricht bei gleicher Konstellation Deutsche eher frei als Ausländer.
8. Das Gericht stellt bei Deutschen mehr Verfahren ein als bei Ausländern.
9. Ausländer werden härter sanktioniert.

Bei der Formulierung der Thesen bestand nun die Möglichkeit, diese positiv, d.h. es wurde von keiner Ungleichbehandlung ausgegangen, oder negativ, d.h. es wurde eine Ungleichbehandlung angenommen, zu formulieren. Es wurde hier die zweite Alternative gewählt, ohne dass eine Vorwegnahme von Ergebnissen oder eine Wertung beabsichtigt war. Der Vorteil dieser Vorgehensweise lag darin, dass die Thesen auf diese Weise prägnanter formuliert werden konnten. Im Laufe der Untersuchung wurde bei den einzelnen Stationen erläutert, ob sich die jeweilige These falsifiziert hat.

Teil 2 Ergebnisse der Aktenanalyse

1. Tatverdächtige nach sozio-demographischen Merkmalen

1.1. Grundgesamtheit

In die Aktenanalyse wurden die sozio-demographischen Daten von insgesamt 203 männlichen Tatverdächtigen einbezogen. Nachstehende Tabelle zeigt, wie sich diese nach Nationalität und Alter auf die einzelnen Städte verteilen.

Tabelle 2: Grundgesamtheit der Aktenanalyse¹⁰⁹

Ort	Deutsche TV	Nicht-deutsche TV	Alter 14	Alter 15	Alter 16	Alter 17	Alter 18	Alter 19	Alter 20
Augsburg	4	1	2				1		2
München	62	66	8	13	14	10	19	32	31
Nürnberg	35	28	4	6	7	14	3	11	17
Würzburg	7			1	2	1	2	1	

Tabelle 2 zeigt, dass die ausländischen Tatverdächtigen fast ausschließlich in den Städten München und Nürnberg registriert wurden. Ferner lässt sich erkennen, dass in allen Städten der Anteil von Jugendlichen und Heranwachsenden annähernd gleich groß war.

Nachfolgend wird überprüft, ob diese Verteilung dem bayerischen Gesamtdurchschnitt entsprach.

Tabelle 3 stellt die Verteilung der Tatverdächtigen nach ihrer Nationalität dar.

Tabelle 3: Männliche TV in Bayern für Diebstahl in/ aus Wohnungen¹¹⁰

Jahr	TV insges.	Nichtdeutsche	Anteil Nichtdeutsche	Deutsche
1991	2.973	714	24,0%	2.259
1992	2.873	759	26,4%	2.114
1993	2.807	758	27,0%	2.049
1994	2.991	809	27,0%	2.182

Insgesamt blieb die Anzahl der registrierten Tatverdächtigen von 1991 bis 1994 in etwa

¹⁰⁹ In zwei Akten war keine genaue Altersangabe enthalten, sondern nur die Bezeichnung „Heranwachsender“.

¹¹⁰ Bayerisches Landeskriminalamt: Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1991-1994; Zahlen wurden errechnet aus Diebstahl in/ aus Wohnungen TZ nachts oder unbekannt und TZ 06-21 Uhr

konstant. Im Vergleich dazu stieg die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen um ca. 13 %, dies entsprach einer Steigerung des Anteils an Nichtdeutschen von 3 %.

Verglichen mit der Grundgesamtheit der Aktenanalyse lag somit der Ausländeranteil in Bayern unter dem der untersuchten Akten. Dort betrug der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger 46,8 %. Diese Diskrepanz erklärte sich jedoch daraus, dass im untersuchten Datenmaterial die Großstädte München und Nürnberg einen sehr großen Ausländeranteil aufwiesen, der in kleineren Städten oder ländlichen Gegenden nicht bestand.

Der Vergleich der Altersstruktur der Tatverdächtigen nach den Akten und der PKS Bayern, ergab folgendes Bild.

Tabelle 4: Männliche Tatverdächtige in Bayern insgesamt für Diebstahl in/aus Wohnungen¹¹¹

Jahr	TV insges.	14 - 16 Jahre	Anteil	16 - 18 Jahre	Anteil	18 - 21 Jahre	Anteil
1991	2.973	128	4,3%	193	6,5%	439	14,8%
1992	2.873	155	5,4%	242	8,4%	413	14,4%
1993	2.807	136	4,8%	218	7,8%	362	12,9%
1994	2.991	160	5,3%	212	7,1%	398	13,3%

Für den in dieser Arbeit untersuchten Zeitraum lässt sich erkennen, dass der Anteil an den Tatverdächtigen mit zunehmendem Alter bei den Jugendlichen und Heranwachsenden anstieg¹¹². Wie auch im Aktenmaterial waren die 14- bis 16-Jährigen in geringerem Umfang vertreten als die 16- bis 18-jährigen Jugendlichen. Ferner bestand auch darin Übereinstimmung, dass der Anteil der Heranwachsenden in etwa gleich groß war, wie der der Jugendlichen insgesamt. Insoweit deckte sich das Aktenmaterial mit der Gesamtheit der Tatverdächtigen aus der PKS Bayern.

¹¹¹ Bayerisches Landeskriminalamt: Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1991-1994. Zahlen errechnet aus den Einzelwerten bei Diebstahl in/ aus Wohnungen Tatzeit unbekannt/ nachts und Tatzeit 06-21 Uhr

¹¹² Aus diesen Zahlen konnte nicht automatisch auf einen Anstieg der Kriminalitätsbelastung geschlossen werden. Die Ursache für den Anstieg könnte auch in unterschiedlichen Jahrgangsstärken liegen. Ein genauer Vergleich wäre nur anhand der Tatverdächtigenbelastungszahlen möglich, diese sind aber nur für die Deutschen exakt ermittelbar, da sich in der Gruppe der Ausländer viele nicht erfasste Personen, wie z.B. Illegale, Touristen etc. befinden.

1.2. Nationalität der Tatverdächtigen

1.2.1. Nationalität¹¹³

1.2.1.1. Überblick über den Umfang der Ausländerkriminalität nach der PKS Bayern

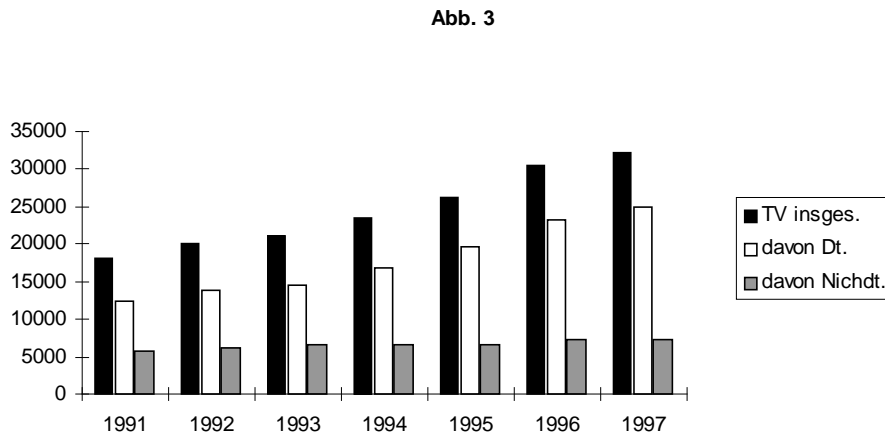
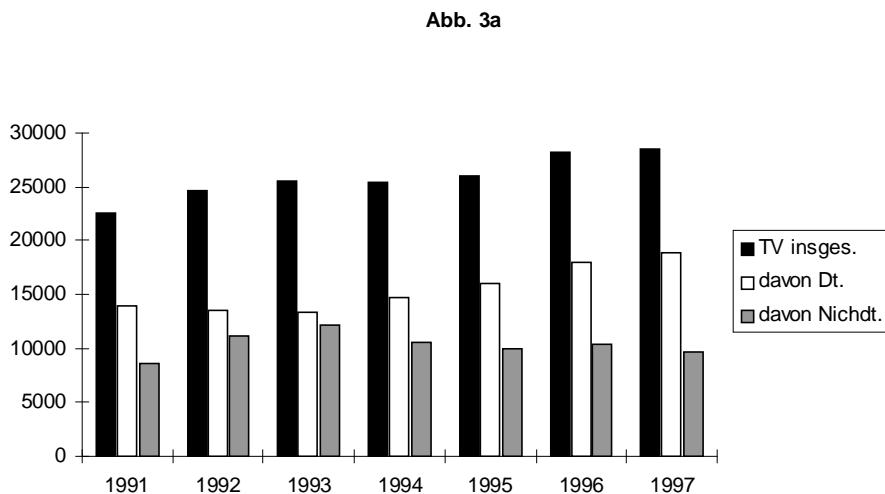
Wenn es ein Sozialmerkmal gibt, das in der jüngsten kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion große Bedeutung erlangt hat, so ist es zweifellos der Ausländerstatus.

¹¹³ Empirische Untersuchungen, die zwischen Personen deutscher und nichtdeutscher Nationalität unterscheiden, stehen meist vor dem Problem, dass beide Gruppen nicht homogen sind. Angesichts der Vielzahl an Nationalitäten, bestehend aus Spätaussiedlern, Bürgerkriegsflüchtlingen, Asylbewerbern, aber auch Gastarbeitern, die bereits sehr lange und nicht selten in der dritten Generation in Deutschland leben, muss die Frage gestellt werden, ob der Besitz des deutschen Passes als gruppenbildendes Merkmal sinnvoll ist. Es müssten somit jeweils spezielle Gruppen herausgegriffen werden. Dazu wäre aber eine sehr große Anzahl an Erhebungen notwendig, da ansonsten die Vergleichsgruppen zu klein sind. In der Untersuchung wurde trotz dieser Schwierigkeiten nach Deutschen und Nichtdeutschen untergliedert; unter 2.2. wird jedoch auch der Aufenthaltsstatus der Nichtdeutschen berücksichtigt.

Tabelle 5¹¹⁴: Tatverdächtige in Bayern nach Alter und Nationalität für Straftaten insgesamt

Jahr	Alter	TV insges.	+/- % ¹¹⁵	davon Dt.	+/- % ¹¹⁶	davon nicht Dt.	+/- % ¹¹⁷
1991	Kinder	6.379	5,7%	4.615	-	1.764	-
	Jugendl.	18.128	2,9%	12.296	-	5.832	-
	Heranw.	22.578	1,2%	13.967	-	8.611	-
	Erw.	191.604	-0,2%	131.406	-	60.198	-
1992	Kinder	7.053	10,6%	4.998	8,3%	2.055	16,5%
	Jugendl.	20.045	10,6%	13.827	12,5%	6.218	6,6%
	Heranw.	24.639	9,1%	13.568	-2,9%	11.071	28,6%
	Erw.	215.485	12,5%	136.141	3,6%	79.344	31,8%
1993	Kinder	7.165	1,6%	5.063	1,3%	2.102	2,3%
	Jugendl.	21.205	5,8%	14.486	4,8%	6.719	8,1%
	Heranw.	25.559	3,7%	13.330	-1,8%	12.229	10,5%
	Erw.	245.562	14,0%	138.369	1,6%	107.193	35,1%
1994	Kinder	8.316	16,1%	6.180	22,1%	2.136	1,6%
	Jugendl.	23.541	11,0%	16.935	16,9%	6.606	-1,7%
	Heranw.	25.387	-0,7%	14.774	10,8%	10.613	-13,2%
	Erw.	238.642	-2,8%	141.534	2,3%	97.108	-9,4%
1995	Kinder	9.911	19,2%	7.426	20,2%	2.485	16,3%
	Jugendl.	26.208	11,3%	19.532	15,3%	6.676	1,1%
	Heranw.	25.977	2,3%	16.086	8,9%	9.891	-6,8%
	Erw.	233.052	-2,3%	143.745	1,6%	89.307	-8,0%
1996	Kinder	11.466	15,7%	8.861	19,3%	2.605	4,8%
	Jugendl.	30.458	16,2%	23.247	19,0%	7.211	8,0%
	Heranw.	28.290	8,9%	17.919	11,4%	10.371	4,9%
	Erw.	238.800	2,5%	148.869	3,6%	89.931	0,7%
1997	Kinder	14.515	26,6%	11.266	27,1%	3.249	24,7%
	Jugendl.	32.131	5,5%	24.943	7,3%	7.188	-0,3%
	Heranw.	28.524	0,8%	18.935	5,7%	9.589	-7,5%
	Erw.	238.398	-0,2%	153.063	2,8%	85.335	-5,1%

¹¹⁴ Bayerisches Landeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 1991-1997¹¹⁵ Steigerung zum Vorjahr¹¹⁶ Steigerung zum Vorjahr¹¹⁷ Steigerung zum Vorjahr

Abb. 3: Jugendliche Tatverdächtige nach Nationalität**Abb. 3a:** Heranwachsende Tatverdächtige nach Nationalität

Bei Betrachtung der Zahlen von 1991 bis 1997 fiel auf, dass zwar die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen und Heranwachsenden stiegen, die ausländischen Tatverdächtigen jedoch ab 1993 meist negative Zuwachsraten hatten.

Aus dieser Verteilung konnte jedoch nicht gleichzeitig auf einen Rückgang der Ausländerkriminalität geschlossen werden. Allein der Rückgang der absoluten Zahlen besagte noch nichts über die Kriminalitätsentwicklung. Ob für den untersuchten Zeitraum die Ausländerkriminalität tatsächlich zurückging, könnte lediglich durch einen Vergleich dieser

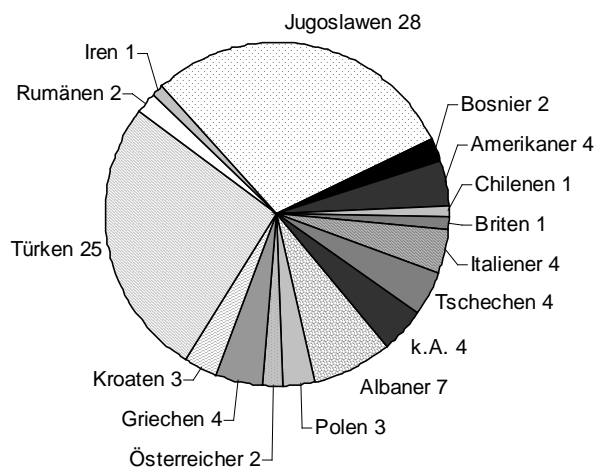
Zahlen mit der demographischen Entwicklung der Deutschen und Ausländer festgestellt werden.

1.2.1.2. Nationalitätenverteilung

Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Nationalitäten der ausländischen Tatverdächtigen, wie sie sich aus den Akten ergab.

Abb.4: Nationalitätsverteilung in absoluten Zahlen

Abb. 4



Bei den untersuchten Verfahren waren 95 ausländische Tatverdächtige beteiligt. Die größten Gruppen bildeten auch hier die Jugoslawen mit 31 % und die Türken mit 28 %. Danach folgten die Albaner mit 9 %. Mit je 4 % waren die Griechen, Tschechen, Italiener und Amerikaner vertreten. Polen und Kroaten bildeten 3 % der Täter. Aus Österreich, Rumänien und Bosnien kamen 2 % der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden. Ferner waren je 1 % der Täter Iren, Briten und Chilenen. Bei 1 % der Tatverdächtigen waren keine Angaben zur Nationalität vorhanden.

Nachfolgend wurde überprüft, ob diese Verteilung der in ganz Bayern entsprach. Tabelle 6 zeigt die häufigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen beim Diebstahl in/ aus Wohnräumen in ganz Bayern.

Tabelle 6¹¹⁸: Diebstahl in/ aus Wohnräumen; häufigste Staatsangehörigkeiten

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Nichttdt. insges. ¹¹⁹	1.143	1.267	1.332	1.271	1.135	1.253	1.271
EU-Ausländer *	154	141	154	150	189	234	293
Davon Italien	84	73	71	87	73	84	96
Europa ohne EU	817	983	993	913	783	869	862
Davon ehem. Jugoslawien	203	285	280	313	289	358	363
Davon Türkei	198	213	200	235	216	278	257
Davon Polen	50	80	kA	84	74	93	69
Davon Bulgarien	kA	kA	76	KA	kA	kA	kA
Davon Rumänien	115	146	152	87	83	49	71
Davon ehem. CSFR	99	74	kA	kA	47	41	46
Ehem. UDSSR	kA	kA	44	33	29	19	42
Nichteurop. Länder	172	143	185	208	163	150	196
Davon USA **	53	42	44	55	kA	kA	kA

* Neue EU-Länder ab 1995 : Österreich, Schweden und Finnland

** einschließlich der Stationierungstreitkräfte

Tabelle 6 zeigt die häufigsten Staatsangehörigkeiten, wie sie sich aus der PKS Bayern ergaben.

Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen beim Diebstahl in/ aus Wohnräumen schwankte von 1991 bis 1997 zwischen 1.135 und 1.332, wobei 1993 der Zenit und 1995 der Tiefpunkt war.

Die türkischen und jugoslawischen Tatverdächtigen bildeten, wie auch in der Untersuchung, die größte Gruppe.

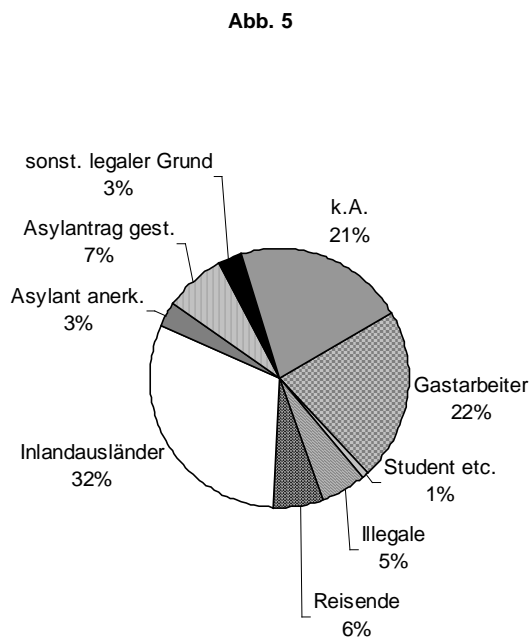
Der Anteil der Türken betrug zwischen 15 % (1993) und 24,9 % (1996). Dies war geringer als in den untersuchten Akten. Bei den Jugoslawen zeigte sich ein ähnliches Bild. Sie stellten zwischen 17,8 % (1991) und 32 % (1996), wobei die Abweichung zu den Akten geringer ausfiel, als bei den Türken.

1.2.2. Aufenthaltsstatus

Abbildung 5 stellt den Aufenthaltsstatus der ausländischen Tatverdächtigen dar, wie er sich aus den Akten ergab.

¹¹⁸ Bayerisches Landeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 1991-1997

¹¹⁹ Für die Jugendlichen und Heranwachsenden weist die PKS die Staatsangehörigkeiten nicht gesondert aus, so dass die TV insgesamt zum Vergleich herangezogen wurden.

Abb. 5: Aufenthaltsstatus der ausländischen Tatverdächtigen

Die größte Gruppe bildeten mit 32 % die Inlandsausländer, das heißt diejenigen ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, die bereits in Deutschland geboren waren und eine deutsche Schulausbildung hatten¹²⁰.

Danach folgten die Gastarbeiter und Gastarbeiterkinder, die erst nach der Geburt nach Deutschland gekommen waren.

Unter den Tatverdächtigen befanden sich 6 % Reisende, 1 % Studenten und Praktikanten und 3 % mit einem sonstigen legalen Aufenthaltsgrund.

7 % der Jugendlichen und Heranwachsenden hatten einen Asylantrag gestellt und 3 % waren bereits als Asylant anerkannt.

¹²⁰ Sielaff: Inzwischen fast jeder Fünfte, Kriminalistik 1988, S. 641

1.3. Alter

Das Alter des Täters spielt insbesondere bei der Anwendbarkeit des JGG eine Rolle. Auf die Straftaten „Jugendlicher“, d.h. der Täter von der Vollendung des 14. bis zu Vollendung des 17. Lebensjahres, findet das Jugendstrafrecht ausnahmslos Anwendung. § 1 I JGG dehnt den persönlichen Anwendungsbereich des JGG auch auf die „Heranwachsenden“, d.h. Täter von der Vollendung des 17. bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, aus. Doch ist diese Formulierung insofern irreführend, als sich das JGG in seinem zweiten, den eigentlichen Kern des Jugendstrafrechts enthaltenden Teil zunächst nur mit den Jugendlichen befasst, während erst in einem kurzen dritten Teil bestimmt wird, ob und inwieweit das für Jugendliche geltende Sonderstrafrecht auch auf Heranwachsende anzuwenden ist. Ohne Einschränkung gilt das JGG nur für die Zuständigkeit der Jugendgerichte: die Straftaten Heranwachsender sind grundsätzlich durch den Jugendrichter abzuurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Rechtsfolgen nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht bestimmen.¹²¹

Hinsichtlich der Folgen der Straftat eines Heranwachsenden verlangt § 105 JGG vom Jugendrichter in allen Fällen eine Vorentscheidung darüber, ob auf den Heranwachsenden allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Die Rechtsfolgen des JGG sind anwendbar, wenn

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich stand (§ 105 I Nr. 1 JGG) oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 I Nr. 2 JGG).

Da das Alter somit ein ausschlaggebendes Merkmal ist, werden nachfolgend die Alterstrukturen der Straftäter erläutert. Zum Vergleich wird auch auf die Altersverteilung nach der PKS eingegangen.

¹²¹ Schaffstein/ Beulke: Jugendstrafrecht, S. 49

1.3.1. Nach der PKS

1.3.1.1. Anteil an der Bevölkerung

Tabelle 7 zeigt die Altersverteilung der Gesamtbevölkerung in Bayern.¹²²

Tabelle 7¹²³: Bevölkerung nach Altersgruppen in Bayern

Alter von ... bis unter ... Jahren		Personen insgesamt	Deutsche	Nichtdeutsche
0 - unter 8	männl.	555.832	497.142	58.690
	weibl.	526.664	470.882	55.782
8 - unter 14	männl.	387.813	349.465	38.348
	weibl.	369.110	333.121	35.989
14 - unter 18	männl.	247.812	218.852	28.960
	weibl.	234.782	208.747	26.035
18 - unter 21	männl.	191.244	162.760	28.484
	weibl.	184.809	157.777	27.032
21 - und mehr	männl.	4.433.264	3.970.133	463.131
	weibl.	4.790.614	4.439.518	351.096
Personen insges.	männl.	5.815.965	5.198.352	617.613
	weibl.	6.105.979	5.610.045	495.934

Abb. 6: Zusammensetzung der männlichen Bevölkerung in Bayern insgesamt

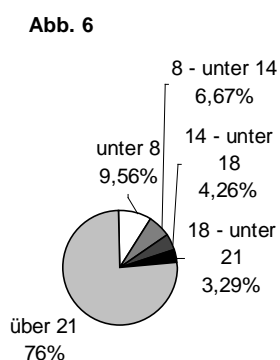


Abbildung 6 verdeutlicht die Zusammensetzung der männlichen Bevölkerung.

So bildeten die Erwachsenen mit 76 % den weitaus größten Teil, danach folgten die Kinder unter acht Jahren mit 9,6 % Anteil an der Gesamtbevölkerung.

¹²² Stand 31.12.1994

¹²³ Bayerisches Landeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 1991-1997

Mit 6,7 % folgten die 8- bis 14-Jährigen. Die kleinste Gruppe waren die 14- bis 18- und die 18- bis 21-Jährigen mit 4,3 % bzw. 3,3 %.

Die in dieser Studie untersuchten Altersgruppen stellten also nur 7,6 % der Gesamtbevölkerung.

Abb. 6a: Zusammensetzung der männlichen deutschen Bevölkerung in Bayern

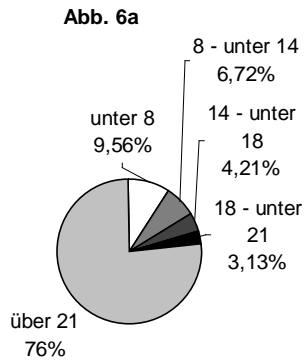
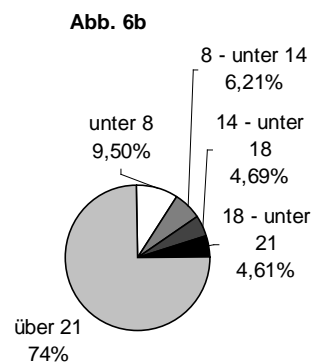


Abbildung 6a stellt die Verteilung der männlichen deutschen Bevölkerung in Bayern dar.

Hier zeigte sich ein ähnliches Bild, wie bei der Gesamtbevölkerung dieser Gruppe. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden war hier mit insgesamt 7,3 % etwas geringer als bei der männlichen Gesamtbevölkerung.

Abbildung 6b zeigt die Verteilung der Altersstufen bei den Nichtdeutschen. Hierbei ergab sich, dass die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden größer war als bei den Deutschen, sie stellte 9,3 % der Gesamtbevölkerung. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bevölkerungsgruppe, deren Taten der Jugendkriminalität zugerechnet werden, bei den Ausländern wesentlich stärker repräsentiert war, als bei den Deutschen.

Abb. 6b: Zusammensetzung der männlichen nichtdeutschen Bevölkerung in Bayern



1.3.1.2. Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)¹²⁴

Tabelle 8¹²⁵: TVBZ¹²⁶ beim Diebstahl in/ aus Wohnungen

Jahr	TVBZ insges.	TVBZ Kinder	TVBZ Jugendl.	TVBZ Heranw.	TVBZ Erw.
1991	35	18	81	113	30
1992	34	16	98	112	28
1993	33	17	87	106	28
1994	36	18	96	131	30
1995	32	18	98	105	27
1996	34	20	100	125	28
1997	32	24	111	114	25

Tabelle 8 enthält eine Aufstellung der Tatverdächtigenbelastungszahl nach Altersgruppen.

Hier lässt sich deutlich erkennen, dass die TVBZ bei den Heranwachsenden am höchsten war, sie war mehr als drei mal so hoch wie beim Durchschnitt¹²⁷. Danach folgten die Jugendlichen, deren TVBZ nur geringfügig kleiner war.

Während der Durchschnitt in etwa stabil blieb, stieg die TVBZ bei den Kindern und Jugendlichen stark an. Bei den Heranwachsenden waren starke Schwankungen erkennbar.

1.3.2. Nach den Akten

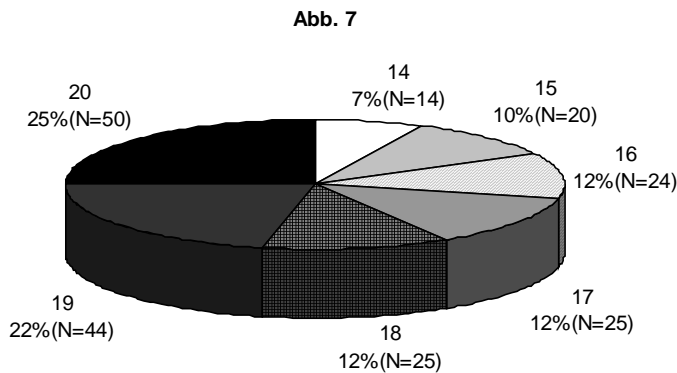
Abbildung 7 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen insgesamt.

¹²⁴ TVBZ ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen ab einem Alter von acht Jahren, errechnet auf 100.000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerung.

¹²⁵ Bayerisches Landeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 1991-1997

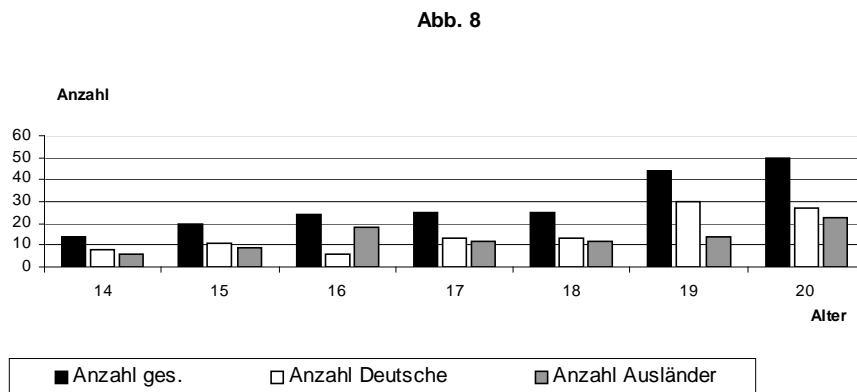
¹²⁶ Abweichend zur bundeseinheitlichen Festlegung sind in der TVBZ nach der PKS Bayern Ausländer mit illegalem Aufenthalt, Stationierungstreitkräfte, Touristen und Durchreisende nicht enthalten. Gleichwohl bleibt eine sachgerechte Interpretation der TVBZ wegen abweichender sozialstruktureller Faktoren problematisch.

¹²⁷ ebenso Schöch/ Gebauer: Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, S. 49

Abb. 7: Altersverteilung TV insgesamt¹²⁸

Wie aus dem Diagramm erkennbar, stieg die Anzahl der Tatverdächtigen mit zunehmenden Alter. So war die Altersgruppe der 20-Jährigen 3,5 mal so groß, wie die der 14-Jährigen und doppelt so groß, wie die der 16-, 17- und 18-Jährigen. Die heranwachsenden Tatverdächtigen stellten somit mit insgesamt 59 % den größten Anteil.

Wie sich diese Gruppen auf Deutsche und Ausländer verteilten, zeigt Abbildung 8.

Abb. 8: Altersverteilung nach der Nationalität

Bei allen Altersgruppen, mit Ausnahme der 16-Jährigen überwog der Anteil der deutschen Tatverdächtigen. So waren bei den 14-Jährigen 57,1 % (N=8) Deutsche und 42,9 % (N=9) Ausländer; bei den 15-Jährigen war das Verhältnis ähnlich mit 55 % (N=11) zu 45 % (N=9).

¹²⁸ Eine Akte enthielt keine exakte Altersangabe, sondern nur den Hinweis „Heranwachsender“.

Betrachtet man die Gruppe der 16-Jährigen, so ist zu erkennen, dass hier die ausländischen Jugendlichen wesentlich stärker repräsentiert waren. Sie stellten 75 % (N=18) der Gesamtzahl dieser Altersgruppe.

Die Unterschiede bei den 17- und 18-Jährigen waren gering. Sie setzten sich jeweils aus 52 % (N=13) deutscher und 48 % (N=12) ausländischer Tatverdächtiger zusammen.

Stärker vertreten waren die deutschen Heranwachsenden bei den 19-Jährigen, sie waren mit 68,2 % (N=30) vertreten, die ausländischen mit nur 31,8 % (N=14).

Bei den 20-Jährigen war der Unterschied wieder geringer, so kamen auf 54 % (N=27) deutsche 46 % (N=23) ausländische Tatverdächtige.

Bei Betrachtung des Durchschnittsalters wirkten sich die Abweichungen zwischen Deutschen und Ausländern nur geringfügig aus. Das Gesamtdurchschnittsalter betrug 17,8 Jahre, dabei kamen die deutschen Tatverdächtigen auf einen Durchschnitt von 17,9 und die ausländischen von 17,6¹²⁹.

1.4. Schicht

1.4.1. Ermittlung der Schicht nach Kleining/ Moore¹³⁰

Kleining/ Moore liefern durch ihre Untersuchung ein Instrumentarium zur Bestimmung der Schichtzugehörigkeit der Straftäter. Aufgrund des Datenmaterials musste geringfügig von der Vorgehensweise von Kleining/ Moore abgewichen werden. Kleining/ Moore erfassten die berufstätigen Männer nach dem eigenen Beruf, Schüler, Studenten und Lehrlinge nach dem Beruf des Vaters. Bei vielen Tätern war der Beruf des Vaters nicht angegeben, so dass bei Lehrlingen der zu erlernende Beruf herangezogen wurde. Eine Auflistung der Berufe und ihre Zuordnung ist als Anhang 1 am Schluss beigefügt.

¹²⁹ In der bivariaten Analyse konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Alter und der Nationalität des Tatverdächtigen festgestellt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

¹³⁰ Kleining/ Moore: Soziale Selbsteinstufung, KZfSS 1968, S. 502-552

1.4.2. Schichtzugehörigkeit nach den Akten

Tabelle 9 zeigt die jeweilige Schichtverteilung der Tatverdächtigen.

Tabelle 9: Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen (Gesamtzahl 203)

Schicht ¹³¹	Gesamt	Deutsche	Ausländer
sozial verachtet	3,9%	3,7%	4,2%
Untere Unterschicht	8,9%	9,3%	8,4%
Obere Unterschicht	32,5%	32,4%	32,6%
Untere Mittelschicht	5,9%	8,3%	3,2%
Mittlere Mittelschicht	0,5%	0,9%	0
k.A.	49,3%	45,4%	51,6%

Sowohl bei den Deutschen, wie auch bei den Ausländern war der Anteil mit keinen Angaben zur Schicht am größten, wobei hier bei den Ausländern der Prozentsatz deutlich höher war. Bei den Tatverdächtigen mit sozial verachteten Berufen lagen die Ausländer etwas über den Deutschen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden der unteren Unterschicht waren bei den deutschen Tatverdächtigen geringfügig höher als bei den ausländischen.

Deutliche Abweichungen ergaben sich erst bei der Mittelschicht. Mit 8,3 % in der unteren Mittelschicht lagen die deutschen Tatverdächtigen deutlich über den ausländischen mit nur 3,2 %. Bei der mittleren Mittelschicht waren sogar nur Deutsche vertreten.

Es lässt sich also durchaus bestätigen, dass die ausländischen Tatverdächtigen aus niederen Schichten stammten als die deutschen.

Auch der Empfang von Sozialhilfe durch die Eltern war ein Kriterium, das die Schichtzugehörigkeit beeinflussen kann. Auf eine Darstellung wurde jedoch verzichtet, da hiervon nur 1,5 % der Tatverdächtigen betroffen waren und aus dieser geringen Zahl keine

¹³¹ Beulke gibt einen kurzen Überblick über die Berufe/Tätigkeit der jeweiligen Schicht:

Oberschicht: Großunternehmer, Spitzenfinanz, Hochadel, Spitzenpolitiker

Obere Mittelschicht: Leitende Angestellte und Beamte, Ärzte

Mittlere Mittelschicht: Mittlere Angestellte und Beamte, Ingenieure, mittlere Geschäftsinhaber

Untere Mittelschicht: Untere Angestellte und Beamte, Malermeister, Friseurmeister, Kleinhändler, Werkmeister, höchstqualifizierte Arbeiter mit einem dem Einkommen entsprechendem Lebensstandard

Obere Unterschicht: Unterste Angestellte und Beamte, Kellner, Hausmeister, Kleinsthändler, qualifizierte Arbeiter

Untere Unterschicht: Straßenarbeiter, Landarbeiter, harte Arbeit, ungelernete Arbeiter mit niedrigem Lebensstandard

Die „sozial Verachteten“ wurden hier zur unteren Unterschicht gezählt.

Beulke: Vermögenskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, S. 31

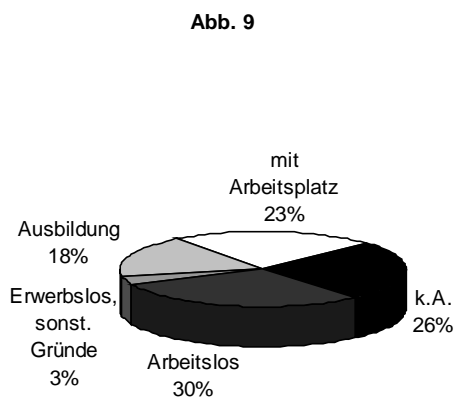
aussagekräftige Feststellung getroffen werden konnte.

1.5. Arbeitslosigkeit

1.5.1. Erwerbslosigkeit des Tatverdächtigen

Abbildung 9 zeigt die Erwerbstätigkeit der Jugendlichen und Heranwachsenden.

Abb. 9: Erwerbstätigkeit der Tatverdächtigen



Wie aus Abbildung 9 erkennbar, war der größte Teil der Tatverdächtigen arbeitslos. Bei Addition mit den aus sonstigen Gründen erwerbslosen Tatverdächtigen, beträgt der Anteil 33 %.

18 % der Jugendlichen und Heranwachsenden verfügten über kein Einkommen, da sie noch zur Schule gingen. Nur eine Gruppe von 23 % gab an, einen Arbeitsplatz zu haben. 26 % der Akten enthielten keine Angaben über die Erwerbstätigkeit des Tatverdächtigen.

Bei einer Aufteilung nach der Nationalität ergaben sich geringe Abweichungen:

Tabelle 10: Erwerbstätigkeit nach Nationalität

	Deutsche	Ausländer
Arbeitslos ¹³²	27,8%	31,6%
Erwerbslos, sonst. Gründe	2,8%	4,2%
In Ausbildung	15,7%	20%
Nicht arbeitslos	25,9%	20%
k.A.	27,8%	24,2%

Die Aufstellung zeigt, dass der Anteil der Tatverdächtigen mit Arbeit bei den Ausländern um fast 6 % geringer war als bei den Deutschen. Dementsprechend höher war der Prozentsatz bei den arbeits- und erwerbslosen Tatverdächtigen. Bei den in Ausbildung befindlichen Tatverdächtigen war der Anteil der Ausländer größer.

1.5.2. Berufstätigkeit

Untersucht wurde auch die Berufstätigkeit in den letzten zwei Jahren vor der Tat, d.h. mit welcher Regelmäßigkeit einer Arbeit nachgegangen wurde.

Es wurde auch der regelmäßige Besuch der Ausbildungsstätte und der Schule erfasst.

Auf eine Aufstellung wird hier jedoch verzichtet, da nur 4,4 % der Akten überhaupt Angaben dazu enthielten. Es wurde lediglich ausgesagt, dass der Tatverdächtige gelegentlich einer Ausbildung bzw. Schule nachgegangen ist.

1.5.3. Arbeitslosigkeit der Eltern

Zur Arbeitslosigkeit der Eltern enthielt keine Akte Angaben.

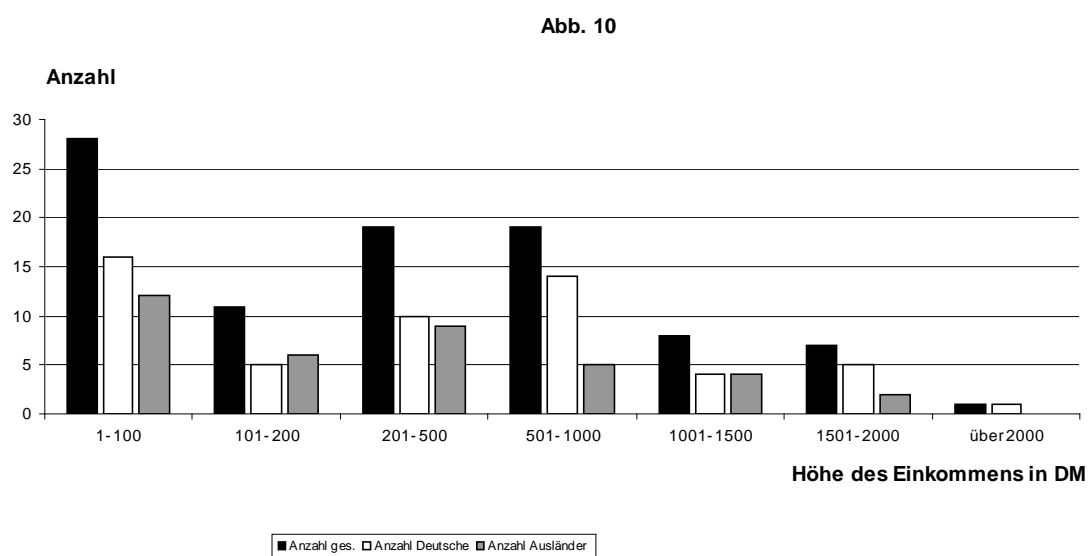
¹³² Zu ähnlichen Zahlen bei den Arbeitslosen kommt Oppermann: Straffällige junge Ausländer, BewHi 1987, S. 93

1.6. Einkommen

1.6.1. Einkommen

Abbildung 10 zeigt die Einkommensverteilung der Jugendlichen und Heranwachsenden, wie sie sich aus den Akten ergab.

Abb. 10: Einkommensverteilung bei den Tatverdächtigen in absoluten Zahlen¹³³



Hier zeigt sich, dass ein großer Teil der Tatverdächtigen ein monatliches Einkommen bis 100 DM hatte. Dies waren in der Regel die Tatverdächtigen, die Taschengeld bezogen. Danach folgte die Gruppe, die über ein Einkommen zwischen 201 DM bis 500 DM und 501 DM bis 1.000 DM verfügte. Hierbei handelte es sich meist um Tatverdächtige, die einer Erwerbstätigkeit oder Lehre nachgingen.

Wie obige Abbildung zeigt, waren die deutschen Tatverdächtigen bei den Einkommensgruppen über 201 DM stärker vertreten, als die ausländischen. Dies bestätigte sich bei Betrachtung des Durchschnittseinkommens. Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen hatte ein Durchschnittseinkommen von 545 DM. Die Deutschen lagen mit einem Schnitt von 563 DM über und die Ausländer mit 520 DM unter dem Durchschnitt.

¹³³ Soweit Angaben in der Akte enthalten waren bzw. soweit überhaupt Einkommen erzielt wurde.

Diese Diskrepanz ließ sich durch die Art der Einkommensquelle erklären.

Abbildung 11 (Deutsche) und 11a (Ausländer) zeigen, woher das Einkommen der Jugendlichen und Heranwachsenden stammte.

Abb. 11: Einkommensquelle der Deutschen in absoluten Zahlen

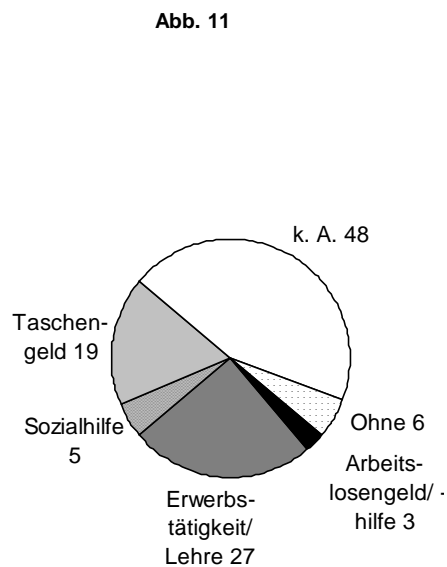
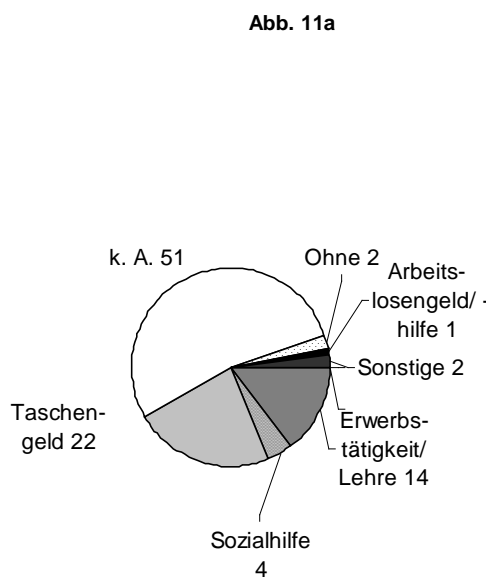


Abb. 11a: Einkommensquelle der Ausländer in absoluten Zahlen



Insgesamt 20,2 % (N=41) der Tatverdächtigen erzielten ihr Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder Lehre. Hiervon waren 65,9 % (N=27) Deutsche und nur 34,1 % (N=14) Ausländer. Bei der Gruppe der Taschengeldempfänger war das Verhältnis genau umgekehrt. Von ebenfalls insgesamt 20,2 % stellten die ausländischen Tatverdächtigen einen Anteil von 53,7 % (N=22) und die deutschen von 46,3 % (N=19).

Da das Taschengeld in der Regel wesentlich niedriger war als das Erwerbseinkommen, erklärt sich das Auseinanderklaffen der Durchschnittseinkommen.

Von der Gesamtzahl der Tatverdächtigen erhielten 4,4 % (N=9) Sozialhilfe, davon 55,6 % (N=5) der Deutschen und 44,4 % (N=4) der Ausländer.

Insgesamt 48,3 % (N=98) der Akten enthielten keine Angaben über die Erzielung von Einkommen. 3,9 % (N=8) der Tatverdächtigen gaben an, ohne Einkommen zu sein, davon 75 % der Deutschen und 25 % der Ausländer.

Arbeitslosengeld/-hilfe erhielten 2 % (N=4) der Tatverdächtigen, davon wiederum 75 % der deutschen und 25 % der ausländischen.

1 % (N=2) hatten sonstige Einnahmequellen, nämlich Gelegenheitsjobs und Zeitungsaustragen. Dies waren alles ausländische Tatverdächtige.

1.6.2. Schulden

3,9 % (N=8) der Tatverdächtigen, alle deutsch, gaben an, Schulden zu haben.

Hierbei hatten sie im Durchschnitt 5.224 DM Schulden. Woraus die Schulden resultierten, war den Akten nicht zu entnehmen.

1.7. Alkohol und Drogen

1.7.1. Alkohol

Alkohol spielte nur bei einer geringen Anzahl von Tatverdächtigen eine Rolle. So konnte lediglich bei 3,5 % (N=7) der Tatverdächtigen ein Blutalkohol zur Tatzeit nachgewiesen werden.

Dieser schwankte zwischen 1,4 und 2,6 Promille. Bei 7 % (N=14) der Tatverdächtigen ergab ein Alkoholtest negative Ergebnisse und bei 2 % (N=2) konnte Alkohol nicht ausgeschlossen werden, es lag jedoch kein Bluttest vor.

88,7 % (N=180) der Akten enthielten keine Angaben zur Alkoholisierung.

Die Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern waren hierbei so gering, dass auf die Darstellung der Einzelaufteilungen verzichtet wurde.¹³⁴

1.7.2. Drogen

4,4 % (N=9) der Tatverdächtigen verübte die Tat unter Einfluss von Drogen. Festgestellt werden konnte die Einnahme von Haschisch, Heroin, Opium und Rohypnol. Bei 0,5 % (N=1) wurde ein Drogentest durchgeführt, der jedoch negativ ausfiel und bei 1,5 % (N=3) konnten Drogen nicht ausgeschlossen werden.

93,6 % (N=190) der Straftaten enthielten keine Angaben über die Beteiligung von Drogen. Auch hier wurde auf eine Unterteilung nach der Nationalität verzichtet.

Von den Konsumenten wurden folgende Drogen genommen:

- Cannabis
- Haschisch
- Heroin
- Kokain
- Speed
- Rohypnol
- Age
- Codeinsaft
- Amphetamine
- LSD

¹³⁴ Zu dieser Feststellung gelangt ebenfalls Mansel in seiner Studie; Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 220

1.8. Straffälligkeit in der Familie

Die Straffälligkeit in der Familie spielte bei dem vorliegenden Datenmaterial nur eine untergeordnete Rolle. So enthielten nur 2 % (N=4) der Akten einen Hinweis auf Straffälligkeit in der Familie. Bei 1,5 % (N=3), alles deutsche Tatverdächtige, waren die Geschwister bereits mit Straftaten in Erscheinung getreten. Der Onkel bzw. die Tante waren bei 0,5 % (N=1), nur ausländische Tatverdächtige, vorbestraft.

1.9. Vollständigkeit der Familie

Im vorliegenden Aktenmaterial stammten 33 % (N=67) der Tatverdächtigen aus einer unvollständigen Familie. 17,2 % (N=35) der Akten enthielten keine Angaben zur Vollständigkeit der Familie.

Bei der Vollständigkeit der Familie bestanden Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern.

So stammten 42,6 % der deutschen und nur 13,7 % der ausländischen Tatverdächtigen aus unvollständigen Elternhäusern.

Hiervon wohnten 82,1 % (N=55) bei der Mutter, 14,9 % (N=10) beim Vater. Je 1,3 % (N=1) lebten bei Pflegeeltern oder beide Elternteile waren verstorben. Von den bei der Mutter lebenden Jugendlichen und Heranwachsenden waren 76,4 % (N=42) Deutsche und 23,6 % (N=13) Ausländer. Bei denjenigen, die beim Vater lebten, waren die Prozentverhältnisse genau umgekehrt; hier waren 40 % deutsche und 60 % ausländische Tatverdächtige.

Als häufigster Grund für die Unvollständigkeit der Familie wurde der Tod eines Elternteils genannt, 31,3 % (N=21). Danach folgte die Scheidung der Eltern mit 29,9 % (N=20). 7,5 % (N=5) hatten sich getrennt und 14,9 % (N=10) waren allein erziehend.

Bei den restlichen Verfahren (N=11) war kein Grund für die Unvollständigkeit genannt.

Bezüglich des Grundes bestanden Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern.

Bei 31,9 % der deutschen und bei 25 % der ausländischen Tatverdächtigen aus unvollständigen Familien war eine Scheidung Auslöser für die Unvollständigkeit der Familie. 20 % (N=4) der ausländischen und 2,1 % (N=1) der deutschen Eltern lebten getrennt. Bei 34 % (N=16) der deutschen und bei 25 % (N=5) der ausländischen Tatverdächtigen mit unvollständiger Familie war ein Elternteil verstorben. 17 % (N=8) der Deutschen und 10 %

(N=2) der Ausländer lebten bei einem allein erziehenden Elternteil.

1.10. Vorstrafen

1.10.1. Grundgesamtheit

Insgesamt 43,8 % (N=89) der Tatverdächtigen hatten eine Vorstrafe. Bei den Deutschen betrug die Quote 46,3 % (N=50) und bei den Ausländern 41,1 % (N=39)¹³⁵.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Tatverdächtigen bereits eine Vorstrafe erhalten hatten.

Tabelle 11: Grundgesamtheit Vorstrafenbelastung

	Vorbestraft wegen allg. Delikt ¹³⁶	Vorbestraft wegen allg. Delikt und Vermögensdelikt	Vorbestraft wegen Vermögensdelikt	Vorbestraft wegen Einbruch	Keine Vorstrafe
Deutsche	4	20	26	1	57
Nichtdeutsche	4	9	25	1	56
Alter 14		1	2		11
Alter 15		1	5		14
Alter 16	2	1	9		12
Alter 17	1	3	9	1	11
Alter 18		3	5		17
Alter 19	1	12	12	1	18
Alter 20	3	8	9		29

Aus obiger Tabelle ist zu entnehmen, dass nur zwei Tatverdächtige einschlägig wegen Einbruch vorbestraft waren. Ein ebenfalls nur geringer Teil war allein wegen eines allgemeinen Delikts vorbestraft. Die meisten Tatverdächtigen waren wegen eines Vermögensdelikts, entweder allein oder in Verbindung mit einer Vorstrafe aus einem allgemeinen Delikt, vorbestraft. Ferner lässt sich erkennen, dass ein großer Teil der vorbestraften Tatverdächtigen Heranwachsende waren.

Die Tatverdächtigen waren wegen folgender Straftatbestände vorbestraft:

Tabelle 12: Straftatbestände der vorbestraften TV nach Nationalität

Vorstrafe	Deutsche	Ausländer
Allgemeiner Tatbestand	§ 21 StVG, § 223a, § 267 StGB,	§ 177, § 223, § 223a StGB, BtmG,

¹³⁵ Die Variable Vorstrafenbelastung korreliert nur sehr schwach mit der Nationalität des Tatverdächtigen. Vgl. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

¹³⁶ Eine Akte enthielt keine Altersangabe, lediglich den Hinweis „Heranwachsender“.

	BtmG	AuslG
Einbruch	§ 243 StGB	§ 243 StGB
Vermögensdelikt	§ 242, § 246, § 249, § 255, § 263, § 263a StGB	§ 242, § 246, § 248a, § 249, § 255, § 259, § 263 StGB

1.10.2. Tatverdächtige mit Vorstrafe

Abbildung 12 (Deutsche) und Abbildung 12a (Ausländer) zeigen die Altersverteilung der vorbestraften Tatverdächtigen.

Abb. 12: Altersverteilung der deutschen vorbestraften TV

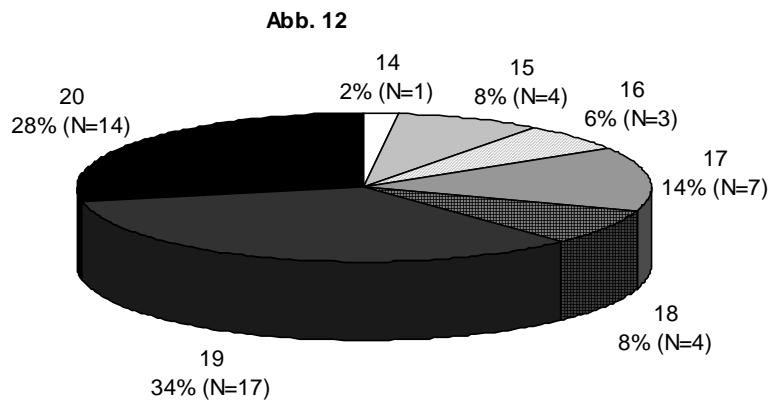
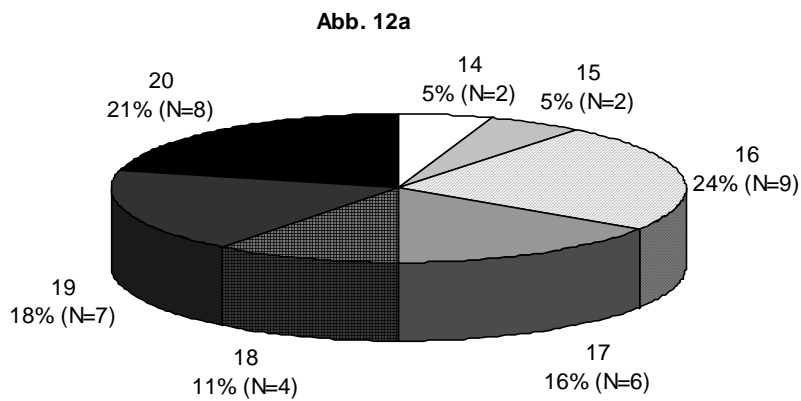


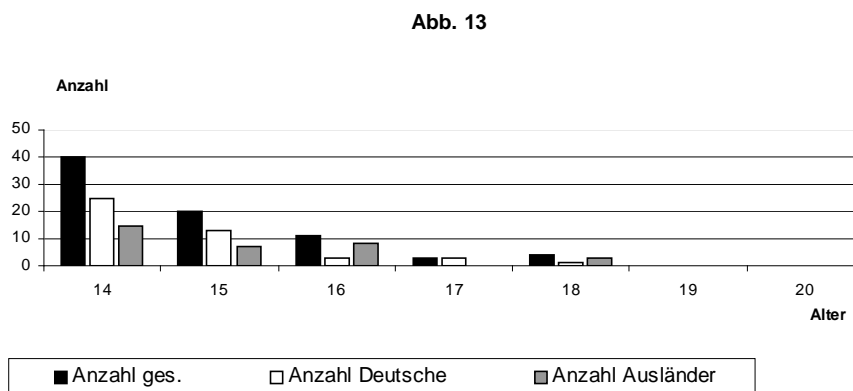
Abb. 12a: Altersverteilung der ausländischen vorbestraften TV



Wie die Abbildungen 12 und 12a zeigen, lagen Unterschiede bei der Altersverteilung zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen vor. Bei den Deutschen bildeten die Heranwachsenden den weitaus größten Teil. Die Anteile bei den Jugendlichen waren wesentlich kleiner als bei den Heranwachsenden. Bei den Ausländern war die Verteilung gleichmäßiger. Hier standen sich die Jugendlichen und die Heranwachsenden mit gleich großen Anteilen gegenüber. Den größten Anteil stellten die 16- und die 20-Jährigen. Diese Unterschiede bei der Altersstruktur spiegelten sich auch im Durchschnittsalter wieder. Die deutschen Tatverdächtigen mit Vorstrafe hatten ein Durchschnittsalter von 18,3 Jahren, während das der ausländischen nur 16,8 Jahre betrug.

Abbildung 13 zeigt, mit welchem Alter die Tatverdächtigen ihre erste Vorstrafe erhielten.

Abb. 13: Alter des TV bei der 1. Vorstrafe



Hierbei ließ sich mit zunehmenden Alter eine deutliche Abnahme erkennen. Den höchsten Wert erreichten die 14-Jährigen, gefolgt von den 15-Jährigen. Bei den 16-Jährigen war bei den Ausländern eine Unterbrechung des Abstiegs zu verzeichnen. Keiner der Tatverdächtigen erhielt seine erste Vorstrafe mit einem Alter von 19 oder 20 Jahren.

Die deutschen Tatverdächtigen hatten bei ihrer ersten Vorstrafe ein Durchschnittsalter von 14,7 Jahren. Die ausländischen waren nur geringfügig älter, mit einem Durchschnitt von 15,1 Jahren.

Es bestanden geringe Unterschiede bei der Schichtzugehörigkeit der vorbestraften Tatverdächtigen.

Tabelle 13: Vorbestraftenquote nach Schicht

Schicht	Sozial Verachtete	Untere Unterschicht	Obere Unterschicht	Untere Mittelschicht	Mittlere Mittelschicht	k.A.
Deutsche	75%	60%	51,4%	33,3%	0	40,8%
Ausländer	75%	87,5%	38,7%	50%	0	34,7%

Bei den sozial Verachteten waren sowohl bei den Deutschen wie auch bei den Ausländern 75 % vorbestraft. Diese Schicht hatte somit bei beiden Bevölkerungsgruppen den größten Anteil an Tatverdächtigen mit einer Vorstrafe. Jeder zweite Deutsche der oberen Unterschicht war vorbestraft, bei den Ausländern waren es nur 38,7 %. Bei der unteren Unterschicht hob sich dieser Unterschied wieder auf. Hier waren 87,5 % der ausländischen und 60 % der deutschen Tatverdächtigen vorbestraft. Diese Gruppe hatte somit nach den sozial Verachteten die größte Quote an vorbestraften Tatverdächtigen. Die untere Mittelschicht hatte eine geringere Vorstrafenbelastung. Bei den Deutschen waren es 33,3 % und bei den Ausländern 50 %. Es ließ sich eine deutliche Abnahme der Vorstrafenbelastung mit Anstieg der Schicht feststellen¹³⁷.

1.10.3. Anzahl der Vorstrafen

Tabelle 14 zeigt die Anzahl der Vorstrafen nach Nationalität und Schicht.

Tabelle 14: Anzahl der Vorstrafen nach Schicht und Nationalität¹³⁸

Schicht→ Anzahl der Vorstrafen↓	Sozial Verachtete	Untere Unterschicht	Obere Unterschicht	Untere Mittelschicht	Mittlere Mittelschicht	k.A.
1	2	1 2	5 1	2 1		3 4
2		2	2 8			4
3		1	4 2			4 4
4	2 1	1	2	1		3 4
5	1	1	1			6 2
6		3	2 1			
7			1			1
12						1

¹³⁷ Ebenso Ludwig: Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität, S. 87

¹³⁸ Normal gedruckte Zahlen stellen deutsche TV dar, fett gedruckte ausländische

Bei der oberen Unterschicht waren, mit Ausnahme der Tatverdächtigen deren Schicht nicht bekannt war, die Tatverdächtigen mit den meisten Vorstrafen vertreten. Dies war sowohl bei den Deutschen wie beiden Ausländern der Fall. Danach folgten die Tatverdächtigen der unteren Unterschicht.

Karger/ Sutterer haben in ihrer Studie eine erhöhte Mehrfachtäterschaft der ausländischen Jugendlichen festgestellt¹³⁹.

Dieser Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern ließ sich hier nicht bestätigen.

Bei Betrachtung der durchschnittlichen Anzahl der Vorstrafen, ergab sich für alle vorbestraften Tatverdächtigen ein Durchschnitt von 3,2 Vorstrafen. Der der deutschen Tatverdächtigen lag mit 3,4 etwas darüber und der der ausländischen mit 2,9 darunter.

1.10.4. Sanktion der Vorstrafe

Bei den Sanktionen wurde die schwerste gewählt.

Die meisten Tatverdächtigen mit einer Vorstrafe waren bereits zu Jugendstrafe verurteilt worden (N=33). Allerdings erhielten 66,7 % eine Aussetzung zur Bewährung. Mit 28 % (N=21) standen die Einstellungen an zweiter Stelle. Hierbei wurde nach den §§ 45 I, II, III, 47 I Nr. 2 und Nr. 3 JGG eingestellt. Bei den Zuchtmitteln (N=9) waren Verwarnung, Jugendarrest und Auflagen, Arbeitsleistungen und Zahlung eines Geldbetrages verhängt worden. Die Erziehungsmaßregeln (N=8) waren nur in Form von Weisungen vorhanden, meist in Form von Arbeitsleistungen. Oftmals erhielt die Akte keine Angaben über die Art der Weisung. Am seltensten war eine Ermahnung erteilt worden.

¹³⁹ Karger/ Sutterer: Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität bei jungen Ausländern, MschrKrim 1990, S. 374

Zusammenfassung

Für die Auswahl der Tatverdächtigen war zum einen das Delikt maßgebend. Zum anderen wurden diese auf männliche Täter, die zum Zeitpunkt der Tat zwischen 14 und 21 Jahren alt waren, begrenzt.

Insgesamt verteilten sich die Verfahren zu 53 % auf deutsche und zu 47 % auf ausländische Tatverdächtige, wobei bei diesen die Jugoslawen und die Türken am stärksten vertreten waren. Bei den Ausländern handelte es sich zu ca. 1/3 um sog. „Inlandsausländer“, d.h. um ausländische Jugendliche und Heranwachsende, die bereits in Deutschland geboren waren und eine deutsche Schulbildung hatten. Die zweitgrößte Gruppe waren die Gastarbeiter und ihre Kinder.

Zur Altersstruktur der ausgewählten Tatverdächtigen konnte festgestellt werden, dass die Anzahl der Tatverdächtigen mit zunehmenden Alter stieg. Aufgrund des Alters waren fast alle Tatverdächtigen ledig.

Deutsche und ausländische Tatverdächtige unterschieden sich bezüglich der Vollständigkeit der Familie. Der Anteil der Tatverdächtigen aus unvollständigen Familien war bei den Deutschen wesentlich größer als bei den Ausländern.

Bezüglich der Schicht des Tatverdächtigen konnte man feststellen, dass die ausländischen Tatverdächtige aus niedrigeren Schichten stammten als die deutschen.

Die Arbeitslosigkeit spielte bei den erfassten Tatverdächtigen eine große Rolle, wobei der Anteil der arbeitslosen Tatverdächtigen bei den Ausländern größer war als bei den Deutschen. Fast die Hälfte der Tatverdächtigen war bereits vorbestraft, wobei die Deutschen eine geringfügig höhere Vorstrafenquote aufwiesen.

2. Prozessmerkmale

2.1. Anwaltschaftliche Vertretung

2.1.1. Verteidiger allgemein

Wie im allgemeinen Strafverfahren kann sich der Beschuldigte auch im Jugendstrafverfahren stets und in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen (§ 137 I StPO). Dieses Recht zur Bestellung und Wahl eines Verteidigers steht jedoch nicht nur dem Jugendlichen selbst zu, sondern auch unabhängig von ihm seinem gesetzlichen Vertreter (§ 137 II StPO) und den Erziehungsberechtigten (§ 67 III JGG).

Die Funktion des Verteidigers im Rahmen materieller Verteidigung, die auch die Selbstverteidigung des Beschuldigten umfasst, ergibt sich aus der Situation des Beschuldigten im Strafverfahren. Da dieser in der Regel weder die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt, noch mit der Verfahrensstruktur einschließlich behördeninterner Belange und Handlungsnormen vertraut ist und sich im übrigen ggf. in einer psychischen Ausnahmesituation befindet, bedarf er einer sach- und rechtskundigen Person, zu der er ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann und die ihn vor unangemessener Behandlung schützt.¹⁴⁰ In besonders schwerwiegenden Strafsachen und bei besonderer Hilfsbedürftigkeit des Beschuldigten erklärt die StPO die Mitwirkung eines Verteidigers für obligatorisch. Die Aufzählung dieser Fälle der notwendigen Verteidigung in § 140 StPO übernimmt § 68 Nr.1 JGG auch für das Jugendstrafverfahren. Darüber hinaus erweitern die Nr. 2-4 des § 68 JGG (in Verbindung mit § 109 JGG) die Fälle der notwendigen Verteidigung für das Verfahren gegen Jugendliche und weitgehend auch gegen Heranwachsende.

Der Vorsitzende hat demnach dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, einen Verteidiger zu bestellen,

- wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre. Damit wird zunächst auf die katalogartige Beschreibung des § 140 I StPO verwiesen
- wenn den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach dem JGG (§ 67 I-IV) entzogen sind
- wenn zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten

¹⁴⁰ Eisenberg: Kriminologie, S. 454

seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt

- wenn gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO vollstreckt wird, solange er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

2.1.2. Nach den Akten

2.1.2.1. Pflicht- oder Wahlverteidiger

Bei insgesamt 34 % (N=69) aller Tatverdächtigen waren Anwälte eingeschaltet; diese verteilten sich zu 53,6 % (N=37) auf Wahlverteidiger und zu 46,4 % (N=32) auf Pflichtverteidiger.

In seiner Studie zum Ladendiebstahl kommt Wagner zu dem Ergebnis, dass bei den Ausländern eine größere Neigung besteht, sich gegen den Strafanspruch des Staates zur Wehr zu setzen, als bei den Deutschen. Als Argument hierfür führt er an, dass die ausländischen Straftäter wesentlich häufiger einen Anwalt mit ihrer Verteidigung beauftragt haben als die deutschen.¹⁴¹

Dies konnte hier nicht bestätigt werden. Bei der Einschaltung eines Anwalts bestanden beim vorliegenden Datenmaterial nur geringfügige Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern. So beauftragten 18,5 % (N=20) der deutschen und 17,9 % (N=17) der ausländischen Tatverdächtigen einen Wahlverteidiger. Die Wahlverteidiger der ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden wurden früher beauftragt, wobei diese teilweise selbst tätig wurden und teilweise die Eltern einen Anwalt beauftragten.

Bei Betrachtung Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen, die einen Wahlverteidiger beauftragen, konnte festgestellt werden, dass der größte Teil aus der oberen Unterschicht stammte, nämlich 40,5 % (N=15). 35,1 % (N=13) der Tatverdächtigen konnten keiner Schicht zugeordnet werden. Mit jeweils 8,1 % (N=3) waren sozial Verachtete, Täter der unteren Unterschicht und solche der unteren Mittelschicht vertreten.

15,7 % (N=17) der deutschen und 15,8 % (N=15) der ausländischen Tatverdächtigen wurde ein Pflichtverteidiger zugeordnet.

¹⁴¹ Wagner: Staatliche Sanktionen beim Ladendiebstahl, S. 146

2.1.2.2. Akteneinsicht

Bei der ersten Akteneinsicht des Anwalts bestanden deutliche Unterschiede.

29 % (N=20) der Anwälte hatten bereits vor der Anklageerhebung Akteneinsicht genommen. Hierbei handelte es sich bei 35 % (N=7) um Anwälte deutscher Tatverdächtiger und bei 65 % (N=13) um Anwälte ausländischer Tatverdächtiger. Diese Diskrepanz ließ sich dadurch erklären, dass die Wahlverteidiger der ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden früher beauftragt worden waren.

Bei 43,5 % (N=30) der Tatverdächtigen mit Anwaltsbeteiligung hatte dieser nach der Anklageerhebung Akteneinsicht genommen. Davon fielen 60 % (N=18) auf Anwälte deutscher Tatverdächtiger und 40 % (N=12) auf Anwälte von Ausländern.

Bei 8,7 % (N=6) der Tatverdächtigen mit Anwalt wurde keine Akteneinsicht beantragt. Hierbei betrug der Anteil deutscher Tatverdächtiger $\frac{2}{3}$ und der der Ausländer $\frac{1}{3}$.

18,8 % (N=13) der Akten mit einem anwaltlich vertretenen Tatverdächtigen enthielten keine Angaben zur Akteneinsicht.

2.1.2.3. Beschuldigtenvernehmung

76,8 % (N=53) der Verteidiger hatten an einer Beschuldigtenvernehmung außerhalb der Haftprüfung teilgenommen.

Bei 1,5 % (N=1) erfolgte dies bereits bei einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft. Somit verblieben 75,4 % (N=52), die an der richterlichen Vernehmung teilgenommen hatten. Es trat also bei 78,4 % (N=29) der deutschen Tatverdächtigen mit anwaltlicher Vertretung und bei 71,9 % (N=23) der ausländischen Tatverdächtigen der Anwalt bei der richterlichen Vernehmung auf.

Bei 23,2 % (N=16) der in Haft befindlichen Tatverdächtigen war der Verteidiger nicht bei der Beschuldigtenvernehmung anwesend. Dies betraf 18,9 % (N=7) der deutschen und 28,1 % (N=9) der ausländischen Tatverdächtigen, die durch einen Anwalt vertreten waren.

2.1.2.4. Haftprüfung

14,5 % (N=10) der Anwälte hatten eine Haftprüfung beantragt und am Haftprüfungstermin auch teilgenommen. Hiervon waren 13,5 % (N=5) der deutschen und 15,6 % (N=5) der ausländischen Tatverdächtigen mit anwaltlicher Vertretung betroffen.

Bei 1,5 % (N=1) war eine Haftprüfung zwar beantragt worden, aber der Anwalt war beim Haftprüfungstermin nicht anwesend. Betrachtet man nun die Gesamtzahl der Untersuchungshäftlinge (N=50), so waren davon 74 % (N=37) im Laufe des Verfahrens durch einen Anwalt vertreten. Bei den anwaltlich Vertretenen hatte bei 30 % der Anwalt eine Haftprüfung beantragt. Die geringe Quote lässt sich daraus erklären, dass zur Zeit der Untersuchungshaft oftmals noch kein Anwalt eingeschaltet war.

2.1.2.5. Anträge etc.

Lediglich 5,8 % (N=4) der Anwälte hatte einen Beweisermittlungsantrag gestellt. Dies geschah zu $\frac{3}{4}$ von Anwälten deutscher und zu $\frac{1}{3}$ von Anwälten ausländischer Tatverdächtiger.

Eine Verteidigungsschrift hatten ebenfalls nur 5,8 % verfasst. Hierbei waren Deutsche und Ausländer gleich stark vertreten.

2,9 % (N=2) der Verteidiger hatten sonstige Maßnahmen ergriffen.

2.2. Dolmetscher

Ein großes Problem bei den ausländischen Tatverdächtigen ist die Sprachbarriere. Hübner schildert diese aus der Sicht der Polizei. Es sei schon erschwerend, dass mit einem Dolmetscher gearbeitet werden müsse. Dazu flüchteten sich die ausländischen Tatverdächtigen nun zusätzlich in ein völliges Nichtverstehen; sie bauten sprachlich eigentlich nicht mehr bestehende Barrieren neu auf¹⁴².

An den Dolmetscher sind besondere Anforderungen zu stellen. Er sollte mit der Gerichtspraxis und Gerichtssprache vertraut sein. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, sollte er auch den sozio-kulturellen Hintergrund aufzeigen und damit Informationen geben, die über das reine Dolmetschen hinausgehen¹⁴³. Jedoch kann bei Hinzuziehung eines Dolmetschers dessen Einfluss weder kontrolliert noch eingeschätzt werden. Der Einsatz von Dolmetschern produziert nach der Ansicht von Reichertz strukturell Beweisunsicherheit¹⁴⁴. In Einzelfällen muss sogar einkalkuliert werden, dass der Dolmetscher pflichtwidrig handelt, indem er vorsätzlich falsch zum Vorteil des Tatverdächtigen übersetzt oder Verfahrensinhalte

¹⁴² Hübner: Integrationsprobleme der Ausländer und ihre Auswirkung auf die Polizei, Kriminalistik 1982, S. 286

¹⁴³ Biel/ Imran/ Koßert: Ausländerkriminalität, BewHi 1983, S. 61

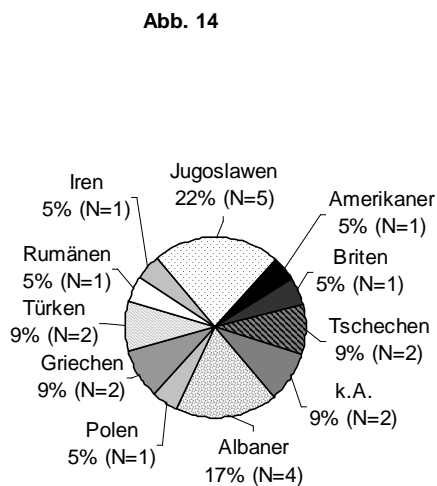
¹⁴⁴ Reichertz: Zur Definitionsmacht der Polizei, Kriminalistik 1994; S. 614

den Beschuldigten zuspielt¹⁴⁵.

Ferner besteht die Gefahr von Übertragungsfehlern bei der Übermittlung in die Gerichtssprache. Eine Kontrollmöglichkeit hat das Gericht nur, wenn eines seiner Mitglieder die Sprache des Angeklagten einigermaßen beherrscht. Gerade daran fehlt es aber in der Mehrzahl der Fälle von türkischen, jugoslawischen, griechischen oder italienischen Angeklagten. Selten hat man das Glück, dass der Dolmetscher eine juristische Ausbildung genossen hat. Anderenfalls muss man einen Begriff so lange erläutern, bis auf Seiten des Dolmetschers völlige Klarheit über dessen Sinngehalt besteht. Dies kostet Zeit und muss bei der Terminierung berücksichtigt werden¹⁴⁶.

In 23,2 % (N=22) der Verfahren gegen ausländische Tatverdächtige war ein Dolmetscher beteiligt¹⁴⁷. Bei einer Hälfte wurde er bereits von der Polizei, bei der anderen erst vom Gericht eingeschaltet. Als Grund waren bei 45,5 % (N=10) der Verfahren unzureichende Deutschkenntnisse und bei 27,3 % (N=6) keine Deutschkenntnisse genannt. 27,3 % der Datensätze enthielten keine Angabe zum Grund der Einschaltung eines Dolmetschers. Abbildung 14 zeigt die Verteilung der Nationalitäten der Tatverdächtigen mit Dolmetscher¹⁴⁸.

Abb. 14: Verteilung der Nationalitäten der TV mit Dolmetscher



¹⁴⁵ Sielaff: Inzwischen fast jeder Fünfte, Kriminalistik 1988, S. 643

¹⁴⁶ Wömpner: Der Ausländer vor dem Strafrichter - der Strafrichter vor dem Ausländer, BewHi 1979, S. 122f

¹⁴⁷ Donner/ Ohder/ Weschke stellten bei ihrer Untersuchung in Berlin einen Anteil von 70% an ausländischen TV ohne bzw. ohne ausreichende Deutschkenntnisse fest: Straftaten von Ausländern in Berlin, S. 126

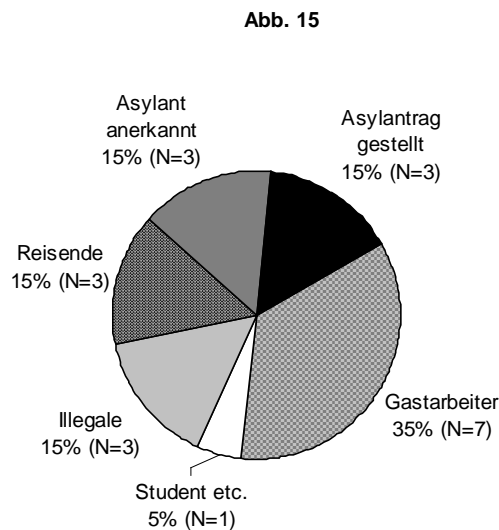
¹⁴⁸ Vgl. Abb. 4, die die Verteilung der Nationalitäten bei allen ausl. TV zeigt.

Die größte Gruppe stellten die Jugoslawen. Dies erklärt sich daraus, dass diese auch bei den gesamten Ausländern den stärksten Anteil bildeten. Von den jugoslawischen Tatverdächtigen hatten 17,9 % keine ausreichenden Deutschkenntnisse. Waren die jungen Türken bei der Gesamtzahl der Ausländer noch mit einer Quote von 26,3 % vertreten, so sind es hier nur noch 9 %. Es zeigte sich also, dass der größte Teil, nämlich 92 % (N=23), der hier lebenden türkischen Tatverdächtigen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügte. 57,1 % (N=4) der Albaner sprachen kein Deutsch.

Bei den Griechen, Rumänen und Tschechen hatte die Hälfte der Tatverdächtigen Deutschkenntnisse, bei den Polen waren dies 2/3. Die irischen, britischen und amerikanischen Tatverdächtigen hatten alle keine Deutschkenntnisse.

Abbildung 15 stellt den Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen mit Dolmetscher dar.

Abb. 15: Aufenthaltsstatus der TV mit Dolmetscher



Die größte Gruppe bildeten hier die Gastarbeiter. Diese waren bei den gesamten Ausländern die zweitgrößte Gruppe nach den Inlandsausländern. Es überrascht also nicht, dass sie auch hier einen großen Anteil ausmachten. Gleich stark waren die Anteile der Reisenden, Illegalen und der Tatverdächtigen mit anerkanntem oder gestelltem Asylantrag.

Wie auch schon beim Aufenthaltsstatus aller Ausländer waren auch hier die Studenten die

kleinste Gruppe.

Zusammenfassung

Bei insgesamt 34 % der Tatverdächtigen war ein Anwalt eingeschaltet. Bezüglich der Beauftragung eines Wahlverteidigers konnte festgestellt werden, dass Ausländer fast in gleichem Umfang Wahlverteidiger beauftragt hatten wie Deutsche, nur dass bei Ersteren der Anwalt früher eingeschaltet worden war. Im Hinblick auf die Zuordnung eines Pflichtverteidigers konnten keine Unterschiede ermittelt werden. In 23,2 % der Verfahren gegen ausländische Tatverdächtige war ein Dolmetscher beteiligt.

3. Opfer nach sozio-demographischen Merkmalen

Die Selektion in der Strafverfolgung beginnt beim potenziellen Anzeigerstatter, also beim Verbrechenopfer bzw. bei etwaigen Kenntnisnehmern von Straftaten. Sie fällen die grundlegende Entscheidung darüber, ob eine Strafverfolgung stattfinden soll oder nicht. Durch Anzeigen wird die registrierte Kriminalität in ihrer qualitativen wie quantitativen Dimension vorstrukturiert. Die angezeigten Sachverhalte sind Ausgangspunkt und Grundlage der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane. Die Anzeigen bestimmen die Ermittlungsarbeit, leiten den sozialen und normativen Definitionsprozess ein und verlangen den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle die Entscheidung über das Ob und Wie der Verfolgung ab. Beim Wohnungseinbruch hat es das Opfer im Rahmen des Haus- und Familiendiebstahls gemäß § 247 StGB durch Stellung eines Antrags in der Hand, ob die Tat verfolgt wird oder nicht. Im Verfahren selbst spielt das Opfer, vor allem als Zeuge, eine wichtige Rolle. Deshalb finden sich auch im Verfahrensrecht einige Normen, die dem Schutz des Opfers dienen, wie z.B. §§ 68a, 69 StPO, 172 Nr. 2, 3 GVG. Bei einigen Straftaten kann der Geschädigte als Nebenkläger, § 395 ff StPO, auftreten oder eine Privatklage anstrengen, § 374 StPO. Ferner sind dem Verletzten Befugnisse im Strafverfahren eingeräumt worden, wie z.B. Akteneinsicht nach § 406e StPO. Diese Rechte sind in den §§ 406d- h StPO geregelt. Hierdurch kann das Opfer aktiv in den Strafprozess eingreifen. Des weiteren sieht die StPO eine Entschädigung des Verletzten unter den Voraussetzungen der §§ 403- 406 vor. Das Opfer hat ferner die Möglichkeit, die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO mit der Beschwerde und dem Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO anzugreifen, um somit die Weiterverfolgung der Straftat zu erreichen. Im Strafverfahren hat der Richter mit dem Opfer jedoch nicht nur im Rahmen der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung zu tun, sondern auch bei der Strafzumessung. So sollen das Verhalten des Opfers, seine Lebensverhältnisse und seine Beteiligung an der Tat in die Erwägungen eingehen.¹⁴⁹

¹⁴⁹ Schwind: Kriminologie, S. 384

3.1. Nationalität

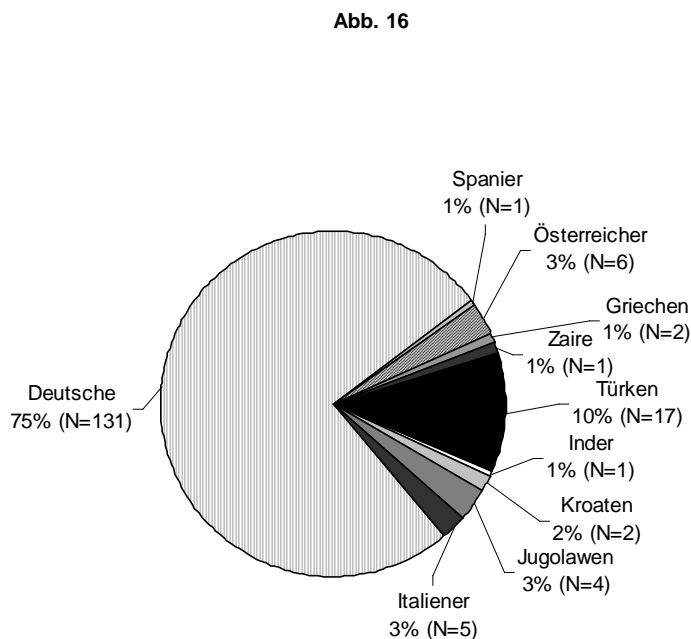
Chaidou¹⁵⁰ hat die These aufgestellt, dass Deliktsoffer von jungen Ausländern überwiegend ebenfalls Ausländer sind. Anlass zu dieser Annahme bot u. a. die Tatsache, dass bei der ersten Ausländergeneration viele Delikte nur „Intra-se-Straftaten“ waren, d.h. die Straftaten hatten sich unter den eigenen Landsleuten abgespielt.

Coenen¹⁵¹ legte in seiner Untersuchung dar, dass „intra-se“-Delikte bei Gastarbeitern durch das Zusammenleben in Gemeinschaftsunterkünften gefördert werden.

Es wurde nun untersucht, ob die These Chaidous auch für den Einbruchsdiebstahl gilt.

Abbildung 16 zeigt die Nationalität der Opfer. Bei lediglich 2 % der Tatverdächtigen enthielten die Akten hierzu keine Angaben.

Abb. 16: Nationalität des Opfers



¹⁵⁰ Chaidou: Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland, S. 33

¹⁵¹ Coenen: Die Kriminalität der Gastarbeiter im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, S. 120

Wie deutlich zu erkennen ist, waren die meisten Opfer Deutsche¹⁵², gefolgt von den Türken. Die übrigen Nationen waren mit Anteilen zwischen 1-3 % vertreten.

Der Vergleich der Nationalität des Opfers mit der des Tatverdächtigen, führte zu folgenden Ergebnissen:

Bei 63,6 % (N=96) der deutschen Opfer waren die Tatverdächtigen ebenfalls Deutsche, bei 34,4 % (N=52) waren es Ausländer und 2 % (N=3) enthielten keine Angaben zum Tatverdächtigen.

Ganz anders stellte sich die Situation bei den ausländischen Opfern dar. Hier waren nur 18,8 % (N=9) der Tatverdächtigen Deutsche¹⁵³, 77,1 % (N=37) Ausländer und für 4,2 % (N=2) der Opfer gab es keine Angaben. Es zeigte sich somit, dass die Taten oft innerhalb der Bevölkerungsgruppe verübt wurden. Sehr deutlich wurde dies bei den türkischen und jugoslawischen Opfern. Bei den Strafverfahren von ausländischen Tatverdächtigen mit ausländischen Opfern hatten ca. 80 % der Tatverdächtigen die gleiche Nationalität wie das Opfer¹⁵⁴.

Aus diesen Zahlen darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, die These Chaidous sei bestätigt. Betrachtet man nämlich die ausländischen Tatverdächtigen als Ganzes, konnte festgestellt werden, dass von diesen 54,7 % bei deutschen und 39 % bei ausländischen Opfern eingebrochen waren¹⁵⁵. Bei den übrigen ausländischen Tatverdächtigen waren hierzu in den Akten keine Angaben enthalten. Es zeigte sich also, dass die These hier falsifiziert wurde, da die jungen Ausländer meist bei Deutschen eingebrochen sind.

3.2. Geschlecht und Anzahl der Opfer

3.2.1. Geschlecht

Soweit nur ein Einzelhaushalt betroffen war, richtete sich das Geschlecht nach dem Bewohner, bei Mehrpersonenhaushalten nach dem jeweiligen Opfer, soweit nur eines betroffen war. Bei Familien war meist kein Einzelopfer bestimmbar, so dass bei der

¹⁵² Dölling kommt in seiner Studie bezüglich des Einbruchdiebstahls zu dem Ergebnis, dass sich die Taten überwiegend gegen Deutsche richten. Hier waren nur 2,9 % der Geschädigten Ausländer. Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 135

¹⁵³ Zu einer geringen Viktimisierung der Ausländer durch Deutsche kommt auch Walter, der sich auf eine Studie Berliner Polizeianzeigen stützt. Die geringe Repräsentierung ausländischer Opfer kann zum einen an dem geringen Auftreten solcher Ereignisse liegen, aber auch daran, dass Ausländer als Opfer einer Straftat weniger wichtig genommen werden oder nicht mit einer erfolversprechenden Strafverfolgung rechnen; Walter: Kriminalität junger Ausländer, BewHi 1987, S. 75f

¹⁵⁴ Hier wurden Opfer doppelt gezählt, damit jedem TV ein Opfer zugeordnet werden konnte.

Geschlechtsbestimmung die Familie als Kategorie aufgenommen wurde.

Insgesamt 42,9 % (N=73) der Opfer waren Familien. Diese verteilten sich zu 57,5 % (N=42) auf Deutsche und zu 42,5 % (N=31) auf Ausländer. Bei den Einzelopfern waren 56 % (N=42) männlich und 44 % (N=33) weiblich. Interessant war hier die Nationalitätenverteilung. Von den Männern waren 90,5 % Deutsche (N=38) und 9,5 % (N=4) Ausländer. Ähnlich war der Unterschied bei den Frauen. Dort waren 90,9 % (N=30) Deutsche und nur 9,1 % (N=3) Ausländerinnen. Eine Erklärung hierfür könnte der stärkere Familienverband der Ausländer sein. Die Großeltern leben bei der Familie der Kinder und die Kinder ziehen erst von zu Hause aus, wenn sie eine eigene Familie gründen. Dies wäre vor allem eine Erklärung für den geringen Anteil von weiblichen Opfern.

3.2.2. Anzahl der Opfer

Bei der Anzahl der Opfer wurde ebenfalls nach Einzelhaushalt und Mehrpersonenhaushalt unterschieden. 44,1 % (N=75) der Einbrüche fanden in einen Einpersonens-, 52,9 % (N=90) in einen Mehrpersonenhaushalt statt¹⁵⁶. Bei den Mehrpersonenhaushalten war der größte Teil ein 2- oder 3-Personenhaushalt. Die maximale Personenzahl war 5.

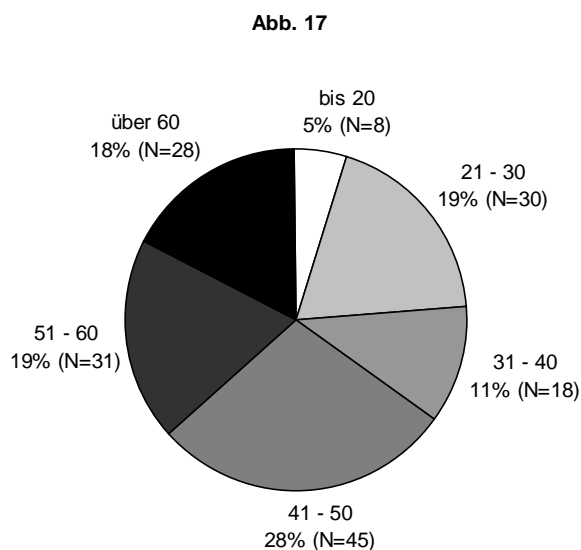
Bei Betrachtung der Art des Opferhaushaltes und der Nationalität des Tatverdächtigen, ließen sich geringe Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen feststellen. 47,2 % der deutschen und 38 % der ausländischen Tatverdächtigen wurden mit einem Einbruch in einen Einzelhaushalt in Verbindung gebracht. Daraus resultierte das genau umgekehrte Verhältnis bei den Mehrpersonenhaushalten. Hier waren 52,8 % der deutschen und 62 % der ausländischen Tatverdächtigen beteiligt.

3.3. Alter

Abbildung 17 zeigt die Altersverteilung der Opfer.

¹⁵⁵ Diese Verschiebung erklärt sich aus dem geringeren Anteil ausländischer Opfer.

¹⁵⁶ Bei 3 % der Tatverdächtigen waren keine Angaben enthalten.

Abb. 17. Altersverteilung der Opfer¹⁵⁷

Die kleinste Gruppe war altersbedingt die der Opfer bis 20 Jahre, da diese meist noch bei den Eltern lebten. Bei den 21- bis 30-Jährigen bestand der überwiegende Teil aus Einzelhaushalten. Den größten Anteil bildeten die 41- bis 50-Jährigen¹⁵⁸. Diese zusammen mit den 31- bis 40- und 51- bis 60-Jährigen stellten die Opfer von Einbrüchen bei Familien. Bei den über 60-Jährigen war das Verhältnis von Einzel- und Mehrpersonenhaushalten in etwa ausgeglichen.

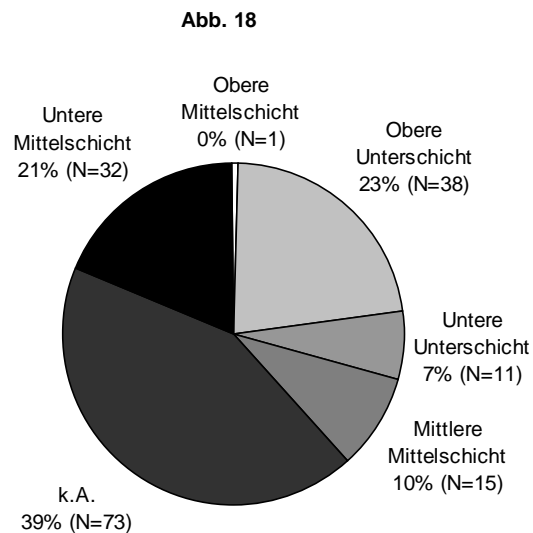
¹⁵⁷ 10 Verfahren enthielten keine Angaben zum Alter des Opfers.

¹⁵⁸ Pitsela kommt in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass die 40-50-Jährigen die am häufigsten von Eigentumsdelikten betroffene Gruppe ist. Pitsela: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der BRD, S. 275; Vergleiche auch die Altersverteilung bei Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, Tabelle 31, S. 77

3.4. Schicht des Opfers

Nur 60,6 % der Verfahren enthielten Angaben zum Beruf des Opfers, der zur Bestimmung der Schichtzugehörigkeit nötig ist. Die übrigen Akten machten entweder gar keine Angaben oder gaben als Beruf Hausfrau, Rentner etc. an, ohne Aussagen zum früheren Beruf oder zum Beruf des Ehegatten zu machen. In diesen Fällen war eine Schichtbestimmung nicht möglich. Abbildung 18 verdeutlicht die Schichtverteilung der Opfer.

Abb. 18: Schichtverteilung der Opfer



Mehr als ein Drittel der Verfahren enthielt keine Angaben zur Schichtzugehörigkeit des Opfers. Mit 23 % war die obere Unterschicht die größte Gruppe, gefolgt von der unteren Mittelschicht mit 21 %. Es stammte nur 1 Opfer aus der oberen Mittelschicht, dies war weniger als 1 % der Opfer. Die untere Unterschicht war mit 7 % und die mittlere Mittelschicht mit 10 % vertreten.¹⁵⁹

¹⁵⁹ In der Studie von Dölling bildete beim Einbruchsdiebstahl die untere Mittelschicht mit 33,3 % die größte Gruppe. Die obere Unterschicht war mit 8,4 %, die mittlere Mittelschicht mit 6,1 %, die obere Mittelschicht und Oberschicht mit 2,9 % und die untere Unterschicht mit 2,3 % vertreten. Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, Tabelle 31, S. 78

Bezüglich der Nationalität von Opfer und vermeintlichem Täter war die These aufgestellt worden, dass diese aus der gleichen Bevölkerungsgruppe stammen. Dies wurde unter 1. widerlegt. Man könnte infolgedessen die These aufstellen, dass Opfer und Tatverdächtiger der gleichen sozialen Schicht angehören.

Diesen Zusammenhang verdeutlicht Tabelle 15:

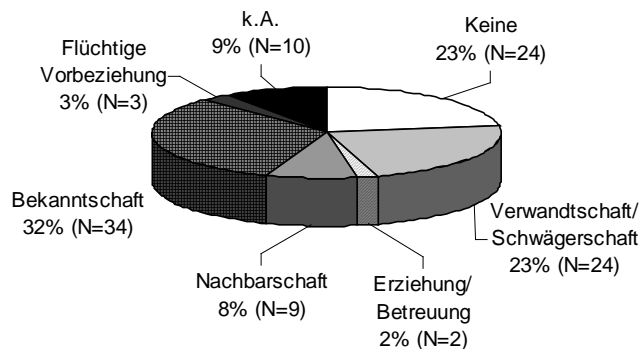
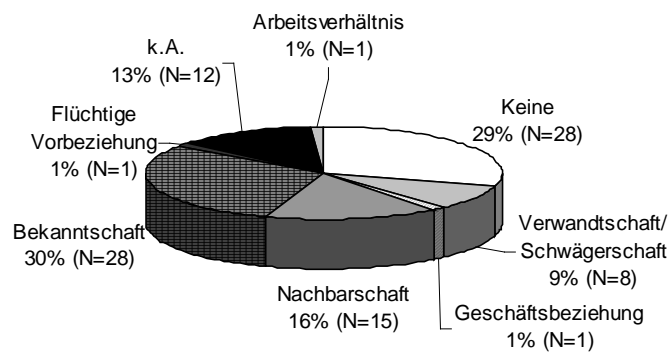
Tabelle 15: Schichtübereinstimmung zwischen TV und Opfer

TV → Opfer ↓	Sozial verachtet	Obere Unterschicht	Untere Unterschicht	Mittlere Mittelschicht	Untere Mittelschicht	k.A.
Obere Mittelschicht	-	-	1	-	-	-
Mittlere Mittelschicht	3	7	1	-	-	9
Untere Mittelschicht	1	18	3	-	6	14
Obere Unterschicht	1	16	1	-	2	26
Untere Unterschicht	1	5	3	-	2	3
k.A.	2	20	8	1	2	46

Lediglich bei der oberen Unterschicht ließ sich eine deutliche Übereinstimmung in der Schichtzugehörigkeit feststellen. Genaue Aussagen waren jedoch nicht zu machen, da die Verfahren mit keinen Angaben einen zu großen Anteil ausmachten.

3.5. Verhältnis Opfer - Tatverdächtiger

Abbildungen 19 (Deutsche TV) und 19a (Ausländische TV) stellen das Verhältnis zwischen Opfer und Tatverdächtigem dar.

Abb. 19: Verhältnis Opfer- TV / Deutsche TV**Abb. 19****Abb. 19a:** Verhältnis Opfer- TV/ Ausländische TV**Abb. 19a**

Am deutlichsten zeigten sich die Unterschiede bei den Taten innerhalb der Verwandtschaft. Bei 23 % der deutschen Tatverdächtigen waren Verwandte das Opfer des Einbruchs¹⁶⁰, während bei den ausländischen Tatverdächtigen nur 9 % die Familie schädigten. Umgekehrt war das Verhältnis bei den Einbrüchen in der Nachbarschaft. 16 % der ausländischen Tatverdächtigen wurden einer Tat in der Nachbarschaft beschuldigt, während dies bei nur 8 % der deutschen Tatverdächtigen der Fall war.

¹⁶⁰ Auf der Ebene dieser Gegenüberstellung handelt sich um Opfer und Tatverdächtige. Korrekterweise hätten nur die überführten Täter mit den Opfern gegenübergestellt werden dürfen. Da die absoluten Zahlen dann jedoch zu gering geworden wären, ist diese Ungenauigkeit hier in Kauf genommen worden.

Nur eine minimale Abweichung ergab sich bei den Taten in der Bekanntschaft, 30 % bei den Ausländern und 32 % bei den Deutschen.

1 % bzw. 3 % hatten eine flüchtige Vorbeziehung, wie z.B. Kontakt in Lokalen oder Kneipen, flüchtiges Kennenlernen über Dritte oder Ansprechen auf der Straße. Keine Vorbeziehung hatten 23 % bzw. 29 % der Tatverdächtigen zu ihrem vermeintlichen Opfer. Jeweils 1 % der ausländischen Tatverdächtigen kannten das Opfer aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder eines Arbeitsverhältnisses, während diese Gruppe bei den deutschen Tatverdächtigen nicht vertreten war.

2 % der deutschen Tatverdächtigen standen zum Opfer in einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis.

Es zeigte sich also, dass der Wohnungseinbruch bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ein Delikt ist, das im nahen sozialen Umfeld begangen wird. Dies stellte auch Beulke¹⁶¹ in seiner Untersuchung fest. Der Anteil der dem Täter bekannten oder mit ihm verwandten Geschädigten lag in seiner Untersuchung bei 43%.

Er legt dar, dass einerseits derartige Nahraumdelikte eine gesteigerte kriminelle Energie zeigen, da die Hemmschwelle erheblich höher liegt, wenn das Opfer dem Täter gut bekannt ist. Andererseits offenbaren diese Täter eine gewisse Unbeholfenheit bei der Begehung von Straftaten, da sie sich des weit größeren Entdeckungsrisikos beim Nahraumdelikt nicht bewusst sind.

3.6. Räumlicher Abstand zwischen Tatverdächtigem und Opfer

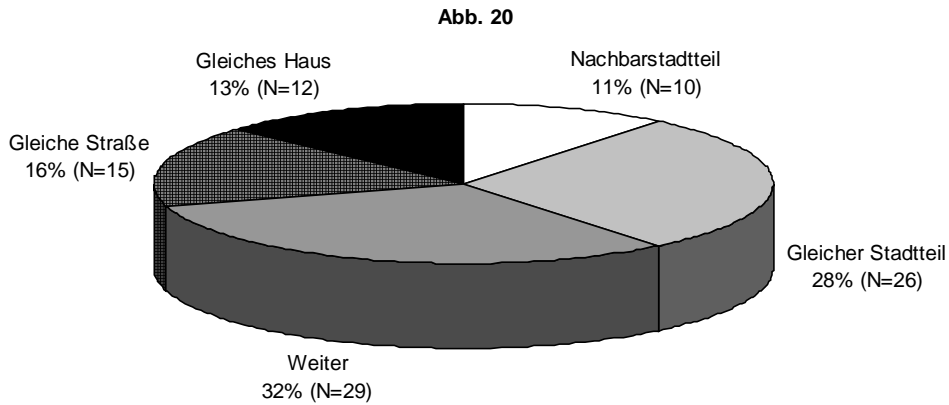
Wie unter 5. dargestellt, ist der Einbruchsdiebstahl bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ein soziales Nahraumdelikt. Hier soll nun untersucht werden, ob dies auch für den räumlichen Bereich gilt¹⁶².

Den räumlichen Abstand zwischen Tatverdächtigem und Opfer zeigt Abbildung 20¹⁶³.

¹⁶¹ Beulke: Vermögenskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, S. 63

¹⁶² Der räumliche Bereich wurde nur für den Raum München untersucht, da hier fundierte Kenntnisse über die Stadtteilzugehörigkeit des Wohnorts bestanden.

¹⁶³ Wie Fußnote 160

Abb. 20: Räumlicher Abstand zwischen TV und Opfer

Es bestätigte sich, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden ihre Delikte auch räumlich in Nahraum begehen.¹⁶⁴

So brachen 13 % im gleichen Haus ein. Hiervon waren 75 % deutsche und 25 % ausländische Tatverdächtige. In der gleichen Straße suchten sich 16 % ihr Opfer. Hier überwog der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen mit 60 %. Bei den Tatverdächtigen, die im gleichen Stadtteil einbrachen, bestanden nur geringe Unterschiede. Von den insgesamt 28 % waren 46,2 % deutsche und 53,9 % ausländische Tatverdächtige.

11 % der Tatverdächtigen verübten ihr Delikt im Nachbarstadtteil, davon 80 % deutsche. Ein größerer Abstand zwischen Tatverdächtigem und Opfer bestand bei 32 % der Tatverdächtigen. Hier war der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen mit 62,1 % größer, als der der deutschen mit 37,9 %.

Es ließ sich dennoch feststellen, dass die deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden in stärkerem Maß in unmittelbarer Nähe zum Wohnort eingebrochen sind.

3.7. Anwaltliche Vertretung

Die anwaltliche Vertretung des Opfers spielte nur eine untergeordnete Rolle. Da nur in 3 %

¹⁶⁴ Die Prozentangaben beziehen sich nicht auf die Gesamtzahl der TV. Nur 72 % Akten von Münchener TV enthielten sowohl Angaben zum Wohnort des TV, wie auch des Opfers, so dass nur für diese TV eine Aussage gemacht werden kann.

der Verfahren das Opfer einen Anwalt eingeschaltet hatte, wurde auf eine Aufgliederung verzichtet, da diese nicht repräsentativ ist.

Zusammenfassung:

Das Opfer ist ein wichtiges Glied im Rahmen der Strafverfolgung. Zum einen setzt es oftmals mit seiner Anzeige das Verfahren in Bewegung, zum anderen hat es das Opfer bei den Antragsdelikten durch Stellung oder Rücknahme des Strafantrags in der Hand, ob die Tat verfolgt wird.

In der Untersuchung waren die meisten Opfer Deutsche, gefolgt von den Türken als zweitgrößte Gruppe. Die These, dass ausländische Täter verstärkt „intra-se“ Delikte begehen, konnte nicht bestätigt werden, da die Opfer von ausländischen Tatverdächtigen zum größeren Teil Deutsche waren.

Die Einbruchopfer waren zu mehr als der Hälfte Familien. Bei den Einzelhaushalten waren überwiegend Männer betroffen. Insgesamt überwog bei den Einzelopfern deutlich der Anteil der deutschen Opfer.

Ob Tatverdächtiger und Opfer der gleichen sozialen Schicht entstammten, konnte in der Untersuchung nicht geklärt werden, da zu viele Akten keine Angaben zur Schicht des Opfers enthielten.

Die Opfer stammten häufig aus dem sozialen und geographischen Nahbereich des Tatverdächtigen. Ca. $\frac{1}{4}$ der Deutschen verübte den Einbruch bei Verwandten, bei den ausländischen Tatverdächtigen geschah dies wesentlich seltener. Dafür brachen die Ausländer stärker als die Deutschen bei Nachbarn ein. Je ca. 30 % wählten ihr Opfer aus dem Bekanntenkreis.

4. Darstellung der Tat

Grundlage der Untersuchung war der Einbruchsdiebstahl in und aus Wohnungen. Zur Erfassung wurde dabei zunächst auf die Beurteilung durch die Polizei abgestellt. Hier werden Besonderheiten der Tat, wie z.B. Durchführung durch eine Bande und der Wert des entstandenen Schadens, dargestellt.

4.1. Bande und Anzahl ihrer Mitglieder

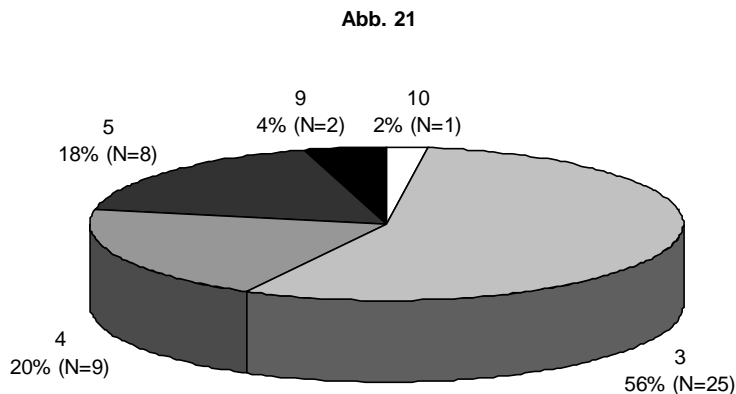
Für die bandenmäßige Begehung eines Diebstahls sieht § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB im gerichtlichen Verfahren eine härtere Sanktionierung als für die Alleintäterschaft vor. Der höhere Strafrahmen des Bandendiebstahls wurde lange an die Erwägung geknüpft, dass die Ausführung der Tat durch mehrere Täter eine höhere Gefährlichkeit verleihe.¹⁶⁵ Allerdings scheint sich auch die Meinung durchzusetzen, dass zumindest daneben die sich aus der Existenz der Bande ergebende Gefahr für die Allgemeinheit erfasst werden soll.¹⁶⁶ Eine Bande ist eine lose Gruppe von mindestens zwei Mitgliedern, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Verübung fortgesetzter, im einzelnen noch ungewisser Diebes- und Raubtaten verbunden hat.¹⁶⁷ In den untersuchten Verfahren bestand die kleinste Bande aus drei Mitgliedern. Bei Taten, die durch zwei Tatverdächtige begangen worden waren, hatte weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft und das Gericht diese als Bandendiebstahl bewertet. 22,7 % (N=46) der Tatverdächtigendaten enthielten Angaben, ob der Tatverdächtige Mitglied einer Bande war. Hiervon waren 47,8 % (N=22) Deutsche und 52,2 % (N=24) Ausländer.

Abbildung 21 zeigt die Anzahl der Mitglieder der Banden.

¹⁶⁵ RGSt 66, S. 242; BGHSt 8. S. 209

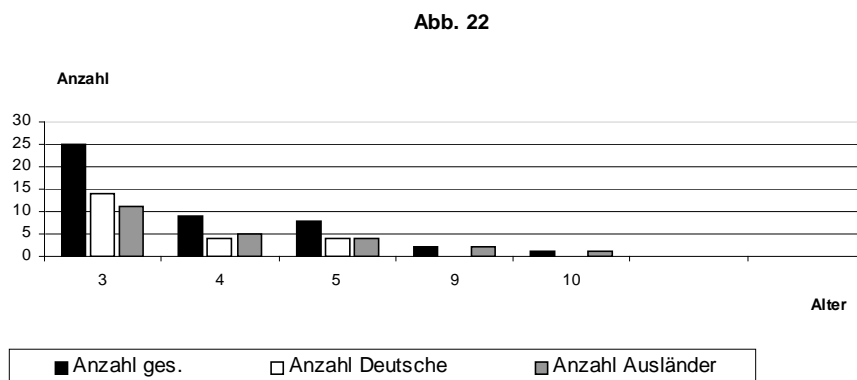
¹⁶⁶ Kaiser: Kriminologie § 70 Rdnr. 24

¹⁶⁷ BGHSt 23, 239; a.A. Mehr als 2 Mitglieder: Tröndle/ Fischer: StGB, § 244 Rdnr. 9; Lackner: StGB § 244 Rdnr. 6; Schwind: Kriminologie S. 533

Abb. 21: Anzahl der Bandenmitglieder

Die meisten Banden hatten drei Mitglieder, gefolgt von denen mit vier. Die drittgrößte Gruppe bildeten die Banden mit fünf Tatverdächtigen. Relativ selten vertreten waren die Banden mit neun und zehn Straftätern.¹⁶⁸

Bei Betrachtung der Nationalitätenverteilung bei Banden konnten, wie in Abbildung 22 ersichtlich, Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern festgestellt werden.

Abb. 22: Anzahl der Bandenmitglieder nach Nationalität

¹⁶⁸ Schwind stellt fest, dass die Mitgliederzahl der Jugendbande im Durchschnitt zwischen drei und fünf Mitgliedern schwankt. Schwind: Kriminologie, S. 534

Bei den Banden mit bis zu fünf Tatverdächtigen waren nur geringe bzw. keine Unterschiede vorhanden. Auffällig war jedoch, dass bei den Banden mit neun und zehn Mitgliedern nur ausländische Tatverdächtige vorhanden waren.¹⁶⁹

4.2. Schaden

Da die Schadenshöhe ein Merkmal war, das sowohl bei der Strafzumessung als auch bei der Selektion eine Rolle spielte, wurde nachfolgend untersucht, inwieweit sich Tatverdächtigenmerkmale auf die Schadenshöhe auswirkten.

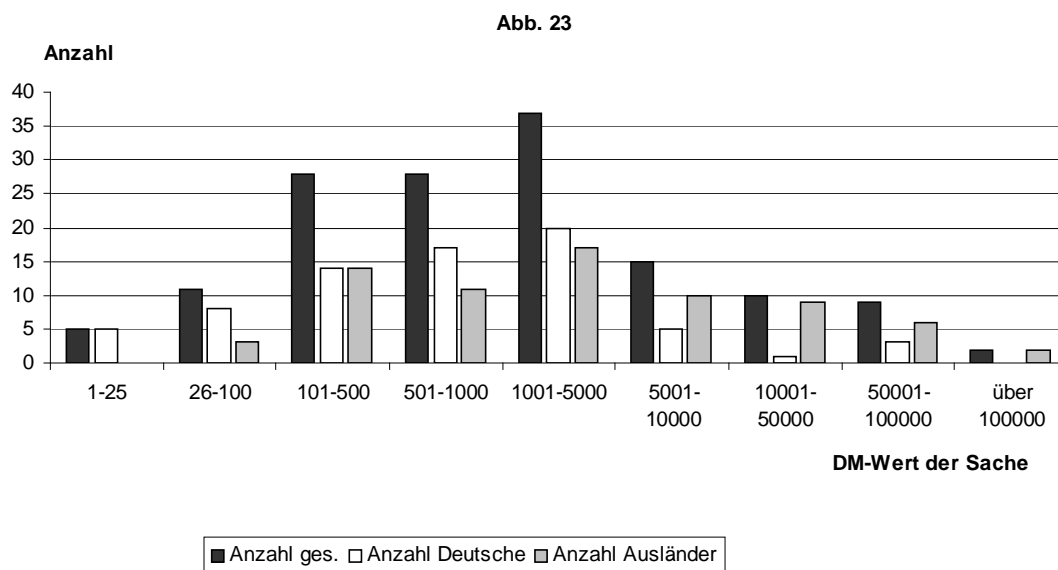
4.2.1. Wert des Schadens

Bei der Erfassung der Daten wurde zwischen dem Wert des Diebesgutes und dem Wert der Beschädigung unterschieden.

4.2.1.1. Wert der Sache

Die Angaben zum Wert der Sache entsprechen weitgehend denen der PKS. Abbildung 23 zeigt den Wert des Diebesgutes, aufgegliedert nach deutschen und ausländischen Tatverdächtigen.

¹⁶⁹ ebenso: Donner: Junge Ausländer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, RdJB, 1986, S. 131

Abb. 23: Wert der gestohlenen Sache nach der TV-Nationalität

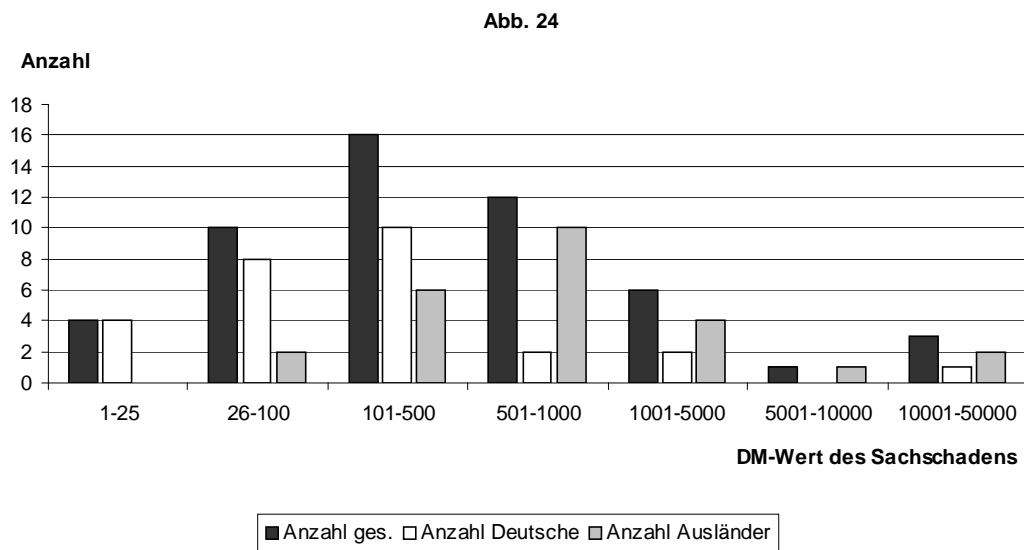
Bei den meisten Verfahren hatte das Diebesgut einen Wert zwischen 101 DM bis 5.000 DM. Delikte mit einer Sache, die weniger als 25 DM wert war, wurden nur von Deutschen, diejenigen mit einem Wert über 100.000 DM nur von Ausländern begangen. Bei den Taten mit einem Diebesgut bis zu 5.000 DM waren die Deutschen stärker vertreten, bei denen mit noch höheren Sachwerten war der Anteil der Ausländer erheblich höher als der der Deutschen.

Dies wurde auch deutlich, wenn man den Durchschnitt der erbeuteten Sache berechnete. Die gestohlene Sache hatte bezogen auf alle Taten einen Durchschnittswert von 8.993 DM. Bei den Deutschen lag der Wert mit 3.957 DM weit unter dem Durchschnitt. Entsprechend höher war der Durchschnitt bei den Ausländern mit 14.830 DM¹⁷⁰.

4.2.1.2. Wert des Sachschadens

Abbildung 24 stellt die Verteilung der durch den Einbruch verursachten Sachschäden dar.

¹⁷⁰ In der bivariaten Analyse konnte ein auf dem 99 %-Niveau signifikanter Zusammenhang zwischen der Nationalität des Tatverdächtigen und dem Wert der gestohlenen Sache festgestellt werden. Vgl. Dittmann/Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

Abb. 24: Wert des Sachschadens nach der TV-Nationalität

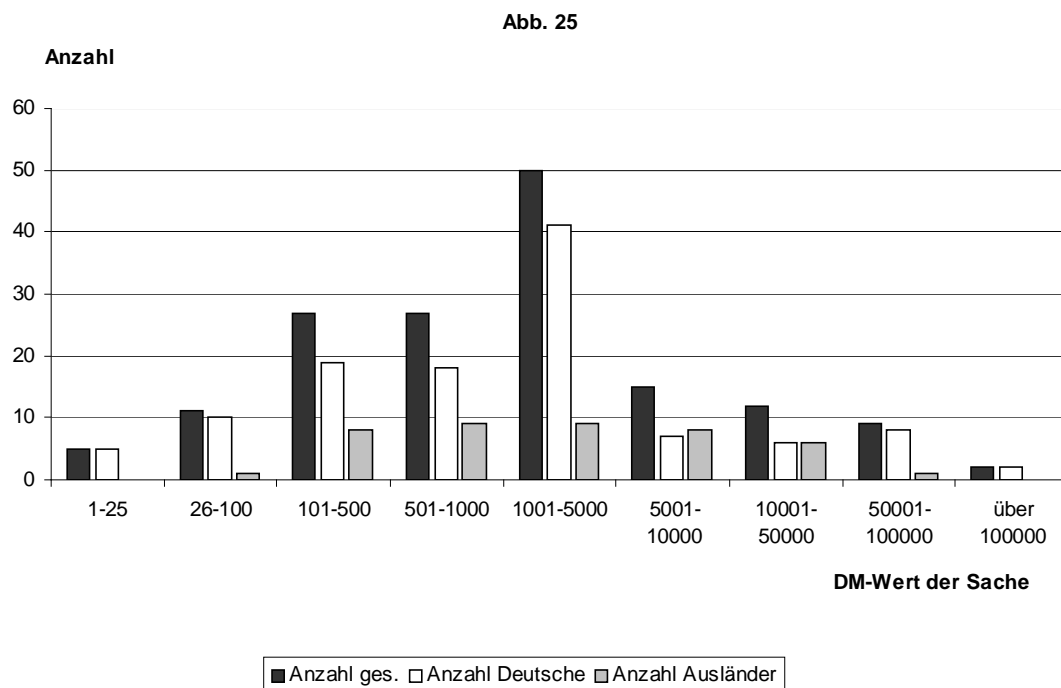
Lediglich 25,6 % (N=52) der Datensätze enthielten Zahlen zum Sachschaden, bei den übrigen lag entweder kein Sachschaden vor oder dieser war in der Akte nicht beziffert. Die meisten Taten verursachten einen Schaden von 101 DM bis 500 DM, gefolgt von denen zwischen 501 DM bis 1.000 DM. Auch hier waren die Deutschen bei den Taten mit dem geringeren Schaden stärker vertreten, bei denen mit einem Wert unter 25 DM waren es sogar nur Deutsche. Die größte Diskrepanz herrschte bei den Beschädigungen zwischen 501 DM bis 1.000 DM, hier war der Anteil der Ausländer 6-mal so groß wie der der Deutschen. Diese Abweichungen schlugen sich auch bei der Durchschnittsberechnung nieder. Der durchschnittliche Sachschaden betrug 1.497 DM. Bei den Deutschen lag er mit 1.298 DM unter diesem Wert, bei den Ausländern mit 1.696 DM darüber.

4.2.2. Nationalität des Opfers

Bei Betrachtung des Schaden getrennt nach der Nationalität des Opfers ergab sich folgendes Bild.

4.2.2.1. Wert der gestohlenen Sache

Abbildung 25 zeigt die Verteilung des Werts der Sache nach der Nationalität des Opfers.

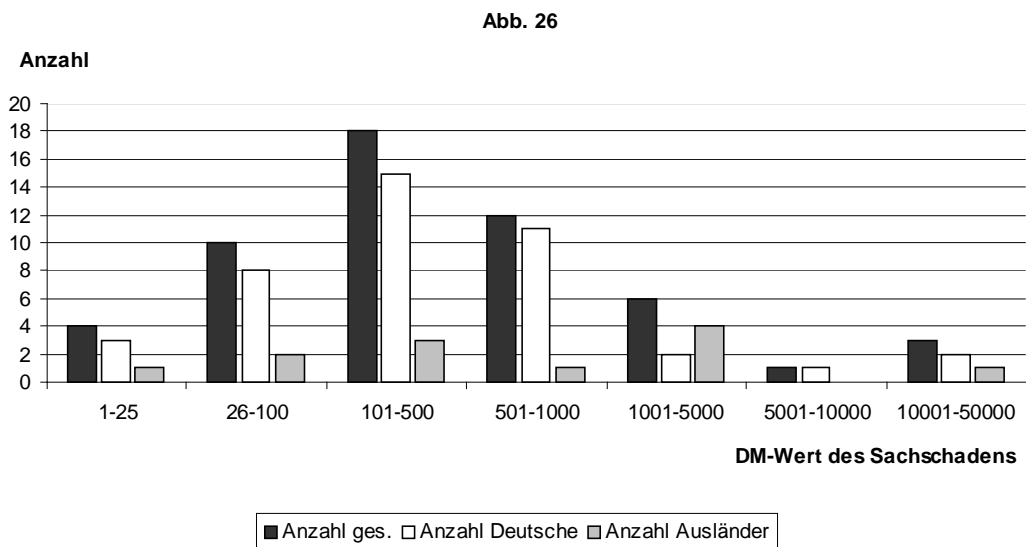
Abb. 25: Wert der gestohlenen Sache nach der Nationalität des Opfers

Im unteren Bereich bis 100 DM waren die ausländischen Opfer kaum vertreten, bei den Schäden ab 5.001 DM bis 50.000 DM waren sie zahlenmäßig fast gleich stark mit den deutschen Opfern betroffen, obwohl der Anteil der ausländischen Opfer insgesamt wesentlich geringer war, als der der Deutschen. Bei den Schäden über 50.000 DM waren die Ausländer kaum noch tangiert. Besonders deutlich wurde dies, wenn man sich den durchschnittlichen Wert der gestohlenen Sache betrachtet.

Bei den deutschen Opfern wurden im Durchschnitt Sachen im Wert von 9.914 DM und bei den ausländischen im Wert von 6.654 DM gestohlen.

4.2.2.2. Wert des Sachschadens

Bezüglich des Sachschadens ergab sich nun ein völlig anderes Bild. Dies stellt Abbildung 26 dar.

Abb. 26: Wert des Sachschadens nach der Nationalität des Opfers

Auffällig war, dass die ausländischen Opfer bei den Schäden zwischen 1.001 DM bis 5.000 DM doppelt so häufig vertreten waren, wohingegen sie zwischen 5.001 DM bis 10.000 DM gar nicht vorkamen. Bei den Schäden bis 500 DM pendelte die Ausländerquote zwischen 16,7 bis 25 %. Besonders niedrig war mit 8,3 % der Anteil der ausländischen Opfer im Bereich von 501 DM bis 1.000 DM.

Diese Unterschiede spiegelten sich auch beim Durchschnittsschaden wieder. Die deutschen Opfer hatten mit 1.200 DM den niedrigeren Sachschaden, wohingegen die Ausländer einen Schaden von 2.533 DM erlitten.

4.2.3. Bandendiebstahl

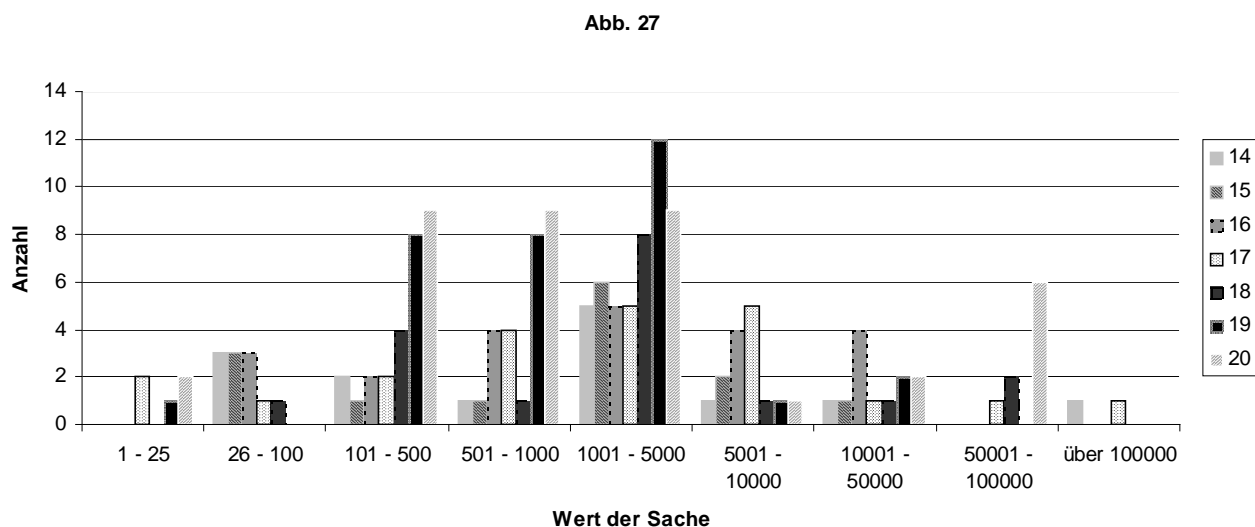
Deutlich wurden die Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen beim Bandendiebstahl. Die Banden mit deutschen Tatverdächtigen erbeuteten wesentlich geringere Werte, als die ausländischen Banden. So hatten die Deutschen eine durchschnittliche Beute von 8.519 DM, wohingegen die Ausländer im Schnitt 26.196 DM erlangten.

Die ausländischen Banden verursachten im Schnitt einen Sachschaden von 4.550 DM. Ein Vergleich mit den deutschen Banden war hier jedoch nicht möglich, da dort nur zwei Verfahren Angaben zum Sachschaden enthielten.

4.2.4. Alter des Tatverdächtigen

Unter Berücksichtigung, dass der Einbruchsdiebstahl ein Delikt ist, das eine gewisse kriminelle Energie und Koordination erfordert, liegt die Vermutung nahe, dass mit steigendem Alter und größerer Lebenserfahrung die Höhe des erbeuteten Gutes steigt. Den Zusammenhang zwischen Schaden und Alter zeigt Abbildung 27.

Abb. 27: Schadenshöhe nach Alter des TV



Erwartungsgemäß waren die 14- und 15-Jährigen hauptsächlich bis zu einem Schaden von 5.000 DM vertreten. Bei den darüber hinausgehenden Schäden handelte es sich um Einzelfälle.

Eine ziemlich gleichmäßige Verteilung der Schadenswerte zeigte sich bei den 16-Jährigen. Sie schwankten im Bereich von 26 DM bis 50.000 DM, wobei der Höhepunkt bei den Schäden zwischen 1.001 DM bis 5.000 DM lag. Die 17-Jährigen waren bei allen Schadensbereichen vertreten. Ausgehend von den niedrigen Kategorien stieg die Anzahl bis zum Bereich 1.001 DM bis 5.000 DM an, verharrte bei der nächsten Kategorie auf dieser Stufe, um dann wieder stark abzufallen. Bei den Heranwachsenden war eine absolute Spitzengruppe auszumachen. In der Kategorie 1.001 DM bis 5.000 DM hatten sowohl die 18- als auch die 19-Jährigen die größten absoluten Zahlen. Der Wert der gestohlenen Sache blieb bei den 20-Jährigen zwischen 101 DM bis 1.000 DM auf einem konstanten Niveau. Ob sich oben genannte These bestätigte, ließ sich anhand der Durchschnittswerte der gestohlenen Sache ermitteln.

Wie oben bereits dargestellt, betrug der durchschnittliche Wert der Sache 8.993 DM. Die Gruppe der 14-Jährigen erreichte ein Diebesgut von 16.462 DM. Dies würde nun obiger These widersprechen. In diesem Wert war jedoch eine Tat mit einem Sachwert von 200.000 DM enthalten, die den Durchschnitt stark nach oben verschob. Ließ man diese Tat unberücksichtigt, ergab sich bei den 14-Jährigen ein Durchschnitt von 2.344 DM.

Die 15-Jährigen erreichten einen Durchschnittswert von 3.182 DM. Bei den 16-Jährigen ergab sich eine Steigerung auf 5.275 DM. Danach erfolgte fast eine Verdoppelung, die 17-Jährigen erbeuteten 10.910 DM und die 18-Jährigen 10.253 DM. Bei den 19-Jährigen lag mit 2.204 DM der niedrigste Durchschnittswert vor. Den größten Wert erreichten die 20-Jährigen mit 14.563 DM.

Es ließ sich somit mit Ausnahme der 19-Jährigen ein Anstieg des Wertes mit steigendem Alter feststellen.

4.2.5. Vorstrafe des Tatverdächtigen

Es blieb zu untersuchen, inwieweit ein Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung und der Höhe des erlangten Diebesgutes bestand.

Ausgehend von einem Durchschnittswert von 8.993 DM bei allen Taten, konnte festgestellt werden, dass die Tatverdächtigen mit einer Vorstrafe wesentlich höhere Sachwerte erlangt hatten. Die Tatverdächtigen mit einer Vorstrafe aus einem Nichtvermögensdelikt hatten im Durchschnitt 12.500 DM, diejenigen, die bereits wegen einem Vermögensdelikt sanktioniert worden waren, hatten 13.285 DM erbeutet. Über die Tatverdächtigen, die wegen Einbruchs vorbestraft waren, konnte keine Aussage gemacht werden, da hier nur bei einer Tat der Sachwert angegeben war.

Bezüglich der Relation der Anzahl der Vorstrafen zum erlangten Gut konnten folgende Zahlen ermittelt werden:

Tabelle 16: Anzahl der Vorstrafen – Durchschnittswert der Sache

Anzahl der Vorstrafen	Durchschnittswert der Sache	Anzahl der TV
1	7.499 DM	18
2	17.787 DM	10
3	23.841 DM	13
4	3.725 DM	12
5	1.207 DM	5
6	38.048 DM	5
7	k.A.	
12	1.350 DM	1

Von einer bis zu drei Vorstrafen war ein deutlicher Anstieg in den Durchschnittszahlen zu erkennen. Bei vier und fünf Vorstrafen war jedoch ein starker Rückgang zu verzeichnen, wobei die niedrige Zahl bei den Tatverdächtigen mit fünf Vorstrafen teilweise durch eine geringe Zahl der Verfahren und somit einer gewissen Verzerrung zu erklären war. Die niedrige Zahl bei zwölf Vorstrafen war darauf zurückzuführen, dass hier lediglich eine Tat Angaben enthielt. Den größten Wert erbeuteten Tatverdächtige mit sechs Vorstrafen. Man konnte also mit gewissen Einschränkungen behaupten, dass mit steigender Vorstrafenbelastung der finanzielle Erfolg der Tat stieg.

4.3. Tatzeit

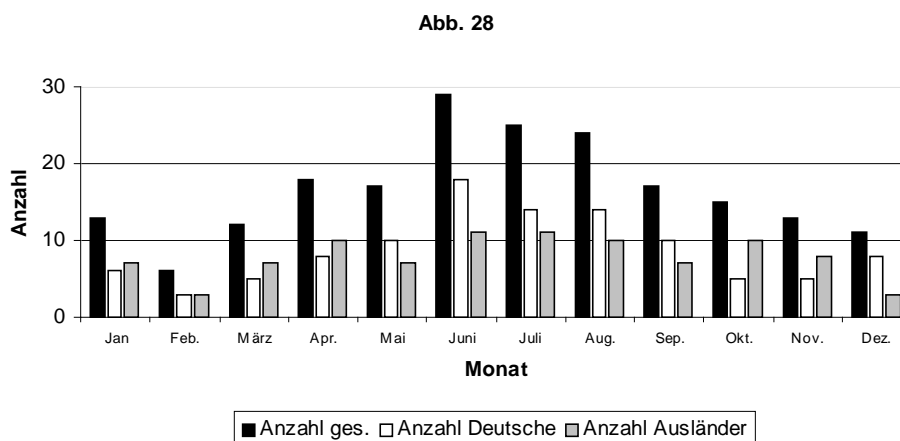
Der Einbruchsdiebstahl ist ein Delikt, bei dem die Tatzeit eine Rolle spielt. Da das Einsteigen in die Wohnung stets dem Risiko der Entdeckung durch das Opfer, Nachbarn oder Passanten ausgesetzt ist, verringert sich dieses Risiko bei den nächtlichen Einbrüchen. Die Tatsache, dass die Tat nachts verübt wurde, ist ein klassischer Strafzumessungsfaktor und könnte somit das Selektionsverhalten der Strafverfolgungsbehörden beeinflussen.

4.3.1. Monat

Beim Wohnungseinbruchsdiebstahl war Tathandlung das Eindringen. Es war somit zu erwarten, dass in den Sommermonaten, in denen Fenster und Balkontüren geöffnet oder gekippt waren, verstärkt eingebrochen wurde, da sich hier Gelegenheiten ergeben.

Abbildung 28 verdeutlicht die Verteilung der Taten auf die Monate.

Abb. 28: Tatzeit-Monat



Wie erwartet, wurden die höchsten Werte in den Monaten Juni bis August erreicht. 38,4 % aller Taten mit bekannter Tatzeit wurden in diesen Monaten begangen. Für den Zeitraum Mai bis September ließ sich feststellen, dass der Anteil der Taten mit deutschen Tatverdächtigen über denen derer mit Ausländern lag und auch die größten Zahlen aufwies. Hingegen von Oktober bis April, mit Ausnahme des Dezembers, wurden mehr Einbrüche von ausländischen Tatverdächtigen verzeichnet als von deutschen.

Man kam hier also zu dem Ergebnis, dass in den Sommermonaten ein deutlicher Anstieg der Einbrüche deutscher Tatverdächtiger zu verzeichnen war.

4.3.2. Tageszeit

Bei der Bestimmung der Tatzeit ließ sich feststellen, dass nur 71,4 % (N=146) der Datensätze Angaben zur Tatzeit enthielten. Dies war weniger auf die lückenhaften Informationen über die Tatzeit in den Strafakten zurückzuführen, als auf Unsicherheiten in der Bestimmung des Tatzeitpunktes, die sich daraus ergaben, dass Einbruchsdiebstähle in der Regel nicht während der Tatausführung sondern geraume Zeit später entdeckt wurden.¹⁷¹

So konnte nur bei 22,2 % (N=45) der Einbruchsdiebstähle die genaue Tatzeit festgestellt werden. Bei 6,4 % (N=13) konnte die Tatzeit auf eine Stunde und bei 8,9 % (N=18) auf drei Stunden eingegrenzt werden. In 16,8 % (N=34) der Verfahren konnte nur ein Sechs-Stunden-Zeitraum angegeben werden. Auf zwölf Stunden ließen sich 8,4 % (N=17) der Einbrüche eingrenzen. Bei 7,9 % (N=16) der Datensätze war der Spielraum größer als zwölf Stunden. Aufgrund dieser Angaben konnten 51,7 % (N=105) der Verfahren einem Zeitraum zwischen 6.00-21.00 Uhr und 19,7 % (N=40) einem Zeitraum von 21.00-6.00 Uhr zugeordnet werden. Bei Überschneidungen dieser Zeiträume wurde die Tat demjenigen zugeordnet, in dem der größere Teil der Zeit lag.

Bezüglich der Zeit der Begehung der Tat ließen sich Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern feststellen. Die Einbrüche während der Tageszeit, also 6.00-21.00 Uhr, wurden zu 46,7 % (N=49) von deutschen und zu 53,3 % (N=106) von ausländischen Tätern verübt. 65 % (N=26) der Taten während der Nachtzeit, 21.00-6.00 Uhr, wurden von Deutschen und 35 % (N=14) von Ausländern begangen.

Man konnte somit feststellen, dass die Ausländer häufiger tagsüber als nachts einbrechen.

Die Verteilung Alter und Tatzeit zeigt Tabelle 17:

¹⁷¹ Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 129

Tabelle 17: Alter und Tatzeit

Alter → Tatzeit ↓		14	15	16	17	18	19	20
06.00 - 21.00	Deutsche	6	6	2	6	8	13	8
	Ausländer	2	6	8	5	8	11	15
21.00 - 06.00	Deutsche	0	5	1	3	2	8	7
	Ausländer	0	0	3	0	4	2	5

Besonders bei den Ausländern zeigte sich deutlich, dass die Einbrüche bei Nacht hauptsächlich von den heranwachsenden Tatverdächtigen begangen wurden. Bei den Deutschen waren zwar auch die 15-Jährigen nachts aktiv, jedoch war auch hier festzustellen, dass der Hauptteil der zur Nachtzeit verübten Taten auf die Heranwachsenden fiel. Es bestätigte sich somit, dass die jüngeren Tatverdächtigen hauptsächlich tagsüber Einbrüche begingen.

Beim Vergleich der gefundenen Ergebnisse mit der PKS konnten Übereinstimmungen festgestellt werden.

Den Zusammenhang zwischen Alter und Tatzeit anhand der PKS verdeutlicht Tabelle 18.

Tabelle 18¹⁷²: Diebstahl in/ aus Wohnungen / Alter und Tatzeit

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
TV insges. 06-21 Uhr	2.112	1.156	1.047	1.223	1.215	1.172	1.249
TV insges. nachts unbek.	861	1.717	1.760	1.768	1.703	1.798	1.633
Kinder bis / unter 14 Jahre							
06-21 Uhr	84	58	45	51	75	85	100
in %	4,0%	5,0%	4,3%	4,2%	6,2%	7,3%	8,0%
nachts unbek.	25	35	57	50	50	66	80
in %	2,9%	2,0%	3,2%	2,8%	2,9%	3,7%	4,9%
Jugendl. 14-16 Jahre							
06-21 Uhr	94	75	53	71	97	92	116
in %	4,5%	6,5%	5,1%	5,8%	8,0%	7,8%	9,3%
nachts unbek.	34	80	83	89	96	98	103
in %	3,9%	4,7%	4,7%	5,0%	5,6%	5,5%	6,3%
Jugendl. 16-18 Jahre							
06-21 Uhr	133	98	84	80	81	92	109
in %	6,3%	8,5%	8,0%	6,5%	6,7%	7,8%	8,7%

¹⁷² Bayerisches Landeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 1991-1997

nachts unbek. in %	60 7,0%	144 8,4%	134 7,6%	132 7,5%	134 7,9%	164 9,1%	134 8,2%
Heranw. 18-21 Jahre							
06-21 Uhr in %	294 13,9%	171 14,8%	125 11,9%	159 13,0%	147 12,1%	136 11,6%	158 12,7%
nachts unbek. in %	145 16,8%	242 14,1%	237 13,5%	239 13,5%	212 12,4%	255 14,2%	230 14,1%
Erw. 21 Jahre und mehr							
06-21 Uhr in %	1.507 71,4%	754 65,2%	740 70,7%	862 70,5%	815 67,1%	767 65,4%	766 61,3%
nachts unbek. in %	597 69,3%	1.216 70,8%	1.249 71,0%	1.258 71,2%	1.211 71,1%	1.215 67,6%	1.086 66,5%

Bei den 14- bis 16-Jährigen war der Anteil der Tatverdächtigen, die ihre Tat zwischen 6.00 und 21.00 Uhr begingen stets höher, als derer zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.

Bei den 16- bis 18-Jährigen glichen sich die Anteile bereits an. Teilweise überwogen die Taten zur Tageszeit, teilweise die zur Nachtzeit.

In der Regel stärker vertreten waren die nächtlichen Taten bei den 18- bis 21-Jährigen. Mit Ausnahme von 1992 lagen die Prozentanteile der Taten zwischen 21.00 und 6.00 Uhr stets über denen bei Tage. Es ließ sich somit anhand der PKS bestätigen, dass Heranwachsende häufiger nachts einbrechen als Jugendliche.

4.4. Anzahl der Delikte

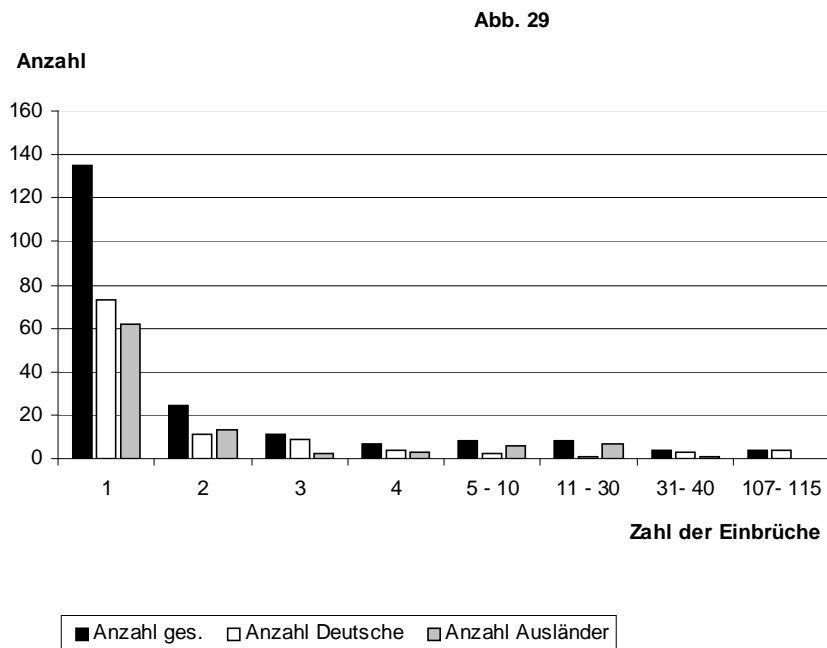
Unter Anzahl der Delikte wurden diejenigen, in der Akte enthaltenen Straftaten erfasst, die bei der Sanktionierung berücksichtigt worden waren. Sie wurden in den Erfassungsbogen aufgenommen, da sie sich bei der Strafhöhe bzw. der Versagung der Einstellung auswirken konnten. Dabei wurde nach Anzahl der Einbrüche und Anzahl der sonstigen Taten unterschieden.

4.4.1. Anzahl der Einbrüche

Beim Großteil der Tatverdächtigen, nämlich 66,5 % (N=135), war nur ein Einbruch in der Akte enthalten. Die übrigen Tatverdächtigen hatten mehrere Einbrüche verübt, die mit dem untersuchten Strafverfahren zusammengefasst worden waren.

Die Aufteilung der Anzahl der Einbrüche ist in Abbildung 29 dargestellt.

Abb. 29: Anzahl der Einbrüche



11,8 % (N=24) der Tatverdächtigen hatten zwei und 5,4 % (N=11) hatten drei Einbrüche begangen, die nun in der Einbruchsakte enthalten waren. Bei jeweils 3,9 % (N=8) standen fünf bis zehn bzw. elf bis dreißig Einbrüche zur Sanktionierung an. 31 bis 40 bzw. 107 bis 115 Einbruchsdiebstähle hatten je 2 % (N=4) verübt.

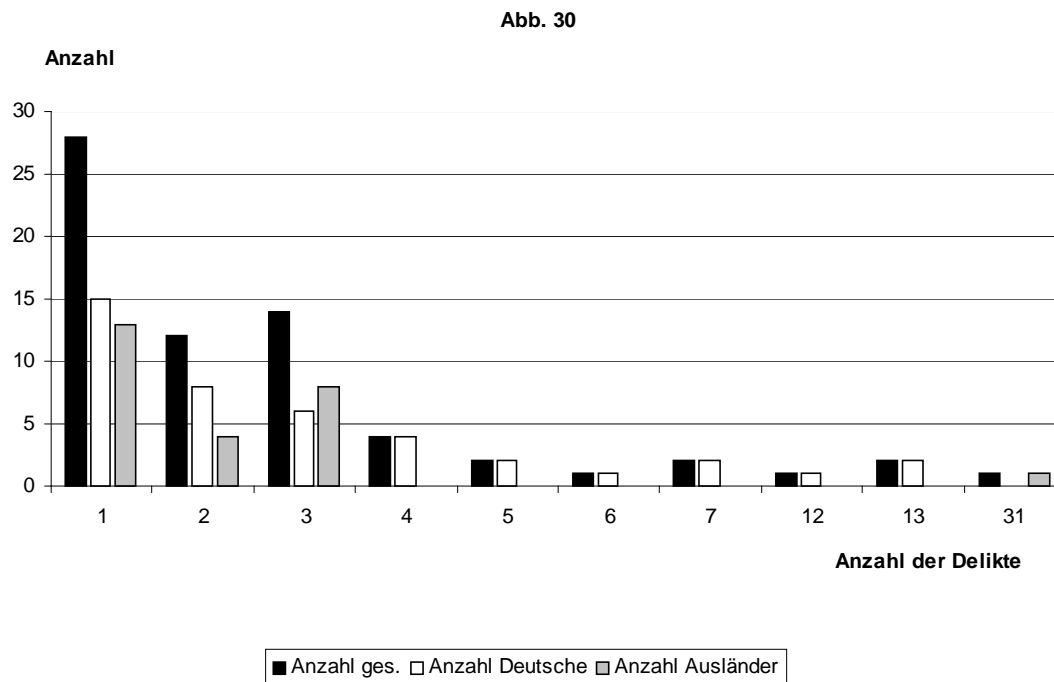
Stärker repräsentiert waren die Ausländer bei zwei, fünf bis zehn und elf bis dreißig Einbrüchen. Bei den Tatverdächtigen, die sehr viele Einbrüche, nämlich über 31, aufzuweisen hatten, waren die Deutschen deutlich stärker vertreten.

Diese Verteilungen wirkten sich auch auf die Durchschnittswerte aus. Der Gesamtdurchschnitt der Anzahl der Einbrüche betrug 6,2. Da unter den deutschen Tatverdächtigen einige mit sehr vielen Delikten waren, war der Durchschnitt mit 7,8 entsprechend höher. Die ausländischen Tatverdächtigen hatten im Schnitt 4,4 Einbruchsdiebstähle zu verzeichnen.

4.4.2. Sonstige Delikte

33 % (N=67) der Tatverdächtigen wurden noch sonstige Straftaten vorgeworfen, die in der Einbruchsakte mit erfasst waren. Die Verteilung zeigt Abbildung 30.

Abb. 30: Anzahl der sonstigen Delikte



Die ausländischen Tatverdächtigen hatten in geringerem Maße weitere Straftaten begangen, die in der Einbruchsakte enthalten waren. Sie stellten lediglich einen Anteil von 38,9 % (N=26) der Tatverdächtigen mit sonstigen Straftaten. Folglich waren sie bei fast allen Feldern in geringerer Zahl vertreten als die Deutschen. Sie überwogen nur bei der Gruppe mit drei und mit 31 weiteren Taten.

Es konnte somit festgestellt werden, dass bei den ausländischen Tätern weniger Einbrüche zusammen mit anderen Delikten zur Sanktionierung kamen.

Bei den sonstigen Delikten stand der Diebstahl bei weitem an erster Stelle. Danach folgten Vermögensdelikte wie § 249, § 253, § 263, 263a und § 265a. Bei den Nichtvermögensdelikten waren Verstöße gegen § 21 StVG und das BtmG, Körperverletzungen, § 113, §123, § 185 und § 267 in den Akten zu finden, wobei bei den Verstößen gegen das BtmG die Deutschen die weit größere Gruppe waren. Die anderen

Straftatbestände waren ziemlich gleichmäßig auf deutsche und ausländische Tatverdächtige verteilt.

Zusammenfassung:

In diesem Abschnitt wurden Fragen zur Art des Diebstahls, der Tatzeit und das Vorliegen einer Bande behandelt. Ferner wurde der Wert des Diebesgutes und des Sachschadens untersucht. Des weiteren wurde überprüft, wie viele Taten dem jeweiligen Tatverdächtigen zur Last gelegt wurden.

Grundlage der Untersuchung war der Einbruchsdiebstahl in und aus Wohnungen, wobei dabei auf die Beurteilung durch die Polizei abgestellt wurde. Als häufigste Tatzeit konnten in der Untersuchung die Sommermonate ermittelt werden, wobei die Taten der jugendlichen Tatverdächtigen hauptsächlich tagsüber und die der Heranwachsenden nachts begangen wurden.

Ca. 1/5 der Einbrüche wurden von einer Bande verübt, wobei bei diesen leicht der Anteil der ausländischen Täter überwog. Die meisten Banden bestanden aus drei, die größte aus zehn Mitgliedern, wobei diese ausschließlich aus ausländischen Mitgliedern bestanden.

Bezüglich des Wertes der gestohlenen Sache konnte festgestellt werden, dass dieser bei den deutschen Opfern höher war als bei den ausländischen. Deutliche Unterschiede beim Wert der erbeuteten Sache ließen sich hinsichtlich der Tatverdächtigenationalität feststellen. So hatte das Diebesgut der Ausländer im Durchschnitt einen über dreimal so großen Wert wie bei den Deutschen. Dieses Verhältnis setzte sich beim Bandendiebstahl fort, mit der Maßgabe, dass hier die Werte insgesamt höher waren. Auch das Alter des Tatverdächtigen spielte für die Höhe der Beute eine Rolle. Es ließ sich insgesamt betrachtet ein Anstieg des Wertes der Beute mit steigendem Alter feststellen. Ebenso stieg der Wert mit steigender Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen.

5. Polizei

5.1. Kenntnisnahme

5.1.1. Informant

Die Anzeigebereitschaft als wesentlichster Initiator der Strafverfolgung wurde hauptsächlich beim Opfer untersucht und schon frühzeitig in Verbindung mit der Schwere und der Ernsthaftigkeit des erlittenen Delikts gebracht¹⁷³. Der Dritte als informelle Kontrollinstanz hat bisher kaum Beachtung in der kriminologischen Forschung gefunden.

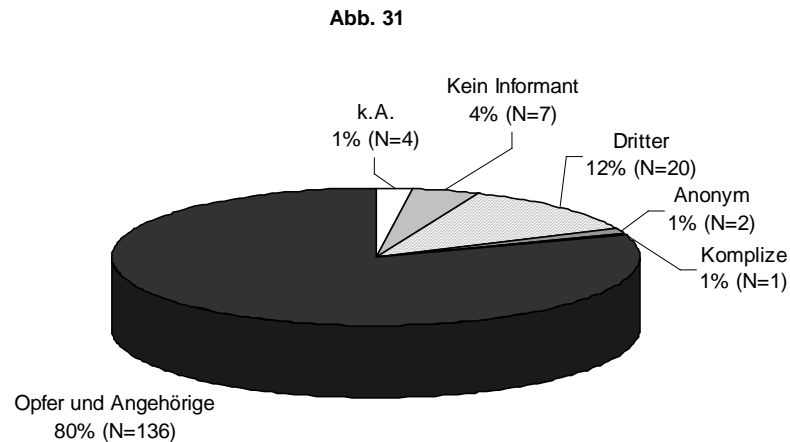
Innerhalb der durch Anzeige zur Kenntnis der Polizei gelangten Fälle ist für die Aufklärungsaussicht von Bedeutung, durch welche Person die Anzeige erstattet wurde. Die Regelfälle der Anzeigenerstattung durch das Opfer sind dadurch gekennzeichnet, dass der Geschädigte den Einbruch erst einige Zeit nach der Tat bemerkt und dann Anzeige erstattet. Die Aufklärung ist bei dieser Konstellation schwierig. Wesentlich günstiger ist die Aufklärungsquote in den Fällen, in denen ein Tatzeuge die Polizei informiert. Hier hat die Polizei oft die Chance, den Täter während der Tat zu ergreifen¹⁷⁴. Gerade die Aufklärungschance kann sich auf das weitere Vorgehen der Organe der strafrechtlichen Sozialkontrolle auswirken.

Bei 94 % aller Verfahren wurde die Polizei über die Straftat informiert.

Die Verteilung der Informanten zeigt Abbildung 31.

¹⁷³ Untersuchungen zur Anzeigebereitschaft siehe bei Steffen: Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 126 ff; Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 30 ff, 92; Walter: Jugendkriminalität, S. 122; Eisenberg: Kriminologie, S. 312 ff; zu den Gründen samt Untersuchungen siehe Heinz: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers, S. 46 ff

¹⁷⁴ Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 128

Abb. 31: Verteilung der Informanten

Mit 80 % bildeten die Opfer mit ihren Angehörigen die größte Gruppe der Informanten. Einen großen Anteil stellten auch Dritte als Informationsgeber. Bei den Dritten waren 80 % Nachbarn und je 4 % Putzfrauen und Hausmeister. In weiteren 4 % war der Dritte ein anderes Opfer. Die übrigen Dritten waren in den Akten nicht näher spezifiziert.

Je 1 % der Akten enthielten keine Angaben zum Informanten bzw. dieser war anonym. In nur einem Fall hatte ein Komplize die Polizei benachrichtigt.

Nachfolgend wurde die Gruppe der Dritten näher beleuchtet¹⁷⁵. Diese Personengruppe hatte zu 65 % ausländische und zu 35 % deutsche Tatverdächtige gemeldet. Deutlicher wurde dies bei Untergliederung nach Täternationalität als auch nach der Nationalität des Dritten¹⁷⁶.

War der Tatverdächtige Deutscher, so waren die Dritten zu 2/3 auch Deutsche und zu 1/3 Ausländer. Bei den ausländischen Tatverdächtigen waren die Anzeige erstattenden Dritten alles Deutsche¹⁷⁷. Aufgrund der niedrigen absoluten Zahlen wäre es jedoch verfehlt von einer verstärkten Sozialkontrolle der Deutschen gegenüber Ausländern zu sprechen.

Bei Betrachtung der Nationalität des Opfers konnte festgestellt werden, dass bei deutschen

¹⁷⁵ Sessar stellt die Vermutung auf, dass sich bei Dritten, die nicht zur gleichen sozialen Nahsphäre wie Opfer und Täter gehören, die Kriterien für die Bereitschaft, die Tat zu melden, von denen des Opfers unterscheiden, also insbesondere von der Beziehung zum Täter unbeeinflusst sind. Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 93

¹⁷⁶ Zum Thema Diskriminierung siehe Killias: Diskriminierendes Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern, MSchrKrim 1988 S. 156 ff

¹⁷⁷ Donner stellt fest, dass junge Ausländer einem wesentlich stärkeren Strafverfolgungsdruck aus der Bevölkerung ausgesetzt sind, als gleichaltrige Deutsche. Dafür spreche auch, dass Deutsche Ausländer häufiger anzeigen, als sie selbst von Ausländern angezeigt werden. Donner: Junge Ausländer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, RdJB 1986 S. 131; Oppermann kommt zu dem Ergebnis, dass gegenüber Ausländern eine weit höhere Anzeigebereitschaft des Opfers besteht, als gegenüber Deutschen. Oppermann: Straffällige junge Ausländer, BewHi 1987 S. 84

Opfern die Dritten ebenfalls Deutsche waren. Bei den ausländischen Opfern waren die Dritten je zur Hälfte deutsch und nichtdeutsch.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass Ausländer wesentlich seltener Straftaten, die sie nicht als Opfer betrafen, bei der Polizei meldeten, als Deutsche.

Bezüglich der Schicht des Opfers ließ sich erkennen, dass die Meldung durch einen Dritten mit steigender Schicht häufiger wurde. Bei den Opfern aus der unteren Unterschicht hatte kein Dritter die Polizei verständigt. 32 % der Dritten waren bei den Opfern der oberen Unterschicht tätig. Je 16 % der Dritten zeigten Taten bei Opfern aus der unteren und mittleren Mittelschicht an. Bei den Opfern der oberen Mittelschicht waren stets Dritte als Informanten beteiligt. 28 % der Verfahren enthielten hierzu keine Angaben.

Es zeigte sich somit, dass die Aufmerksamkeit der Umgebung bei den gehobeneren Schichten größer war.

5.1.2. Art des Erhalts der Information

In den meisten Fällen hatte die Polizei nicht selbst die Tat entdeckt, sondern wurde vom Opfer oder Dritten verständigt¹⁷⁸.

Bei 74,4 % (N=151) der Tatverdächtigen wurde die Polizei telefonisch verständigt. Von 16,8 % (N=34) der Tatverdächtigen erlangte die Polizei Kenntnis, indem die Opfer oder deren Angehörige persönlich auf der Wache erschienen und die Tat meldeten. Hierbei war ein deutlicher Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Opfern zu erkennen. Von den persönlich Erschienenen waren 78,8 % (N=26) deutsche und 21,2 % (N=7) ausländische Opfer¹⁷⁹.

In 0,5 % (N=1) erfuhr die Polizei durch eine Aussage in einem anderen Verfahren von dieser Tat. Lediglich bei 7,4 % (N=15) erfolgte die erste Kenntnis durch die Polizei am Tatort. 1 % (N=2) der Datensätze enthielten hierzu keine Angaben.

5.1.3. Art der Kenntnisnahme

Dem Anzeigeersteller kommt es nur zu einem gewissen Teil auf die Ahndung oder gar die

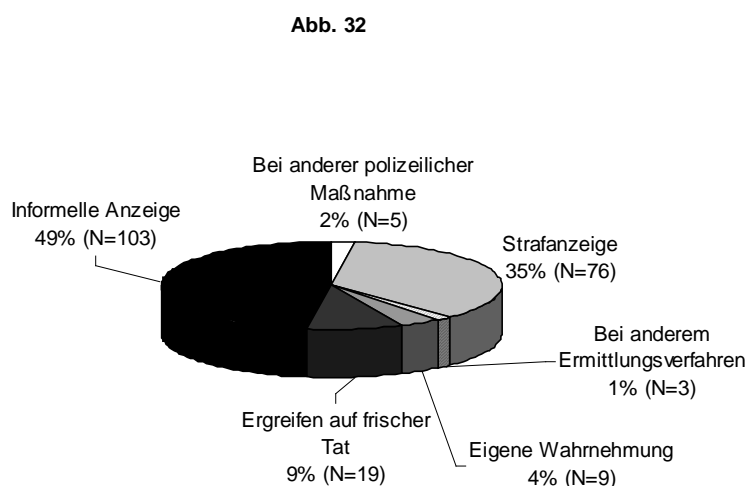
¹⁷⁸ ebenso Pick: Reproduktion des Tatvorwurfs bei nichtdeutschen Beschuldigten, Kriminalistik 1994 S. 617; Thiele: Spezielle Ursachen der Kriminalität junger Ausländer ZfJ 1985 S. 192

¹⁷⁹ Ein Opfer konnte keiner Nationalität zugeordnet werden.

identitätsbezogene Bewältigung der Straftat an. Vielmehr kommt es ihm auf die Erlangung bestimmter „Dienstleistungen“ an. So dienen Anzeigen in der Regel auch zur Durchsetzung von Versicherungsansprüchen¹⁸⁰.

Abbildung 32 zeigt, auf welche Art die Polizei Kenntnis von dem Einbruchsdiebstahl erlangt hatte (Doppelnennungen waren möglich).

Abb. 32: Art der polizeilichen Kenntnisnahme



Am häufigsten, mit 49 %, wurde eine informelle Anzeige erstattet, d.h. die Polizei wurde von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt, ohne dass Strafanzeige erstattet wurde. Diese wurde in 35 % (N=36) der Verfahren vom Opfer, das zu 80 % deutsch und zu 20 % nichtdeutsch war, erstattet.

In 9 % hatte die Polizei die Täter auf frischer Tat ergriffen, wobei hier oftmals eine informelle Anzeige vorausging. Bei 4 %¹⁸¹ der Tatverdächtigen beruhte der Tatverdacht auf eigenen Wahrnehmungen der Polizei. 1 % der Taten gelangten bei anderen Ermittlungsverfahren und 2 % bei anderen polizeilichen Maßnahmen zur Kenntnis der Polizei. Die anderen polizeilichen Maßnahmen waren PKW-Kontrollen, PKW-Überwachungen, Kontrollen allgemein und Vernehmung in anderer Sache.

5.1.4. Zeitpunkt der Kenntnis

¹⁸⁰ Eisenberg: Kriminologie, S. 236; ebenso Heinz: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers, S. 48

¹⁸¹ Ähnlich Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 158

Ein wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche Aufklärung und somit für die Eindeutigkeit des Schlussberichts war, wie schnell die Polizei von der Tat Kenntnis erlangt hatte.

5.1.4.1. Kenntnis nehmende Stelle

Die Akten enthielten Aufnahmeprotokolle, aus denen sich die Kenntnis nehmende Dienststelle erkennen ließ.

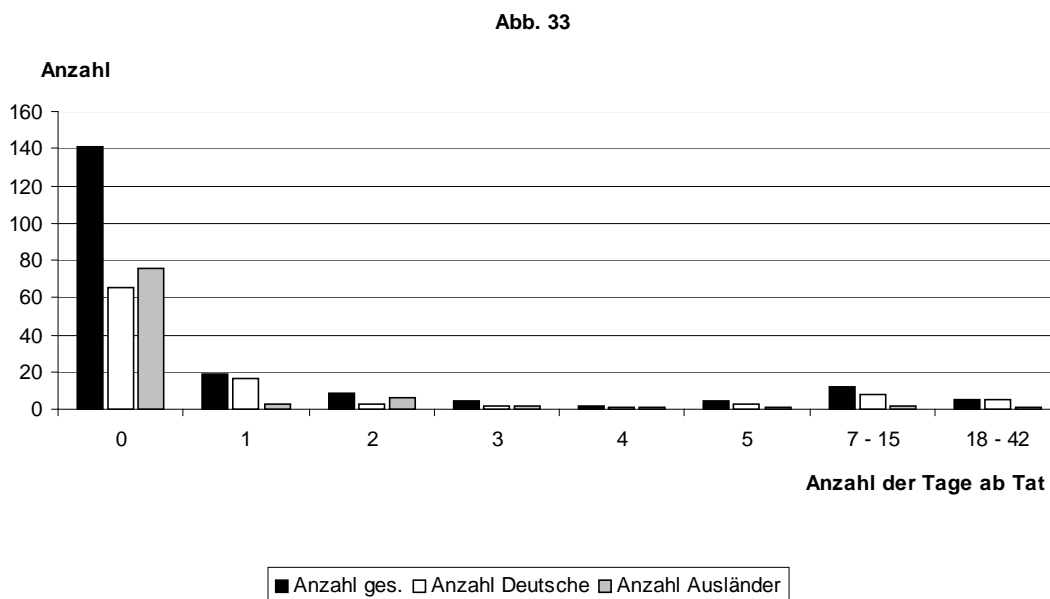
Bei 69 % (N=140) der Verfahren hatte die Schutzpolizei erste Kenntnis von der Tat, bei 11,3 % (N=23) war dies die Kripo. Keine genaue Zuordnung konnte bei 19,7 % (N=40) vorgenommen werden, da entweder keine Dienststelle angegeben war, oder die Akte kein Aufnahmeprotokoll enthielt. In keinem Fall hatte die Staatsanwaltschaft¹⁸² oder das Gericht selbst direkt von der Tat erfahren.

5.1.4.2. Zeitpunkt der Kenntnis

Nicht in allen Fällen erhielt die Polizei zeitnah Kenntnis vom Einbruch. Dies resultierte daraus, dass das Opfer oft erst später die Tat bemerkt hatte, sei es durch längere Abwesenheit oder dass Gegenstände erst später vermisst wurden, oder das Opfer die Tat erst nach einiger Zeit anzeigte.

Abbildung 33 zeigt die Verteilung der Anzeigen je nach Abstand zur Tat, wobei null Tage Anzeige am Tag der Tat bedeutet. Bei längeren Zeiträumen, in denen die Tat verübt worden sein konnte, wurde der späteste Zeitpunkt angenommen. Ferner wurde nach der Nationalität der Tatverdächtigen unterschieden.

¹⁸² ebenso Sessar: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, ZStW 1975 S. 1040

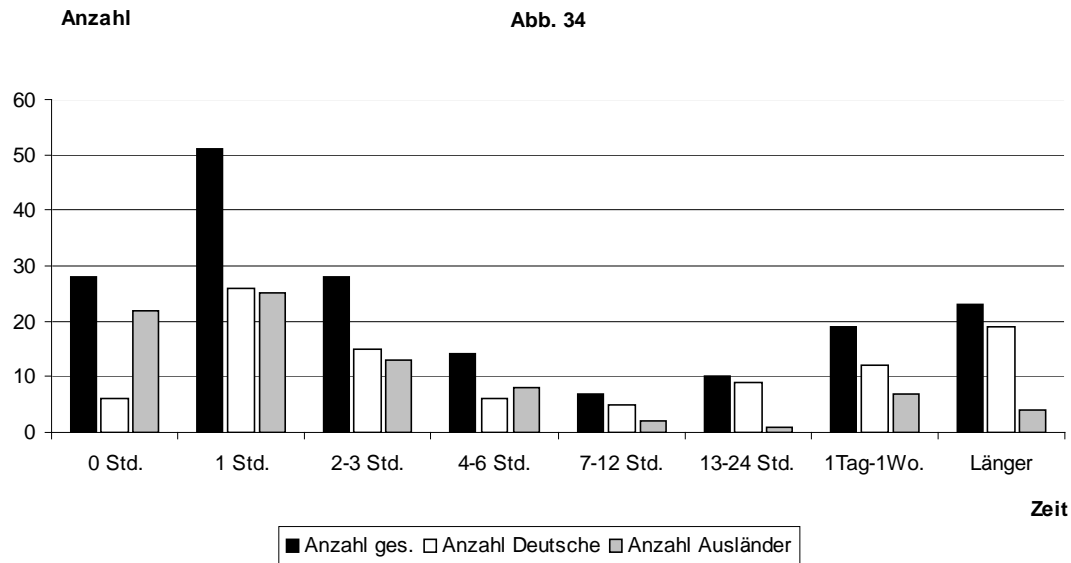
Abb. 33: Zeitabstand zwischen Tat und Kenntnisnahme durch die Polizei

Hier wurde deutlich, dass der größte Teil der Taten am Tag der Tat angezeigt wurden, wobei der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen den der deutschen überwog. Beim Tag nach der Tat waren die Deutschen wesentlich stärker repräsentiert. Im Bereich zwei bis fünf Tage nach dem Einbruch wichen die Anteile nur geringfügig von einander ab. Ein klarer Unterschied zeigte sich bei den Zeiträumen über sieben Tage. In diesem Zeitraum waren die Tatverdächtigen zu ca. 80 % Deutsche.

Diese unterschiedlichen Verteilungen wirkten sich auch auf die Durchschnitte aus. Bei der Gesamtzahl der Einbrüche erlangte die Polizei 1,8 Tage nach der Tat davon Kenntnis. Aus der Tatsache, dass die Deutschen bei den langen Zeiträumen stärker vertreten waren, resultierte ein höherer Durchschnitt von 2,8 Tagen, im Vergleich zu 1,2 Tagen bei den Ausländern. Es konnte somit festgestellt werden, dass die Taten ausländischer Tatverdächtiger schneller zur Kenntnis der Polizei gelangten.

Bei Betrachtung des Zeitpunkts der Anzeige konnte der Zeitpunkt der Kenntnisnahme noch genauer untergliedert werden. Da teilweise die Tatzeit nur auf einen Zeitraum eingegrenzt werden konnte, wurde nachfolgend zwischen dem minimalen und maximalen Zeitabstand von Tat und Anzeige unterschieden.

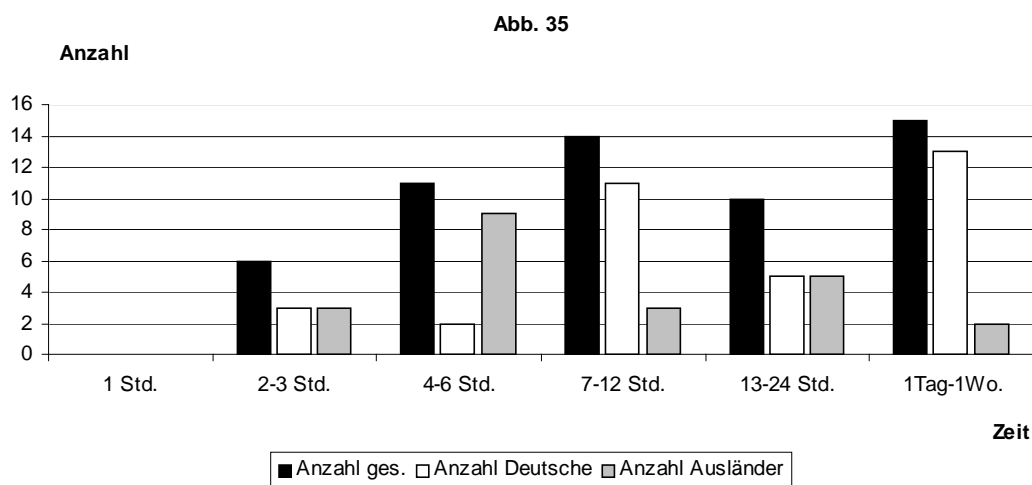
Den minimalen Zeitabstand zeigt Abbildung 34.

Abb. 34: Minimaler Zeitabstand

Wurde bei einem längeren möglichen Tatzeitpunkt der späteste Termin für die Tat gewählt, ergab sich, dass der größte Teil der Taten während bzw. bis eine Stunde nach der Tat gemeldet wurden. Danach war eine abfallende Tendenz zu erkennen. Bei einem Abstand von 13-24 Stunden stiegen die Zahlen wieder an. Diese langen Zeiten ergaben sich meist durch längere Abwesenheit der Opfer durch Urlaub, bei denen jedoch der genaue Tatzeitpunkt bekannt war.

Ausländischen Tatverdächtigen waren hauptsächlich bei den tatnahen Zeiträumen vertreten. Bei Betrachtung der längeren Zeiträume in Abbildung 35 unter der Prämisse, dass die Tat zu Anfang verübt worden war, ergab sich ein deutlich ungünstigeres Bild für die Kenntnisnahme der Polizei.

Abb. 35: Maximaler Zeitabstand



Hier fand eine deutliche Verschiebung statt. Der Zenit lag bei einer Dauer von einem Tag bis einer Woche, gefolgt von dem Zeitraum sieben bis zwölf Stunden. Bei den niedrigeren Zeitabständen war ein starker Abfall erkennbar, wobei im Zeitraum von einer Stunde keine Kenntnisnahme mehr vertreten war. Auch hier waren die ausländischen Tatverdächtigen deutlich stärker bei den kleineren Zeitabständen vorhanden. Besonders deutlich wurde dies im Bereich vier bis sechs Stunden nach der Tat.

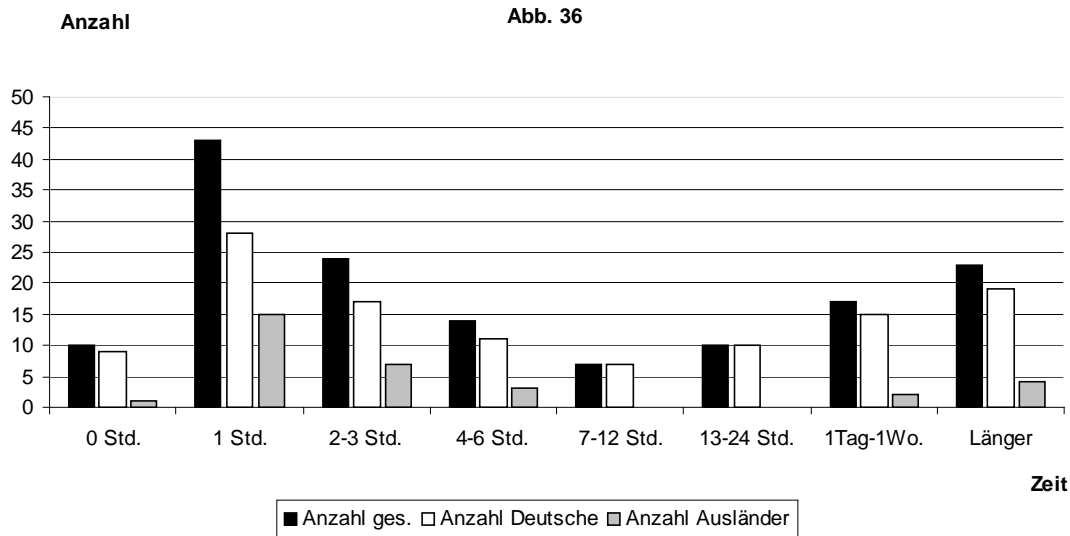
Es konnte somit auch bei der genaueren Unterteilung festgestellt werden, dass die Tatvorwürfe gegen ausländische Tatverdächtige hier ebenfalls vor denen der deutschen zur Kenntnis der Polizei gelangten.

5.1.4.3. Zeitpunkt der Anzeige nach Person des Anzeigenden

Nachfolgend wurde untersucht, inwieweit der Zeitpunkt der Anzeige von der Person des Anzeigenden abhing. Sessar¹⁸³ kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Opfer die Tat signifikant später melden als Dritte.

Abbildung 36 zeigt die Verteilung der Opferanzeigen aufgliedert nach der Nationalität des Opfers. (Es wurde der minimale Abstand zwischen Tat und Anzeige gewählt.)

¹⁸³ Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 94

Abb. 36: Zeitpunkt der Anzeigerstattung nach der Nationalität des Opfers

Hier zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Opfern. Die Ausländer meldeten ihre Einbrüche hauptsächlich in einem Zeitraum von eine bis sechs Stunden nach der Tat, wobei die meisten davon die Tat sogar schon nach einer Stunde meldeten. Überhaupt nicht vertreten waren sie bei den Zeiträumen 7-24 Stunden. Bei den längeren Zeiträumen waren sie nur geringfügig repräsentiert. Die deutschen Opfer hatten den größten Anteil bei einer Dauer von einer Stunde, danach sank die Anzahl stetig ab. Bei den Zeiträumen ab 13 Stunden war wieder ein deutlicher Anstieg zu erkennen.

Ein ganz anderes Bild zeigte sich bei den Dritten als Anzeigerstatter. Da diese Anzeigen meist tatnah erfolgten, war die Tatzeit in der Regel genau bekannt.

In 48 % der Fälle, in denen ein Dritter die Polizei informiert hatte, geschah dies während der Tat. 20 % meldeten den Einbruch eine Stunde nach der Tat. Zwei bis drei Stunden nach der Tat zeigten 12 % den Einbruch an. Lediglich 4 % wurden erst einen Tag bis eine Woche später tätig.

Es betätigte sich somit die Aussage Sessars, dass Dritte die Tat früher melden als das Opfer.

5.2. Ermittlung des Tatverdachts

5.2.1. Ermittlende Stelle

Unter 1.4 wurde erläutert, welche Stelle erste Kenntnis von der Tat erhalten hatte.

Nachfolgend wurde untersucht, wer die Ermittlungen geführt hat.

In den meisten Verfahren, 59,6 % (N=121), wurden die Ermittlungen von der Kripo durchgeführt. Von dieser wurden zu 58,7 % (N=71) deutsche und zu 41,3 % (N=50) ausländische Tatverdächtige ermittelt. Bei 34 % (N=69) der Tatverdächtigen war die Schutzpolizei die handelnde Stelle, wobei diese zu 37,7 % (N=26) Deutsche und zu 62,3 % (N=43) Ausländer als Tatverdächtige feststellten. Auffällig war hier ein deutlicher Mehranteil ausländischer Tatverdächtiger. Dieser erklärte sich größtenteils daraus, dass die Schutzpolizei meist diejenige mit einem direkten Zugriff während der Tat war und hier die Ausländer stärker vertreten waren¹⁸⁴.

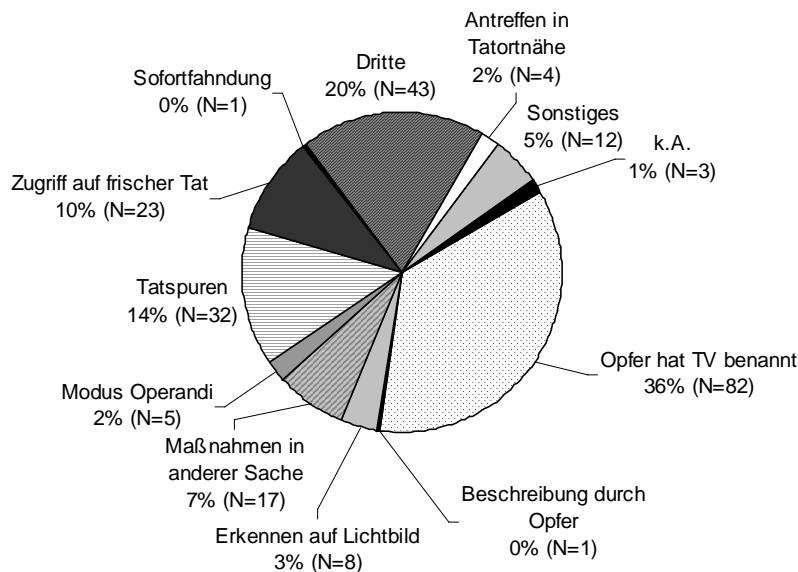
Gemeinsame Ermittlungen von Schutzpolizei und Kripo erfolgten bei 6,4 % (N=13) der Tatverdächtigen. Hierbei wurden zu 61,5 % (N=8) deutsche und zu 38,5 % (N=5) ausländische Tatverdächtige ermittelt.

5.2.2. Art der Ermittlung des Tatverdachts

Die Person des Tatverdächtigen gelangte auf unterschiedlichste Weise zur Kenntnis der Polizei.

Die Möglichkeiten und ihre Häufigkeit zeigt Abbildung 37 (Mehrfachnennungen waren möglich.).

¹⁸⁴ Vgl. Teil 2, 5.1.4.2

Abb. 37: Art der Ermittlung des Tatverdachts**Abb. 37**

Ein großer Teil der Tatverdächtigen, 36 %, wurde der Polizei bereits vom Opfer genannt. Hier war ein deutlicher Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen erkennbar. Von den Tatverdächtigen, die vom Opfer genannt wurden, waren 61 % (N=50) Deutsche und 39 % (N=32) Ausländer. Diese Abweichung erklärte sich durch das Verhältnis von Opfer und Tatverdächtigem¹⁸⁵. Da den deutschen Tatverdächtigen im vorliegenden Datenmaterial häufiger Einbrüche im familiären Nahbereich vorgeworfen worden waren, lag nahe, dass das Opfer zur Nennung des Tatverdächtigen öfter in der Lage war¹⁸⁶. Bei 20 % erfolgte die Benennung der Person durch Dritte. Auch hier waren aus eben genannten Gründen die Deutschen mit 60,5 % (N=26) stärker vertreten als die Ausländer mit 39,5 % (N=17). Die Ermittlung der Tatverdächtigen anhand von Tatspuren geschah zu 14 %. Bei den Tatspuren war das Verhältnis Deutsche - Ausländer umgekehrt. Hier waren zu 34,4 % (N=11)

¹⁸⁵ Vgl. Teil 2, 3.5.

¹⁸⁶ Zu der Frage, ob Deutsche auch tatsächlich häufiger im Nahbereich einbrachen, konnte hier keine Aussage gemacht werden, da es sich lediglich um Daten aus dem Hellfeld handelte und über das Dunkelfeld keine Erkenntnisse vorlagen.

deutsche und zu 65,6 % (N=21) ausländische Tatverdächtige vertreten. Ein Zugriff auf frischer Tat gelang der Polizei bei 10 % der Ermittlungen. Hiervon waren 17,4 % (N=4) deutsche und 82,6 % (N=19) ausländische Tatverdächtige betroffen. 7 % konnten durch Ermittlungen und Maßnahmen in anderen Sachen erforscht werden. Unter dem Punkt „Sonstiges“ wurden folgende Maßnahmen erfasst:

- Eigenstellung des Tatverdächtigen
- Geständnis beim Opfer
- Geständnis bei psychiatrischer Behandlung
- Hausdurchsuchung
- Kontrolle der Nachbarschaft
- Suche in Umgebung
- Tatobjekt beim Tatverdächtigen gefunden
- Umfeldermittlung
- Verkauf des Diebesguts
- Zeugenaussagen

Zu den übrigen Methoden konnten aufgrund der geringen absoluten Zahlen keine Aussagen zu Abweichungen zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen gemacht werden. Bei der Aufklärung über den modus operandi¹⁸⁷ wurde versucht, durch Vergleich von Tat- und Tätermerkmalen verschiedene Straftaten demselben - zunächst noch unbekanntem oder bereits mit einer bestimmten „Arbeitsweise“ registrierten - Täter zuzuordnen und dadurch zur Aufklärung beizutragen¹⁸⁸.

¹⁸⁷ Steffen hat mehrere Arbeiten über das modus-operandi-System vorgelegt. Steffen: Untersuchung der Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs von Täterbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung. Teil I, II, III; Steffen: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die Konzeption eines Systems zur überregionalen Fallzusammenführung

¹⁸⁸ Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 62

5.3. Beschuldigtenvernehmung

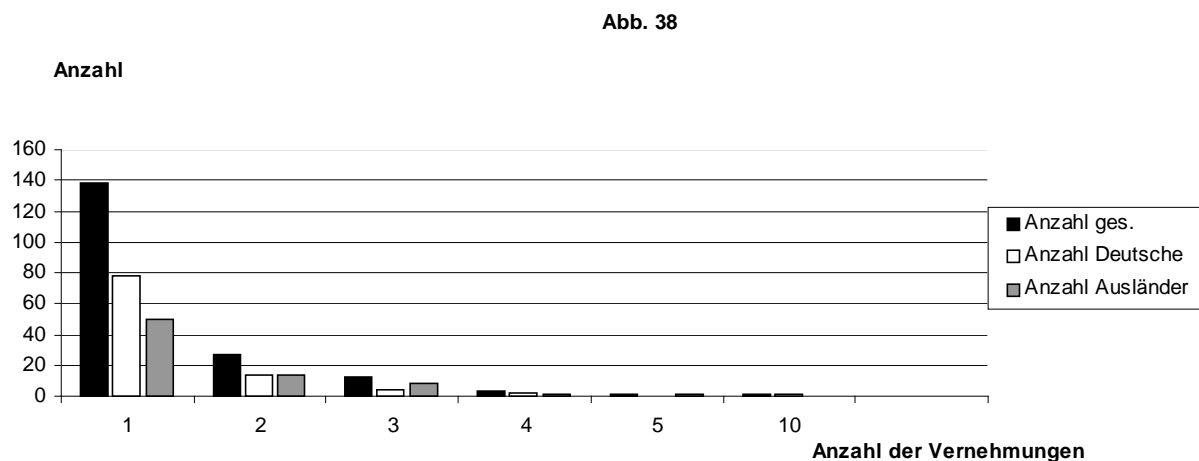
5.3.1. Häufigkeit

Nachfolgend wurde untersucht, wie oft die Beschuldigten von der Polizei verhört, bzw. welche Tatverdächtige nicht polizeilich vernommen worden waren.

5.3.1.1. Anzahl der Vernehmungen

Abbildung 38 zeigt die Verteilung der Vernehmungshäufigkeiten.

Abb. 38: Anzahl der polizeilichen Vernehmungen



Insgesamt enthielten 89,7 % (N=182) der Datensätze Angaben zur Vernehmung durch die Polizei, wobei hiervon die meisten Tatverdächtigen, nämlich 75,8 % (N=138), lediglich einmal vernommen worden waren. Bei diesen überwog mit 56,5 % (N=78) leicht der Anteil der deutschen Beschuldigten. Ähnlich ist die Verteilung bei den Tatverdächtigen, die zweimal verhört worden waren. Hier betrug die Quote der Deutschen 51,9 % (N=14). Deutlicher wurden die Abweichungen bei höherer Anzahl der Vernehmungen. So war der Ausländeranteil bei Tatverdächtigen mit dreifacher Vernehmung mit 2/3 deutlich höher als der Anteil der Deutschen. Bei einer Anzahl von mehr als drei Vernehmungen handelte es sich

um Einzelfälle, so dass hier keine Vergleiche durchgeführt werden konnten.

5.3.1.2. Nicht vernommene Tatverdächtige

Insgesamt 10,3 % (N=21) der Datensätze enthielten keine Angaben über eine Vernehmung des Tatverdächtigen durch die Polizei. Es wurde nun untersucht, um welche Personen es sich hierbei handelt. Bei 9,5 % (N=2) dieser Verfahren konnte die Nationalität des nichtvernommenen Tatverdächtigen ermittelt werden. Die nicht vernommenen Tatverdächtigen waren zu 33,3 % (N=7) deutsche und zu 57,1 % (N=12) ausländische Jugendliche und Heranwachsende.

Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme war kein beeinflussendes Merkmal. Bei 57,9 % (N=11) der nicht vernommenen Tatverdächtigen mit bekannter Nationalität erlangte die Polizei am Tag der Tat Kenntnis, die übrigen verteilten sich auf bis zu 18 Tage nach der Tat.

Es ließen sich jedoch Zusammenhänge zwischen der Ermittlung des Tatverdachts und einer fehlenden Vernehmung feststellen. Bei der überwiegenden Mehrheit der nicht vernommenen Tatverdächtigen wurde der Tatverdacht durch Tatspuren oder aufgrund Nennung durch das Opfer ermittelt. Die übrigen Tatverdächtigen waren durch Vorlage eines Lichtbildes, Ermittlung in anderer Sache oder durch Zugriff auf frischer Tat festgestellt worden. Die Feststellung der Täterschaft war somit mit großer Wahrscheinlichkeit geklärt.

Die stärkere Repräsentierung der Ausländer ließ sich anhand der Daten nicht erklären. Bei der Ermittlung der Tatverdächtigen anhand von Tatspuren waren die Ausländer mit 65,6 % stärker als die Deutschen vertreten.

5.3.2. Anwesenheit der Eltern und Dritter

5.3.2.1. Eltern

Bei der Vernehmung der Jugendlichen und Heranwachsenden durch die Polizei waren nur bei einem geringen Teil die Eltern anwesend. Lediglich bei 3,5 % (N=7) der Tatverdächtigen enthielt das Vernehmungsprotokoll einen Hinweis auf die Anwesenheit der Eltern bzw. eines Elternteils. Bei 10,8 % (N=22) war die Abwesenheit ausdrücklich erwähnt.

Nachfolgend wurde untersucht, bei welchen Tatverdächtigen die Eltern der Vernehmung beiwohnten.

Die Unterscheidung nach der Nationalität des Tatverdächtigen ergab, dass der größere Teil der Tatverdächtigen in elterlicher Begleitung Ausländer waren. Sie stellten einen Anteil von 71,4 % (N=5) dieser Gruppe. Aufgrund der geringen absoluten Zahlen war der Prozentsatz jedoch mit Vorsicht zu betrachten. Ausgehend von dem Vorurteil, dass sich Eltern der oberen Schichten verstärkt um ihre Kinder beim Umgang mit der Polizei kümmern, hätten hier hauptsächlich Tatverdächtige aus diesen Schichten vertreten sein müssen. Die Tatverdächtigen stammten jedoch aus den unteren Schichten. Sie verteilten sich gleichmäßig von der Schicht der sozial Verachteten bis zur oberen Unterschicht. Kein Tatverdächtiger mit Begleitung der Eltern stammte aus der Mittelschicht.

Das Vorurteil ließ sich somit in dieser Untersuchung nicht bestätigen¹⁸⁹.

Auch bezüglich der Vollständigkeit der Familie ließen sich keine Unterschiede feststellen.

Die Tatverdächtigen verteilten sich gleichmäßig auf Elternhäuser mit einem oder zwei Elternteilen. Auffällig war hierbei, dass bei den Tatverdächtigen mit nur einem Elternteil alle bei der Mutter lebten.

Zum Alter der Tatverdächtigen ließ sich feststellen, dass 6/7 der Tatverdächtigen der Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen angehörten, lediglich 1/7 war aus der Gruppe der Heranwachsenden.

Bei der Vorstrafenbelastung dieser Tatverdächtigen ließ sich keine Abweichung von Tatverdächtigen mit und ohne Vorstrafe feststellen. Allerdings konnte man bei den vorbestraften Tatverdächtigen sagen, dass diese nur geringfügig vorbestraft waren, d.h. $\frac{3}{4}$ dieser Tatverdächtigen hatten nur eine Vorstrafe. Die Vorstrafen waren wegen Körperverletzung und Diebstahl verhängt worden.

¹⁸⁹ Es war hier jedoch zu beachten, dass 49,3 % der TV keiner Schicht zugeordnet werden konnten. Vgl. Teil 2, 1.4.3

5.3.2.2. Andere Personen

Die Verfahren, in denen andere Personen als die Eltern bei der polizeilichen Vernehmung anwesend waren, waren mit einem Anteil von 1,5 % (N=3) der Tatverdächtigen sehr gering. Aus diesem Grund wurde auf eine detaillierte Untergliederung verzichtet. Bei den anderen Personen handelte es sich um Bekannte, Dolmetscher und Sozialpädagogen.

5.3.3. Angaben der Eltern

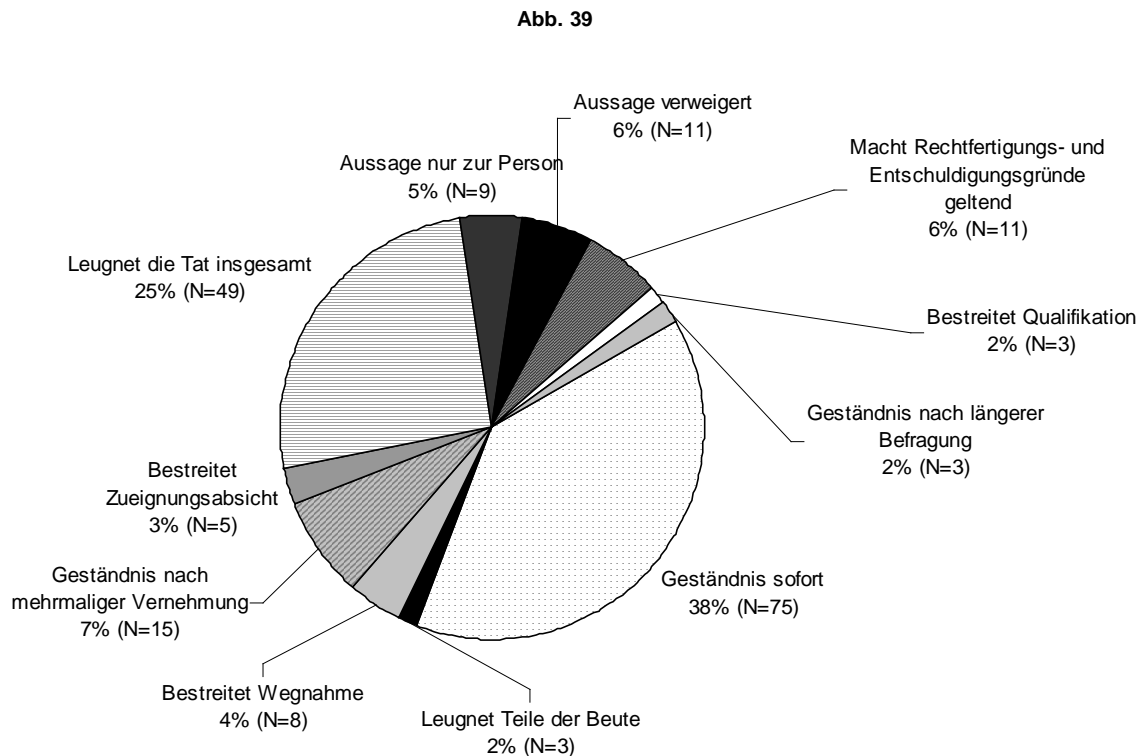
Von den bei der Vernehmung anwesenden Eltern machten 85,7 % (N=6) Angaben zu ihrer Person. Etwas weniger, nämlich 71,4 % (N=5) machten eigene Angaben zur Sache, wobei hier 4/5 der Eltern die Tat des Sohnes bestritten, 1/5 äußerten sich zu Drogenproblemen ihres Kindes. In einem Fall wurde auf Wunsch des Tatverdächtigen ein Dolmetscher für die Eltern eingeschaltet.

5.3.4. Beschuldigtenverhalten

5.3.4.1. Art des Verhaltens

Die Jugendlichen und Heranwachsenden reagierten bei der Vernehmung durch die Polizei auf unterschiedliche Weise.

Die Verhaltensmuster stellt Abbildung 39 dar.

Abb. 39: Aussageverhalten der Beschuldigten

Es waren deutlich zwei Haupthandlungsarten zu erkennen. Mit 38 % bildeten die Beschuldigten, die sofort ein Geständnis ablegten, die größte Gruppe¹⁹⁰. Danach folgten mit 25 % diejenigen, die die Tat insgesamt leugneten. 7 % der Beschuldigten legten erst nach mehrmaliger Vernehmung und 2 % erst nach längerer Befragung ein Geständnis ab. Die Aussage im Ganzen verweigerten 6 % und 5 % machten nur eine Aussage zur Person. Einige Beschuldigte bestritten nicht die Tat als solche, sondern nur Teile des Tatbestandes. So

¹⁹⁰ Dölling kommt in seiner Studie zu einem Anteil von 50,5 % an TV, die ein Geständnis abgelegt haben.

Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 166

In der Untersuchung der Autorengruppe Ausländerforschung legten beim Diebstahl 54,9 % der Täter vor der Polizei ein Geständnis ab.

Donner/ Ohder/ Weschke: In: Autorengruppe Ausländerforschung: Zwischen Ghetto und Knast, S. 119

Beim Ladendiebstahl beträgt die Quote der geständigen Täter nach der Untersuchung von Gillig 74 %.

Gillig: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltschaftliche Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren, KrimJ 1976, S. 212

Wagner kommt in seiner Studie zu einer Geständnisbereitschaft von 55,4 % der Beschuldigten.

Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 136

Diese hohen Quoten resultieren daraus, dass der Tatverdächtige die gestohlenen Waren beim Ladendiebstahl noch bei sich trägt.

leugneten 3 % die Zueignungsabsicht, 4 % die Wegnahme, 2 % die Qualifikation und ebenfalls 2 % leugneten Teile der Beute. 6 % der Beschuldigten führten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe an.

Nachfolgend wurde der Einfluss von Persönlichkeitsmerkmalen auf das Aussageverhalten untersucht.

5.3.4.2. Nationalität

Bei Betrachtung des Aussageverhalten nach der Nationalität der Beschuldigten ließen sich Unterschiede erkennen.

Die Verhaltensmuster sind in Abbildung 40 (Deutsche) und Abbildung 40a (Ausländer) gegenübergestellt.

Abb. 40: Aussageverhalten Deutsche

Abb. 40

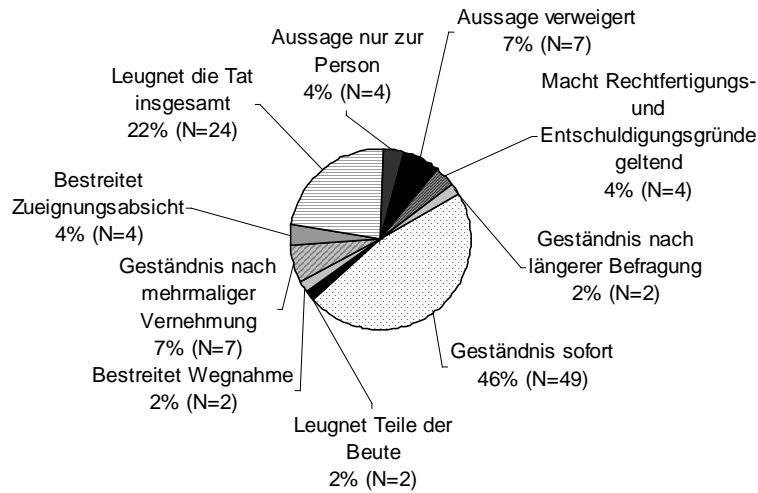
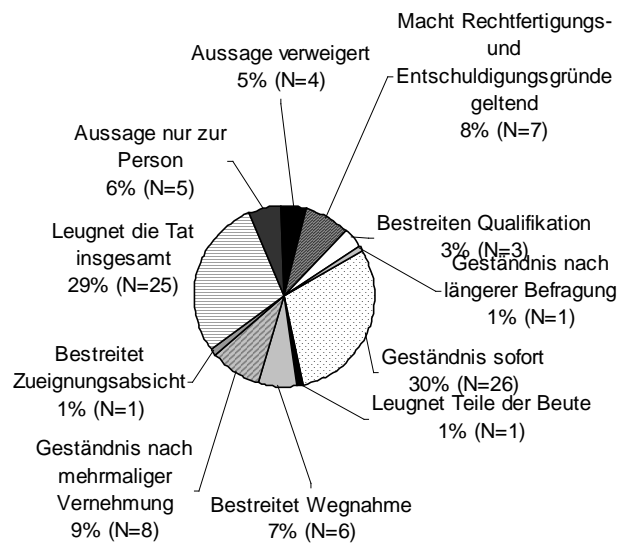


Abb. 40a: Aussageverhalten Ausländer

Abb. 40a



Die stärkste Abweichung war bei den Beschuldigten, die sofort ein Geständnis abgelegt hatten, erkennbar. Bei den Deutschen betrug diese Gruppe 46 %, hingegen bei den Ausländern nur 30 %¹⁹¹. Dagegen war der Anteil der Beschuldigten, die erst nach mehrmaliger Vernehmung die Tat gestanden hatten bei den Ausländern mit 9 % größer als bei den Deutschen mit 7 %. Ferner ließ sich erkennen, dass die ausländischen Beschuldigten in größerem Umfang die Tat insgesamt leugneten. Auch bestanden Unterschiede bei der Einlassung zum Tatbestand. 7 % der Ausländer bestritten die Wegnahme, bei den Deutschen waren es hingegen nur 2 %. Die Zueignungsabsicht leugneten 4 % der deutschen, jedoch nur 1 % der ausländischen Beschuldigten. Die Abweichungen bei denjenigen, die die Aussage verweigerten oder nur zur Person ausgesagten, waren nur geringfügig. Ein deutlicher Unterschied ließ sich auch bei den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen feststellen. 4 % der deutschen Beschuldigten machten diese geltend, während es bei den Ausländern 8 % waren.

Zusammenfassend ließ sich die Aussage treffen, dass die Deutschen stärker bereit waren, die Tat zu gestehen¹⁹² und die Tat oder Teile nur in geringerem Umfang leugneten.

Wömpner erklärt die geringe Aussage- und Geständnisbereitschaft der Ausländer mit einem fast paranoid anmutenden Misstrauen gegenüber Behörden, Gerichten und jeglicher staatlichen Einrichtung. Dieses Misstrauen äußere sich in dumpfer oder angstvoller Abwehr und häufig in unsinnigem Bestreiten oder stumpfem Schweigen¹⁹³.

5.3.4.3. Anzahl der Vernehmungen

Nachfolgend wurde untersucht, in welchem Verhältnis das Beschuldigtenverhalten zur Anzahl der polizeilichen Vernehmungen stand.

Die Beschuldigten, die die Aussage verweigerten, wurden alle nur einmal vernommen. Bei denjenigen, die nur zur Person Angaben machten, wurden 77,8 % (N=7) einmal und 22,2 % (N=2) dreimal verhört. Ähnlich verhielt es sich bei den Beschuldigten, die die Tat insgesamt leugneten. Hier wurden 79,6 % (N=39) einmal, 14,3 % (N=7) zweimal, 4,1 % (N=2) dreimal und 2 % (N=1) viermal vernommen. Die die Wegnahme bestreitenden Beschuldigten wurden zu 87,5 % (N=7) einmal und zu 12,5 % (N=1) zweimal verhört. Bei den Beschuldigten, die

¹⁹¹ ebenso Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 137; wobei in seiner Studie die Deutschen zu 61,5 % und die Ausländer zu 39,7 % geständig waren.

¹⁹² Der positive Zusammenhang zwischen Geständnis und Nationalität konnte mittels bivariater Korrelation auf einem Signifikanzniveau von 95 % bestätigt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

¹⁹³ Wömpner: Der Ausländer vor dem Strafrichter – der Strafrichter vor dem Ausländer, BewHi 1979, S. 121

die Zueignungsabsicht bestritten oder Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend machten, erfolgte stets nur eine Vernehmung. Dagegen wurden diejenigen, die die Qualifikation bestritten, alle dreimal vernommen. Erstaunlich war eine stärkere Streuung der absoluten Zahlen bei den Beschuldigten mit sofortigem Geständnis. Hier lag die Vermutung nah, dass diese nur einmal vernommen wurden, da sie geständig waren und somit die Tatbegehung feststand. Von diesen Beschuldigten wurden 76 % (N=57) einmal, 12 % (N=9) zweimal, 8 % (N=6) dreimal und je 1,3 % (N=1) viermal und zehnmal vernommen. Bei 1,3 % (N=1) konnte die Anzahl der Vernehmungen nicht ermittelt werden. Die Anzahl der Vernehmungen bei den Geständnissen erst nach mehrfacher Vernehmung verteilte sich zu 60 % (N=9) auf zweimalige, zu 13,3 % (N=2) auf dreimalige, zu je 6,7 % (N=1) auf vier- und fünfmalige Vernehmungen. Bei 13,3 % (N=2) konnten keine Angaben zur Anzahl gemacht werden. Die Beschuldigten mit einem Geständnis erst nach längerer Befragung wurden alle nur einmal verhört. Ein Leugnen von Teilen der Beute führte bei 1/3 zu einmaliger und bei 1/3 zu zweimaliger Vernehmung. Bei 1/3 konnten keine Angaben zur Anzahl gemacht werden.

Zusammenfassend ließ sich sagen, dass lediglich das Verweigern der Aussage, das Bestreiten der Zueignungsabsicht, die Einwendung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen und ein Geständnis nach längerer Vernehmung zu einer einmaligen Vernehmung durch die Polizei führte.

5.3.4.4. Anwesenheit von Dritten

Hier wurde untersucht, ob die Anwesenheit von Dritten eine Auswirkung auf das Aussageverhalten des Beschuldigten hatte.

Die Teilnahme der Eltern an der polizeilichen Vernehmung führte bei 42,9 % (N=3) dieser Gruppe zu einem Leugnen der Tat insgesamt und zu je 28,6 % (N=2) zu einem sofortigem Geständnis oder zu einem Geständnis nach mehrmaliger Vernehmung. Es ließ sich somit nicht erkennen, ob die Anwesenheit der Eltern das Aussageverhalten negativ oder positiv beeinflusste. Über die Auswirkung der Anwesenheit des Anwalts oder sonstiger Personen konnte aufgrund der geringen absoluten Zahlen keine Angabe gemacht werden.

5.3.4.5. Alter des Beschuldigten

Die große Geständnisbereitschaft Jugendlicher und Heranwachsender ist ein in der Kriminologie bekanntes Phänomen. Aufgrund des unvollkommenen bzw. noch gar nicht abgeschlossenen Lernens sozial akzeptierter Verhaltensweisen steht ihnen in der Regel eine geringere soziale Handlungskompetenz zur Verfügung als Erwachsenen. Sie sind in der sozialen Interaktion unerfahrener, unbeholfener und ungeschickter. Diese geringe soziale Handlungskompetenz Jugendlicher schlägt sich im Sanktionsprozess in einer geringen rechtlichen Handlungskompetenz nieder¹⁹⁴.

Dies führt verstärkt zu Geständnissen.

Das Durchschnittsalter der Beschuldigten nach Nationalität und nach Aussageverhalten ist in Tabelle 19 aufgegliedert.

Tabelle 19: Beschuldigten nach Nationalität und Aussageverhalten

Aussageverhalten	Durchschnitts- alter Gesamt	Durchschnitts- alter Deutsche	Durchschnitts- alter Ausländer
Aussage verweigert	18,0	18,6	17,0
Aussage nur zur Person	19,1	19,8	18,8
Leugnet die Tat insgesamt	18,2	18,3	18,0
Bestreitet Wegnahme	18,1	16,5	18,8
Bestreitet Zueignungsabsicht	17,2	17,5	16,0
Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe	18,8	18,0	19,3
Bestreitet Qualifikation	19,7	----	19,7
Geständnis sofort	17,3	17,2	16,7
Geständnis erst nach mehrmaliger Vernehmung	17,7	17,9	17,5
Geständnis erst nach längerer Befragung	17,0	17,5	16,0
Leugnet Teile der Beute	17,7	18,0	17,0

Aus obiger Tabelle lässt sich entnehmen, dass die geständigen Beschuldigten mit durchschnittlich 17,0 bis 17,7 Jahre jünger waren, als die Beschuldigten mit den übrigen Aussageverhalten¹⁹⁵. Bezüglich der Abweichungen zwischen Deutschen und Ausländern ließ sich hier feststellen, dass die ausländischen Beschuldigten durchschnittlich 0,4 bis 1,5 Jahre jünger waren als die deutschen Beschuldigten dieser Gruppe. Den größten Altersdurchschnitt wiesen die Beschuldigten auf, die die Qualifikation bestritten hatten, wobei es sich hierbei

¹⁹⁴ Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 138

¹⁹⁵ ebenso: Walter: Jugendkriminalität, S. 124; Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 213

ausschließlich um Ausländer handelte.

Ein nur geringer Unterschied im Altersdurchschnitt bestand beim Leugnen der Tat insgesamt. Bei den übrigen Verhaltensweisen bestanden deutliche Differenzen. Bei den Beschuldigten, die die Aussage verweigerten, nur zur Person aussagten oder die Zueignungsabsicht bestritten, waren die deutschen Beschuldigten deutlich älter als die ausländischen. Umgekehrt verhielt es sich bei denjenigen, die die Wegnahme bestritten oder Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend machten. Hier waren die ausländischen Beschuldigten die älteren. Es ließ sich somit zusammenfassen, dass eine qualifizierte Einlassung gegen den Tatvorwurf bei den Ausländern hauptsächlich durch die Heranwachsenden geschah, hingegen die jüngeren eher zu einem Geständnis oder der Aussageverweigerung tendierten.¹⁹⁶ Insgesamt ging die Geständnisbereitschaft mit steigendem Alter¹⁹⁷ zurück.

5.3.4.6. Schicht des Beschuldigten

Es wurde vermutet, dass sich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht in der Kommunikationsfähigkeit widerspiegeln könnte. Das Ergebnis hiervon wäre gewesen, dass Beschuldigte einer höheren Schicht aufgrund einer stärkeren Sprach- und Handlungskompetenz bei der Vernehmung mehr Reaktionsmöglichkeiten gehabt hätten als Beschuldigte der unteren Schichten.

Wagner stellt in seiner Studie fest, je entwickelter die soziale Handlungskompetenz ist, desto größer ist die Neigung der Beschuldigten die Tat zu leugnen¹⁹⁸.

Inwieweit das Aussageverhalten durch die Schichtzugehörigkeit geprägt war verdeutlicht

Tabelle 20:

Tabelle 20: Beschuldigtenverhalten – Schicht; absolute Zahlen

Aussageverhalten	Sozial verachtet	Untere Unter- schicht	Obere Unter- schicht	Untere Mittel- schicht	Mittlere Mittel- schicht	k.A.
Aussage verweigert	---	---	4	---	---	7
Aussage nur zur Person	---	---	4	2	---	3
Leugnet die Tat insgesamt	1	9	15	4	---	20
Bestreitet Wegnahme	1	2	2	---	---	3

¹⁹⁶ Dieses Ergebnis konnte mittels bivariater Korrelation auf einen Signifikanzniveau von 99 % bestätigt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

¹⁹⁷ ebenso: Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 137

¹⁹⁸ Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 141

Bestreitet Zueignungsabsicht	----	1	1	---	---	3
Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe	1	---	2	---	---	6
Bestreitet Qualifikation	---	---	3	---	---	---
Geständnis sofort	4	5	20	5	---	41
Geständnis erst nach mehrmaliger Vernehmung	2	1	9	1	---	2
Geständnis erst nach längerer Befragung	---	1	---	12	1	1
Leugnet Teile der Beute	---	---	2	---	---	---

Die Anzahl der Beschuldigten aus der Mittelschicht war zu gering, um eine Aussage treffen zu können.

Bei den Beschuldigten der unteren Mittelschicht ließen sich die Verhaltensmuster auf Leugnen und Geständnis reduzieren. Das größte Verhaltensspektrum wiesen die Beschuldigten der oberen Unterschicht auf, wobei auch hier der größte Anteil beim Leugnen und dem Geständnis lag. Im Verhältnis zur unteren Unterschicht und den sozial Verachteten ließ sich eine Abnahme der Verhaltensarten erkennen.

Das Ergebnis von Wagner konnte somit nicht bestätigt werden¹⁹⁹.

5.3.4.7. Anzahl der Vorstrafen des Beschuldigten

Mit steigender Vorstrafenzahl steigt die Erfahrung im Umgang mit der Polizei. Daraus könnte man folgern, dass mit steigender „Routine“ das Beschuldigtenverhalten differenzierter wird. Dies ließ sich jedoch nur teilweise bestätigen. Die stärkste Vorstrafenbelastung trat bei den Beschuldigten auf, die die Tat insgesamt geleugneten oder ein Geständnis ablegten. Dies entsprach auch der Verteilung bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen²⁰⁰. Die Stärke der Vorstrafenbelastung führte somit zu keiner Abweichung beim Aussageverhalten.

Bei Betrachtung der einzelnen Verhaltensmuster nach der Anzahl der Vorstrafen der Beschuldigten zeigte sich, dass kein signifikanter Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung und Aussageverhalten bestand. Bei allen Aussagearten betrug die

¹⁹⁹ Sessar konnte in seiner Untersuchung bei Mittelschichtangehörigen einen höheren Anteil von Aussage- und Geständnisverweigerung feststellen als bei Unterschichtangehörigen.

Sessar: Empirische Untersuchung zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, S. 1061

²⁰⁰ Vgl. Teil 2, 5.3.4.1.

durchschnittliche Vorstrafenbelastung ca. drei Vorstrafen. Ein anderes Bild ergab sich, wenn lediglich nach Vorstrafe „ja“ oder „nein“ differenziert wurde. Von den vorbestraften Beschuldigten hatten lediglich 5,6 % die Aussage verweigert, während dies 14,3 % der nicht Vorbestraften taten. Keine wesentliche Abweichung bestand beim Leugnen der Tat insgesamt. Die Tat bestritten 11 % der Vorbestraften und 19 % der nicht Vorbestraften. Deutliche Unterschiede ergaben sich bei der Geständnisbereitschaft. Diese betrug bei den Beschuldigten mit Vorstrafe 57 %, bei den Ersttätern lediglich 40 %.²⁰¹

Aus den vorliegenden Daten konnte nicht der Schluss gezogen werden, dass sich vorbestrafte Beschuldigte „geschickter“ verhalten als andere.

5.3.4.8. Aufenthaltsstatus

Im nachfolgenden Abschnitt wurde untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen dem Aufenthaltsstatus des Beschuldigten und seinem Aussageverhalten bestand. Es wurde dabei überprüft, ob es Gruppen gab, die verstärkt die Tat leugneten, da z.B. ihr Aufenthaltsstatus nicht gesichert war.

Tabelle 21 gibt einen Überblick über das Aussageverhalten je nach Aufenthaltsstatus.

²⁰¹ Dieses Ergebnis konnte mittels bivariater Korrelation auf einen Signifikanzniveau von 99% bestätigt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

Tabelle 21: Aussageverhalten nach Aufenthaltsstatus in absoluten Zahlen

	Deutsche	Gast- arbeiter	Reisen- de	Inlands- ausländer	Aner- kannter Asylant	Asylan- trag gestellt	Sonstiger legaler Grund	Student/ Prakti- kant	Illegal	k.A.
Aussage verweigert	7	---	---	3	---	---	---	---	---	1
Aussage nur zur Person	4	---	---	---	2	1	---	---	---	2
Leugnet die Tat insgesamt	24	2	1	7	1	4	3	1	2	4
Bestreitet Weg- nahme	2	2	---	1	---	---	---	---	---	3
Bestreitet Zueig- nungsab- sicht	4	---	---	---	---	---	---	---	1	---
Macht Rf.- und Entschul- digungs- gründe geltend	4	1	2	3	---	---	---	---	---	1
Bestreitet Qualifika- tion	0	---	---	1	---	---	---	---	---	2
Geständ- nis sofort	49	11	2	10	---	---	---	---	---	3
Geständ- nis erst nach mehrmal- iger Vernehm- ung	7	2	1	2	---	---	---	---	2	1
Geständ- nis erst nach längerer Befragung	2	1	---	---	---	---	---	---	---	---
Leugnet Teile der Beute	2	1	---	---	---	---	---	---	---	---

Bei Betrachtung der Gruppe der Gastarbeiter und „Inlandsausländer“, d.h. diejenigen Ausländer, die bereits längere Zeit in Deutschland lebten und weitgehend integriert waren, konnte festgestellt werden, dass sich ihr Aussageverhalten nicht wesentlich von dem der Deutschen unterschied. Bei beiden Gruppen war ein großer Teil der Tatverdächtigen geständig. Allerdings bestritten „Inlandsausländer“ häufiger die Tat als Gastarbeiter. Bei den anerkannten Asylanten und den Beschuldigten, die erst einen Asylantrag gestellt hatten, bestanden nur geringfügige Abweichungen. Beide hatten die Tat bestritten oder nur zur

Person ausgesagt. Beschuldigte mit sonstigem legalen Aufenthaltsgrund und Studenten hatten die Tat stets geleugnet. Von den Beschuldigten mit illegalem Aufenthalt hatte ein Teil die Tat gestanden und ein Teil geleugnet. Obwohl die absoluten Zahlen bei den Beschuldigten mit noch nicht gefestigtem Aufenthalt gering waren, ließ sich dennoch eine Tendenz dahin erkennen, dass diese Gruppe in geringerem Maß die Tat einräumten.

5.3.4.9 Wert der gestohlenen Sache

Es wurde überprüft, ob ein Zusammenhang zwischen der Höhe der gestohlenen Sache und dem Aussageverhalten bestand.

Tabelle 22 gibt einen Überblick über das Aussageverhalten je nach Wert der gestohlenen Sache.

Tabelle 22 Aussageverhalten nach Wert in absoluten Zahlen

→ Wert in DM ↓ Verhalten	k.A.	1-25	26-100	101-500	501-1.000	1.001-5.000	5.001-10.000	10.001-50.000	50.001-100.000	über 100.000	Durchschnitt
Aussage verweigert	2	---	---	3	2	2	2	---	---	---	1.953
Aussage nur zur Person	3	1	---	4	---	1	---	---	---	---	876
Leugnet die Tat insgesamt	12	2	3	7	7	7	3	4	2	1	16.435
Bestreitet Wegnahme	4	---	---	1	1	2	---	---	---	---	1.200
Bestreitet Zueignungsabsicht	4	---	---	---	---	1	---	---	---	---	2.000
Macht Rf.- und Entschuldigungsgründe geltend	5	---	---	1	2	3	---	---	---	---	940
Bestreitet Qualifikation	---	---	1	2	---	---	---	---	---	---	563
Geständnis sofort	8	2	4	10	7	31	8	3	2	---	4.566
Geständnis erst nach mehrmaliger Verneh-	2	---	3	1	2	---	2	1	4	---	21.605

mung											
Geständnis erst nach längerer Befragung	2	---	---	---	---	---	---	1	---	---	14.000
Leugnet Teile der Beute	---	---	---	---	1	2	---	--	---	---	2.317

Die Prämisse, dass Beschuldigte, denen ein hoher Schaden vorgeworfen wurde, und die somit evtl. eine höhere Strafe zu befürchten hatten, die Tat eher bestritten, konnte nicht bestätigt werden. Die Personen, die die Aussage verweigerten oder nur zur Person aussagten, hatten lediglich Beute bis zu einem Wert von 10.000 DM mitgenommen. Bei denjenigen, die die Tat insgesamt leugneten, waren die Sachwerte auf alle Kategorien verteilt, wobei sich ein Großteil zwischen 101 DM bis 5.000 DM bewegte. Da auch einige Taten mit Sachwerten über 10.000 DM vorhanden waren, ergab sich der hohe Durchschnittswert von 16.435 DM. Beschuldigte, die einzelne Tatbestandsmerkmale angriffen, waren in zu geringem Umfang vorhanden, um hierzu Aussagen zu machen. Bei den geständigen Beschuldigten waren ebenfalls alle Kategorien vertreten, wobei auch hier ein großer Teil zwischen 101 DM bis 5.000 DM lag.

Es ließen sich somit keine Unterschiede im Aussageverhalten von Beschuldigten mit großer Beute und solchen mit kleiner Beute feststellen.

5.4. Polizeiliche Ermittlungen

Insgesamt ist die polizeiliche Ermittlungstätigkeit beim Einbruchsdiebstahl dadurch gekennzeichnet, dass nach Bekanntwerden der Tat routinemäßig eine Reihe von „Anfangsermittlungen“ vorgenommen werden. Diese Standardmaßnahmen zu Beginn der Ermittlungstätigkeit bestehen in der Anzeigenaufnahme, der Vernehmung des Geschädigten und in der Regel im Aufsuchen des Tatorts und der weiteren Spurensuche. Ergeben sich bei diesen Anfangsermittlungen konkrete Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen, werden diese vorgenommen²⁰².

Nachfolgend wurde untersucht, ob es Merkmale der Tat, des Tatverdächtigen oder des Opfers gab, die sich auf die Anzahl der Ermittlungshandlungen auswirkten. Bei einigen Merkmalen konnte eine Kausalität nicht nachgewiesen werden, da die Anfangsermittlungen oftmals ohne

²⁰² Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 177

genaue Kenntnis des Tatverdächtigen erfolgten.

5.4.1. Zeitpunkt der ersten Ermittlungshandlung

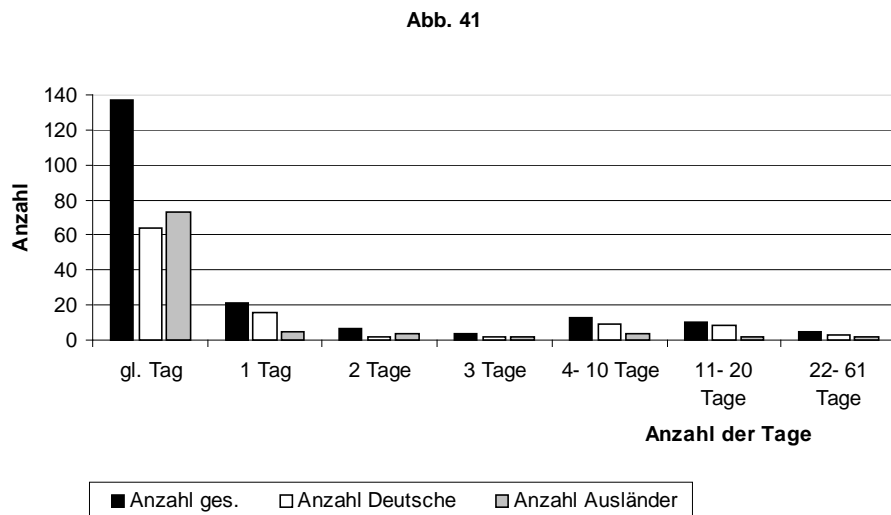
5.4.1.1. Ab der Tat

In diesem Abschnitt wurde untersucht, wie viel Zeit zwischen der Tat und der ersten Ermittlungshandlung der Polizei lag.

Soweit die Tatzeit nur innerhalb eines Zeitkorridors angegeben werden konnte, wurde hier der letztmögliche Begehungszeitpunkt gewählt.

Abbildung 41 stellt die Verteilung der Zeit zwischen Tat und erster Ermittlungshandlung dar.

Abb. 41: Zeitlicher Abstand Tat- erste Ermittlungshandlung²⁰³



Es war erkennbar, dass in den meisten Fällen, nämlich bei 67,5 %, (N=137), die Ermittlungen am Tattag aufgenommen wurden, wobei hier der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen größer war als der der deutschen. Bei 10,3 % (N=21) der Tatverdächtigen wurden die Ermittlungen am Tag nach der Tat begonnen. Bei diesen Verfahren war eine deutlich stärkere Repräsentierung der deutschen Tatverdächtigen erkennbar. Danach fielen die Häufigkeiten stetig ab. Nach zwei Tagen betrug die Häufigkeit nur noch 3 % (N=6) und nach drei Tagen 2 % (N=4) . Da bei den länger von der Tat entfernten Zeitpunkten mehrere zusammengefasst wurden, zeigt die Abbildung nach drei Tagen wieder einen Anstieg. Bei den

²⁰³ Bei insgesamt 196 Tatverdächtigen konnte der Abstand zwischen Tat und erster Ermittlungshandlung ermittelt werden.

Ermittlungshandlungen ab zwei Tagen nach der Tat waren nur geringe Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen erkennbar, wobei die ausländischen hier insgesamt geringer vertreten waren.

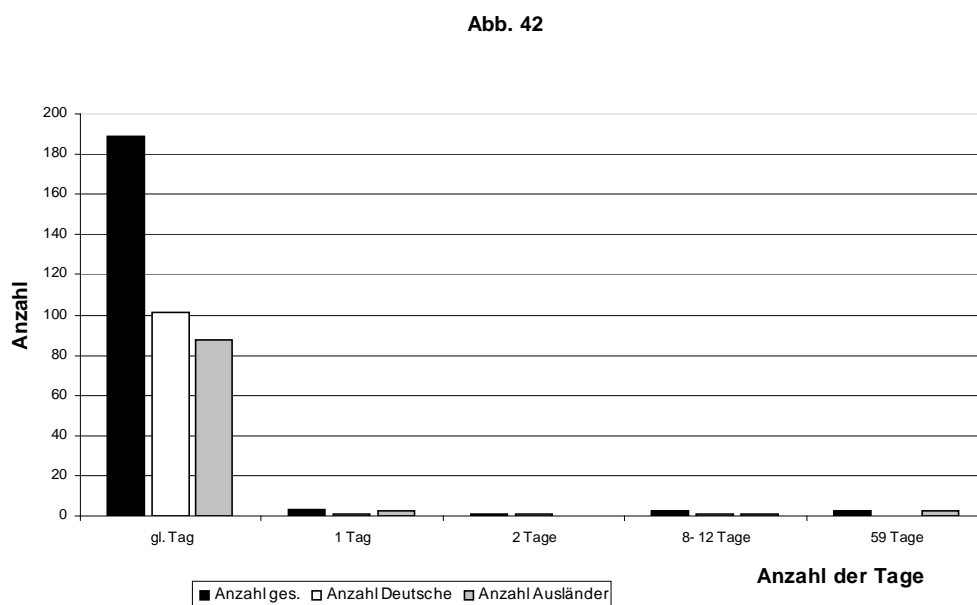
Es konnte somit festgestellt werden, dass bei den Ausländern die erste Ermittlungshandlung der Polizei zeitlich näher zur Tat erfolgte.

5.4.1.2. Ab Kenntnis der Tat

Nun wurde geprüft, wie lange nach Kenntnis der Tat, die deutlich später als die Tatbegehung sein konnte, die erste Ermittlungshandlung der Polizei erfolgte.

Die Aufteilung stellt Abbildung 42 dar.

Abb. 42: Zeitlicher Abstand Kenntnis der Tat - erste Ermittlungshandlung²⁰⁴



Bei der überwiegenden Mehrheit der Tatverdächtigen, 93,1 % (N=189), erfolgte die erste Ermittlungshandlung am Tag der Kenntnis der Tat. Die übrigen Zeiträume waren mit Anteilen zwischen 1,5 % (N=3) und 1 % (N=1) vertreten, wobei hier hauptsächlich Ausländer betroffen waren. Insgesamt ermittelte die Polizei zeitlich sehr schnell nach Kenntnis.

²⁰⁴ Bei 197 Tatverdächtigen konnte der zeitliche Abstand zwischen Kenntnis und erster Ermittlungshandlung ermittelt werden.

5.4.2. Anzahl der Ermittlungshandlungen

5.4.2.1. Art und Häufigkeit

Zur Ermittlung der Tatverdächtigen bediente sich die Polizei unterschiedlicher Ermittlungshandlungen. Art²⁰⁵ und Häufigkeit des Einsatzes werden in Tabelle 23 aufgezeigt.

Tabelle 23: Art der Ermittlungshandlung und Häufigkeit

Ermittlungshandlung	Häufigkeit	Ermittlungshandlung	Häufigkeit
Geschädigtenvernehmung	94,1%	Sicherstellung	4,4%
Zeugenvernehmung	58,1%	Sachfahndung	19,7%
Vorläufige Festnahme	31%	Fesselung	0,5%
Erkennungsdienstliche Behandlung	2,5%	Blutentnahme ²⁰⁶	1%
Aufsuchen des Tatorts	79,3%	Toxikologisches Gutachten	3%
Spurensicherung	50,2%	Fingerabdruckgutachten	21,7%
Sofortfahndung	0,5%	Umfelduntersuchung	0,5%
Feststellen der Schadenshöhe	20,7%	Täternachschau	1,5%
Beschlagnahme	18,2%	Überprüfung von Leihhäusern	2%
Durchsuchung von Räumen	28,6%	Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	0,5%
Absuchen der Umgebung	2%	Tatortsuche mit Täter	1%
Durchsuchung von Personen	3,9%	Personenfahndung	0,5%
Fahndungsfernschreiben	2,5%	Abschiebehaft	0,5%
Alkoholtest	4,9%	Urinprobe	0,5%

Wie man aus obiger Aufstellung erkennbar, wurde bei 94,1 % (N=191) der Tatverdächtigen der Geschädigte von der Polizei vernommen. Eine Zeugenvernehmung erfolgte bei 58,1 % (N=118), wobei sich diese zu 55,1 % auf die Vernehmung eines, zu 26,3 % zweier, zu 13,6 % dreier Zeugen, zu je 0,9 % von vier oder sieben Zeugen und zu 1,7 % auf die Vernehmung von sechs Zeugen verteilten.

²⁰⁵ Die Vernehmung des Beschuldigten wurde hier nicht erfaßt, da diese unter 5.3. gesondert behandelt wird.

²⁰⁶ Hier wurden nur Blutentnahmen erfaßt, die nicht im Rahmen einer anderen Ermittlungshandlung angeordnet worden waren.

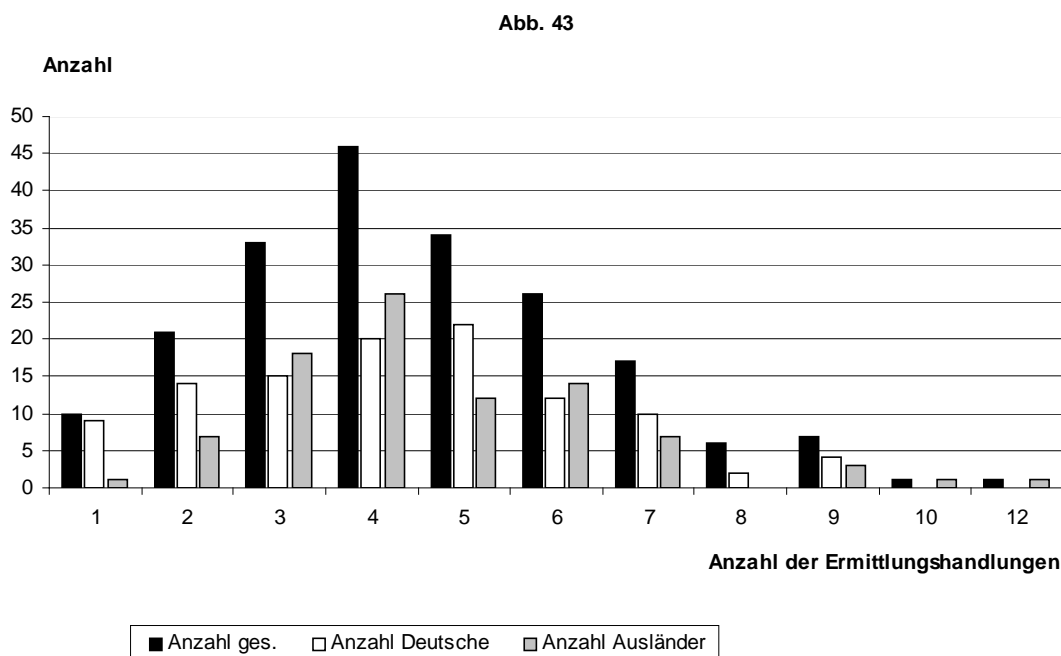
31 % (N=63) der Tatverdächtigen wurden vorläufig festgenommen und 2,5 % (N=5) erkennungsdienstlich behandelt. In 79,3 % (N=161) der Datensätze suchte die Polizei den Tatort auf und sicherte in 50,2 % (N=102) Spuren, wobei bei 21,7 % (N=44) ein Fingerabdruckgutachten in Auftrag gegeben wurde. Die Schadenshöhe wurde bei 20,7 % (N=42) ermittelt. Eine Beschlagnahme erfolgte bei 18,2 % (N=37) und bei 28,6 % (N=58) wurden Räume durchsucht. In 19,7 % (N=40) der Datensätze wurde nach der Sache gefahndet. Die übrigen Ermittlungshandlungen waren nur in geringerem Maß vorhanden.

5.4.2.2. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Nationalität des Tatverdächtigen

Folgt man der These, dass Ausländer einer stärkeren Sozialkontrolle unterliegen, liegt der Schluss nahe, dass gegen Ausländer intensiver ermittelt wird, um den Tatverdacht zu verfestigen.

Die Anzahl der Ermittlungshandlungen nach der Nationalität des Tatverdächtigen verdeutlicht Abbildung 43.

Abb. 43: Anzahl der Ermittlungshandlungen nach der Nationalität des TV



Bei den meisten Tatverdächtigen wurden vier Ermittlungshandlungen durchgeführt, gefolgt von drei und fünf Handlungen. Ab sechs Ermittlungshandlungen fielen die Zahlen deutlich ab. Auffällig war, dass die Ausländer bei den ein bis zwei Ermittlungshandlungen deutlich

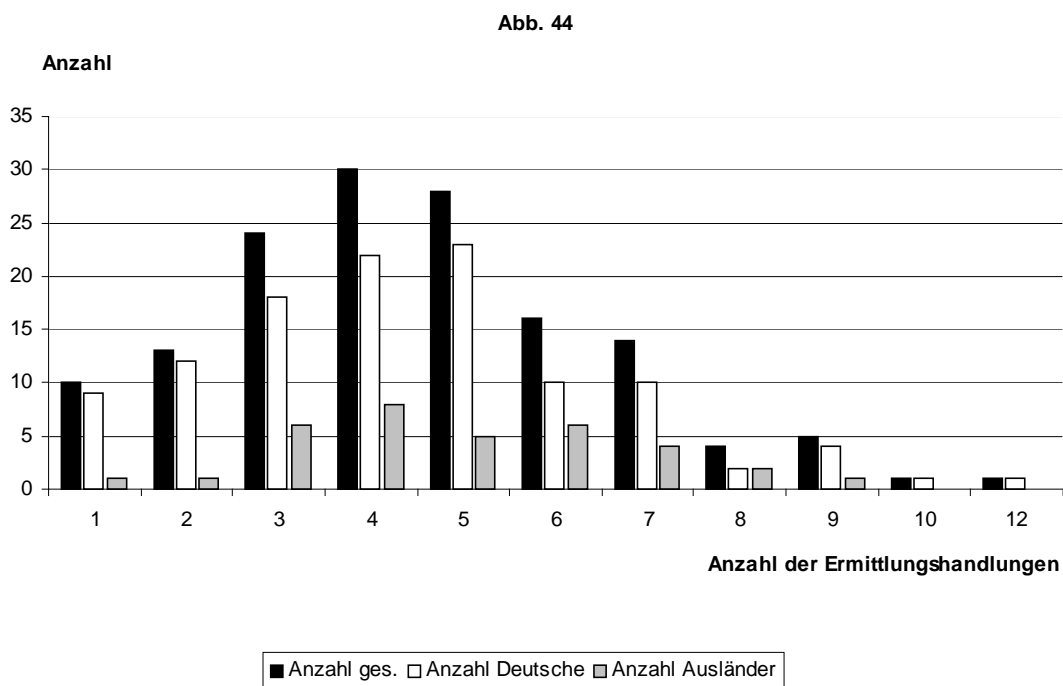
weniger vertreten waren, als die Deutschen, jedoch bei drei, vier und sechs Handlungen überwogen. Bei mehr als neun Handlungen waren nur Ausländer betroffen. Soweit Gruppierungen gebildet und dabei die Anteile von deutschen und ausländischen Tatverdächtigen betrachtet wurden, konnte festgestellt werden, dass der Anteil der Ausländer mit steigender Anzahl der Ermittlungshandlungen ebenfalls stieg. Innerhalb der Gruppe von einer bis drei Ermittlungshandlungen (N=64) betrug der Ausländeranteil lediglich 40,6 % (N=26). Bei vier bis sechs Handlungen (N=106) erreichten die Ausländer einen Anteil von 49 % (N=52), bei sieben bis zwölf Ermittlungshandlungen (N=32) sogar einen Anteil von 50 %. Bei Betrachtung der Anteile je nach Nationalität wurden die Unterschiede noch klarer. Bei den deutschen Tatverdächtigen wurden bei 35,2 % eine bis drei Ermittlungshandlungen durchgeführt, während dies bei den ausländischen nur bei 27,7 % der Fall war. Vier bis sechs Handlungen waren bei 50 % der Deutschen und bei 55,6 % der Ausländer vorhanden. Lediglich 14,8 % der Deutschen waren von sieben bis zwölf Ermittlungshandlungen betroffen, während es bei den Ausländern 17 % waren. Die Wirkung dieser Verteilungen wurde bei der Berechnung des Durchschnitts deutlich. Bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen wurden 4,5²⁰⁷ Ermittlungshandlungen durchgeführt. Bei den Deutschen lag der Durchschnitt mit 4,3 unter diesem Wert und bei den Ausländern mit 5,3 deutlich darüber. Dies konnte nun daran liegen, dass die Polizei bei Ausländern grundsätzlich intensiver ermittelte, oder dass eine andere Variable diesen Unterschied erklären konnte. Wie unter Teil 2, 5.4.2.6. festgestellt, stieg die Anzahl der polizeilichen Ermittlungshandlungen mit der Höhe des Schadens. Da die Ausländer höhere Schäden verursachten, konnte der Unterschied hierin eine Erklärung finden. Beim Vergleich der Anzahl der Ermittlungshandlungen nach Schadenshöhe, hob sich der Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern fast auf. Innerhalb der einzelnen Schadensgruppen betrug die Abweichung zwischen Deutschen und Ausländern nur ca. 0,2. Die einzige Ausnahme bildeten die Schäden zwischen 101 DM bis 500 DM, dort lag der Durchschnitt bei den Deutschen bei 3,8 und bei den Ausländern bei 5,1 Ermittlungshandlungen. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass der Unterschied bei der Anzahl der Ermittlungshandlungen nicht allein darauf zurückzuführen war, dass der Tatverdächtige ein Ausländer war, sondern darauf, dass diese höhere Schäden verursachten und die Polizei mit steigender Schadenshöhe intensiver ermittelte.

²⁰⁷ Dölling kommt in seiner Untersuchung beim Einbruchsdiebstahl zu im Durchschnitt 11 Ermittlungshandlungen. Die Abweichung liegt darin begründet, dass Dölling die Handlungen anders untergliedert hat. Dölling: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 173

5.4.2.3. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Nationalität des Opfers

Es war die These aufgestellt worden, dass die Polizei gegen Ausländer intensiver ermittelt. An dieser Stelle wurde nun untersucht, ob sich die Tatsache, dass das Opfer Ausländer war auf die Anzahl der Untersuchungshandlungen auswirkte. Die Anzahl der polizeilichen Ermittlungshandlungen nach der Nationalität des Opfers zeigt Abbildung 44.

Abb. 44. Anzahl der Ermittlungshandlungen nach der Nationalität des Opfers



Es lag eine Abweichung in den absoluten Gesamtzahlen zu Abbildung 43 vor. Diese ergab sich daraus, dass nicht bei allen Taten die Nationalität des Opfers ermittelt werden konnte, sondern nur 146 Tatverdächtigen konnte ein Opfer mit bekannter Nationalität zugeordnet werden.

Die ausländischen Opfer (N=34) waren hauptsächlich in einem Bereich von drei bis sieben Ermittlungshandlungen (N=29) zu finden. Bei den darüber hinausgehenden waren sie nur geringfügig vertreten (N=3). Bei Betrachtung der Durchschnitte standen sich 4,1 Handlungen bei den deutschen und 3,6 Handlungen bei den ausländischen Opfern gegenüber. Aufgrund der geringen Anzahl der ausländischen Opfer konnte aus diesen Zahlen jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass bei deutschen Opfern mehr ermittelt wurde.

5.4.2.4. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Verhalten des Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung

In diesem Abschnitt wurde überprüft, ob das Verhalten des Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung Einfluss auf die Anzahl der Ermittlungshandlungen hatte. Tabelle 24 stellt das Aussageverhalten und die durchschnittliche Anzahl der Ermittlungshandlungen gegenüber.

Tabelle 24: Beschuldigtenverhalten und Anzahl der Ermittlungshandlungen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	Durchschnitt
Aussage verweigert	---	---	4	5	1	---	---	---	1	---	---	4,18
Aussage nur zur Person	1	---	3	2	2	---	1	---	---	---	---	5,0
Leugnet die Tat insgesamt	2	6	9	11	3	6	10	1	1	---	---	4,55
Bestreitet Wegnahme	---	---	2	2	1	1	1	1	---	---	---	5,0
Bestreitet Zueignungsabsicht	---	1	---	1	---	1	---	---	---	---	---	4,0
Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe	---	---	1	2	4	2	1	1	---	---	---	5,27
Bestreitet Qualifikation	---	---	---	---	---	3	---	---	---	---	---	6,0
Geständnis sofort	6	8	9	13	17	12	3	2	3	1	1	4,59
Geständnis erst nach mehrmaliger Vernehmung	---	3	1	1	1	3	3	1	9	---	---	5,53
Geständnis nach längerer Befragung	---	---	---	---	1	1	---	1	---	---	---	6,33
Leugnet Teile der Beute	---	1	---	1	1	---	---	---	---	---	---	3,67

Die wenigsten Ermittlungshandlungen erfolgten bei den Beschuldigten, die Teile der Beute geleugnet hatten. Danach folgten diejenigen, die die Zueignungsabsicht bestritten oder die Aussage ganz verweigerten. Die meisten Ermittlungen wurden bei den Beschuldigten, die erst nach längerer Befragung gestanden und bei denen, die die Qualifikation bestritten durchgeführt. Der Unterschied zwischen Geständnis und Leugnen der Tat insgesamt war nur geringfügig.

Ein Zusammenhang war somit nicht erkennbar. Das erklärte sich zum Teil deshalb, da manche Verhaltensweisen im Untersuchungsmaterial relativ selten waren. Ein wichtiger Aspekt war sicherlich, dass viele Vernehmungen erst nach den Ermittlungshandlungen stattfanden, die Polizei also alles aus ihrer Sicht Nötige veranlasst hatte.

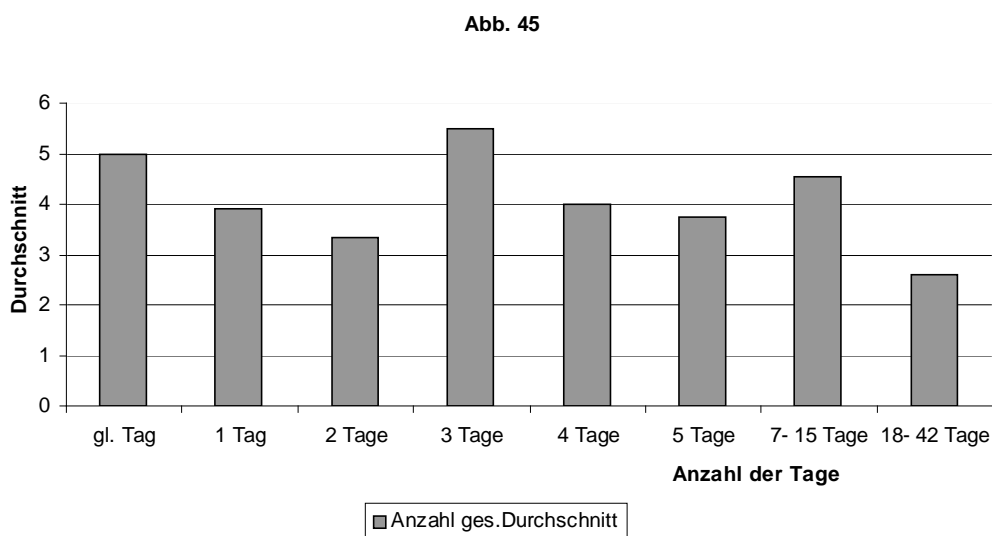
5.4.2.5. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Tat

In diesem Abschnitt wurde untersucht, ob die Polizei bei tatnaher Kenntnis stärker ermittelte als bei späterer Kenntnis. Der Vorteil einer frühen Kenntnis der Tat lag darin, dass Spuren noch frisch waren und Zeugen die Tat noch besser in Erinnerung hatten.

Somit mussten hier bessere Möglichkeiten zur Ermittlung gegeben sein.

Die Verteilung der durchschnittlichen Anzahl der Ermittlungshandlungen nach Zeitpunkt der Kenntnis zeigt Abbildung 45.

Abb. 45: Durchschnittliche Anzahl der Ermittlungshandlungen nach dem Zeitpunkt der Kenntnis



Bei Taten, die am gleichen Tag der Polizei bekannt wurden, führte diese im Durchschnitt 4,98 Ermittlungshandlungen durch. Danach fiel der Wert auf 3,3 Handlungen nach zwei Tagen ab. Drei Tage nach der Tat wurden die meisten Ermittlungen durchgeführt. Da hier jedoch nur eine geringe Anzahl an Fällen vorlag, war dieser Durchschnitt nicht aussagefähig. Gleiches galt für die Zeitpunkte vier und fünf Tage nach der Tat. Ein relativ hoher Wert (4,6) wurde bei sieben bis fünfzehn Tagen nach der Tat erzielt. Er resultierte jedoch daraus, dass in diesem Wert zwei Fälle mit neun Ermittlungshandlungen enthalten waren, die den Durchschnitt

deutlich nach oben hoben. Rechnet man diese „Ausreißer“ heraus, wurde ein Durchschnitt von 3,6 Handlungen erzielt. 18 bis 42 Tage nach der Tat wurden nur noch 2,6 Ermittlungstätigkeiten durchgeführt.

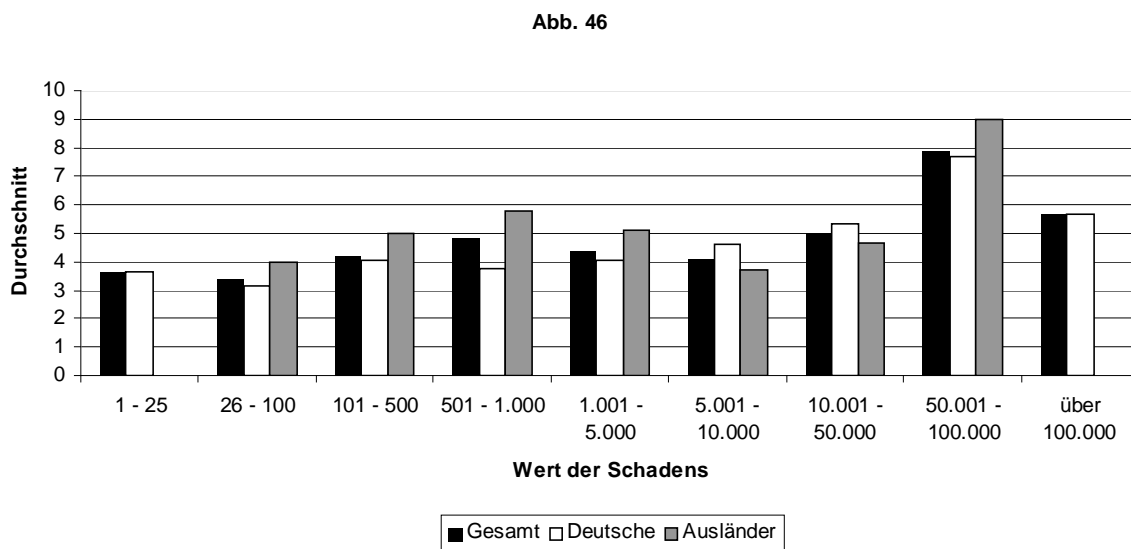
Es konnte somit festgestellt werden, dass die Anzahl der Ermittlungshandlungen mit steigendem Abstand zwischen Kenntnis und Tat abnahm.

5.4.2.6. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Höhe des Schadens

Ein weiteres Kriterium, das die Anzahl die Intensität der Ermittlung beeinflussen konnte, war die Höhe des Schadens. Es wurde hierzu die These aufgestellt, dass bei höheren Schäden intensiver ermittelt wird als bei niedrigen.

Die Aufteilung der durchschnittlichen Ermittlungshandlungen nach Schadenshöhe und Nationalität des Opfers zeigt Abbildung 46. Bei Begehung einer Tat durch mehrere Tatverdächtige wurde das Opfer hier nur einmal erfasst.

Abb. 46: Durchschnittliche Anzahl der Ermittlungshandlungen nach der Schadenshöhe und Nationalität des Opfers



Bis zu einem Wert von 1.000 DM ließ sich eine konstante Steigerung erkennen, 3,7 Handlungen bei 1 DM bis 25 DM, 3,4 Handlungen bei 26 DM bis 100 DM, 4,8 bei 501 DM bis 1.000 DM. Danach fiel der Wert bei 5.001 DM bis 10.000 DM wieder ab auf 4,1 Handlungen. Bei den Schäden über 10.000 DM war ein deutlicher Anstieg auf 7,9 Ermittlungshandlungen erkennbar. Der Wert bei den Schäden über 100.000 DM war aufgrund der geringen absoluten Zahlen nicht verwertbar.

Es war somit trotz der wellenförmigen Verteilung eine Steigerung der Anzahl der Ermittlungstätigkeiten mit steigendem Schaden erkennbar²⁰⁸. Bezüglich der Nationalität des Opfers ließ sich feststellen, dass bei den Schäden bis 5.000 DM bei ausländischen Opfern deutlich mehr Handlungen durchgeführt wurden als bei deutschen. Genau umgekehrt verhielt es sich bei den Schäden zwischen 5.001 DM und 50.000 DM. Hier war der Durchschnittswert bei den Deutschen höher, als bei den Ausländern. Der Wert bei einem Schaden zwischen 50.001 DM und 100.000 DM waren bezüglich der Nationalität des Opfers nicht vergleichbar, da nur ein ausländisches Opfer betroffen war.

5.4.2.7. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Vorliegen einer Bande

Die Tatsache, dass der Tatvorwurf einer Bande galt, hatte keinen nennenswerten Einfluss auf die Anzahl der Ermittlungshandlungen.

Soweit die Tat vermeintlich von einer Bande verübt wurde, führte die Polizei im Durchschnitt 4,6 Handlungen durch. Bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen betrug der Durchschnittswert 4,5²⁰⁹.

Der Unterschied war somit minimal.

5.4.2.8. Anzahl der Ermittlungshandlungen und Vorstrafenbelastung

Eine Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen wirkte sich nur gering auf die Anzahl der Ermittlungshandlungen aus. Bei den Tatverdächtigen mit einer oder mehreren Vorstrafen lag der Durchschnitt der Ermittlungen bei 4,7 Handlungen. Dem standen 4,5 Handlungen bei allen Tatverdächtigen gegenüber. Der Wert war somit geringfügig erhöht.

5.4.3. Lichtbilder

Die Vorlage von Lichtbildern zur Identifizierung des Tatverdächtigen spielte nur eine untergeordnete Rolle. In nur 7,4 % (N=15) der Datensätze wurden Lichtbilder vorgelegt. Davon führten 73,3 % (N=11) zu einem positiven und 26,7 % (N=4) zu einem negativen

²⁰⁸ Steffen kommt in ihrer Untersuchung zu dem für sie überraschenden Ergebnis, dass die Ermittlungsintensität wenig mit der Höhe des Schadens variiert. Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 28

²⁰⁹ Vgl. Teil 2, 5.4.2.

Erfolg. Von den identifizierten Tatverdächtigen waren 63,6 % (N=7) Deutsche und 36,4 % (N=4) Ausländer.

5.5. Schlussbericht der Polizei

Nach Abschluss ihrer Ermittlungen übersendet die Polizei einen Schlussbericht an die Staatsanwaltschaft.

Akten haben jedoch nur eine begrenzte Erkenntnismöglichkeit, da sie das Ergebnis von Interaktionen in großenteils formalisierter Form mitteilen, nicht deren vollen Inhalt. So finden viele Ermittlungsbemühungen, insbesondere wenn sie erfolglos betrieben wurden, in den Akten keinen Niederschlag. Ebenso wenig ist ersichtlich, wenn sich Ermittlungserfolge aufgrund von Vermutungen oder eines Zufalls ergeben. Die Akte, die an die Staatsanwaltschaft geleitet wird, weist nur diejenigen Tätigkeiten aus, die für spätere Entscheidungen im Gerichtsverfahren relevant sind. Sie zeigt nur teilweise und unzuverlässig, vor welchen Schwierigkeiten ein Ermittlungsverfahren stand, etwa ob es sich zunächst „gegen Unbekannt“ richtete, oder aber, ob Angaben zum Tatverdächtigen schon mit der Anzeige geliefert wurden²¹⁰. Im folgenden soll nun geklärt werden, welche Faktoren die Eindeutigkeit der Täterbestimmung beeinflussen können.

5.5.1. Schlussbericht war möglich und eindeutig

Bei 48,8 % (N=99) der Tatverdächtigen konnte ein Schlussbericht erstellt werden und aus der Sicht der Polizei war die Täterbestimmung eindeutig möglich. Die Täterbestimmung wurde dann als eindeutig angesehen, wenn die Polizei den Tatverdacht für eindeutig erwiesen hielt. Das war dann der Fall, wenn der Tatverdächtige die Tat gestanden hat oder er durch Tatspuren bzw. Zeugenaussagen eindeutig als überführt angesehen werden konnte.

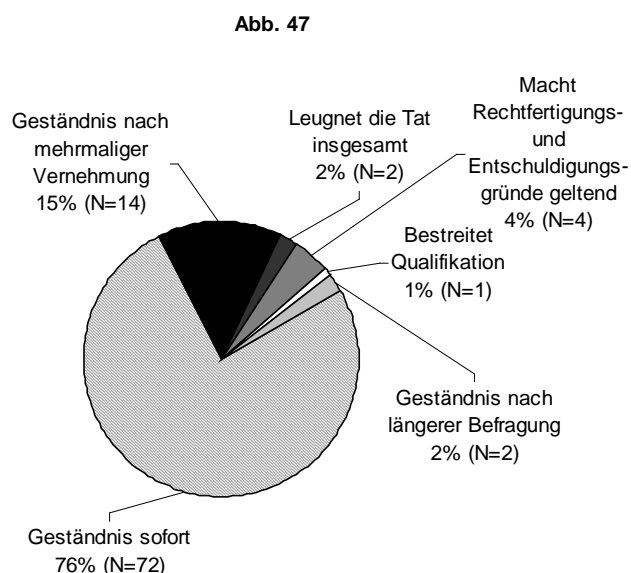
5.5.1.1. Nationalität und Aussageverhalten des Tatverdächtigen

Von den eindeutig bestimmbaren Tatverdächtigen waren 60,6 % (N=60) Deutsche und 39,4 % (N=39) Ausländer. Dieser Unterschied erklärte sich, bei Betrachtung des

²¹⁰ Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 18

Aussageverhalten dieser Tatverdächtigen in Abbildung 47.

Abb. 47: Aussageverhalten der Tatverdächtigen bei eindeutigen Schlussberichten



76 % der Tatverdächtigen hatten sofort, 15 % nach mehrmaliger und 2 % nach längerer Vernehmung gestanden. Somit hatten insgesamt 93 % der eindeutig bestimmbaren Tatverdächtigen ein Geständnis abgelegt²¹¹. Da bei den Deutschen die Geständnisbereitschaft mit 46 % deutlich höher war als bei den Ausländern mit 30 %²¹², erklärte sich die stärkere Repräsentierung der deutschen Tatverdächtigen bei den eindeutig bestimmbaren.

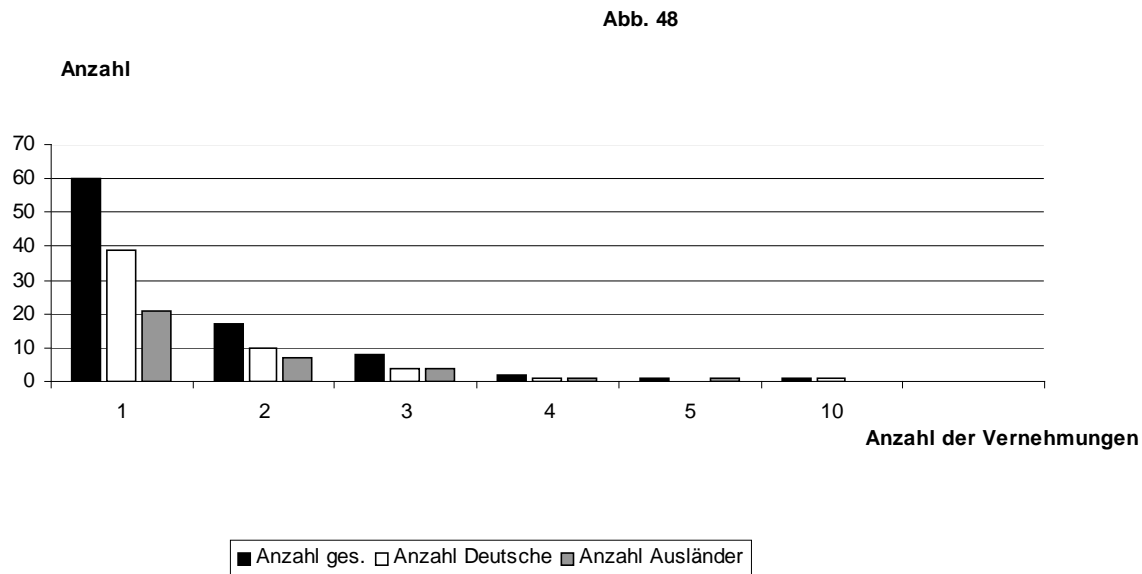
5.5.1.2. Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen

Die Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen hatte keinen Einfluss auf die Eindeutigkeit des Schlussberichts.

Abbildung 48 zeigt die Anzahl der Vernehmungen der eindeutig bestimmbaren Tatverdächtigen.

²¹¹ ebenso: Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 186

²¹² Vgl. Teil 2, 5.3.4.2.

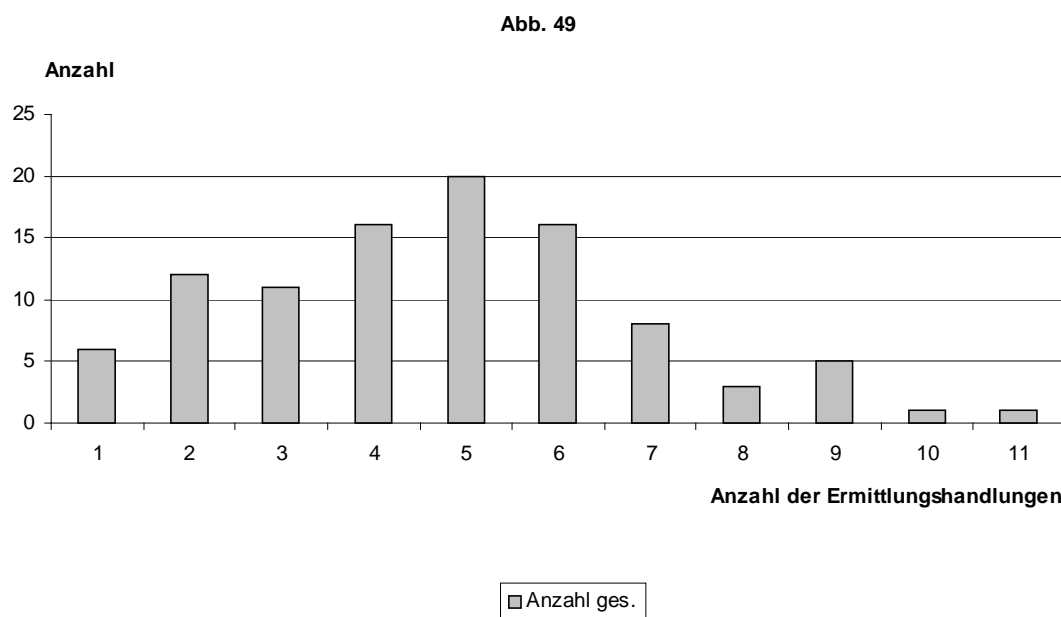
Abb. 48: Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen bei eindeutigen Schlussberichten

Da die meisten Tatverdächtigen sofort ein Geständnis abgelegt hatten, wurde der größte Teil nur einmal vernommen. Die deutlich geringere Zahl der Ausländer in dieser Gruppe resultierte daraus, dass die Ausländer in dieser Gruppe insgesamt weniger vertreten waren²¹³. Bei Betrachtung der Anzahl der durchschnittlichen Vernehmungen bestanden nur minimale Unterschiede. Die Tatverdächtigen dieser Gruppe wurden insgesamt 1,6-mal verhört. Bei den Deutschen sind es 1,55-mal und bei den Ausländern 1,65-mal.

5.5.1.3. Anzahl der Ermittlungshandlungen

Ob ein Tatverdächtiger eindeutig bestimmt werden konnte, hing neben dem Geständnis auch vom Ergebnis der sonstigen Ermittlungen ab. Nachfolgend wurde deshalb untersucht, ob die Anzahl der Ermittlungshandlungen Einfluss auf das Ergebnis des Schlussberichts hatte. Abbildung 49 stellt die Anzahl der Ermittlungshandlungen dar.

²¹³ Vgl. Teil 2, 5.5.1.1.

Abb. 49: Anzahl der Ermittlungshandlungen bei eindeutigen Schlussberichten

Hier zeigte sich ein ähnlicher Verlauf wie bei den Tatverdächtigen insgesamt²¹⁴, wobei der Zenit hier bei fünf Handlungen lag. Diese Verschiebung relativierte sich jedoch bei den Durchschnittswerten. Bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen lag die Durchschnittszahl der Ermittlungshandlungen bei 4,5. In der hier untersuchten Gruppe lag der Wert mit 4,8 leicht darüber.

Es konnte somit nicht festgestellt werden, dass die Polizei bei den eindeutig bestimmbareren Tatverdächtigen intensiver ermittelt hatte.

5.5.2. Schlussbericht war möglich, aber uneindeutig

Bei 36,5 % (N=74) der Tatverdächtigen erstellte die Polizei einen Schlussbericht, in dem zwar ein Tatverdächtiger benannt werden konnte, von diesem die Tat aber bestritten wurde, oder Tatspuren auch auf andere Tatverdächtige hinwiesen.

5.5.2.1. Nationalität und Aussageverhalten des Tatverdächtigen

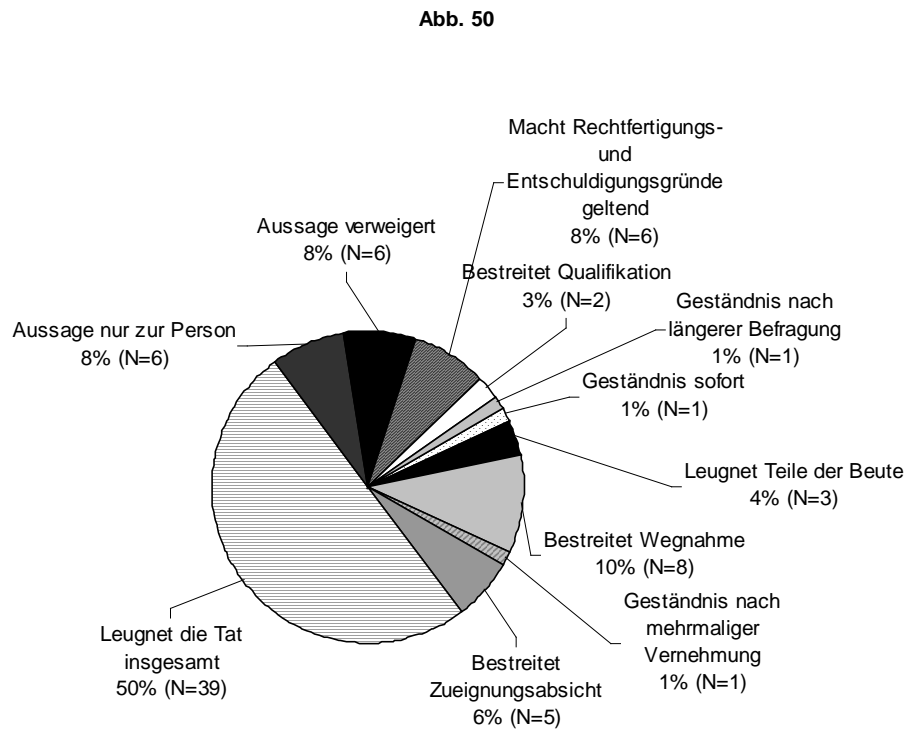
Die Tatverdächtigen, bei denen die Polizei keinen eindeutigen Schlussbericht erstellte, waren zu 44,6 % (N=33) Deutsche und zu 55,4 % (N=41) Ausländer.

Auch hier wirkte sich das Aussageverhalten auf den Schlussbericht aus.

²¹⁴ Vgl. Teil 2, 5.4.2.2.

Während bei den eindeutigen Schlussberichten die Tatverdächtigen größtenteils die Tat gestanden hatten, lag hier genau das Gegenteil vor. Die Verhaltensweisen zeigt Abbildung 50.

Abb. 50: Aussageverhalten der Tatverdächtigen bei uneindeutigen Schlussberichten



Der Anteil der Tatverdächtigen, die die Tat gestanden hatten, lag hier nur noch bei 3 %, während 50 % die Tat insgesamt leugneten und je 8 % nur Aussagen zu Person machten oder die Aussage ganz verweigerten. 8 % machten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend, 10 % bestritten die Wegnahme und 6 % die Zueignungsabsicht.

Da die Ausländer insgesamt stärker die Tendenz hatten die Tat zu bestreiten²¹⁵, war ihr Anteil in der hier untersuchten Gruppe größer als der der Deutschen.

²¹⁵ Vgl. Teil 2, 5.3.4.2.

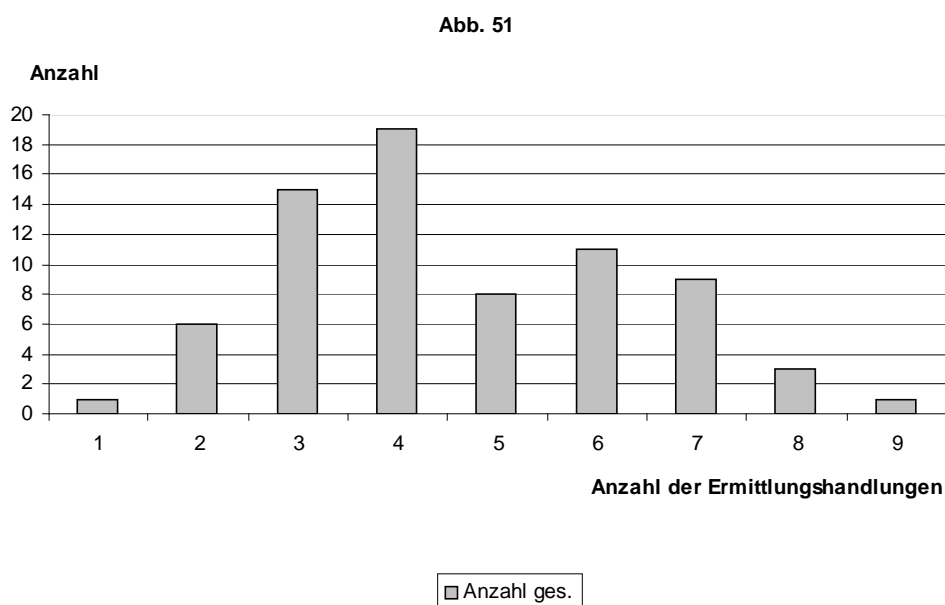
5.5.2.2. Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen

Da die Polizei bei den Tatverdächtigen, die die Tat bestritten, meist nur eine Vernehmung durchführte²¹⁶, war die Zahl der Vernehmungen hier ebenfalls gering. Bei den Tatverdächtigen, denen die Tat nicht eindeutig nachgewiesen war, wurden im Durchschnitt 1,2 Vernehmungen durchgeführt. Bei den Deutschen waren es 1,21 und bei den Ausländern 1,25. Der Unterschied war somit minimal.

5.5.2.3. Anzahl der Ermittlungshandlungen

Konnte der Tatnachweis nicht eindeutig erbracht werden, bestand die Möglichkeit, dass die Polizei intensiver ermittelte, um den Tatverdacht zu erhärten. Die Verteilung der Anzahl der Ermittlungshandlungen zeigt Abbildung 51.

Abb. 51: Anzahl der Ermittlungshandlungen bei uneindeutigen Schlussberichten



Wie auch schon bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen, lag der Zenit bei vier Ermittlungshandlungen.

Der Unterschied zum Durchschnitt aller Tatverdächtigen war sehr gering. Der Gesamtdurchschnitt der Ermittlungshandlungen betrug 4,5, bei den Taten mit nicht eindeutigem Schlussbericht dagegen bei 4,6.

²¹⁶ Vgl. Teil 2, 5.3.4.3.

Die Polizei ermittelte also, gemessen an der Zahl der Ermittlungshandlungen, in diesen Fällen nicht intensiver.

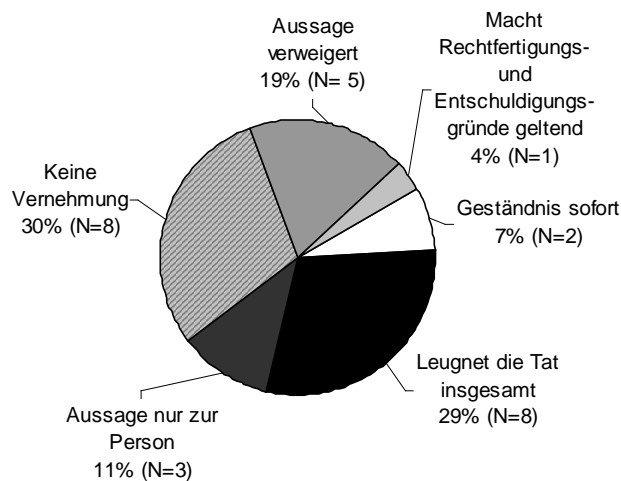
5.5.3. Kein Schlussbericht oder Beweisschwierigkeiten

In dieser Kategorie wurden die Verfahren erfasst, bei denen entweder kein Schlussbericht in der Akte vorhanden war oder im Schlussbericht ein Tatnachweis zu einem bestimmten Tatverdächtigen nicht eindeutig geführt werden konnte. Der Unterschied zu Ziffer 5.5.2. bestand darin, dass in der jetzt zu untersuchenden Fallgruppe aus der Sicht der Polizei zwar ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, aber schon nach Ansicht der Polizei die Beweislage schwierig war, während unter Ziffer 5.5.2 ein konkreter Tatverdacht feststand, dieser aber vom Tatverdächtigen bestritten wurde.

5.5.3.1. Nationalität und Aussageverhalten des Tatverdächtigen

Insgesamt 13,3 % (N=27) der Tatverdächtigen waren dieser Kategorie zuzuordnen. Hiervon waren 48,2 % (N=13) Deutsche und 51,8 % (N=14) Ausländer.

Das Aussageverhalten dieser Tatverdächtigen stellt Abbildung 52 dar.

Abb. 52: Aussageverhalten der Tatverdächtigen bei fehlendem Schlussbericht oder Beweisschwierigkeiten**Abb. 52**

Erwartungsgemäß bestand das Aussageverhalten des Beschuldigten hier größtenteils aus Leugnen (29 %) oder Aussageverweigerung (19 %). 11 % hatten nur zur Person ausgesagt. Gar keine Beschuldigtenvernehmung fand bei 30 % dieser Tatverdächtigen statt. Auffallend war, dass zwar 7 % ein Geständnis abgelegt hatten, aber dennoch in die Kategorie beweisschwierig eingeordnet wurden.

5.5.3.2. Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen

Bis auf einen Ausnahmefall wurden alle Tatverdächtigen dieser Gruppe nur einmal polizeilich vernommen.

5.5.3.3. Anzahl der Ermittlungshandlungen

Zur Zahl der Ermittlungshandlungen ließ sich feststellen, dass bei diesen Verfahren deutlich weniger intensiv ermittelt wurde. Im Durchschnitt wurden hier 3,7 Handlungen durchgeführt, im Vergleich zu 4,5 bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen²¹⁷.

5.5.4. Schlussbericht bei nicht vernommenen Tatverdächtigen

Nachfolgend wurde untersucht, zu welchem Ergebnis die Polizei in ihrem Schlussbericht bei den Tatverdächtigen kam, die sie nicht vernommen hat.

Von den insgesamt 21 nicht vernommenen Tatverdächtigen wurde bei zweien ein uneindeutiger Schlussbericht verfasst. Von diesen war einer auf frischer Tat gefasst worden, der andere war vom Opfer benannt worden.

Bei knapp der Hälfte (N=10) wurde ein eindeutiger Schlussbericht an die Staatsanwaltschaft verschickt. Diese Tatverdächtigen wurden meist eindeutig durch Tatspuren, Fingerabdrücke, überführt oder das Opfer konnte so eindeutige Angaben machen, dass nur dieser Tatverdächtige in Frage kam.

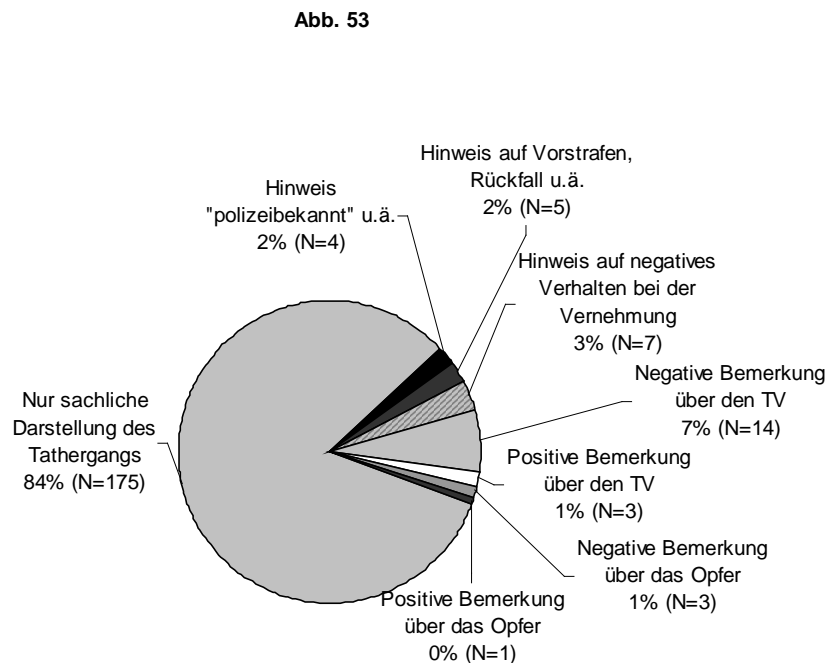
Für die übrigen Tatverdächtigen (N=7) konnten nur Schlussberichte mit Beweisschwierigkeiten bzw. gar keiner erstellt werden. Auch diese Tatverdächtigen wurden durch Tatspuren oder Aussagen der Opfer ermittelt.

5.5.5. Äußerungen im Schlussbericht

Im Schlussbericht schildert die Polizei den vermeintlichen Tathergang und macht Angaben zu den beteiligten Personen. Meist beschränkt sie sich hier auf die sachliche Darstellung der Tat, teilweise gibt sie auch Einschätzungen ab.

Die Verteilung zeigt Abbildung 53.

²¹⁷ Vgl. Teil 2, 5.4.2.2.

Abb. 53: Äußerungen im Schlussbericht

Bei 84 % der Tatverdächtigen fand nur eine sachliche Darstellung der Tat statt. Beim Rest erfolgten sowohl positive wie negative Bemerkungen über Tatverdächtigen und Opfer.

5.5.5.1. Negative Bemerkungen über den Tatverdächtigen²¹⁸

7 % der Tatverdächtigen wurden im Schlussbericht mit negativen Bemerkungen dargestellt, wobei bei den deutschen Tatverdächtigen weitaus mehr negative Äußerungen enthalten waren. Diese werden nachfolgend aufgezählt:

Deutsche Tatverdächtige:

- Bereits frühere Vorfälle als BtmG-Konsument bekannt
- Ist als BtmG-Konsument bekannt; es dürfte als gesichert angesehen werden, dass sein Azubi-Gehalt für seinen Drogenkonsum nicht ausreicht
- Angabe zum Wohnsitz in Zweifel gezogen
- Höchst aggressiv, leicht erregbar; Äußerungen beleidigend und provozierend; kindlicher Jargon

²¹⁸ Bemerkungen werden wortwörtlich wiedergegeben.

- Drogensucht
- Kann Tragweite seines Tuns nicht einschätzen
- Mutter kein Interesse an persönlichem Gespräch, keine Zeit, legte sich bei Vernehmung wieder ins Bett
- Stricher
- Beschaffungskrimineller
- Elternhaus immer betrunken

Ausländische Tatverdächtige:

- Beißen und Treten bei der Festnahme, stark angetrunken, randalierte bei Blutentnahme
- „Landfahrersippe“, Angehörige wegen Serieneinbruch in Erscheinung getreten; Eltern kümmern sich wenig um Sohn; Eltern machen nachweislich falsche Aussagen über Aufenthaltsort, um Diebesgut zu sichern
- Streuner; kann auf reelle Art nicht zu Geld gekommen sein; „Giftler“

Es konnte somit nicht festgestellt werden, dass die Ausländer im Schlussbericht schlechter bewertet wurden als die Deutschen.

5.5.5.2. Positive Bemerkungen über den Tatverdächtigen

In nur drei Fällen enthielt der Schlussbericht Positives über den Tatverdächtigen. Bei einem deutschen Tatverdächtigen wurde die sittliche Reife hervorgehoben. Bei den Ausländern wurde die besondere Glaubwürdigkeit, die Kooperation bei der Vernehmung erwähnt und einer wurde als besonders schüchtern und zurückhaltend geschildert.

5.5.5.3. Hinweis „polizeibekannt“

Die Tatverdächtigen, die als „polizeibekannt“ benannt wurden, waren alle Ausländer. Hierbei wurde die Formulierung „Täter ist hinreichend als Einbrecher und BtmG-Konsument bekannt“ verwendet.

5.5.5.4. Negative Bemerkungen über das Verhalten bei der Vernehmung²¹⁹

Bezüglich der Formulierungen über ein negatives Verhalten bei der polizeilichen Vernehmung bestanden kaum Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen.

Die im Schlussbericht enthaltenen Bemerkungen wurden nachfolgend aufgezählt.

²¹⁹ Bemerkungen werden wortwörtlich wiedergegeben.

Deutsche Tatverdächtige:

- Mehrfach bei Vernehmung gelogen
- Verwirrt, total zusammenhanglos; „Blackouts“; Aussage eher unwahr
- Entzugserscheinungen

Ausländische Tatverdächtige:

- Glaubwürdigkeit angezweifelt
- Schutzbehauptungen
- Entzugserscheinungen
- Reine Alibi-Beschaffung

5.5.5.5. Positive Bemerkungen über das Opfer

In nur einer Akte einhielt der Schlussbericht eine positive Bemerkung über das Opfer. Dieses war Deutscher und wurde als besonders glaubwürdig dargestellt.

5.5.5.6. Negative Bemerkungen über das Opfer

Bei 1 % der Verfahren wurden negative Bemerkungen über das Opfer in den Schlussbericht aufgenommen. Ein ausländisches Opfer wurde als BtmG-Konsument dargestellt. Bei den deutschen Opfern fanden sich folgende Aspekte:

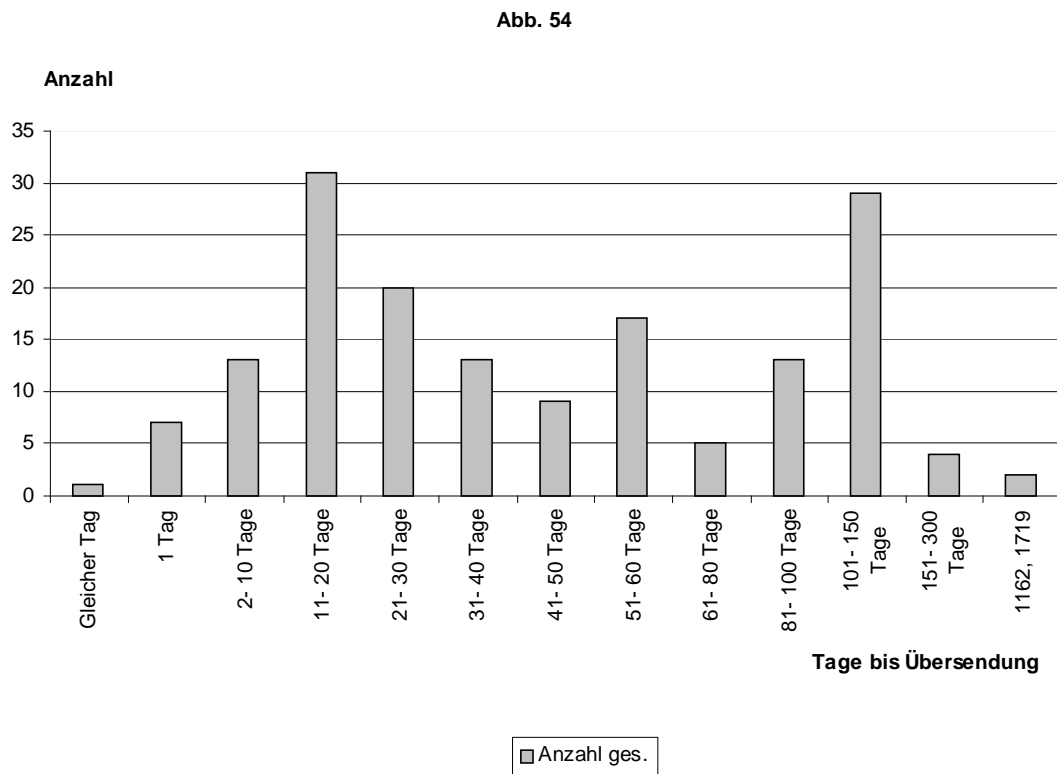
- Anzeige erst, nachdem telefonisch nach 4 Wochen erreicht; sexuelle Beziehung zu Täter
- Hoch verschuldet; Drogenkonsum nachgesagt; an Zusammenarbeit mit der Polizei nicht interessiert
- Sehr hohes Alter des Vaters

5.5.6. Zeit bis zur Übersendung des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft

5.5.6.1. Zeit bis Übersendung

Nachfolgend wurde überprüft, wie viel Zeit von der Kenntnisnahme der Tat bis zur Übersendung des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft vergangen war.

Diese Verteilung zeigt Abbildung 54.

Abb. 54: Zeitabstand zwischen Kenntnisnahme und Übersendung des Schlussberichts

Die meisten Schlussberichte wurden 11 bis 20 Tage nach Kenntnis der Tat übergeben.

Danach folgte der Zeitraum von 101 bis 150 Tagen. Nur wenige Verfahren verblieben länger bei der Polizei, aber auch die Zahl der Verfahren, bei denen der Schlussbericht schneller als in elf Tagen erstellt wurde, ist gering. Die restlichen Verfahren verteilten sich zwischen den beiden Höhepunkten.

Somit ergab sich eine Durchschnittszeit von 91 Tagen zwischen Kenntnisnahme der Tat durch die Polizei und Übersendung des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft.

Bei den deutschen Tatverdächtigen war dieser Zeitraum kürzer, er betrug nur 80 Tage. Bei den Ausländern war der Durchschnitt 104 Tage. Dieser Unterschied ergab sich jedoch größtenteils daraus, dass bei den Ausländern dreimal sehr lange Zeiten von 1.162 und 1.719 Tagen enthalten waren.

Bereinigt man nun die Durchschnittsberechnung um die Extremwerte über 1.000 Tage, ergab sich ein ganz anderes Bild. Ohne die hohen Werte betrug die Durchschnittszeit bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen 69 Tage. Bei den Deutschen blieb der Durchschnitt unverändert. Jedoch bei den Ausländern sank der Durchschnittswert drastisch ab, auf 55 Tage. Das Verhältnis drehte sich somit um. Bei den Ausländern wurde der Schlussbericht deutlich früher übersandt.

5.5.6.2. Überdurchschnittlich lange Zeitdauer bis zur Übersendung

Es wurde nun überprüft, ob bei den Verfahren, bei denen der Zeitraum zwischen Kenntnis und Übersendung über dem Durchschnitt lag, intensiver ermittelt wurde bzw. ein anderes Aussageverhalten der Tatverdächtigen vorlag.

Bei Betrachtung der durchschnittlichen Anzahl der Ermittlungshandlungen ergab sich ein Wert von 4,4 Handlungen. Dies lag unter dem Gesamtdurchschnitt, so dass der Schluss gezogen werden konnte, dass eine intensivere Ermittlung die Abgabe nicht verzögert hatte. Bezüglich des Verhalten des Beschuldigten bei den polizeilichen Vernehmung ergab sich ein gemischtes Bild.

40 % (N=18) der Beschuldigten hatten die Tat insgesamt geleugnet, 8,9 % (N=4) die Aussage verweigert und 4,4 % (N=2) hatten nur zur Person ausgesagt. Je 2,2 % hatten die Qualifikation oder Teile der Beute bestritten. 22,2 % hatten die Tat jedoch sofort, 15,6 % nach mehrmaliger und 4,4 % nach längerer Vernehmung gestanden. Es ließ sich somit kein Zusammenhang zwischen Beschuldigtenverhalten und Zeit bis zur Übersendung erkennen.

Zusammenfassung:

Die Polizei war die erste Stelle, die von einer Straftat Kenntnis erlangte. In der Untersuchung erfolgte dies zu 80 % durch Anzeige der Tat durch das Opfer oder dessen Angehörigen. Bezüglich des Zeitpunkts der Anzeige konnte die These Sessars, dass die Opfer die Tat später melden als Dritte, bestätigt werden.

Bei einem großen Teil der Taten konnte das Opfer bereits einen Tatverdächtigen benennen. Da den deutschen Tatverdächtigen häufiger als den Ausländern Einbrüche im familiären Nahbereich vorgeworfen wurden, waren sie auch bei den Nennungen durch Opfer aus dem Nahbereich stärker vertreten.

Ein großer Teil der Tatverdächtigen wurde von der Polizei nur einmal zur Tat vernommen. Zu diesem gehörten alle Tatverdächtige, die die Aussage verweigert hatten. Bei den übrigen Verhaltensmustern des Tatverdächtigen bei der Vernehmung, wie z.B. Leugnen oder Bestreiten einzelner Tatbestandsmerkmale, wurde auch öfters vernommen. Soweit kein Vernehmungsprotokoll in der Akte enthalten war, konnte festgestellt werden, dass der Tatverdacht meist durch Tatspuren oder aufgrund Nennung durch das Opfer ermittelt worden war. Aus dem vorliegenden Datenmaterial ließ sich der große Ausländeranteil bei den nicht vernommenen Tatverdächtigen nicht erklären.

Bezüglich des Aussageverhaltens konnten Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern bei der polizeilichen Vernehmung festgestellt werden. So waren die Deutschen stärker bereit die Tat zu gestehen.

Ferner konnte die These betätigt werden, dass jüngere Tatverdächtige häufiger gestehen. In der Untersuchung ging die Geständnisbereitschaft mit steigendem Alter zurück.

Eine Auswirkung der Vorstrafenbelastung auf das Aussageverhalten konnte nur teilweise nachgewiesen werden.

Die Zahl der Ermittlungshandlungen war bei ausländischen Tatverdächtigen größer. Dies lag jedoch nicht an der Tatsache, dass der Tatverdächtige Ausländer war, sondern daran, dass Ausländer höhere Schäden verursachten und die Ermittlungsintensität der Polizei mit steigendem Schaden zunahm.

Das Aussageverhalten des Tatverdächtigen bei der Vernehmung spielte für die Anzahl der Ermittlungshandlungen keine Rolle.

Zur Eindeutigkeit des polizeilichen Schlussberichts konnte festgestellt werden, dass hierfür das Geständnis des Tatverdächtigen das zentrale Merkmal ist. Lag ein Geständnis vor, so wurde ein eindeutiger Schlussbericht angefertigt, ansonsten fehlte der Schlussbericht oder er enthielt keinen eindeutigen Tatverdacht.

6. Staatsanwaltschaft

Nach der Abgabe des Verfahrens durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft kommt dieses in ein Stadium, in dem erste Entscheidungen gefällt werden. Kann die Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Tatverdacht bejahen und besteht keine berechtigte Aussicht auf richterliche Sanktionierung, so hat sie das Verfahren einzustellen. Erachtet sie den Tatverdacht für gegeben, so erhebt sie Anklage.

Somit gliedert sich das Tätigkeitsfeld der Staatsanwaltschaft in mehrere Bereiche, die nachfolgend nach ihrer zeitlichen Abfolge untersucht wurden.

Zuerst wurde untersucht, inwieweit die Staatsanwaltschaft eigene Ermittlungen anstellte. Danach wurde der Frage nachgegangen, wie die Staatsanwaltschaft die Taten einstufte und in welchen Fällen sie von der Bewertung der Polizei abwich. Zuletzt wurde untersucht, in welchen Fällen sie nach Aktenlage entschied, einen Haftbefehl beantragte oder das Verfahren einstellte.

6.1. Eigene Ermittlungen allgemein

Nach § 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, d.h. sie hat den der Tat zugrundeliegenden Sachverhalt zu erforschen.

In der Praxis sieht dies jedoch meist anders aus. So hat Steffen in ihrer Untersuchung herausgefunden, dass in der Praxis das Ermittlungsverfahren weitgehend in die Hände der Polizei übergegangen ist. Die Polizei führt die Ermittlungen in der Regel selbständig und übersendet die Akten nicht „ohne Verzug“, sondern zumeist erst nach Abschluss der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft²²⁰.

Lediglich bei Kapitalverbrechen fungiert die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde²²¹. Ebenso ist die sofortige Kenntnisnahme der Staatsanwaltschaft nach § 163 Abs. 2 StPO in den meisten Fällen eine Fiktion²²².

²²⁰ Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 51 f mit Diskussion über das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft
Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 90; Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 136; Feltes: Die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, KrimJ 1984, S. 57; Helmken: Das Verhältnis Staatsanwaltschaft - Polizei im Spiegel rechtssoziologischer Forschung, Kriminalistik 1981, S. 304; Sessar: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, S. 1039

²²¹ Blankenburg in Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 26

²²² Blankenburg in Steffen: S. 27

Blankenburg fasst das Untersuchungsergebnis dahingehend zusammen, dass sich die Funktion der Staatsanwaltschaft in erster Linie auf die des „Torhüters des weiteren Verfahrens vor der Justiz“ beschränkt²²³.

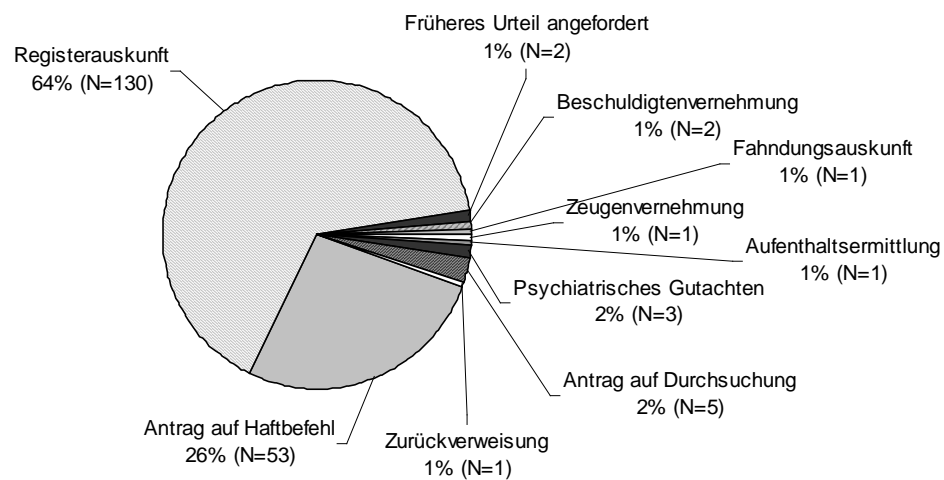
Nachfolgend wird nun untersucht, welche Handlungen die Staatsanwaltschaft nach Kenntnis der Tat durchgeführt hat.

6.1.1. Art der Handlung

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, führt die Staatsanwaltschaft selten eigene Ermittlungen durch. Bei Betrachtung des vorliegende Datenmaterials ergaben sich folgende, in Abbildung 55 dargestellte Handlungsweisen.

Abb. 55: Eigene Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft

Abb. 55



²²³ Blankenburg in Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 28

Die häufigste Tätigkeit war das Einholen einer Registerauskunft zu den Vorstrafen des Tatverdächtigen, dies erfolgte bei 64 % der Tatverdächtigen²²⁴. Bei den Tatverdächtigen, bei denen kein Registerauszug angefordert wurde, handelte es sich zu 91,8 % um nicht vorbestrafte Tatverdächtigen. Dies erklärte sich zum Teil daraus, dass das polizeiliche Vernehmungsprotokoll bereits Angaben des Tatverdächtigen zu seiner Vorstrafenbelastung enthielt. Ferner konnte festgestellt werden, dass die Verfahren, bei denen keine Auskunft zu Vorstrafen eingeholt worden war, zu 76,7 % eingestellt wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Staatsanwaltschaft häufig dann keine Registerauskunft einholte, wenn der Tatverdächtige nicht vorbestraft war oder sie die Tat einstellte.

Bei 26,1 % der Beschuldigten beantragte die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl. Dies wird unter 3. näher untersucht.

Die übrigen Handlungen stellten die Ermittlungshandlungen dar, die nur einen sehr geringen Anteil ausmachten. So wurden bei 2,5 % der Beschuldigten ein Antrag auf Durchsuchung gestellt und bei 1,5 % ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Bei je 1 % wurden frühere Urteile angefordert oder der Beschuldigte vernommen. Bei nur je 0,5 % der Beschuldigten wurde eine Fahndungsauskunft eingeholt, ein Zeuge vernommen, eine Aufenthaltsermittlung veranlasst oder an die Polizei zwecks Zeugenvernehmung zurückgewiesen.

50,5 % der Datensätze enthielten einen Vermerk, dass die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtshilfe verständigt hatte. Auf die Jugendgerichtshilfe wurde in Kapitel 7 detaillierter eingegangen.

Es bestätigte sich somit auch in dieser Untersuchung, dass die Polizei die Ermittlungen größtenteils alleine durchführte.

6.1.2. Nationalität des Tatverdächtigen

Bei den Handlungen der Staatsanwaltschaft ließen sich nur geringe Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen erkennen.

Die Tatverdächtigen, bei denen eine Registerauskunft eingeholt wurde, waren zu 56,2 % Deutsche und zu 43,9 % Ausländer. Genau umgekehrt war das Verhältnis bei den Anträgen

²²⁴ In der Untersuchung von Herbort beträgt der Anteil der Verfahren, in denen eine Registerauskunft eingeholt wurde nur 40,1 % (Für die Delikte Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung). Herbort: Wer kommt vor das Gericht, S. 106; Bei Sessar beträgt die Quote 70 %. Sessar: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, S. 1053

auf Haftbefehl. Hier waren 47,2 % Deutsche und 52,8 % Ausländer. Das Problem Haftbefehl und Untersuchungshaft wurde näher unter 3. dargestellt.

Bei dem Antrag auf Durchsuchung waren die deutschen Tatverdächtigen mit 80 % wesentlich stärker vertreten als die ausländischen. Aufgrund der geringen absoluten Zahlen konnte hieraus jedoch kein allgemein gültiger Schluss gezogen werden. Die restlichen Ermittlungshandlungen wiesen meist ein ausgewogenes Verhältnis auf, teilweise lagen auch nur Einzelfälle vor, so dass zum Einfluss der Nationalität keine Aussage gemacht werden konnte.

6.1.3. Schlussbericht der Polizei

Nachfolgend wird untersucht, inwieweit die Eindeutigkeit des Schlussberichts der Polizei Einfluss auf die Handlungen der Staatsanwaltschaft hatte.

Die Ermittlungshandlungen getrennt nach Ergebnis des Schlussberichts zeigt Tabelle 25, wobei hier das Einholen der Registerauskunft ausgeklammert wurde, da dies, wie oben dargestellt, hauptsächlich von der Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen abhing.

Tabelle 25: Schlussbericht - Handlungen der Staatsanwaltschaft in absoluten Zahlen

Handlung	Schlussbericht möglich und eindeutig	Schlussbericht möglich und bestritten	Beweisschwierigkeiten
Früheres Urteil angefordert	-	-	2
Beschuldigtenvernehmung	-	-	2
Fahndungsauskunft	-	-	1
Zeugenvernehmung	-	-	1
Aufenthaltsermittlung	-	-	1
Psychiatrisches Gutachten	3	-	-
Antrag auf Durchsuchung	1	3	-
Antrag auf Haftbefehl	34	19	-
Zurückverweisung	-	-	1

Es war deutlich zu erkennen, dass bei den von der Polizei eindeutig aufgeklärten Taten sich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft hauptsächlich auf den Antrag auf Haftbefehl bzw. auf das Einholen eines psychiatrisches Gutachtens beschränkte. In nur einem Fall wurde ein Antrag auf Durchsuchung gestellt. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei den bestrittenen Taten. Auch hier bestand das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft größtenteils aus dem Antrag auf Haftbefehl. In jedoch drei Fällen wurde eine Durchsuchung angeordnet. Es konnte festgestellt

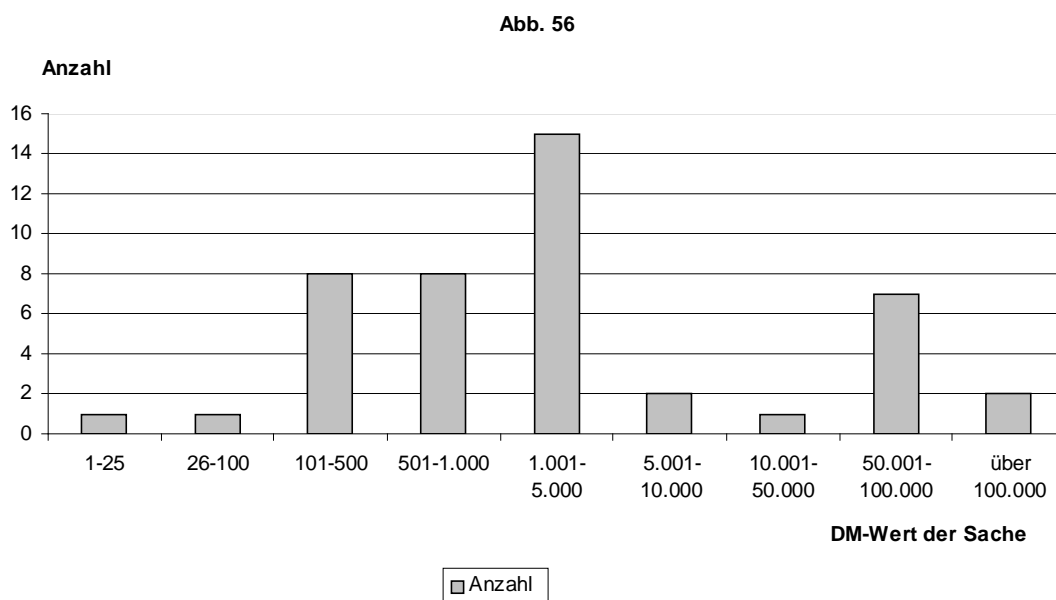
werden, dass die Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft nur dann erfolgten, wenn die Polizei Beweisschwierigkeiten hatte²²⁵. Sie wurde also nur ergänzend tätig.

6.1.4. Wert der Sache

In diesem Abschnitt wurde untersucht, ob ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft vom Wert der gestohlenen Sache beeinflusst wurde.

Die Verteilung der Sachwerte zeigt Abbildung 56.

Abb. 56: Wert der Sache bei Tätigwerden der Staatsanwaltschaft



Beim größten Teil der Tatverdächtigen, bei denen die Staatsanwaltschaft tätig wurde, hatte die Beute einen Wert zwischen 1.001 DM bis 5.000 DM. Diese Gruppe war auch bei der Grundgesamtheit am stärksten vertreten. Der Vergleich der Verteilung in Abbildung 56 mit der bei allen Tatverdächtigen (Abbildung 23²²⁶) zeigte, dass hier kein gleichmäßiger Auf- und Abstieg vorlag.

Wie auch schon in Abbildung 23, waren die Werte bis 100 DM nur minimal vertreten. Jedoch bei den Werten ab 5.001 DM wichen beide Abbildungen stark voneinander ab. Während bei

²²⁵ Zu einem ganz anderen Ergebnis kommt Sessar. Nach seiner Untersuchung weisen eindeutig aufgeklärte Fälle mindestens ebensoviel oder sogar mehr Nachermittlungen auf als beweisschwierige. Dies liege daran, dass der Staatsanwalt die Entscheidung über Einstellung und Anklage trifft, bevor er Ermittlungen anstellt. Sessar: Empirische Untersuchung zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, S. 1044

²²⁶ in Teil 2, 4.2.1.1.

Abbildung 23 ein konstantes Absinken der Anzahl zu erkennen war, war hier der Verlauf ungleichmäßig. Die Taten mit einer Beute zwischen 5.001 DM bis 50.000 DM waren nur sehr gering vorhanden, hingegen erfolgte ein starker Anstieg bei einem Wert von 50.001 DM bis 100.000 DM. Es waren im Vergleich zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen hier fast alle Fälle dieser Kategorie erfasst. Auch bei den Tatverdächtigen mit einem über 100.000 DM liegenden Schaden waren hier alle vorhanden.

Der Anstieg bei den hohen Sachwerten wirkte sich auch auf den durchschnittlichen Beutewert aus. War bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen der Durchschnittswert 8.993 DM, so betrug er hier 18.236 DM. Es konnte somit ein Zusammenhang zwischen Wert der gestohlenen Sache und Tätigwerden der Staatsanwaltschaft ermittelt werden. Bei einer hohen Beute war ein Handeln der Staatsanwaltschaft wahrscheinlicher, als bei niedriger.

6.2. Umbewertung durch die Staatsanwaltschaft

Die Tatverdächtigen wurden danach ausgesucht, dass deren Taten von der Polizei als Wohnungseinbruch qualifiziert wurden. Nachfolgend wird untersucht, ob die Staatsanwaltschaft dieser Bewertung folgte und bei welchen Tatverdächtigen sie von der Einschätzung der Polizei abwich.

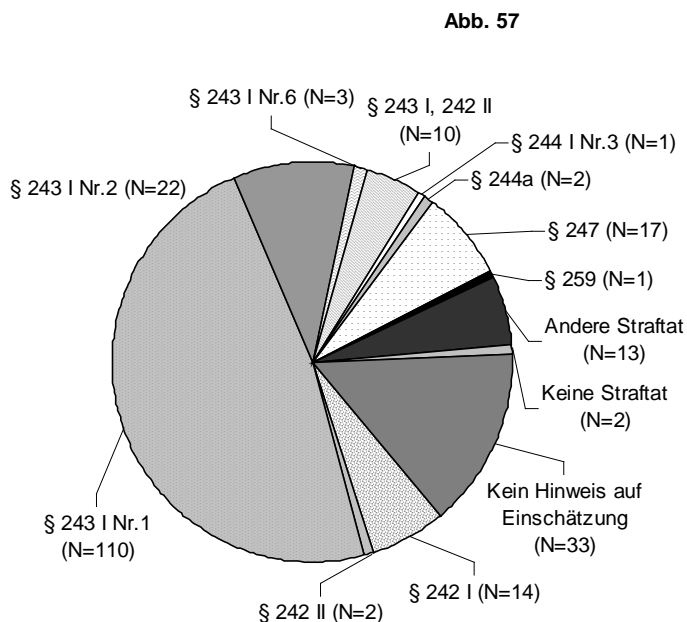
6.2.1. Umbewertung

Bei 24,1% (N=49) der Tatverdächtigen hat die Staatsanwaltschaft eine Umbewertung vorgenommen.

6.2.1.1. Definition der Staatsanwaltschaft

Da die Staatsanwaltschaft teilweise von der polizeilichen Definition abwich, war die Bandbreite der von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Bewertung größer. Wie die Staatsanwaltschaft die Taten einstufte, zeigt Abbildung 57.

Abb. 57: Einstufung der Taten durch die Staatsanwaltschaft (Mehrfachnennungen waren möglich)²²⁷



Die meisten Taten wurden als Einsteigen oder Eindringen in eine Wohnung nach § 243 I Nr. 1 StGB bewertet. Danach folgte das Überwinden einer Schutzvorrichtung nach § 243 I Nr. 2 StGB. 1 %²²⁸ der Taten wurden als versuchter einfacher und 4,9 % als versuchter qualifizierter Diebstahl bewertet. Bei 6,9 % der Taten wurde diese auf einen einfachen Diebstahl herabgestuft. 8,4 % der Tatverdächtigen wurde ein Haus- und Familiendiebstahl nach § 247 StGB vorgeworfen. Das Ausnutzen der Hilflosigkeit des Opfers oder eines Unglücksfalls nach § 243 I Nr. 6 StGB nahm die Staatsanwaltschaft bei 1,5 % der Tatverdächtigen an. Bei je 0,5 % wurde die Tat als Bandendiebstahl nach § 244 I Nr. 2 StGB bzw. als Hehlerei nach § 259 StGB und bei 1 % als schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB bewertet.

Eine andere Straftat (kein Vermögensdelikt) wurde bei 6,4 % der Tatverdächtigen angenommen, wobei hier Hausfriedensbruch nach § 123 StGB und Sachbeschädigung nach § 303 StGB vorlagen. Bei 1 % der Taten ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass keine Straftat vorlag und 16,3 % der Datensätze enthielten keine Angaben zur Einschätzung der Staatsanwaltschaft.

²²⁷ § 244 I Nr. 3 StGB zum Zeitpunkt der Bewertung entspricht § 244 I Nr. 2 StGB n.F.

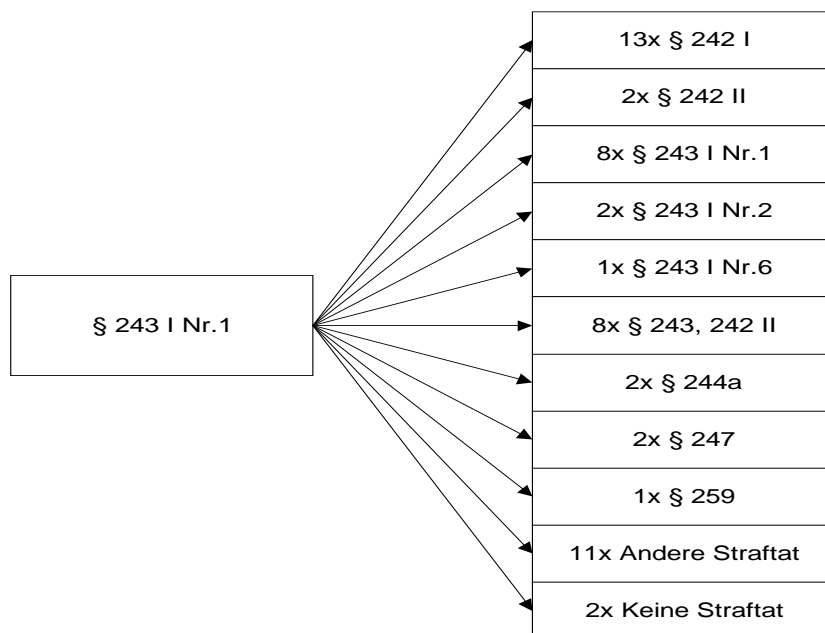
²²⁸ %-Angaben beziehen sich auf 203 TV.

6.2.1.2. Art der Umbewertung

In diesem Abschnitt wurde untersucht, in welche Richtung die Umbewertungen verliefen. Dabei wurde dargestellt, in welche anderen Straftatbestände sich die jeweilig polizeiliche Bewertung aufgliederte.

Abbildung 58 zeigt den Verlauf, wenn die Tat allein als Einsteigen nach § 243 I Nr. 1 StGB bewertet worden war.

Abbildung 58: Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, wenn polizeiliche Bewertung § 243 I Nr. 1

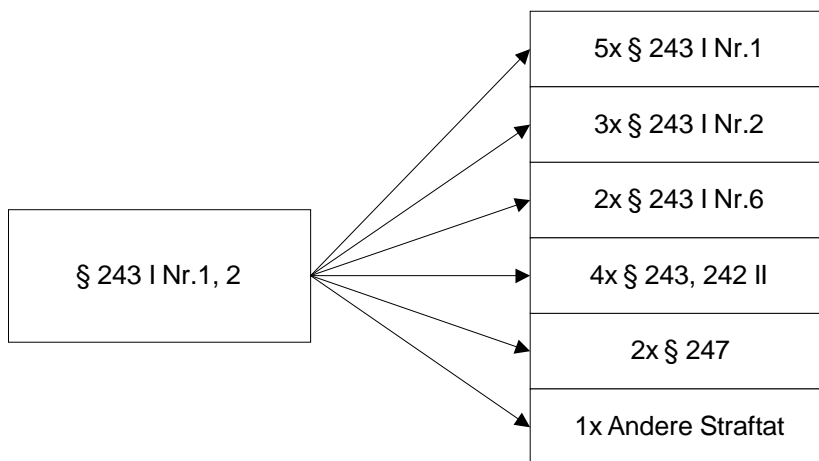


Da bei der Polizei die meisten Taten als Einsteigen (ohne das Vorliegen weiterer Tatbestände) bewertet worden waren, lag hier auch die größte Bandbreite bei der Umbewertung. Soweit eine Umbewertung stattfand, erfolgte diese bei dreizehn Tatverdächtigen zum einfachen Diebstahl. Bei insgesamt zehn Tatverdächtigen wurde nur einfacher oder qualifizierter Versuch angenommen. Acht Taten wurden zwar ebenfalls als § 243 I Nr. 1 StGB bewertet, es war jedoch eine „Zusatzbewertung“ wie Familien- oder Bandendiebstahl weggefallen oder hinzugekommen, so dass insgesamt betrachtet eine andere Einschätzung vorliegt. Einmal wurde das Ausnutzen der Hilflosigkeit des Opfers nach § 243 I Nr. 6 StGB angenommen und zweimal ein Wechsel der Qualifikation zu § 243 I Nr. 2 StGB. Bei zwei Tatverdächtigen qualifizierte die Staatsanwaltschaft die Tat als schweren Bandendiebstahl nach § 244a StGB. Bei zwei Taten nahm sie im Gegensatz zur Polizei einen Familiendiebstahl nach § 247 StGB an. Einmal wurde die von der Polizei als Wohnungseinbruch bewertete Tat

von der Staatsanwaltschaft als Hehlerei behandelt. Elf Taten wurden als Nichtvermögensdelikte gewertet und bei zwei Tatverdächtigen lag keine Straftat vor, bzw. konnte sie nicht nachgewiesen werden.

Abbildung 59 zeigt nun die Umbewertungen, wenn von der Polizei neben § 243 I Nr. 1 auch § 243 I Nr. 2 StGB angenommen wurde.

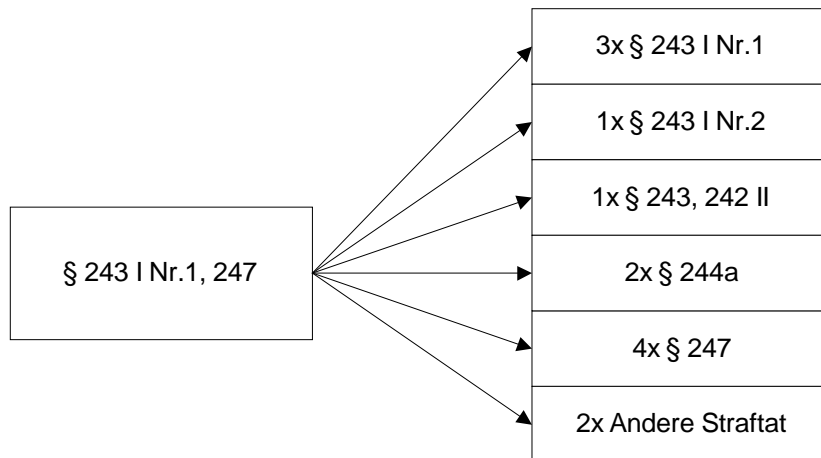
Abbildung 59: Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, wenn polizeiliche Bewertung § 243 I Nr. 1 und 2



In insgesamt sieben Fällen erfolgte ein Wechsel innerhalb von § 243 I StGB. Bei drei Tatverdächtigen blieb die Bewertung zwar § 243 I Nr. 1 und 2 StGB, aber es hatten sich „Zusatzbewertungen“ geändert.

Viermal wurde nur Versuch angenommen, zweimal Familiendiebstahl und einmal eine andere Straftat.

Zuletzt veranschaulicht Abbildung 60, wie sich die Staatsanwaltschaft in den Fällen entschied, in denen die Polizei einen Familiendiebstahl bejaht hatte.

Abbildung 60: Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, wenn polizeiliche Bewertung §§ 243 I Nr. 1, 247

Bei vier Tatverdächtigen erfolgte ein Wechsel in der Qualifikation, wobei jedoch die Bewertung als Familiendiebstahl erhalten blieb. Einmal wurde nur Versuch und zweimal schwerer Bandendiebstahl angenommen. Zweimal wurde eine andere Straftat angenommen. Soweit die Polizei die Tat als Bandendiebstahl gewertet hatte, erfolgte keine Umbewertung. Nur beim schweren Bandendiebstahl wurde in einem Fall das Vorliegen einer Straftat verneint.

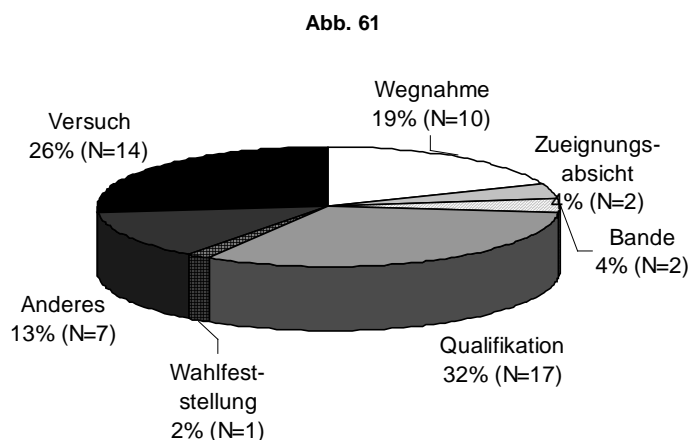
Es konnte somit festgestellt werden, dass kaum gravierende Umbewertungen erfolgten. Soweit jedoch Umbewertungen vorgenommen wurden, erfolgten diese meist zu einer mildereren Begehungsweise, nämlich zu einfachem Diebstahl oder Versuch.

6.2.2. Tatbestandsmerkmal

In diesem Abschnitt wurde untersucht, bei welchen Tatbestandsmerkmalen eine Umbewertung stattfand.

Abbildung 61 zeigt, welche Tatbestandsmerkmale zu einer anderen Einschätzung der Staatsanwaltschaft führten, wobei der Begriff Tatbestandsmerkmal hier sehr weit gefasst wurde²²⁹.

²²⁹ %-Angaben sind größer als 100, da Mehrfachnennungen möglich waren.

Abb. 61: Umbewertung der Staatsanwaltschaft nach Tatbestandsmerkmalen

Bei 26 % der Umbewertungen wurde eine Beendigung der Tat verneint und Versuch angenommen. Ein Wechsel in der Bewertung beruhte bei 32 % auf einem Wechsel der Qualifikation. Bei 19 % wurde das Merkmal der „Wegnahme“ und bei 4 % die „Zueignungsabsicht“ anders bewertet. 4 % der Änderungen beruhten auf dem Merkmal „Bande“. Eine Wahlfeststellung traf die Staatsanwaltschaft bei 2 % der Umbewertungen. Bei 13 % waren andere Merkmale betroffen.

Diese Erkenntnisse verdeutlichten die unter 6.2.1.2. dargestellten „Bewertungsströme“.

6.2.3. Eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

Bei nur 4,1 % (N=2) der Taten, die von der Staatsanwaltschaft anders als von der Polizei bewertet wurden, führte die Staatsanwaltschaft eigene Ermittlungen durch. Es konnte somit festgestellt werden, dass bereits das von der Polizei vorgelegte Material zu einer rechtlich anderen Bewertung durch die Staatsanwaltschaft führte.

6.2.4. Schlussbericht der Polizei

Nachfolgend wurde untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen Eindeutigkeit des Schlussberichts und einer Umbewertung bestand. Es bestand die Annahme, dass bei eindeutig aufgeklärten Fällen die Bewertung konstant blieb, während sie mit steigender Unsicherheit stärker abwich.

Bei Betrachtung der eindeutig aufgeklärten und unbestrittenen Fälle konnte festgestellt

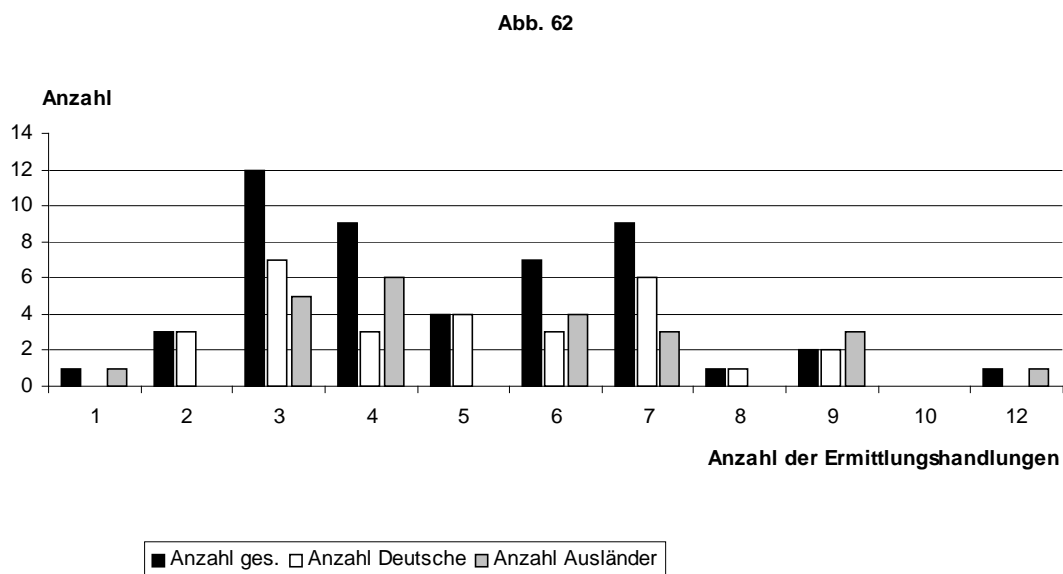
werden, dass bei 22,2 % (N=22) die Staatsanwaltschaft die Tat anders bewertete. Bei den bestrittenen Taten stieg die Quote der Umbewertungen auf 32,4 % (N=24). Insoweit bestätigte sich obige Annahme. Jedoch bei den Taten mit Beweisschwierigkeiten erfolgte eine Umbewertung nur bei 7,4 % (N=2) der Taten. Diese niedrige Quote erhielt allerdings eine andere Wertigkeit als nach Gründen gesucht wurde. Bei fast der Hälfte der Tatverdächtigen mit Beweisschwierigkeiten enthielt die Akte keinen Hinweis auf die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, so dass eine evtl. Umbewertung nicht festgestellt werden konnte. Es konnte jedoch insgesamt festgestellt werden, dass mit steigender Eindeutigkeit die Quote der Umbewertung sank.

6.2.5. Anzahl der polizeilichen Ermittlungshandlungen

Wie unter 6.2.4. dargestellt, ließ sich ein Zusammenhang zwischen Schlussbericht und Umbewertung erkennen. Im folgenden Abschnitt wurde untersucht, ob auch eine Abhängigkeit zur Anzahl der polizeilichen Ermittlungshandlungen bestand.

Abbildung 62 zeigt die Anzahl der Ermittlungshandlungen bei den Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft von der Einschätzung der Polizei abwich.

Abb. 62: Anzahl der polizeilichen Ermittlungshandlungen bei Umbewertung durch die Staatsanwaltschaft



Es war zu erkennen, dass in den meisten Fällen drei bis sieben Ermittlungshandlungen durchgeführt worden waren, wobei der Zenit bei drei Handlungen lag. Die Fälle mit weniger oder mehr Handlungen waren kaum vertreten.

Bei Betrachtung der Durchschnittszahl der Handlungen, ergab sich hier ein Wert von 5,0 für die Taten mit Umbewertung. Dieser Wert lag ca. 0,5 über dem Durchschnitt von 4,5²³⁰ bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen.

Der Durchschnittswert war bei den deutschen Tatverdächtigen mit 5,2 Handlungen etwas höher als bei den ausländischen mit 4,85.

Es konnte somit kein Zusammenhang zwischen Umbewertung und Anzahl der Ermittlungshandlungen festgestellt werden.

²³⁰ Vgl. Teil 2, 5.4.2.2.

6.2.6. Nationalität des Tatverdächtigen

In diesem Abschnitt wurde überprüft, ob die Nationalität des Tatverdächtigen eine Rolle bei der Umbewertung durch die Staatsanwaltschaft spielte.

Hierbei konnte die Feststellung getroffen werden, dass bei den Umbewertungen zu 57,1 % (N=28) deutsche und zu 42,9 % (N=21) ausländische Tatverdächtige vertreten waren. Dieser Unterschied relativierte sich jedoch, als Taten mit einer abweichenden Einschätzung ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Taten gesetzt wurden. Die deutschen Tatverdächtigen mit einer Umbewertung machten 25,9 % aller Deutschen aus. Bei den Ausländern war der Anteil an der Gesamtzahl mit 22,1 % etwas geringer. Eine abweichende Behandlung konnte man daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Auch bei den „Bewertungsströmen“ gab es keine deutlichen Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern. Soweit Abweichungen bestanden, waren diese aufgrund der geringen absoluten Zahlen nicht verallgemeinerungsfähig.

6.3. Haftbefehl und Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft hat meist gerade für die jugendlichen Täter nachteilige Folgen²³¹. Die schockartige Erschütterung, die sie vielfach mit sich bringt, kann zwar auf sie auch heilsam wirken, wird aber bei einem weniger robusten jungen Menschen leicht auch zu schweren Depressionen und in der Folge zu einer dauerhaften Störung seiner seelischen Entwicklung führen. Noch bedenklicher ist, dass die Jugendlichen oft in der Untersuchungshaftanstalt in einen für sie höchst schädlichen Kontakt mit älteren oder schon stärker gefährdeten Gefangenen kommen²³².

§ 93 JGG sieht deshalb vor, dass die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 110 JGG) nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens einer besonderen Abteilung der Haftanstalt zu vollziehen ist und dass ihr Vollzug erzieherisch

²³¹ Eisenberg: Möglichkeiten und Grenzen der Heimunterbringung nach §§ 71 Abs.2, Abs.3 JGG ZfJ 1987, S. 325; Heinz: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der BRD, BewHi 1987, S. 5; Hinrichs: Vom Vollzug der Untersuchungshaft verschonte Heranwachsende in einer offenen Jugendarrestanstalt, DVJJ-Journal 1992, S. 133; Kallien: Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Grenze ihrer erzieherischen Ausgestaltung, KrimJ 1980, S. 116; von Nerée: Zulässigkeit der Sicherungshaft gem. § 112a StPO insbesondere bei Anwendung von Jugendstrafrecht, StrVert 1993, S. 212; Schütze: Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft, MschrKrim 1980, S. 148

²³² Schaffstein/ Beulke: Jugendstrafrecht, S. 207

gestaltet werden soll. In der Realität wird dies jedoch nur selten erreicht²³³.

6.3.1. Antrag auf Haftbefehl

Gemäß § 112 StPO darf gegen den Beschuldigten die Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht.

Im Jugendstrafrecht schränkt § 72 JGG die Untersuchungshaft und ihre Dauer ein. So darf sie gegenüber Jugendlichen nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei Tätern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn sie sich dem Verfahren bereits entzogen hatten, Anstalten zur Flucht getroffen oder im Geltungsbereich des JGG keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten (§ 72 II JGG).

Hält die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen eines Haftbefehls für gegeben, beantragt sie dessen Erlass. Dies geschah bei 26,1 % (N=53) der Tatverdächtigen. Von den beantragten Haftbefehlen wurden 96,2 % (N=51) auch vom Gericht erlassen. 3,8 % (N=2) wurden abgelehnt, wobei die abgelehnten Haftbefehle ausnahmslos ausländische Tatverdächtige betrafen.

In einem Fall hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde gegen die Außervollzugsetzung des Haftbefehls eingelegt.

Die erlassenen Haftbefehle wurden zu 96,1 % (N=49) mit Fluchtgefahr nach § 112 II Nr.2 StPO begründet, in 3,9 % (N=2) der Fälle war die Tatsache ausschlaggebend, dass der Tatverdächtige der Hauptverhandlung fern geblieben war.

Nach Ansicht von Göppinger²³⁴ wird bei jungen Menschen der Haftgrund der Fluchtgefahr zu rasch bejaht. Anders als bei Erwachsenen sind feste Bindungen an die eigene Familie, einen Beruf, ein eigenes Heim etc. gerade in einem Lebensalter, das von der Loslösung vom Elternhaus bestimmt ist, seltener festzustellen. Ein junger Mensch wird normalerweise auch nicht an einem qualifizierten Arbeitsplatz oder als Ernährer von der Familie benötigt. Insoweit ist Fluchtgefahr „jugendtypisch“.

²³³ Schaffstein/ Beulke: Jugendstrafrecht, S. 207

²³⁴ Göppinger: Kriminologie, S. 638

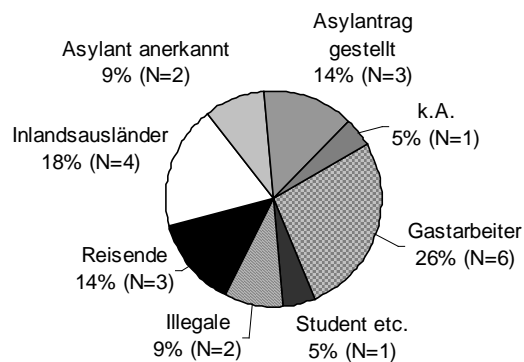
6.3.2. Tatverdächtigenmerkmale

6.3.2.1. Nationalität und Aufenthaltsstatus des Tatverdächtigen

Bezüglich der Nationalität der Tatverdächtigen, bei denen ein Haftbefehl verhängt wurde und die sich in U-Haft befanden, konnte nur eine geringfügige Abweichung zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen festgestellt werden²³⁵. 52 % der Untersuchungshäftlinge waren Deutsche und 48 % Ausländer²³⁶. Nachfolgend wird aufgegliedert, welchen Aufenthaltsstatus die ausländischen Untersuchungshäftlinge hatten. Dies verdeutlicht Abbildung 63.

Abb. 63: Aufenthaltsstatus der ausländischen Untersuchungshäftlinge

Abb. 63



²³⁵ In der bivariaten Analyse konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen Nationalität und Verhängung von Untersuchungshaft festgestellt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

²³⁶ Nach der Aussage von Steinke hat der Anteil der Ausländer in vielen Justizvollzugsanstalten die 50 %- Marke deutlich überschritten. Steinke: Ausländer im Untersuchungshaftvollzug, BewHi 1995 S. 171; ebenso Villmow: Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle, BewHi 1995, S. 161

Die größte Gruppe bildeten die Gastarbeiter mit 26 % der Untersuchungshäftlinge. Dieser Wert lag etwas über dem Anteil der Gastarbeiter von 22 %²³⁷ bei der Gesamtzahl der Ausländer. Bei allen ausländischen Tatverdächtigen bildeten die „Inlandsausländer“ mit 32 %²³⁸ die größte Gruppe. Hier war nun ihr Anteil mit 18 % wesentlich geringer.

Die Reisenden spielten mit 6 % der Gesamtausländer nur eine geringe Rolle, hier betrug ihr Anteil jedoch 14 %. Ebenso verhielt es sich bei den Tatverdächtigen, die einen Asylantrag gestellt haben. Hier stieg die Quote von 7 % auf 14 %. Je 9 % der Untersuchungshäftlinge waren anerkannte Asylanten oder befanden sich illegal im Land. Auch hier lag der Anteil deutlich über dem bei der Gesamtzahl der Ausländer. Bei nur 5 % der Untersuchungshäftlinge waren keine Angaben zum Aufenthaltsstatus vorhanden, während dies bei 21 % aller Ausländer der Fall war.

6.3.2.2. Wohnsitz

Obwohl in den §§ 112 ff StPO nicht vorgesehen, werden in ständiger Praxis fehlender Wohnsitz und fehlender fester Arbeitsplatz unter den Haftgrund der Fluchtgefahr subsumiert. Gerade bei jungen Beschuldigten ist der Haftrichter versucht, eine fehlende soziale Bindung aus diesen Umständen herzuleiten, die dann zu dem gesetzlichen Merkmal der Fluchtgefahr umgedeutet werden²³⁹.

Obwohl der Großteil der Haftbefehle mit Fluchtgefahr begründet wurde, hatten 22 % der Untersuchungshäftlinge einen festen Wohnsitz. Diese verteilten sich zu gleichen Teilen auf deutsche und ausländische Tatverdächtige.

6.3.2.3. Aussageverhalten

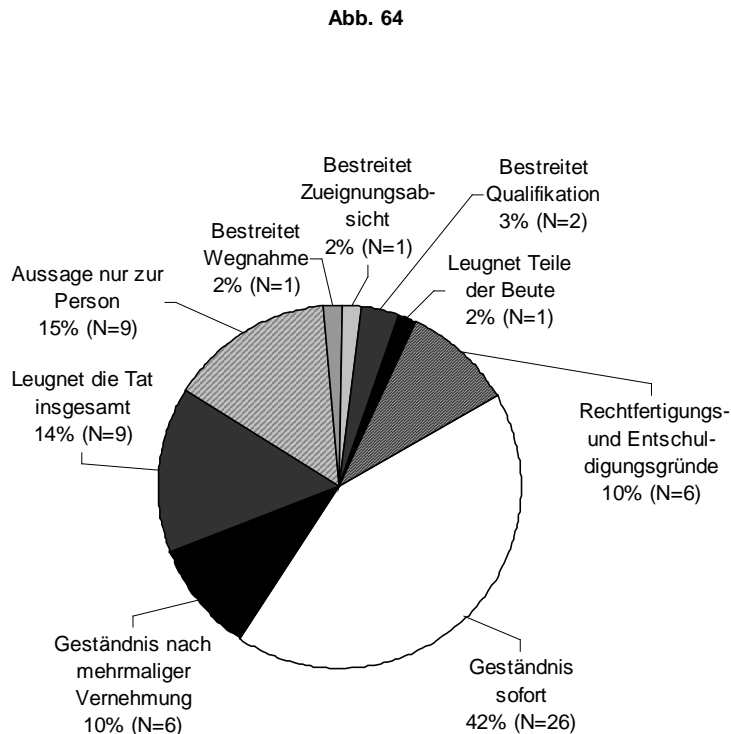
In diesem Abschnitt wurde untersucht, ob das Aussageverhalten des Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung die Verhängung von Untersuchungshaft beeinflusste.

Abbildung 64 stellt das Aussageverhalten der Untersuchungshäftlinge bei der polizeilichen Vernehmung dar.

²³⁷ Vgl. Teil 2, 1.1.2.2.

²³⁸ Vgl. Teil 2, 1.1.2.2.

²³⁹ Albrecht: Jugendstrafrecht; S. 233; Wolff: Die benachteiligende Funktion der Untersuchungshaft, KrimJ 1975, S. 20ff

Abb. 64: Aussageverhalten der Untersuchungshäftlinge

Über die Hälfte dieser Gruppe hatte die Tat gestanden, entweder sofort (42 %) oder erst nach mehrmaliger Vernehmung (10 %). Danach folgten diejenigen, die nur zur Person ausgesagt hatten oder die Tat insgesamt leugneten. Die mit 10 % drittgrößte Gruppe machte Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend. Die übrigen Beschuldigten bestritten einzelne Merkmale.

Wie bereits unter 5.4.1.1 und 5.4.2.1 dargestellt, wurde der Schlussbericht vom Aussageverhalten beeinflusst.

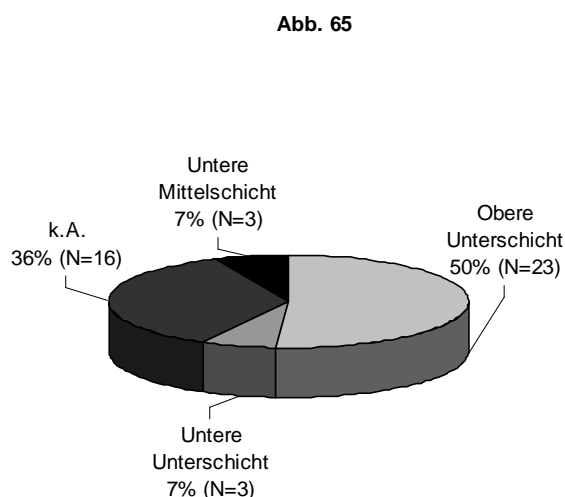
Da bei den meisten Untersuchungshäftlingen die Polizei einen Schlussbericht mit Nennung eines Tatverdächtigen erstellen konnte, war die logische Konsequenz, dass der Anteil der geständigen Beschuldigten sehr groß war.

6.3.2.4. Schicht des Tatverdächtigen

In diesem Abschnitt wurde untersucht, inwieweit die Untersuchungshäftlinge einer bestimmten Schicht angehören.

Abbildung 65 zeigt die Schichtzugehörigkeit bei den Untersuchungshäftlingen.

Abb. 65: Schichtzugehörigkeit bei den Untersuchungshäftlingen



50 % der Untersuchungshäftlinge stammten aus der oberen Unterschicht.

Bei 36 % waren keine Angaben zur Schichtzugehörigkeit vorhanden. Je 7 % gehörten zur unteren Unterschicht bzw. zur unteren Mittelschicht. Der Vergleich mit der Gesamtzahl der Tatverdächtigen²⁴⁰ zeigte, dass die obere Unterschicht stärker vertreten war, hingegen lag der Wert bei den Tätern mit keinen Angaben zur Schicht deutlich unter dem bei der Gesamtzahl. Keiner der Untersuchungshäftlinge stammte aus der Schicht der sozial verachteten oder der mittleren Mittelschicht. Es ließ sich somit feststellen, dass die sich in Untersuchungshaft befindlichen Tatverdächtigen größtenteils aus der Unterschicht stammten.

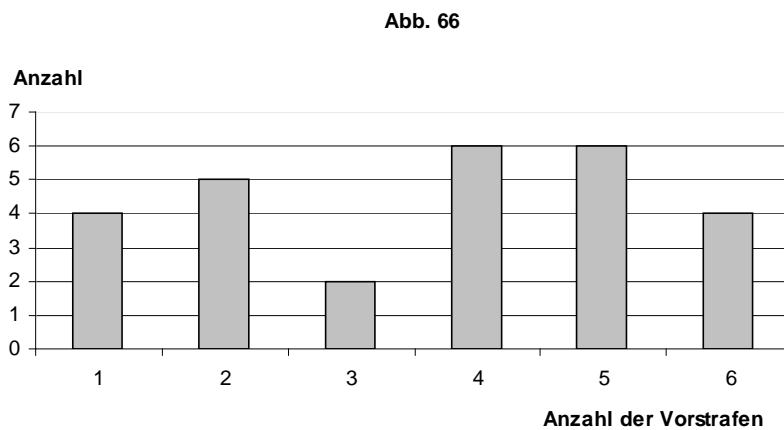
²⁴⁰ Vgl. Teil 2, 1.4.3.

6.3.2.5. Vorstrafen

54 % der Untersuchungshäftlinge waren bereits vorbestraft. Dies lag deutlich über der Vorstrafenquote bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen. Dort waren lediglich 44,3 %²⁴¹ vorbestraft.

Abbildung 66 zeigt die Anzahl der Vorstrafen bei den Untersuchungshäftlingen.

Abb. 66: Anzahl der Vorstrafen bei den Untersuchungshäftlingen



Die meisten vorbestraften Untersuchungshäftlinge hatten vier oder fünf Vorstrafen. Danach folgten die mit zwei Vorverurteilungen. An dritter Stellen folgten die Untersuchungshäftlinge mit einer oder sechs Vorstrafen. Am geringsten waren diejenigen mit drei Vorstrafen vertreten.

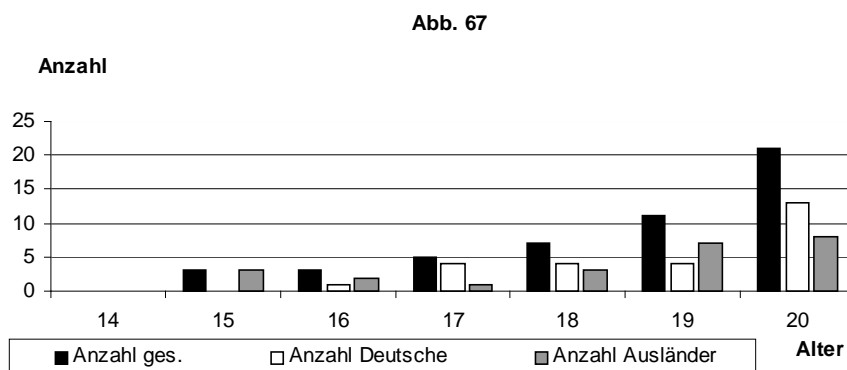
Somit ergab sich eine durchschnittliche Anzahl von Vorstrafen in Höhe von 3,6.

6.3.2.6. Alter

Nachfolgend wurde die Altersverteilung der Untersuchungshäftlinge untersucht.

Abbildung 67 verdeutlicht diese.

²⁴¹ Vgl. Teil 2, 1.10.2

Abb. 67: Altersverteilung bei den Untersuchungshäftlingen

Es war zu erkennen, dass die Anzahl der Untersuchungshäftlinge mit zunehmendem Alter stieg. Kein Untersuchungshäftlinge war 14 Jahre alt. Nur eine geringe Anzahl war heranwachsend, wobei bei den 15- und 16-Jährigen fast nur Ausländer betroffen waren. Bei den 18-Jährigen bestanden kaum Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern. Während bei den 19-Jährigen der Ausländeranteil größer als der der Deutschen war, war das Verhältnis bei den 20-Jährigen genau umgekehrt.

Bezüglich des Durchschnittsalters konnte festgestellt werden, dass die Untersuchungshäftlinge durchschnittlich 18,7 Jahre alt waren, wobei die Deutschen mit 18,9 Jahren geringfügig älter und die Ausländer mit 18,4 Jahren etwas jünger als der Gesamtdurchschnitt waren.

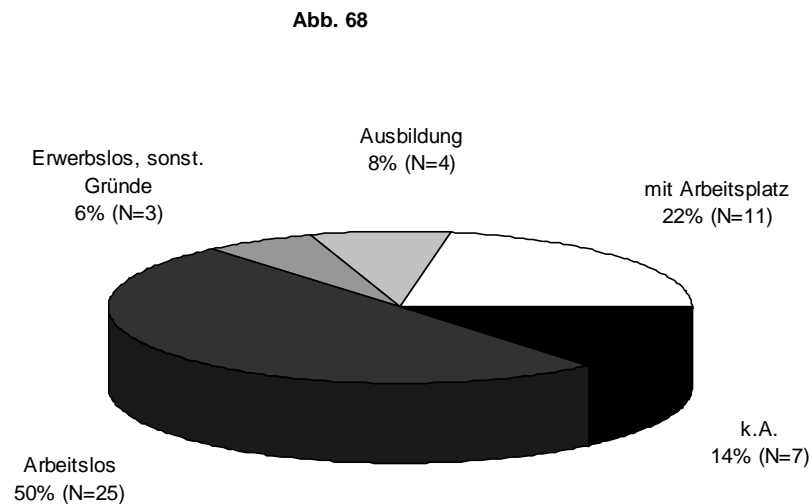
Insgesamt war der Altersdurchschnitt bei den Untersuchungshäftlingen somit höher als bei der Gesamtzahl aller untersuchten Tatverdächtigen.

6.3.2.7. Erwerbstätigkeit

Bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen lag die Quote der Arbeitslosen bei 33 %²⁴². Es wurde nunmehr überprüft, ob die Quote bei den Untersuchungshäftlingen höher war.

Die Erwerbstätigkeit der Tatverdächtigen, bei denen Untersuchungshaft angeordnet wurde, zeigt Abbildung 68.

²⁴² Vgl. Teil 2, 1.5.1.

Abb. 68: Erwerbstätigkeit bei den Untersuchungshäftlingen

Es zeigte sich deutlich, dass der Anteil der arbeitslosen Tatverdächtigen hier größer war. 50 % waren arbeitslos und 6 % aus sonstigen Gründen erwerbslos. 8 % befanden sich in Ausbildung und lediglich 22 % hatten einen Arbeitsplatz. Dieser überproportionale Anteil an Arbeitslosen ließ sich durch die Begründung des Begriffs Fluchtgefahr bei § 112 StPO erklären. So bestand Fluchtgefahr, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlich machte, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entzieht²⁴³. Für die Fluchtgefahr sprach unter anderem das Fehlen einer festen beruflichen Bindung²⁴⁴. Somit wirkte sich das Fehlen eines festen Arbeitsplatzes auf die Anordnung von Untersuchungshaft aus.

6.3.2.8. Drogen

Ein großer Anteil der Untersuchungshäftlinge hatte Kontakt mit Drogen. So wurde bei 8 % (N=4) festgestellt, dass sie zur Tatzeit unter Drogen standen. Dies waren doppelt so viele wie bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen²⁴⁵. 28 % (N=11) gaben an, im Jahr vor der Tat einen übermäßig Drogen konsumiert zu haben. Hier war das Verhältnis zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen noch negativer. Dort gaben 9,9 %²⁴⁶ einen übermäßigen Drogenkonsum an.

²⁴³ Kleinknecht/ Meyer-Goßner: StPO § 112 Rdnr. 17

²⁴⁴ Kleinknecht/ Meyer-Goßner: StPO § 112 Rdnr. 21

²⁴⁵ Vgl. Teil 2, 1.7.1.

²⁴⁶ Vgl. Teil 2, 1.7.2.

Eine zeitweise Einnahme von Drogen bestätigten 6 % (N=3), und 2 % (N=1) gaben einen geringen Drogenkonsum an. Auch diese Gruppe lag deutlich über den Gesamtquoten.

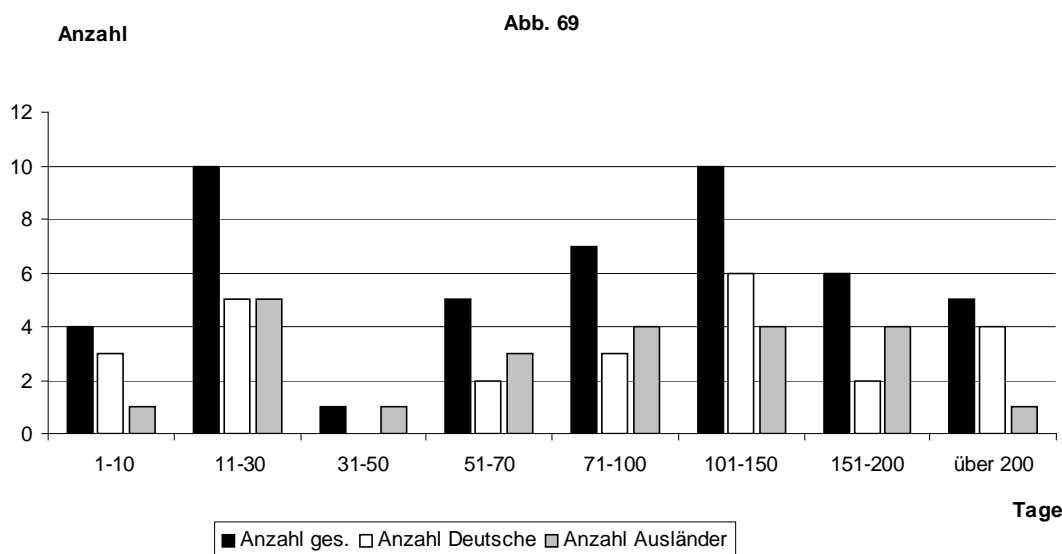
6.3.2.9. Vollständigkeit der Familie

42 % (N=21) der Untersuchungshäftlinge stammten aus einer unvollständigen Familie, wobei 28 % (N=14) bei der Mutter und 14 % (N=7) beim Vater lebten. Diese Werte lagen über denen bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen mit 33 %²⁴⁷. Die Erhöhung ließ sich zu einem geringen Teil dadurch erklären, dass sich mehr Deutsche als Ausländer in Untersuchungshaft befanden. Bei den deutschen Tatverdächtigen stammten insgesamt 42,6 % aus unvollständigen Elternhäusern, so dass der größere Anteil an deutschen Untersuchungshäftlingen zu einem größeren Anteil an Untersuchungshäftlingen aus unvollständigen Familien führte.

6.3.3. Untersuchungshaft

Insgesamt 24,6 % (N=50) der Tatverdächtigen wurden in Untersuchungshaft genommen. Die zeitliche Dauer der Untersuchungshaft zeigt Abbildung 69.

Abb. 69: Zeitliche Dauer der U-Haft



²⁴⁷ Vgl. Teil 2, 1.9.

Eine nur geringe Anzahl von Tatverdächtigen verweilte zwischen ein und zehn Tagen in Untersuchungshaft. Danach erfolgte ein starker Anstieg bei der Dauer zwischen 11 und 30 Tagen, wobei hier der Anteil der deutschen und ausländischen Tatverdächtigen exakt gleich groß war. Bei 31 bis 50 Tagen wurde der niedrigste Wert erreicht, wobei hier keine Deutschen vertreten waren. Darauf folgend war ein gleichmäßiger Anstieg zu verzeichnen, der bei einer Dauer von 101 bis 150 Tagen seinen Zenit hatte. Beim Anstieg war die Quote der Ausländer etwas höher als die der Deutschen, hingegen war das Verhältnis beim Höhepunkt genau umgekehrt. Danach sank die Zahl der Verfahren wieder konstant ab, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen bei einer Dauer der Untersuchungshaft von über 200 Tagen viermal so groß war, wie der der ausländischen.

Die längste Dauer bei den deutschen Untersuchungshäftlingen betrug 497 Tage, bei den ausländischen war der größte Wert 202 Tage. Dies wirkte sich auch auf die durchschnittliche Länge der Untersuchungshaft aus. Insgesamt dauerte die Untersuchungshaft durchschnittlich 106 Tage²⁴⁸. Bei den Ausländern war der Wert mit 90 Tagen deutlich geringer als bei den Deutschen mit 121 Tagen. Bei Berücksichtigung der beiden Extremwerte von 490 und 497 Tagen und bei Berechnung der Durchschnitte ohne diese Werte, ergab sich ein Gesamtdurchschnitt von 89 Tagen. Bei den Ausländern blieb der Wert von 90 Tagen unverändert, bei den Deutschen jedoch reduzierte sich der Durchschnitt auf 83 Tage. Die Unterschiede hoben sich somit auf.

6.3.4. Schlussbericht der Polizei

Ein Zusammenhang zwischen dem Schlussbericht der Polizei und der Verhängung von Untersuchungshaft ergab sich schon aus den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Täter musste der Tat dringend verdächtig sein und der Ermittlungsbericht somit eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Tatbegehung liefern.

So lagen bei den Untersuchungshäftlingen zu 62 % (N=31) eindeutige und unbestrittene und zu 38 % (N=19) mögliche aber bestrittene Schlussberichte vor. Bei keinem dieser Tatverdächtigen ergaben sich Beweisschwierigkeiten.

²⁴⁸ Nach einer Schätzung von Dünkel dauert die U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden durchschnittlich zwei bis drei Monate. Dünkel: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 377

6.3.5. Eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

Aufgrund der Tatsache, dass die Schlussberichte der Polizei meist die Tatbegehung eindeutig nachwiesen, war die Quote der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft eigene Ermittlungen angestellte, sehr gering.

Bei nur 10 % (N=5) der Untersuchungshäftlinge ermittelte die Staatsanwaltschaft selbst. Bei 82 % (N=41) forderte sie jedoch einen Registerauszug an. Dies war im Vergleich zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen eine deutlich höhere Quote, da dort nur bei 64 % eine Registerauskunft eingeholt wurde²⁴⁹.

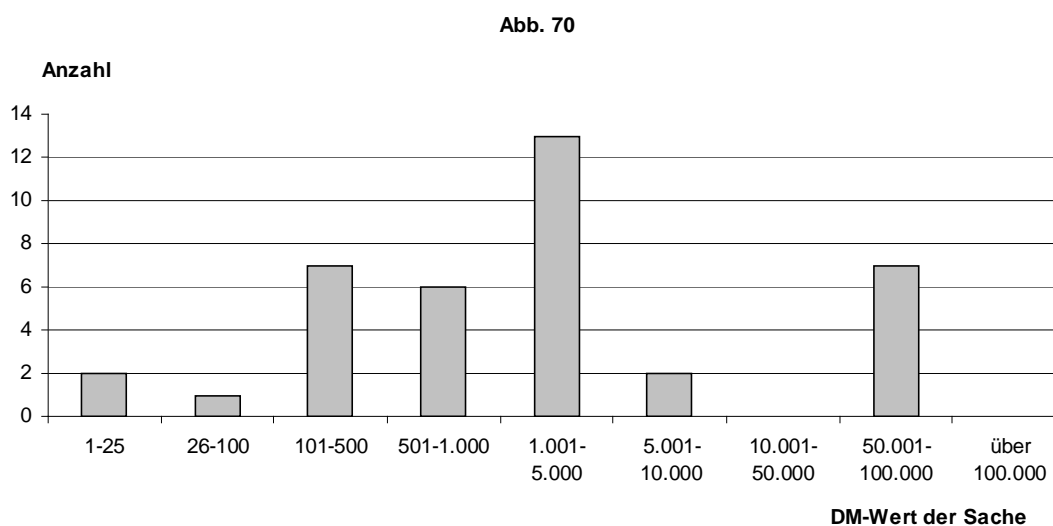
6.3.6. Tatmerkmale

6.3.6.1. Wert der gestohlenen Sache

Nachfolgend wurde untersucht, ob sich der Wert des Diebesgutes auf die Anordnung von Untersuchungshaft auswirkte.

Die Verteilung der Werte zeigt Abbildung 70.

Abb. 70: Wert der gestohlenen Sache bei U-Haft



²⁴⁹ Vgl. Teil 2, 6.1.1

Es war deutlich erkennbar, dass sich unter den Untersuchungshäftlingen kaum Tatverdächtige befanden, die ein Diebesgut mit einem Wert unter 100 DM erbeutet hatten. Danach erfolgte ein deutlicher Anstieg, wobei die Zahl der Verfahren bei den Werten zwischen 101 DM und 1.000 DM nur geringfügig abwichen. Die meisten Untersuchungshäftlinge erbeuteten Sachwerte zwischen 1.001 DM und 5.000 DM. Dieser Wert hatte auch bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen den größten Wert²⁵⁰.

Bei den Werten zwischen 5.001 DM und 10.000 DM waren wiederum nur Einzelfälle, wohingegen der Wert 10.001 DM bis 50.000 DM nicht vertreten war. Ein starker Anstieg war allerdings bei den Taten mit einer Beute zwischen 50.001 DM bis 100.000 DM zu verzeichnen. Höhere Sachwerte waren nicht vorhanden.

Der Vergleich des durchschnittlichen Wert der gestohlenen Sache bei den Untersuchungshäftlingen mit dem bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen ergab, dass dieser bei ersteren mit 13.537 DM deutlich höher lag als bei der Gesamtzahl mit einem Durchschnittswert von 8.993 DM²⁵¹.

Es konnte somit ein Zusammenhang zwischen Wert der Beute und Erlass eines Haftbefehls festgestellt werden.

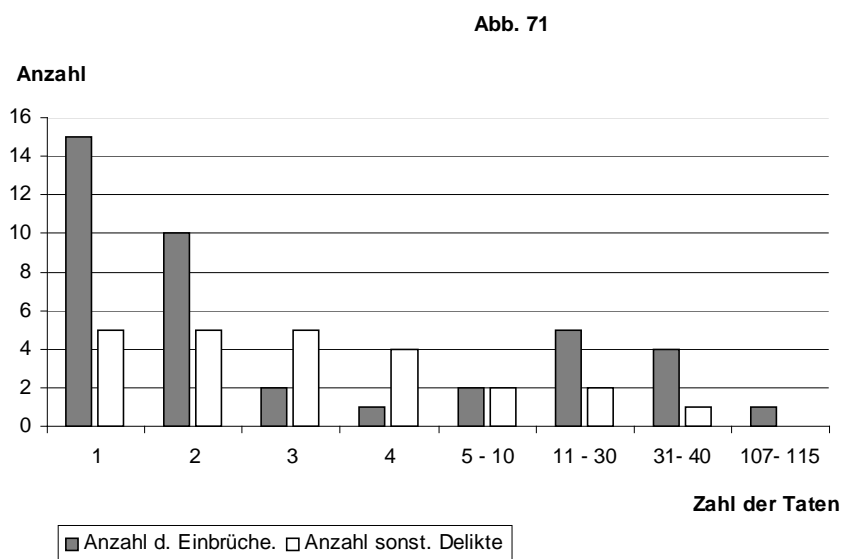
6.3.6.2. Anzahl der Delikte

Es wurde nun überprüft, ob gegen die Tatverdächtigen, bei denen Untersuchungshaft angeordnet wurde, nur wegen eines Delikts oder wegen mehrerer im gleichen Verfahren ermittelt wurde, d.h. ob die Untersuchungshäftlinge diejenigen waren, die mehrfach kriminell wurden.

Abbildung 71 zeigt die Anzahl der Einbrüche und sonstigen Delikte, die diese Tatverdächtigen begangen hatten.

²⁵⁰ Vgl. Teil 2, 4.2.1.1.

²⁵¹ Vgl. Teil 2, 4.2.1.1.

Abb. 71: Anzahl der Einbrüche und sonstigen Delikten bei U-Haft

Bezüglich der Einbrüche konnte festgestellt werden, dass die meisten Tatverdächtigen nur einen, die nächstgrößte Gruppe zwei Einbrüche verübt hatten. Danach erfolgte ein starker Abfall. Bei fünf bis zehn und 11 bis 30 Einbrüchen stieg die Anzahl wieder deutlich an und fiel ab 31 bis 40 Einbrüche wieder ab. Im Hinblick auf die Anzahl der sonstigen Delikte ergab sich ein ganz anderer Verlauf. Hier bewegte sich die Anzahl bei einem bis drei sonstigen Delikten konstant auf einem Niveau und sank dann gleichmäßig ab.

Es ließ sich nur teilweise bestätigen, dass die Untersuchungshäftlinge die „kriminelleren“ Tatverdächtigen waren. Zwar hatte der größte Teil nur einen Einbruch verübt, jedoch waren im Vergleich zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen²⁵² überproportional viele mit mehr als zehn Einbrüchen vertreten.

6.3.7. Haftverschonung

Die Haftverschonung spielte im Untersuchungsmaterial nur eine untergeordnete Rolle. Bei nur fünf Tatverdächtigen wurde diese bewilligt, wovon drei nach § 72 IV, 71 II JGG in einer betreuten Wohngruppe untergebracht wurden und zwei aus sonstigen Gründen nicht in Untersuchungshaft mussten. Diese erhielten jedoch eine Meldeauflage.

²⁵² Vgl. Teil 2, 4.4.1.

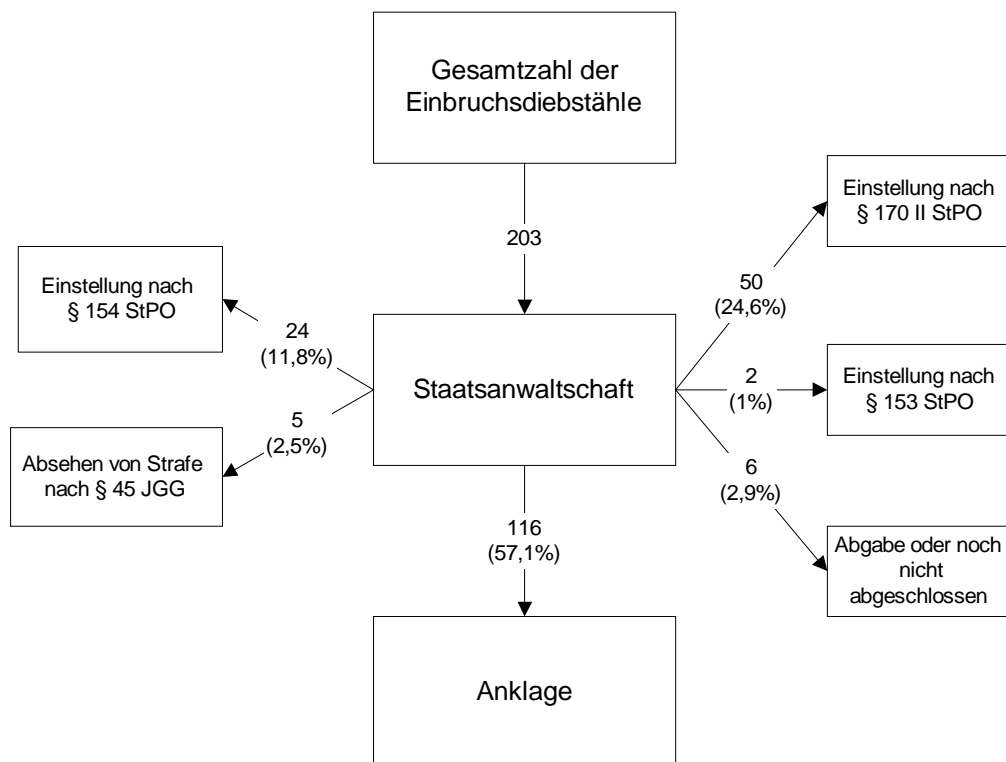
6.4. Erledigung

6.4.1. Art der Erledigung

Hielt die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht für gegeben, erhob sie Klage. Ansonsten stellte sie das Verfahren ein.

Durch die Einstellung wurde das Verfahren beendet. Abbildung 72 zeigt, welchen Weg die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft nahmen.

Abbildung 72: Gang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft



In mehr als der Hälfte, 57,1 %, der Verfahren, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Danach folgten mit 24,6 % die Einstellung nach § 170 II StPO und mit 11,8 % die Einstellung nach § 154 StPO. In 2,5 % der Verfahren wurde gemäß § 45 JGG von der Strafe abgesehen. 1 % wurden nach § 153 StPO eingestellt. Keine Angaben zur Art der Erledigung enthielten 2,9 % der Datensätze, da diese Verfahren an andere Staatsanwaltschaften abgegeben worden waren bzw. noch nicht erledigt waren.

In den einschlägigen Untersuchungen zu staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit konnten jedoch kaum nationalitätsspezifische Einstellungs- oder Anklagequoten ermittelt werden. In einigen

Untersuchungen zur staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit oder zur Selektion junger Ausländer wurde jedoch eine nationalitätsspezifische Selektion durch die Staatsanwaltschaft vermutet und teilweise auch empirisch nachgewiesen²⁵³.

6.4.1.1. Einstellung nach § 170 II StPO

Bieten die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so stellt die Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO das Verfahren ein. Dies kann sowohl sachliche als auch rechtliche Gründe haben. Die Einstellung kann auf dem Fehlen des hinreichenden Tatverdachts, auf einem Verfahrenshindernis oder auf dem Opportunitätsprinzip beruhen²⁵⁴. 38 % (N=19) der nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren enthielten keine Angaben zum Einstellungsgrund. Diese verteilten sich gleichmäßig auf deutsche (N=10) und ausländische (N=9) Tatverdächtige. Die Mehrheit, 56 % (N=28), wurde damit begründet, dass kein hinreichender Tatverdacht gegeben war. Hiervon waren jeweils zur Hälfte deutsche und ausländische Tatverdächtige betroffen. 6 % (N=3) wurden mit der Verjährung der Tat begründet. Diese Taten waren ausländischen Tatverdächtigen vorgeworfen worden. Eine Einstellung nach § 170 II StPO erfolgte somit bei 24 deutschen und bei 26 ausländischen Tatverdächtigen. Dies ergab eine Einstellungsquote nach § 170 II StPO von 22,2 % bei den Deutschen und von 27,4 % bei den Ausländern.

6.4.1.2. Einstellung nach § 153 StPO

Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, § 153 I S. 1 StPO.

Von dieser Form der Erledigung waren nur deutsche Tatverdächtige betroffen. Eine Schlussfolgerung konnte hier jedoch aufgrund der geringen Zahl der Verfahren nicht gezogen werden.

²⁵³ Feltes: Die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, S. 55; Hubert: Jugendgerichtshilfe für Ausländer, S. 342

²⁵⁴ Kleinknecht/ Meyer-Goßner: StPO § 170 Rdnr. 6

6.4.1.3. Einstellung nach § 154 StPO

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 154 I StPO von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Diese Art der Einstellung verteilten sich zu 58,3 % (N=14) der Verfahren auf deutsche und zu 41,7 % (N=10) auf ausländische Tatverdächtige.

6.4.1.4. Absehen von Strafe nach § 45 JGG

§ 45 JGG bietet die Möglichkeit zur Diversion, d.h., der Beendigung der Strafverfolgung ohne förmliche, durch Strafurteil erfolgende Sanktionierung des Täters. Abs. I gibt dem Jugendstaatsanwalt die Möglichkeit, von der Verfolgung unter den Voraussetzungen des § 153 StPO abzusehen, wenn also bei Vergehen geringe Schuld vorliegt und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Hierfür ist im Gegensatz zu § 153 StPO keine Zustimmung des Richters nötig. Die Anwendung von Abs. I ist sachgerecht, wenn es sich um eine jugendtypische Verfehlung mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Tat handelt²⁵⁵. Somit scheidet die Diversion bei vielen Fällen des Einbruchdiebstahls aus. Ist keine erzieherische Maßnahme von anderer Seite getroffen, so erlaubt Abs. II dem Staatsanwalt auch, selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung zu schaffen. Das eigene Eingreifen des Staatsanwalts ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Ermittlungen müssen die Schuld des Jugendlichen ergeben. Der Jugendliche muss die Tat und Schuld glaubhaft eingestehen²⁵⁶. Ferner muss der Täter mit der vom Staatsanwalt angeregten Maßnahme einverstanden sein oder sein gesetzlicher Vertreter muss zustimmen. Da bei Anwendung des § 45 JGG eine Eintragung ins Erziehungsregister erfolgt, geht eine Einstellung nach § 170 II StPO vor²⁵⁷. Dies ist ein weiterer Grund für die geringe

²⁵⁵ Brunner/ Dölling: Jugendgerichtsgesetz: S. 380

²⁵⁶ Brunner/ Dölling: Jugendgerichtsgesetz: S. 384

²⁵⁷ Brunner/ Dölling: Jugendgerichtsgesetz: S. 380

Anzahl der Anwendung von § 45 JGG.

Im Aktenmaterial verteilten sich die Erledigungen nach § 45 JGG zu 3/5 auf Abs. 1 und zu 2/5 auf Abs. 2, wobei Absatz 2 damit begründet wurde, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt worden war bzw. der Täter durch die Entdeckung hinreichend gewarnt worden war²⁵⁸.

6.4.2. Tatverdächtigenmerkmale bei Einstellung durch die Staatsanwaltschaft

6.4.2.1. Nationalität

Mansel stellte in seiner Untersuchung²⁵⁹ fest, dass ein überproportionales Auftreten junger Ausländer auf der Ebene der Polizei durch das Selektionsverhalten der Staatsanwaltschaft wieder ausgeglichen wird. Nach seinen Auswertungen werden Strafverfahren gegen Ausländer eher eingestellt²⁶⁰. Er wertet dieses Ergebnis jedoch nicht als Beleg für die entkriminalisierende Wirkung des Ausländerstatus auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, sondern er deutet die Ergebnisse dahingehend, dass Ausländer zwar häufiger polizeilich erfasst werden, dass die ihnen zur Last gelegten Taten jedoch überproportional Bagatellecharakter aufweisen. Es wurde in der vorliegenden Untersuchung jedoch gemäß der Studie von Blankenburg/ Sessar/ Steffen²⁶¹ vermutet, dass sich keine Unterschiede bezüglich der Einstellungswahrscheinlichkeit zwischen Deutschen und Ausländern ergeben.

Bei den eingestellten Verfahren zeigte sich ein Unterschied hinsichtlich der Tatverdächtigennationalität. So waren bei diesen Verfahren zu 54,1 % (N=43) deutsche und zu 45,9 % (N=38) ausländische Jugendliche und Heranwachsende verdächtigt worden. Der Vergleich dieser Zahlen mit der jeweiligen Gesamtgruppe ergab Einstellungsquoten von 39,8 % bei den deutschen und 40 % bei den ausländischen Tatverdächtigen. Bezüglich der Häufigkeit der Einstellungen waren somit keine Unterschiede erkennbar. Im Hinblick auf die Art der Einstellung konnte festgestellt werden, dass sich die Abweichung hauptsächlich aus

²⁵⁸ Hinweise zu Untersuchungen zur Einstellung nach § 45 JGG siehe Ludwig-Mayerhofer: Die staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht, S. 59 ff

²⁵⁹ Mansel: Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom polizeilichen Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten, MSchrKrim 1986, S. 309 ff

²⁶⁰ Sessar geht in seiner Untersuchung davon aus, dass Ausländer nicht von vornherein eine größere Verfolgungsbereitschaft der Justiz zu befürchten haben, sondern ganz im Gegenteil eine tendenziell größere Chance haben, ihr Verfahren eingestellt zu sehen. Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, S. 46

²⁶¹ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 203 ff

der Einstellung nach § 153 und 154 StPO ergaben. Bei der Einstellung nach § 153 StPO waren entgegen der Annahme Mansels nur deutsche Tatverdächtige betroffen und bei § 154 StPO waren die Deutschen mit 58,3 % (N=14) stärker vertreten als die Ausländer mit 41,7 % (N=10). Wie bereits unter 6.4.1.1. dargestellt, bestanden bei der Einstellung nach § 170 II StPO nur geringe Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern.

Die Nationalität des Tatverdächtigen spielte somit keine Rolle für die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft^{262 263}.

6.4.2.2. Alter

Kriminologische Analysen erbrachten in Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Alter und Erledigungspraktiken eine vom Deliktstyp wie dem Sanktionstyp weitgehend unabhängig stärkere Verfolgung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen²⁶⁴. Dieses Ergebnis wurde mit der größeren Sichtbarkeit bei der Begehung von Straftaten und der geringeren Handlungskompetenz bei der Zurückweisung des gegen sie erhobenen Verdachts in Zusammenhang gebracht²⁶⁵.

Herbort hingegen kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass bei allen Deliktsgruppen²⁶⁶ mit steigendem Alter die Wahrscheinlichkeit für eine formalisierende Erledigung extrem steigt und insbesondere heranwachsende Tatverdächtige häufiger angeklagt werden als jugendliche²⁶⁷. Sie stützt ihre Aussage darauf, dass bei den Jugendlichen verstärkt Gebrauch von § 45 JGG gemacht wird, der bei den Heranwachsenden kaum zur Anwendung kommt.

Das Ergebnis von Herbort konnte nicht bestätigt werden. Insbesondere spielte § 45 JGG bei den Jugendlichen keine Rolle, vielmehr wurde nach der StPO eingestellt.

Die Altersverteilung bei den eingestellten Verfahren zeigt Abbildung 73.

²⁶² ebenso: Eisenberg: Kriminologie, S. 297; Donner/ Ohder/ Weschke: Straftaten von Ausländern in Berlin, S. 99

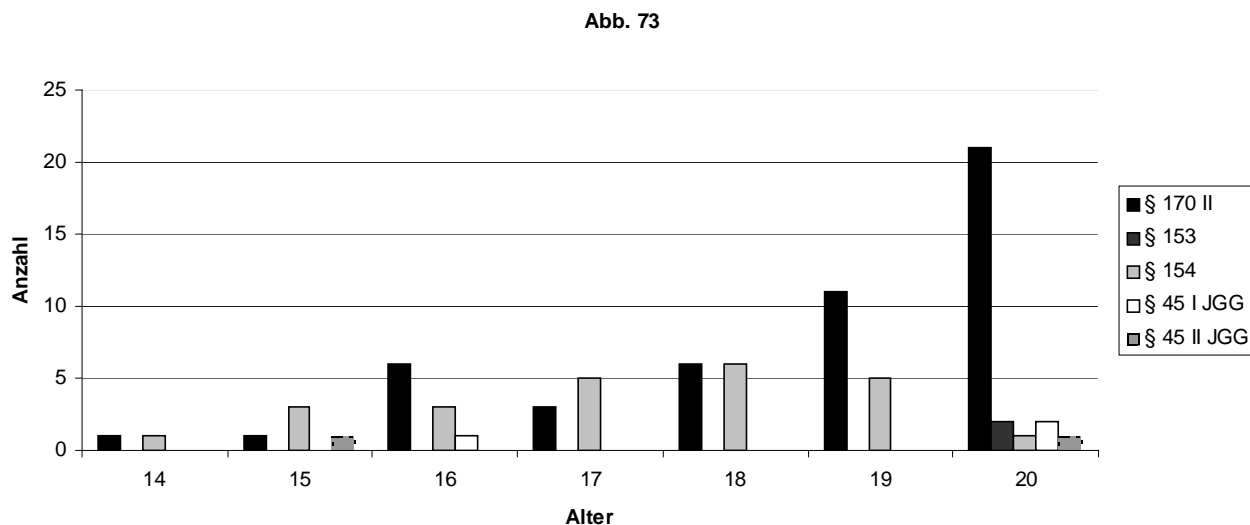
²⁶³ Dieses Ergebnis konnte in der Regressionsanalyse zur Anklagepraxis bestätigt werden.

²⁶⁴ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 186 ff, 217, 235, 238

²⁶⁵ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 243

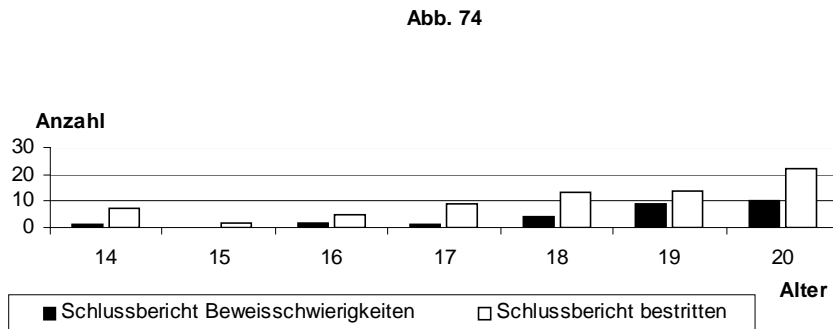
²⁶⁶ Untersuchte Delikte: Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung

²⁶⁷ Herbort: Wer kommt vor das Gericht, S. 152; ebenso Eisenberg: Kriminologie, S. 375

Abb. 73: Altersverteilung bei den eingestellten Taten

Bei den Einstellungen nach § 154 StPO erfolgte bis zum Alter von 18 Jahren ein Anstieg, danach sank der Wert wieder ab und erreichte bei einem Alter von 20 Jahren den gleichen niedrigen Wert, wie bei den 14-Jährigen. Bezüglich der Erledigung nach § 45 I JGG war erkennbar, dass hiervon nur 16- und 20-Jährige, bei § 45 II JGG ausschließlich 20-Jährige betroffen waren. Auch § 153 StPO spielte nur bei den 20-Jährigen eine Rolle.

Es war deutlich zu erkennen, dass die Einstellungen nach § 170 II StPO mit zunehmenden Alter stiegen. Dieses Ergebnis erklärte sich aus der Altersverteilung bei den bestrittenen oder beweisschwierigen Schlussberichten der Polizei, da Hauptgrund für die Einstellung nach § 170 II StPO das Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts war. Abbildung 74 zeigt die Altersverteilung bei diesen Schlussberichten.

Abb. 74: Altersverteilung bei bestrittenen oder beweissschwierigen Schlussberichten

Auch hier wurde das Anwachsen mit steigendem Alter deutlich. Diese Tendenz bei den Schlussberichten ist letztendlich auf das Aussageverhalten der Beschuldigten zurückzuführen. Wie bereits unter Teil 2, 5.3.4.5. dargestellt, nahm die Geständnisbereitschaft mit steigendem Alter ab. Somit war der Tatnachweis schwieriger und konnte teilweise nicht hinreichend bestimmt nachgewiesen werden, so dass kein eindeutiger Schlussbericht möglich war. Die gesteigerte Handlungskompetenz der älteren Tatverdächtigen führte somit zu einer höheren Einstellungsquote^{268 269}.

6.4.2.3. Schichtzugehörigkeit

Kunz²⁷⁰ bezeichnet die Schichtzugehörigkeit des Beschuldigten als eine Schlüsselkategorie, mit der die Weichen für die Verwendung alternativer Bagatellisierungskriterien gestellt werden. Er begründet dies damit, dass bei Taten von Unterschichtangehörigen häufig dann bagatellisiert wird, wenn ein Geständnis oder eine Schadenswiedergutmachung vorliegt. Bei Verfahren gegen Mittelschichtangehörige spielen diese Umstände keine Rolle. Das Verhalten der Unterschichtangehörigen könne als Demutsbezeugung gewertet werden, die dann eine Einstellung nach § 153 StPO begünstigt. Er schreibt somit der Schichtzugehörigkeit keine direkte, sondern eine indirekte Bagatellisierungsrelevanz zu.

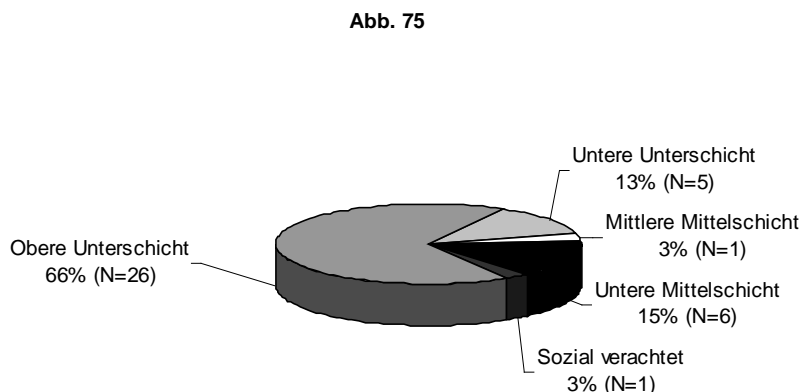
²⁶⁸ ähnlich Steinhilper: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewalttaten, S. 247

²⁶⁹ In der Regressionsanalyse konnte auf einem Signifikanzniveau von 99 % bestätigt werden, dass bei jüngeren TV weniger eingestellt wird. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

²⁷⁰ Kunz: Das Absehen von der Strafverfolgung bei Bagatelldelinquenz, KrimJ 1979, S. 44 f

Abbildung 75 zeigt die Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen bei den eingestellten Verfahren.

Abb. 75: Schichtzugehörigkeit bei eingestellten Verfahren



Die meisten Tatverdächtigen stammten aus der oberen Unterschicht, 66 %. Danach folgten diejenigen der unteren Mittelschicht mit 15 % und der unteren Unterschicht mit 13 %. Mit jeweils 3% waren die Tatverdächtigen der mittleren Mittelschicht und der Schicht der sozial Verachteten vertreten. Es entstand somit der Eindruck, dass bei der oberen Unterschicht die größte Chance der Einstellung bestand. Dies war jedoch falsch. Der Vergleich Einstellungen mit der Gesamtzahl der jeweiligen Schicht ergab ein ganz anderes Bild. Bei den sozial Verachteten wurden 12,5 % der Verfahren eingestellt. Danach erfolgte ein konstanter Anstieg der Einstellungsquote. 27,8 % der Verfahren wurden bei den Tatverdächtigen der unteren Unterschicht und 39,4 % bei denen der oberen Unterschicht eingestellt. Bei den Tatverdächtigen der unteren Mittelschicht betrug die Einstellungsquote 50 %. Es stammte ein Tatverdächtiger aus der mittleren Mittelschicht, auch hier wurde das Verfahren eingestellt. Es ließ sich somit ein Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Einstellung durch die Staatsanwaltschaft in der Art feststellen, dass mit steigender Schicht die Einstellungsquote stieg²⁷¹.

Bei Berücksichtigung der Art der Einstellung und des Aussageverhaltens des Tatverdächtigen ergab sich ein etwas anderes Bild. Bei der Einstellung nach § 153 StPO waren lediglich Tatverdächtige der unteren Mittelschicht betroffen, die geständig waren und Diebesgut im

²⁷¹ ebenso Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Schichtverteilung der Kriminalität, KrimJ 1975, S. 36

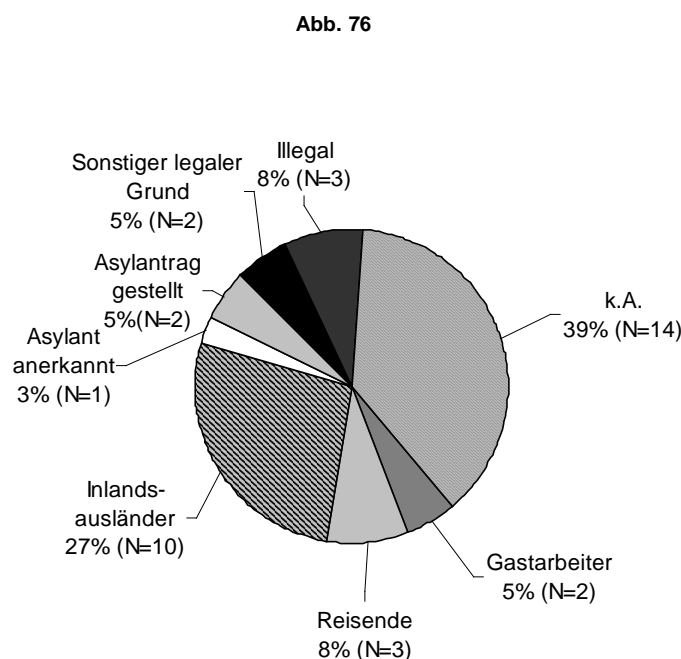
Wert von 400 DM erbeutet hatten. Die Einstellungen nach § 154 StPO verteilten sich auf Tatverdächtige der oberen und unteren Mittelschicht, wobei bei mehr als der Hälfte dieser Einstellungen keine Angaben zur Schicht gemacht werden konnten. Bis auf drei Ausnahmen hatten diese Tatverdächtigen unabhängig von der Schicht eines gemeinsam, sie hatten die Tat bestritten oder die Aussage verweigert. Noch deutlicher wurde dies bei der Einstellung nach § 170 II StPO. Von den 50 Einstellungen nach § 170 II StPO waren nur vier geständige Tatverdächtige betroffen, der Rest hatte unabhängig von der Schicht den Tatvorwurf bestritten. Da, wie unter 5.3.4.6 dargestellt, die Geständnisbereitschaft mit steigender Schicht abnahm, wirkte sich die Schichtzugehörigkeit nur mittelbar auf die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft aus.

6.4.2.4. Aufenthaltsstatus

Nachfolgend wurde der Aufenthaltsstatus der ausländischen Tatverdächtigen, bei denen die Staatsanwaltschaft einstellte, untersucht.

Die Verteilung zeigt Abbildung 76.

Abb. 76: Aufenthaltsstatus der ausländischen TV bei Einstellungen



Die größte Gruppe bildeten mit 39 % die Tatverdächtigen, bei denen keine Angaben über den Aufenthaltsstatus vorlag. Danach folgten mit 27 % die Inlandsausländer. Mit jeweils 8 %

waren Reisende und Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt vertreten, gefolgt mit je 5 % von Gastarbeitern, Tatverdächtigen mit sonstigem legalen Grund und Tatverdächtigen, die einen Asylantrag gestellt hatten. 3 % der Tatverdächtigen waren anerkannte Asylanten. Aussagekräftiger wurden die Zahlen beim Vergleich mit dem Aufenthaltsstatus aller Ausländer²⁷².

So ergab sich bei den Tatverdächtigen mit keinen Angaben zum Aufenthaltsgrund eine Einstellungsquote von 70 %. Bei denen mit illegalen Aufenthalt betrug sie 60 % und bei den Reisenden 50 %. 2/3 der Verfahren der Tatverdächtigen mit sonstigem legalen Aufenthaltsgrund wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die niedrigste Einstellungsrate wies mit 15 % die Gruppe der Gastarbeiter auf, gefolgt von den Tatverdächtigen, die einen Asylantrag gestellt hatten, mit 28,6 %. Bei den anerkannten Asylanten wurden 1/3 der Taten eingestellt. Die Gruppe der Inlandsausländer wies eine Einstellungsquote von 34,5 % aus. Es konnte somit festgestellt werden, dass bei den Tatverdächtigen, die nicht in die Gesellschaft eingegliedert waren und über die weniger bekannt war, häufiger eingestellt wurde, während die Gruppe der Gastarbeiter, Asylanten und Inlandsausländer unter der Einstellungsquote aller Tatverdächtiger lag. Beim Vergleich zwischen Gastarbeitern, Inlandsausländern und deutschen Tatverdächtigen ergab sich, dass bei ersteren seltener eingestellt wurde, obwohl meist ähnliche Lebenssituationen vorlagen. Wie schon bei der Schichtzugehörigkeit festgestellt wurde, beeinflusste auch das Merkmal Aufenthaltsstatus die Einstellungsentscheidung nur mittelbar. Wie unter 5.3.4.8. dargestellt, unterschieden sich die Ausländergruppen in ihrem Aussageverhalten je nach Aufenthaltsstatus. Somit hatte hier die Gruppe mit der niedrigsten Geständnisbereitschaft die höchste Einstellungsquote.

6.4.2.5. Erwerbstätigkeit

In der Literatur wird immer wieder die Vermutung geäußert, dass Jugendarbeitslosigkeit als ein Selektions- und Interventionskriterium für jugendkriminalrechtliche Interventionen wirkt und folglich arbeitslose Jugendliche einem erhöhten Entdeckungs-, Verfolgungs- und Sanktionsrisiko ausgesetzt sind²⁷³. Eine mögliche Ursache für diese Selektion vermutet Albrecht²⁷⁴ darin, dass den betroffenen Jugendlichen Arbeitsscheu unterstellt wird, die als eine Gefährdung bei der Prognoseerstellung und als Indikator für Erziehungsbedürftigkeit im

²⁷² Vgl. Teil 2, 1.2.2.

²⁷³ Spieß: Arbeitslosigkeit und Kriminalität; S. 33;

²⁷⁴ Albrecht: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität, S. 69 ff

Sinne des JGG gesehen wird. Breymann²⁷⁵ führt die Arbeitslosigkeit sogar unter den „Verwahrlosungssymptomen“.

In dieser Untersuchung bestätigte sich, dass sich die Erwerbstätigkeit des Tatverdächtigen auf die Einstellungshäufigkeit auswirkte.

Bei den erwerbstätigen Tatverdächtigen betrug die Einstellungsquote 42,6 %. Danach sank sie bei den in Ausbildung stehenden Jugendlichen und Heranwachsenden auf 30,6 % ab. Noch weniger Einstellungen wiesen die arbeitslosen Tatverdächtigen mit einer Quote von 25 % aus. Bei den Tatverdächtigen, die aus sonstigen Gründen ohne Arbeit waren, war sie mit 14,3 % noch geringer.

Es zeigte sich eine Benachteiligung der arbeitslosen Tatverdächtigen und somit indirekt der Ausländer, da bei diesen der Anteil der Arbeitslosen größer war als bei den Deutschen²⁷⁶.

6.4.2.6. Alkohol und Drogen

Die Frage, inwieweit sich Alkohol- und Drogenkonsum des Tatverdächtigen auf das Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft auswirkten, konnte wegen der geringen absoluten Zahlen nur eingeschränkt beantwortet werden.

Bei den Tatverdächtigen, die zur Tatzeit unter Alkoholeinfluss standen, wurde keine und bei denen mit Drogen nur eine Tat eingestellt.

Auch bei den Tatverdächtigen mit übermäßigen Alkoholkonsum im Jahr vor der Tat erfolgte keine Einstellung. Bei den Tatverdächtigen mit übermäßigen Drogenkonsum wurden 20 % der Taten eingestellt und bei denen mit zeitweisem Konsum 1/3, wobei hier ausschließlich §§ 170 II und 154 StPO angewendet wurde.

6.4.2.7. Vollständigkeit der Familie

Bezüglich der Variablen Vollständigkeit der Familie ließ sich sagen, dass bei den Tatverdächtigen, die bei der Mutter lebten, die Einstellungsquote 36,4 % betrug und bei den beim Vater lebenden keine Einstellung erfolgte. Diese Aussage war jedoch aufgrund der geringen Zahl der Verfahren nicht verallgemeinerbar.

²⁷⁵ Breymann: Diversion für wen eigentlich, ZfJ 1985, S. 16

²⁷⁶ Vgl. Teil 2, 1.5.1.

6.4.2.8. Vorstrafen

Werden in einem Verfahren Registerauszüge angefordert, wissen die Verfolgungsbehörden, wegen welcher Delikte zuvor ermittelt worden ist und auch, welche Sanktionen verhängt wurden. Richter und Staatsanwälte sind dann regelmäßig enttäuscht, falls der gleiche Proband ein weiteres Mal bei ihnen auftritt, insbesondere wegen gleichgelagerter Delikte. Das wird teilweise als Misserfolg angesehen²⁷⁷. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass der Tatverdächtige das Etikett „Krimineller“ aufgedrückt bekommt und es somit eher zu einer formalisierenden Entscheidung kommt.

Nach Ansicht von Blankenburg/ Sessar/ Steffen ist die strafrechtliche Vorbelastung des Verdächtigen ein bevorzugtes Kriterium im Prozess der Verbrechenskontrolle. Eine Vorstrafe könne für die Entscheidung über die Verurteilungswahrscheinlichkeit Indizwert besitzen, wenn sie auf frühere, ähnlich begangene Straftaten verweise, die kriminalistische Rückschlüsse auf die gegenwärtige Täterschaft gestatten²⁷⁸. Insgesamt wird in der Literatur ein Einfluss der Vorstrafenbelastung auf das „Ob“ der Sanktionierung bejaht²⁷⁹. Sessar²⁸⁰ kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Vorbestrafte geringere Chancen hat, sein Verfahren mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt zu sehen als der nicht Vorbestrafte. In dem vorliegenden Datenmaterial wirkte sich die Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen ebenfalls negativ auf die Einstellungsquote aus. Lag diese bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen bei ca. 40 %, so wurden bei den vorbestraften Tatverdächtigen nur 17,3 % (N=14) der Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Hiervon hatten je 35,7 % (N=5) eine bzw. zwei Vorstrafen, 14,3 % (N=2) drei Vorstrafen und je 7,1 % (N=1) vier, sieben und zwölf Vorstrafen. Die Erledigung erfolgte bei diesen Tatverdächtigen zu 64,3 % nach § 170 II StPO und zu 35,7 % nach § 154 StPO. Bei den „Mehrfachtätern“ war die Einstellungsquote bei den Ausländern höher als bei den Deutschen. In dieser Tatverdächtigengruppe wurden bei den Deutschen 14 % (N=7) der Verfahren eingestellt bei den Ausländern 20 % (N=8).

Es konnte somit festgestellt werden, dass bei vorbestraften Tatverdächtigen seltener

²⁷⁷ Walter: Jugendkriminalität, S. 43

²⁷⁸ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft in Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 155

²⁷⁹ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft in Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 155; Estermann. Strafgefangene, S. 95; Sessar: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. S. 157 ff

²⁸⁰ Sessar: Empirische Untersuchung zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, S. 1054; ebenso: Wagner: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, S. 171

eingestellt wurde.²⁸¹

Bezüglich der nicht vorbestraften Tatverdächtigen konnte ermittelt werden, dass hier ebenfalls Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern bezüglich der Einstellungshäufigkeit bestanden.

Bei den deutschen „Ersttätern“ wurden 62,1 % (N=58) der Verfahren eingestellt, während es bei den ausländischen lediglich 54,6 % (N=55) waren. Es bestand somit eine Ungleichbehandlung von Deutschen und Ausländern, die sich jedoch bei der Gesamtzahl der jeweiligen Nationalität wieder ausglich.

Zur Frage, ob sich die Einschlägigkeit der Vorstrafe auswirkte, konnte aufgrund der geringen Zahl der Verfahren keine Aussage gemacht werden.

6.4.2.9. Rechtsanwalt

Die Beteiligung eines Rechtsanwalts spielte bei den Einstellungen keine Rolle. Lediglich in einem Verfahren war ein Rechtsanwalt hinzugezogen worden.

6.4.2.10. Verhältnis Geschädigter/ Tatverdächtiger

In diesem Abschnitt wurde der Frage nachgegangen, ob das Verhältnis zwischen Geschädigtem und Tatverdächtigem die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens beeinflusste.

Dieses Verhältnis wird bereits im materiellen Recht berücksichtigt. So besteht etwa das Antragerfordernis beim Haus- und Familiendiebstahl gem. § 247 StGB. Allgemein steht hier die Überlegung im Vordergrund, bei diesen Delikten auf den staatlichen Strafanspruch um so eher zu verzichten, je enger das Verhältnis zwischen Täter und Opfer ist.

Da die Strafverfolgung unter Verwandten somit von einem Strafantrag abhing und dieser teilweise nicht vorlag, wurden bei den Verwandten 50 % der Verfahren eingestellt, wobei hier meist § 170 II StPO zur Anwendung kam. Die übrigen Beziehungen hatten keinen Einfluss auf die Einstellung des Verfahrens. So wurden von den Verfahren, bei denen keine Vorziehung zwischen Geschädigtem und Tatverdächtigem vorlag, 40,4 % eingestellt. Bei den Tatverdächtigen aus der Bekanntschaft des Opfers wurden 40,3 %, meist nach § 154 StPO beendet. 25 % der Verfahren mit Tatverdächtigen aus der Nachbarschaft wurden von der

²⁸¹ Dies konnte in der Regressionsanalyse auf einem Signifikanzniveau von 99 % bestätigt werden. Dittmann/Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

Staatsanwaltschaft eingestellt.

Es konnte somit festgestellt werden, dass lediglich die verwandtschaftliche Beziehung Auswirkungen auf die Einstellung hatte, da bei Fehlen des Strafantrags²⁸² ein Verfahrenshindernis vorlag.

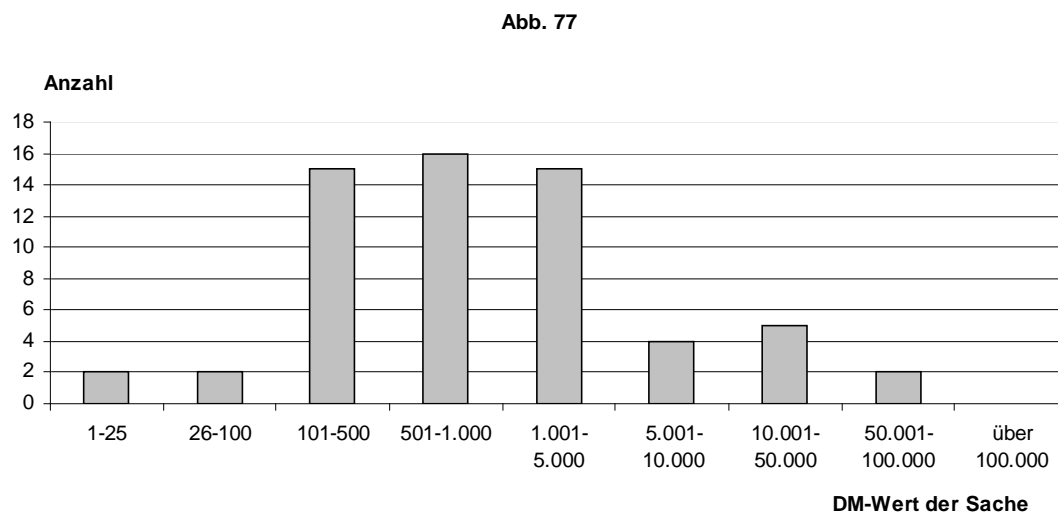
6.4.3. Tatmerkmale bei Einstellung durch die Staatsanwaltschaft

6.4.3.1. Wert des Schadens

Da die §§ 153, 153a StPO vom Gesetzgeber als Instrumentarium zur Bekämpfung der Bagatelldelinquenz geschaffen worden sind, liegt die Vermutung nahe, dass die Höhe des Schadens ein maßgebender Faktor für die Einstellung darstellt. Herbort kommt in ihrer Untersuchung²⁸³ zu dieser Frage zu dem Ergebnis, je höher der Schaden, desto eher wird formalisierend erledigt.

Die Verteilung der Werte des Diebesgutes zeigt Abbildung 77.

Abb. 77: Wert der gestohlenen Sache bei Einstellung



Deutlich erkennbar war eine Konzentration der Häufigkeiten bei den Werten zwischen 101 DM und 5.000 DM. Bei geringwertigerem Diebesgut handelte es sich um Einzelfälle.

²⁸² Vgl. zum Strafantrag 6.4.3.4.

²⁸³ Herbort: Wer kommt vor das Gericht, S. 126; ebenso: Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 215; Eisenberg: Kriminologie; S. 377

Ebenfalls in kleinem Umfang waren Sachwerte über 5.001 DM vertreten, wobei keine Einstellung bei Taten mit einer Beute von einem Wert über 100.000 DM erfolgte.

Diese Verteilung verglichen mit der bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen²⁸⁴ ergab, dass auch dort die meisten gestohlenen Sachen einen Wert zwischen 101 DM und 5.000 DM²⁸⁵ hatten. Im Verhältnis zu allen Tatverdächtigen waren die Werte zwischen 26 DM bis 100 DM und 5.001 DM bis 10.000 DM geringfügiger und zwischen 10.001 DM bis 50.000 DM stärker vertreten, als es der Verteilung bei der Gesamtzahl entsprach.

Diese ergab einen durchschnittlichen Wert der gestohlenen Sache von 5.7940 DM. Dieser lag deutlich unter dem Durchschnittswert von 8.993 DM bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen. Es konnte somit festgestellt werden, dass bei hohen Sachwerten seltener eingestellt wurde.²⁸⁶

Der Umkehrschluss war jedoch nicht möglich, da Verfahren mit Sachwerten bis 100 DM ebenfalls selten eingestellt wurden, also gerade nicht die Bagatellkriminalität erledigt wurde²⁸⁷. Die These Herborts konnte nur teilweise bestätigt werden.

Beim Wert des Sachschadens lagen die meisten Schäden zwischen 26 DM und 500 DM und 1.001 DM bis 5.000 DM. Dieser Verlauf wich von der Gesamtzahl der Tatverdächtigen²⁸⁸ ab. Wie auch schon beim Wert der gestohlenen Sache war auch hier der Durchschnittswert des Schadens geringer, als bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen. Dort wurde ein Wert von 1.497 DM erreicht, während er bei den eingestellten Taten lediglich 672 DM betrug.

6.4.3.2. Bande

Da § 244 I Nr. 2 StGB für die bandenmäßige Begehung des Diebstahls eine härtere Sanktionierung als für Alleintäter vorsieht, könnte sie sich bei der Erledigung in der Art auswirken, dass bei gemeinschaftlicher Tatbegehung eher formalisierend erledigt wird²⁸⁹.

²⁸⁴ Vgl. Teil 2, 4.2.2.1.

²⁸⁵ ähnlich: Kunz: Das Absehen von der Strafverfolgung bei Bagatelldelinquenz; KrimJ 1979, S. 42

²⁸⁶ In der Regressionsanalyse konnte festgestellt werden, dass der Wert der gestohlenen Sache keinen signifikanten Einfluss auf die Einstellungs- bzw. Anklagepraxis der Staatsanwaltschaft hatte. Dittmann/Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

²⁸⁷ ebenso: Ahrens: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153 a StPO, S. 150

²⁸⁸ Vgl. Teil 2, 4.2.2.2.

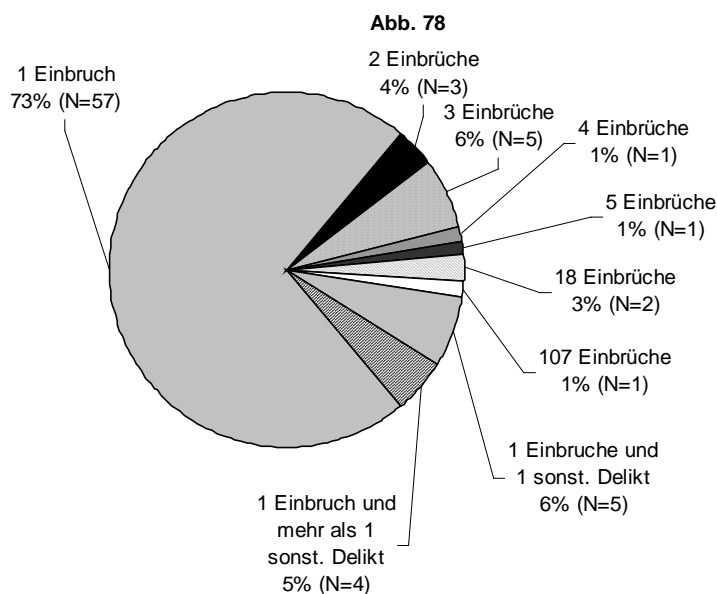
²⁸⁹ Die Untersuchung von Hertwig konnte keinen Einfluß dieser Variable nachweisen. Hertwig: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit, S. 180
In der Literatur wird jedoch der formalisierende Einfluß der gemeinsamen Tatbegehung bejaht, z.B. Weigend: Anklagepflicht und Ermessen, S. 189; Breymann: Diversion für wen eigentlich, ZfJ 1985, S. 17;
In ihrer Untersuchung konnte Herbort für Körperverletzung und Diebstahl einen Zusammenhang zwischen gemeinschaftlicher Tatbegehung und formalisierender Erledigung nachweisen. Herbort: Wer kommt vor das Gericht, S. 132

Soweit die Tat als Bandendiebstahl bewertet wurde, war die Einstellungsquote deutlich geringer als bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen. Beim Bandendiebstahl wurden nur 26,1 % der Taten eingestellt. Es wirkte sich somit die erhöhte krimineller Energie des Bandendiebstahls negativ auf das Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft aus.

6.4.3.3. Gesamtzahl der Taten

Wie bereits unter 4.4. dargestellt, war bei 33,5 % der Tatverdächtigen mehr als nur ein Einbruchsdiebstahl in der Akte enthalten. Teilweise wurden den Tatverdächtigen auch andere Delikte vorgeworfen, die in die Einbruchsakte einbezogen wurden. Nachfolgend wird untersucht, ob sich das Vorliegen weiterer Taten auf die Einstellung des Einbruchs durch die Staatsanwaltschaft auswirkte. Abbildung 78 zeigt die Anzahl der in der Akte enthaltenen Delikte bei den eingestellten Verfahren.

Abb. 78: Anzahl der in der Akte enthaltenen Delikte bei Einstellung



Bei 73 % der eingestellten Verfahren war lediglich ein Wohnungseinbruch ermittelt worden. Danach folgen mit 6 % die Verfahren, die einen Einbruch und ein sonstiges Delikt enthielten. An dritter Stelle kamen diejenigen mit einem Einbruch und mehreren sonstigen Delikten. Mit steigender Anzahl der Einbrüche war ein Sinken der Einstellungen zu erkennen. Es konnte somit festgestellt werden, dass mit steigender Anzahl der in der Akte enthaltenen

Delikte die Einstellungswahrscheinlichkeit sank²⁹⁰.

6.4.3.4. Strafantrag

Die Einbruchsdiebstähle, bei denen §§ 247, 248a StGB zur Anwendung kommen, werden nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt. Fehlt dieser, wird die Staatsanwaltschaft nur tätig, wenn sie wegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Bei insgesamt 13,3 % (N=27) der Tatverdächtigen wurde ein Strafantrag nach § 247, 248a StGB gestellt. Von diesen wurden 29,6 % (N=8) zurückgenommen. Die Staatsanwaltschaft bejahte bei keiner Tat mit fehlendem Strafantrag ein besonderes öffentliches Interesse. Diese Verfahren wurde alle nach § 170 II StPO eingestellt.

6.4.4. Verhalten der Polizei bei den eingestellten Taten

In diesem Abschnitt wurde untersucht, ob das polizeiliche Ermittlungsverfahren Einfluss auf die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft hatte.

6.4.4.1. Schlussbericht

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens hing von der Eindeutigkeit des polizeilichen Schlussberichts ab. Je eindeutiger dieser war, desto seltener endete das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft. Bei den eindeutigen Schlussberichten betrug die Einstellungsquote 26,3 %. Sie stieg bei den möglichen, aber bestrittenen Berichten auf 37,8 % und bei den Schlussberichten, bei denen bezüglich des Nachweises des Tatverdachts Beweisschwierigkeiten bestanden, wurden 100 % eingestellt.

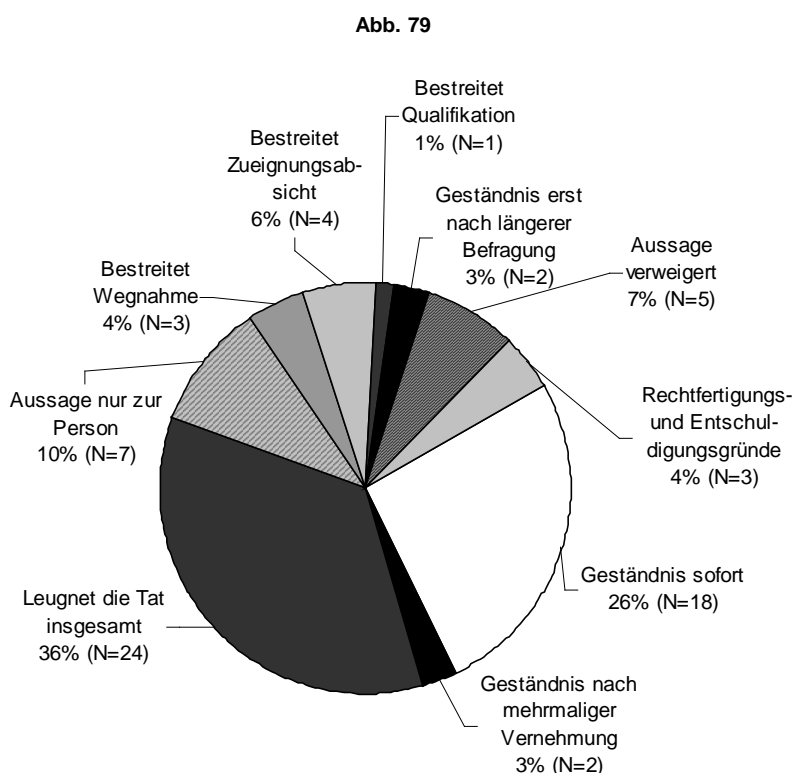
6.4.4.2. Beschuldigtenverhalten bei der polizeilichen Vernehmung

Wie die bisherige Analyse zeigte, war es für die polizeiliche Beurteilung der Beweislage wichtig, ob der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat gestanden hatte. Wie bereits unter

²⁹⁰ ebenso: Herbolt: Wer kommt vor das Gericht, S. 124; Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 215; Eisenberg: Kriminologie, S. 377

5.5. dargestellt, beeinflusste somit das Aussageverhalten des Beschuldigten die Eindeutigkeit des Schlussberichts. Die Frage war nun, ob das Geständnis für die Justiz die gleiche Bedeutung hatte. Anhand des Datenmaterials konnte festgestellt werden, dass bei den geständigen Tatverdächtigen seltener eingestellt wurde als bei denen, die die Tat bestritten²⁹¹. Die Aufgliederung des Aussageverhaltens des Beschuldigten bei den eingestellten Verfahren zeigt Abbildung 79.

Abb. 79: Aussageverhalten bei eingestellten Verfahren



Der größte Teil leugnete die Tat insgesamt. Zu diesen kamen noch 7 %, die die Aussage verweigerten und 10 %, die nur zur Person ausgesagten. Somit ließen sich insgesamt 53 % nicht zum Tatvorwurf ein. Wesentlich geringer war die Gruppe der geständigen Tatverdächtigen. 26 % gestanden die Tat sofort und je 3 % nach mehrmaliger oder längerer Befragung. Insgesamt 11 % bestritten einzelne Tatbestandsmerkmale und 4 % machten

²⁹¹ ebenso: Mansel: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, S. 226; Steffen: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, S. 190; Zum genau gegenteiligen Ergebnis gelangte Herbort in ihrer Untersuchung. Nach ihrer Aktenauswertung wurde ein Geständnis für die Einstellung quasi vorausgesetzt; dieses wirkte stark zugunsten einer informalisierenden Erledigung. Herbort: Wer kommt vor das Gericht? S. 169

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend.

Noch deutlicher wurden die Unterschiede hinsichtlich der Einstellungsquoten bei den jeweiligen Verhaltensmustern.

Bei den geständigen Tatverdächtigen betrug die Einstellungsquote 23,7 %. Dem gegenüber stand eine Quote von 45,5 % bei denen, die die Aussage insgesamt verweigerten und 77,8 % bei denen, die nur zur Person aussagten. 49 % der Verfahren wurden bei den Tatverdächtigen eingestellt, die die Tat insgesamt leugneten. Bei den übrigen Verhaltensmustern wurden keine Quoten errechnet, da die Zahl der Verfahren zu gering war.

Somit war auch für die Staatsanwaltschaft das Geständnis eines der wichtigsten Merkmale für die Erledigungsentscheidung.²⁹²

6.4.4.3. Nicht vernommene Tatverdächtige

Wie unter 5.3.1.2. dargestellt, enthielten 10,3 % (N=21) der Datensätze keine Angaben über eine Vernehmung des Tatverdächtigen durch die Polizei. Nachfolgend wird untersucht, ob sich dies auf die staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis auswirkte.

Die nicht vernommenen Tatverdächtigen wiesen mit 63,2 % eine hohe Einstellungsquote auf. Bei diesen Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft zu 75 % nach § 170 II StPO und zu 25 % nach § 154 StPO ein. Aufgrund fehlender Angaben war ein Rückschluss auf das Verhalten der Polizei nicht möglich. Es war lediglich zu vermuten, dass bereits die Polizei mit einer Einstellung gerechnet und somit auf die Vernehmung verzichtet hatte.

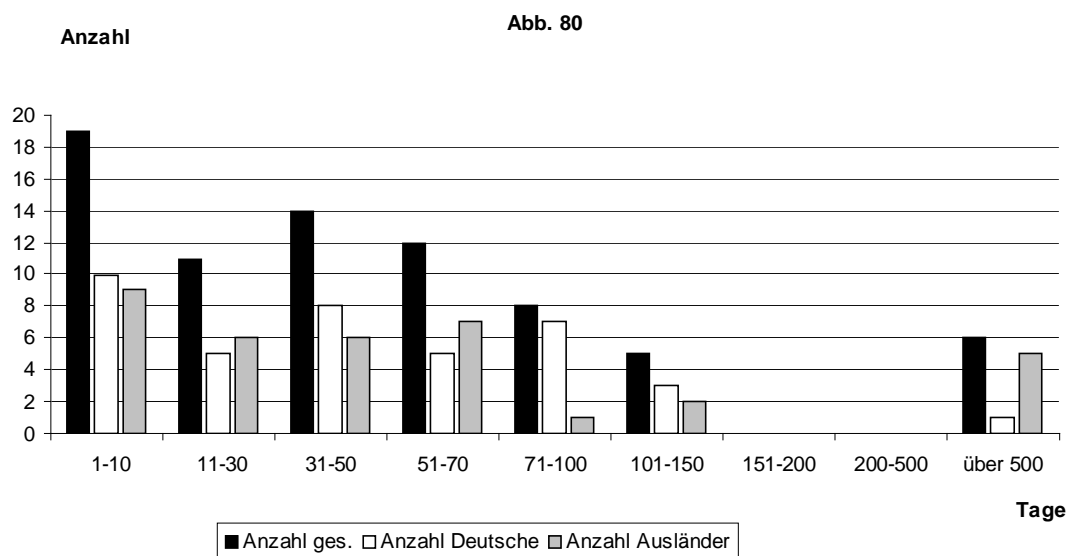
6.4.5. Verhalten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

6.4.5.1. Dauer zwischen Übersendung und Einstellung

In einem großen Teil der Verfahren erfolgte eine rasche Erledigung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

Abbildung 80 zeigt die Verteilung der Zeiträume zwischen Übersendung und der Einstellung des Verfahrens.

²⁹² In der Regressionsanalyse konnte ein auf dem 95 %- Niveau positiver signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Bezüglich der Anklagepraxis konnte kein signifikanter Einfluss der Geständnisbereitschaft festgestellt werden. Ein signifikanter Einfluss gilt hier lediglich für die Sanktionierungspraxis. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

Abb. 80: Zeitraum zwischen Übersendung des Schlussberichts und der Einstellung

Insgesamt betrachtet, sank die Anzahl der Einstellungen mit steigender Dauer ab Übersendung des Schlussberichts.

Die größte Zahl von Erledigungen erfolgte zwischen ein bis zehn Tagen. Danach erfolgte ein starker Abstieg, der ab 31 bis 50 Tage kontinuierlich verlief. Bei einer Dauer zwischen 151 bis 500 Tagen erfolgten keine Einstellungen. Bezüglich der Tatverdächtigennationalität ergaben sich bei den Zeiträumen bis 70 Tage nur minimale Abweichungen. Besonders deutliche Unterschiede bestanden bei einer Dauer von 71 bis 100 Tagen und von über 500 Tagen. Bei ersterer waren die Deutschen und bei zweiter die Ausländer wesentlich stärker vertreten. Unterschiede waren auch bezüglich der einzelnen Einstellungsarten erkennbar. Die Einstellung nach § 170 II StPO wegen fehlendem Tatverdacht erfolgte im Durchschnitt nach 60 Tagen. Bei den deutschen Tatverdächtigen war die Dauer mit 37 Tagen deutlich kürzer als bei den ausländischen mit durchschnittlich 78 Tagen. Die Einstellung wegen Verfolgungsverjährung betraf ausschließlich ausländische Tatverdächtige. Hier lag die Durchschnittszeit bei 1.187 Tagen. Von der Einstellung nach § 153 StPO waren nur deutsche Tatverdächtige mit einer Dauer von 57 Tagen betroffen. Auch bei der Einstellung nach § 154 StPO handelte die Staatsanwaltschaft bei den deutschen Tatverdächtigen schneller. Die durchschnittliche Dauer lag hier bei 213 Tagen. Bei den Deutschen waren es nur 159 Tage und bei den Ausländern 295 Tage, also fast doppelt so lange. Noch deutlicher wurde der

Unterschied sobald die Spitzenwerte von 1.624 bzw. 1.613 Tagen unberücksichtigt blieben. Danach ergab sich eine fast dreimal so lange Dauer, nämlich 46 Tage bei den Deutschen und 132 Tage bei den Ausländern. Das umgekehrte Bild zeigte sich bei der Einstellung nach § 170 II StPO aus sonstigen Gründen. Hier standen 72 Tage bei den Deutschen 33 Tagen bei den Ausländern gegenüber

Zusammenfassend ließ sich sagen, dass die Staatsanwaltschaft bei den deutschen Tatverdächtigen insgesamt betrachtet schneller eingestellt hat.

6.4.5.2. Umbewertung

Die Umbewertung der polizeilichen Tateinschätzung spielte bei der Einstellung nur eine geringe Rolle. Bei 21 % der eingestellten Verfahren wich die Staatsanwaltschaft von der Bewertung der Polizei ab.

Die Einstellungsquote bei den umbewerteten Taten betrug 34,7 %, lag somit etwas unter dem Gesamtdurchschnitt.

6.4.5.3. Eigene Ermittlungen

Wie unter 1. dargestellt, ermittelte die Staatsanwaltschaft nur in geringem Maß selbst. Dieses Tätigwerden hing jedoch nicht mit der späteren Erledigungsentscheidung zusammen. Bei den Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft eigene Ermittlungen durchgeführte, stellte sie je 50 % ein. Bezüglich der Registerauskunft konnte festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft nur bei 19,2 % der später eingestellten Verfahren einen Registerauszug angefordert hatte. Dies erklärte sich daraus, dass es sich bei den Tatverdächtigen ohne Registerauszug meist um „Ersttäter“ handelte²⁹³ und bei diesen häufiger eingestellt wurde²⁹⁴.

6.4.5.4. Untersuchungshaft

Für die Untersuchungshäftlinge spielte die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur eine geringe Rolle. So wurden bei diesen lediglich 6 % der Verfahren eingestellt, wobei bei allen § 170 II StPO zur Anwendung kam. Es bestand somit ein Zusammenhang zwischen

²⁹³ Vgl. 6.1.1.

²⁹⁴ Vgl. 6.4.2.8.

Untersuchungshaft und staatsanwaltschaftlicher Erledigung. Dieser konnte zwei mögliche Gründe haben. Für die Bestimmung der Verurteilungswahrscheinlichkeit galt, wenn sie mit einem Haftbefehlsantrag verbunden war, ein erhöhtes Sorgfaltsgebot. Der Staatsanwalt hatte dringenden Tatverdacht gegenüber dem sonst hinreichenden Tatverdacht zu prüfen, § 112 I StPO. Es war also möglich, dass ein Haftbefehl nur dort beantragt wurde, wo die Verurteilung als beinahe sicher gelten konnte. Ebenso war denkbar, dass der einmal erlassene Haftbefehl nunmehr die Anklage-„Notwendigkeit“ indizierte, weil die Justiz einen Irrtum nicht nur ungerne eingesteht, sondern auch Entschädigungsforderungen des Verdächtigen, wenn das Verfahren eingestellt wird, riskiert²⁹⁵.

²⁹⁵ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 141

Zusammenfassung:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beschränkten sich in der Regel auf das Einholen einer Registerrauskunft, wobei die Nationalität des Tatverdächtigen für ein Handeln der Staatsanwaltschaft insgesamt nicht entscheidend war. Sie verließ sich meist auf das Ermittlungsergebnis der Polizei, die ihre Ermittlungen selbständig durchführte. Allerdings war ein Zusammenhang zwischen dem Wert der gestohlenen Sache und dem Tätigwerden erkennbar. Bei hohen Werten war ein Handeln der Staatsanwaltschaft wahrscheinlicher. In der Studie wurden Taten untersucht, die von der Polizei als Wohnungseinbruch qualifiziert wurden. Bei ca. ¼ der Verfahren wich die Staatsanwaltschaft von dieser Definition ab. Soweit die Staatsanwaltschaft eine Umbewertung vornahm, erfolgte diese meist zu einer milderen Begehungsweise, nämlich zu einfachem Diebstahl oder Versuch. Auch hier spielte die Nationalität des Tatverdächtigen keine Rolle.

Bei ¼ der Tatverdächtigen stellte die Staatsanwaltschaft Antrag auf Haftbefehl. Dieser wurde größtenteils mit Fluchtgefahr nach § 112 II Nr. 2 StPO begründet. Bezüglich der Verhängung eines Haftbefehls konnten keine Unterschiede bei deutschen und ausländischen Tatverdächtigen festgestellt werden. Bei diesen Verfahren lagen meist eindeutige Schlussberichte der Polizei vor, so dass eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht erfolgten, zumal ein großer Teil der Tatverdächtigen geständig war. Bezüglich der Dauer der Untersuchungshaft konnte festgestellt werden, dass die Ausländer deutlich kürzer in Haft verbleiben als die Deutschen.

Von den insgesamt 203 untersuchten Tatverdächtigen wurde bei 116 Anklage erhoben. Sechs Akten waren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Die übrigen Verfahren, somit 40 % stellte die Staatsanwaltschaft ein, wobei meist § 170 II StPO und § 154 StPO zur Anwendung kamen.

Die Nationalität des Tatverdächtigen spielt nur eine indirekte Rolle für die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft. Bezüglich der Häufigkeit der Einstellung war kein Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen erkennbar. Die größte Bedeutung im Hinblick auf die Einstellungsentscheidung hatte das Aussageverhalten des Tatverdächtigen bei der Polizei. So betrug die Einstellungsquote bei den geständigen Tatverdächtigen lediglich 23,7 %. Dem gegenüber stand eine Quote von 45,5 % bei denen, die die Aussage insgesamt verweigerten und 77,8 % bei denen, die nur zur Person aussagten. 49 % der Verfahren wurden bei den Tatverdächtigen eingestellt, die die Tat insgesamt leugneten. Da die deutschen Tatverdächtigen häufiger den Tatvorwurf gestanden, erklärte sich die etwas geringere Einstellungsquote.

Dasselbe galt für das Alter der Tatverdächtigen. Da die Geständnisbereitschaft mit steigendem Alter abnahm, wurde der Tatnachweis schwieriger und somit stieg die Einstellungsrate. Eine indirekte Benachteiligung zeigte sich auch beim Merkmal „Erwerbstätigkeit“, da bei arbeitslosen Tatverdächtigen deutlich weniger eingestellt wurde, der Anteil der Ausländer in dieser Gruppe jedoch größer war als der der Deutschen. Bezüglich der Vorstrafenbelastung der Tatverdächtigen konnte festgestellt werden, dass bei den „Mehrfachtätern“ die Einstellungsquote bei den Ausländern höher war, während bei den „Ersttätern“ bei den Deutschen häufiger eingestellt wurde. Insgesamt wurde jedoch bei vorbestraften Tatverdächtigen seltener eingestellt.

Ebenfalls negativ auf die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft wirkte sich das Vorliegen eines Bandendiebstahls bzw. das Vorliegen weiterer Straftaten aus.

Da das Geständnis des Tatverdächtigen eine zentrale Rolle einnahm, hing die Einstellungsentscheidung auch von der Eindeutigkeit des polizeilichen Schlussberichts ab. Bei den eindeutigen und unbestrittenen Schlussberichten betrug die Einstellungsquote 26,3 % und stieg bei den bestrittenen auf 37,8 % und bei den Berichten mit Beweisschwierigkeiten auf 100 %.

7. Jugendgerichtshilfe

Die besondere spezialpräventive Zielsetzung des Jugendstrafrechts hat dazu geführt, dass in das Jugendgerichtsverfahren die Jugendgerichtshilfe als besonderes Organ zur Vertretung der erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte eingebaut worden ist. Diese hat eine zweigeteilte Aufgabe, nämlich als Hilfe des Gerichts und als Hilfe für den jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten tätig zu sein. Für die Feststellung des Reifegrades des Täters und für die Auswahl der erzieherisch zweckmäßigen Rechtsfolgen bedarf es der besonders sorgfältigen Ermittlung der Täterpersönlichkeit. Hierfür soll die Jugendgerichtshilfe Ermittlungen über die Persönlichkeit des Jugendlichen, die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Sozialverhalten und alle weiteren Umstände durchführen, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften des Jugendlichen dienen können (§ 43 I JGG). Da dies eine sehr zeitintensive Tätigkeit ist, kann der Jugendrichter diese Aufgabe nicht im Rahmen einer Hauptverhandlung leisten. Der Jugendliche wird sich eher einem Sozialarbeiter als einem Polizisten öffnen²⁹⁶, so dass die Polizei diese Aufgabe nicht so effizient erfüllen kann wie die Jugendgerichtshilfe. Der zweite Aufgabenbereich ist die erzieherische Fürsorge für den Beschuldigten. Dazu gehört, ihn während des Verfahrens und auch meist darüber hinaus zu betreuen. Nach §§ 38 III S.1, 107 JGG ist die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen (§ 38 III S. 2 JGG). Sie hat allerdings auch das Recht, sich selbständig einzuschalten, wenn ihre Heranziehung unterbleibt.

Der Frage, ob die Jugendgerichtshilfe durch den Inhalt ihrer Berichte soziale Kontrolle ausübt, konnte nicht nachgegangen werden, da in den Staatsanwaltschaftsakten keine Jugendgerichtshilfeberichte enthalten waren²⁹⁷.

7.1. JGH hat an der Hauptverhandlung teilgenommen

7.1.1. Teilnahme

Bei 50,3 % (N=102) der Tatverdächtigen wurde ein Jugendgerichtshilfebericht angefordert. Sofern es möglich war, fertigte die Jugendgerichtshilfe diesen auch an. Lediglich bei sechs

²⁹⁶ Kaiser: Jugendrecht und Jugendkriminalität, S. 179

²⁹⁷ Zur Frage Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle, siehe Becker KrimJ 1980, 108-116

Tatverdächtigen konnte kein Bericht erstellt werden. Soweit eine Begründung dafür angegeben war, war dies stets die mangelnde Kooperation des Tatverdächtigen. Die Verständigung der Jugendgerichtshilfe erfolgte zu 66,4 % (N=61) durch die Staatsanwaltschaft, zu 22,4 % (N=24) durch die Polizei und bei 1,9 % (N=2) erst durch das Gericht²⁹⁸. Bei 9,4 % (N=10) ergab sich aus dem Akteninhalt, dass die Jugendgerichtshilfe verständigt worden war, es ging aus der Akte jedoch nicht hervor, von wem. Obwohl die Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 III S. 2 JGG möglichst früh zum Verfahren heranzuziehen ist, wurde meist nur dann ein Jugendgerichtshilfebericht angefordert, wenn Anklage erhoben wurde²⁹⁹. Adam/ Albrecht/ Pfeiffer schließen aus einer späten Benachrichtigung durch die Staatsanwaltschaft, dass die Jugendgerichtshilfe für die Vorbereitung der jugendstaatsanwaltlichen Entscheidung keine Rolle spielt³⁰⁰. Bei 89,2 % (N=91) der angeforderten Berichte wurde schließlich eine Hauptverhandlung durchgeführt.

7.1.2. Tatverdächtigenmerkmale

In diesem Abschnitt wurde untersucht, bei welchen Tatverdächtigen die Jugendgerichtshilfe am Verfahren teilnahm. Die Dokumentation der Teilnahme manifestierte sich in den Akten meist nur im Protokoll der Hauptverhandlung, so dass hier nur untersucht werden konnte, in welchen Fällen die Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung teilnahm.

7.1.2.1. Alter und Nationalität³⁰¹

Die Jugendgerichtshilfe nahm an 87 % (N=100) der Hauptverhandlungen teil. Bei diesen Verfahren waren 53 % Deutsche und 47 % Ausländer angeklagt. Dies ergab für die jeweilige Gruppe, dass die Jugendgerichtshilfe bei 49 % der deutschen und bei 49,5 % der ausländischen Tatverdächtigen an der Hauptverhandlung teilnahm. Es bestand somit keine nationalitätsbezogene Benachteiligung. Bei diesen Tatverdächtigen waren alle Altersgruppen

²⁹⁸ Momberg kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Jugendgerichtshilfe fast ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft benachrichtigt wird. In nur 6 % erfolgte die Benachrichtigung durch das Gericht und in 2 % durch die Polizei. Momberg: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters, S. 91; ebenso: Adam/ Albrecht/ Pfeiffer: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, S. 124; Schalk: Die Zusammenarbeit zwischen Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshelfer bei Verfahrenseinstellungen, S. 82

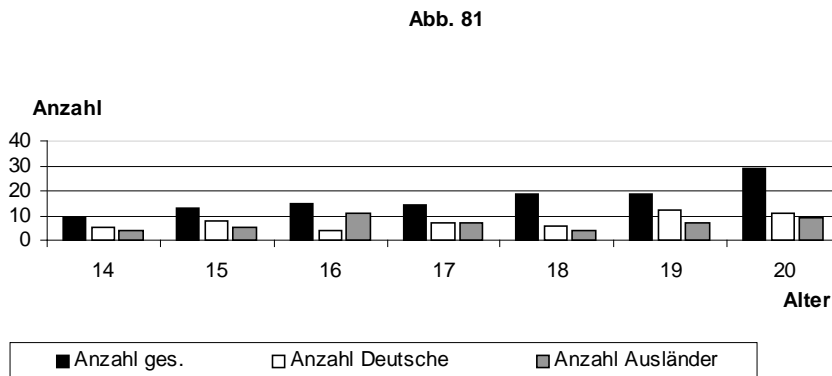
²⁹⁹ ebenso Eisenberg: Kriminologie, S. 445

³⁰⁰ Adam/ Albrecht/ Pfeiffer: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, S. 127

³⁰¹ Untersuchungsergebnisse bezüglich Ausländern und Jugendgerichtshilfe siehe Bruckmeier/ Thiem- Schröder: Junge Ausländer in der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe, BewHi 1982, S. 262 ff; Hubert: Jugendgerichtshilfe für Ausländer, BewHi 1985, S. 338 ff

vertreten. Die Verteilung zeigt Abbildung 81.

Abb. 81: Altersverteilung bei Tätigwerden der JGH



Ein Vergleich dieser Verteilung mit der bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen³⁰² ergab die gleiche Aufteilung. Aus obiger Altersverteilung ergab sich ein Durchschnittsalter von 17,4 Jahren bei allen Tatverdächtigen, bei denen die Jugendgerichtshilfe beteiligt war. Bei den deutschen Tatverdächtigen lag der Durchschnittswert mit 17,5 etwas darüber und bei den Ausländern mit 17,3 Jahren geringfügig darunter. Die Abweichungen waren jedoch gering und auch schon bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen waren die deutschen Tatverdächtigen geringfügig älter als die ausländischen. Es konnte somit festgestellt werden, dass das Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe nicht von der Nationalität oder dem Alter des Tatverdächtigen beeinflusst wurde.

7.1.2.2. Aufenthaltsstatus

Auch bezüglich des Aufenthaltsstatus des Tatverdächtigen ließ sich kein Einfluss auf die Jugendgerichtshilfe erkennen. Wie schon bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen³⁰³ waren die Inlandsausländer und die Gastarbeiter mit je 32,6 % (N=15) die größten Gruppe. Danach folgten die Tatverdächtigen, die einen Asylantrag gestellt hatten mit 8,7 % (N=4) und mit ebenfalls 8,7 % diejenigen mit keinen Angaben zum Aufenthaltsstatus. An dritter Stelle kamen die Reisenden mit 6,5 % (N=3). Die Tatverdächtigen mit illegalem Aufenthalt stellten 4,4 % (N=2). Je 2,2 % (N=1) hatten einen sonstigen legalen Aufenthaltsgrund oder waren

³⁰² Vgl. Teil 2, 1.3.2.

³⁰³ Vgl. Teil 2, 1.2.2.

Studenten. Die Prozentzahl von 32,6 % bei den Gastarbeitern erschien im Vergleich zu Gesamtzahl der Tatverdächtigen mit 20 % stark erhöht. Dies war jedoch nicht in diesem Ausmaß der Fall. Da die Anzahl der ausländischen Tatverdächtigen mit Beteiligung der Jugendgerichtshilfe weniger als $\frac{1}{4}$ der Gesamtmenge ausmachten, wirkten sich geringe Anzahlen wesentlich stärker auf die Prozentzahlen aus als bei der Gesamtzahl, so dass nicht von einer insgesamt stärkeren Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei Gastarbeitern ausgegangen werden konnte.

7.1.2.3. Schicht

Gleiches wie unter 7.1.2.2. ließ sich bezüglich der Schicht des Tatverdächtigen sagen. Bis auf geringe Abweichungen entsprach die Verteilung der bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen³⁰⁴. So waren bei 46 % der Tatverdächtigen keine Angaben zur Schichtzugehörigkeit enthalten. Danach folgten die Tatverdächtigen der oberen Unterschicht mit 33 %. Die drittgrößte Gruppe bildeten die Tatverdächtigen der unteren Unterschicht mit 11 %. 6 % der Tatverdächtigen mit Jugendgerichtshilfebeteiligung stammten aus der Schicht der sozial verachteten und 4 % aus der unteren Mittelschicht.

Die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe wurde somit nicht von der Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen beeinflusst.

7.1.2.4. Vorstrafen

Bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen waren 44,3 % vorbestraft³⁰⁵. Die hier untersuchte Gruppe wies mit 64 % eine deutlich höhere Vorstrafenbelastung auf. Diese klärte sich daraus, dass die Jugendgerichtshilfe fast ausschließlich bei Verfahren mit einer Hauptverhandlung eingeschaltet wurde. Unter 6.4.2.8. konnte bezüglich der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft ermittelt werden, dass bei vorbestraften Tatverdächtigen weniger eingestellt wurde, als bei „Ersttättern“. Es verringerte sich daher die Anzahl der „Ersttäter“ durch Einstellungen. Somit erklärte sich der große Anteil der vorbestraften Tatverdächtigen beim Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die Jugendgerichtshilfe unabhängig von Tatverdächtigenmerkmalen an der Hauptverhandlung teilnahm.

³⁰⁴ Vgl. Teil 2, 1.4.3.

7.2. Keine Teilnahme der Jugendgerichtshilfe am Verfahren

Unter 1. wurde festgestellt, dass Tätermerkmale keinen Einfluss auf die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung hatten. In diesem Abschnitt wurde untersucht, bei welchen Tatverdächtigen sie der Hauptverhandlung fernblieben und auch sonst nicht in Erscheinung trat.

Bei 13 % (N=15) der Hauptverhandlungen war die Jugendgerichtshilfe nicht beteiligt. Hierbei ließen sich keine Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Tatverdächtigen feststellen. Von den insgesamt 15 Hauptverhandlungen ohne Jugendgerichtshilfe waren acht deutsche und sieben ausländische Tatverdächtige betroffen. Das Alter dieser Tatverdächtigen lag mit 18,1 Jahren über dem Gesamtdurchschnitt. Bis auf drei Fälle handelte es sich nur um Heranwachsende. Auch bezüglich der Schicht ließen sich keine Abweichungen zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen erkennen. Bei sechs Tatverdächtigen wurde kein Schlussbericht erstellt. Es konnte vermutet werden, dass sich die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Tatverdächtigen auf die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe am Verfahren auswirkte. Dies konnte jedoch nicht bestätigt werden. Bei den Verfahren ohne Teilnahme der Jugendgerichtshilfe waren die Tatverdächtigen ohne Schlussbericht nicht überproportional vertreten.

Der größere Anteil der hier untersuchten Gruppe war vorbestraft. Dies resultierte jedoch daraus, dass ein großer Teil der Verfahren der „Ersttäter“ eingestellt wurden.

Es ließen sich somit keine Persönlichkeitsmerkmale erkennen, die verstärkt die Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe nach sich zogen.

³⁰⁵ Vgl. Teil 2, 1.10.2.

Zusammenfassung:

Die Jugendgerichtshilfe ist ein besonderes Organ zur Vertretung der erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Jugendgerichtsverfahren. Sie soll dazu insbesondere die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des Jugendlichen ermitteln.

Bei den untersuchten Verfahren wurde bei der Hälfte der Tatverdächtigen ein Jugendgerichtshilfebericht angefordert, wobei bei 90 % dieser Tatverdächtigen eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde. Bei den Tatverdächtigen, bei denen die Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung teilnahm, konnte festgestellt werden, dass eine Teilnahme bei ca. 86 % der Verfahren erfolgte, diese jedoch nicht an Tätermerkmale geknüpft war. Bei den Verfahren ohne Jugendgerichtshilfebeteiligung handelte es sich größtenteils um Heranwachsende. Ansonsten waren keine Persönlichkeitsmerkmale zu erkennen, die verstärkt eine Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe nach sich zogen.

8. Gericht

8.1. Vor- und Zwischenverfahren

8.1.1. Vorverfahren

Als Vorverfahren wird das vorbereitende Verfahren, d.h. das eigentliche Ermittlungsverfahren bezeichnet. Dieses ist eingeleitet, sobald die Staatsanwaltschaft, eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden strafrechtlich vorzugehen, auch wenn der Beschuldigte noch unbekannt ist. Es dient der Sammlung des Beweis- und Ermittlungsstoffes (§ 160 StPO). Das Ermittlungsverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Es müssen daher alle Beweiserhebungen vollständig in die Akte aufgenommen werden, damit die Staatsanwaltschaft bei der Frage nach Einstellung oder Anklage alle Beweismittel berücksichtigen kann.

Da die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens ist, spielt das Gericht im Vorverfahren keine aktive Rolle bei der Ermittlung des Täters. Die Tätigkeit des Richters beschränkte sich in den untersuchten Akten auf die Fälle, bei denen seine Mitwirkung angeordnet war, so z.B. beim Erlass eines Haftbefehls (§ 114 I StPO) und der Anordnung der Beschlagnahme (§ 98 I StPO). Dies erklärt sich daraus, dass das Gericht normalerweise erst durch die Anklage von der Tat erfährt. Nur bei den Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Beschlüsse nicht selbst erlassen kann, unterrichtet sie das Gericht vor Anklageerhebung über das Verfahren.

So erließ das Gericht in den hier untersuchten Verfahren bei 22,2 % (N=45) einen Haftbefehl. Diese Tatverdächtigen wurden wegen § 115 II StPO auch richterlich vernommen. Ferner ordnete es bei 4,4 % (N=9) der Tatverdächtigen die Durchsuchung/ Beschlagnahme an. Das Gericht erfüllte somit im Vorverfahren nur die gesetzlich normierten Aufgaben.

8.1.2. Zwischenverfahren

Im Zwischenverfahren bzw. Eröffnungsverfahren entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Es beginnt mit der Einreichung der Anklageschrift bei Gericht. Im Eröffnungsbeschluss wird die Klage zugelassen (§ 207 StPO), dadurch wird die Strafsache rechtshängig. Vor Entscheidung über die Eröffnung kann das Gericht gem. § 202 StPO zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen. Im

vorliegenden Datenmaterial machten die Richter bei 3,5 % (N=7) von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem sie einen Gutachter bestellten.

Ferner erließ das Gericht bei 2,5 % (N=5) der Tatverdächtigen im Zwischenverfahren einen Haftbefehl.

Bei einer Tat stellte das Gericht das Verfahren nach § 47 I Nr. 3 JGG gegen Erbringung von Arbeitsleistungen ein.

Es zeigte sich somit, dass das Gericht im Zwischenverfahren nur geringfügig tätig wurde.

8.1.3. Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung

Das Gericht lässt die Anklage zur Hauptverhandlung zu und beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte der Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203 StPO). Es muss also für eine Straftat des Angeschuldigten, einschließlich der Rechtswidrigkeit und der Schuld, wahrscheinlich genügender Beweis vorliegen, ohne dass ein persönlicher Strafausschließungs- oder -aufhebungsgrund gegeben ist³⁰⁶.

Von den insgesamt 116 Anklagen ließ das Gericht 97,4 % (N=113) ohne und 1,7 % (N=2) mit Änderung zu³⁰⁷. Es zeigte sich somit, dass das Gericht bei der Beurteilung der Verurteilungswahrscheinlichkeit fast immer die Ansicht der Staatsanwaltschaft teilte.

8.2. Hauptverhandlung

8.2.1. Hauptverhandlung

Bei insgesamt 115 Angeklagten wurde eine Hauptverhandlung durchgeführt. Davon erfolgten 2,6 % (N=3) nach dem vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG. Dieses gilt als angebracht bei nicht ganz unbedeutenden Fällen „leichter und mittlerer Jugendkriminalität“, wobei es gegenüber dem formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahren nach §§ 45, 47 JGG namentlich dann gewählt wird, wenn die andernfalls nicht zulässige Anordnung einer Weisung oder die Verhängung von Jugendarrest erwogen wird³⁰⁸. Soweit Studien zu dem Ergebnis kommen, dass § 76 JGG gegenüber ausländischen Jugendlichen kaum bzw.

³⁰⁶ Kleinknecht/ Meyer-Goßner: StPO, § 203 Rdnr. 2

³⁰⁷ Es erfolgte eine Einstellung nach § 47 I Nr.3 JGG.

³⁰⁸ Eisenberg: JGG, S. 721

überproportional bei höheren Schichten zum Einsatz kommt³⁰⁹, konnte hierzu aufgrund der geringen absoluten Zahlen keine Aussage gemacht werden.

Das vereinfachte Jugendverfahren setzte einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraus. Da dieser eine Ermessensentscheidung darstellt, wurde darauf verzichtet zu untersuchen, in welchen Verfahren ein Vorgehen nach § 76 JGG möglich gewesen wäre.

Bei 5,2 % der Verfahren wurde die Hauptverhandlung ausgesetzt.

8.2.2. Gericht

Gemäß §§ 33 I, 107 JGG entscheiden über Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender die Jugendgerichte. Dabei ist der Jugendrichter sachlich zuständig, wenn nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind (§ 39 JGG). Insgesamt 59 % (N=68) der Verfahren wurden vom Jugendrichter durchgeführt, wobei davon 6,3 % (N=4) zuerst beim Jugendschöffengericht angeklagt worden waren. 36,5 % (N=42) der Hauptverhandlungen fanden vor dem Jugendschöffengericht statt, wobei die Staatsanwaltschaft bei 7,1 % (N=3) dieser Fälle Anklage beim Jugendrichter erhoben hatte. Nach § 40 I JGG ist das Jugendschöffengericht für alle Verfehlungen zuständig, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören.

Zu diesen anderen Jugendgerichten gehört neben dem Jugendrichter die Jugendkammer, deren Zuständigkeit in § 41 JGG geregelt ist. Sie ist entweder zuständig für Verfahren, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören oder die sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs übernimmt oder die nach § 103 JGG gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre. Im untersuchten Datenmaterial wurden 1,7 % (N=2) der Hauptverhandlungen von der Jugendkammer durchgeführt.

Insgesamt 2,6 % (N=3) der Hauptverhandlungen wurden vor allgemeinen Gerichten verhandelt. Diese verteilten sich zu 1,7 % auf den Strafrichter und zu 1 % (N=1) auf das Schöffengericht, wobei hier nur deutsche Angeklagte betroffen waren. Die Verhandlungen vor den allgemeinen Gerichten begründeten sich dadurch, dass in diesen Verfahren Erwachsene beteiligt waren.

Bei den Jugendgerichten waren keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern zu

³⁰⁹ Eisenberg: JGG, S. 721

erkennen.

8.2.3. Anwesenheit

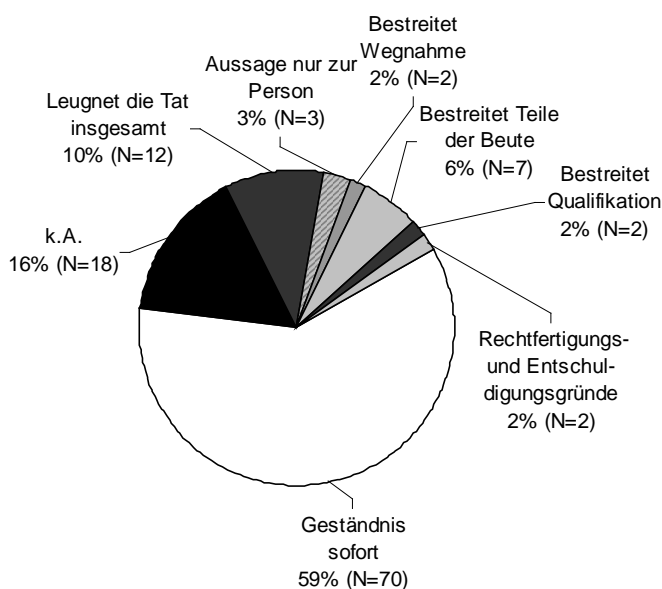
Zur Anwesenheit bei der Hauptverhandlung konnten nur mit der Maßgabe Angaben gemacht werden, dass alle Anwesenden auch im Sitzungsprotokoll vermerkt wurden. Die Staatsanwaltschaft nahm an fast allen Hauptverhandlungen teil. Lediglich bei 1,7 % (N=2) war sie nicht vertreten und 2,6 % (N=3) der Verfahren mit Hauptverhandlung enthielten keine Angaben zur Beteiligung der Staatsanwaltschaft. Ansonsten war die Staatsanwaltschaft zu 87,8 % (N=101) durch einen Sitzungsvertreter und zu 7,8 % (N=9) durch den bearbeitenden Staatsanwalt vertreten. Wie bereits unter 7. dargestellt, nahm die Jugendgerichtshilfe an 87 % (N=100) der Hauptverhandlungen teil. Bei 21,7 % (N=25) der Verhandlungen waren die Eltern anwesend. Dabei war zu beobachten, dass die Eltern ausländischer Angeklagter diese eher zu Gericht begleiteten. Dies war bei 24,1 % (N=13) der ausländischen Angeklagten der Fall, während nur 19,7 % (N=12) der deutschen Angeklagten sich in Begleitung der Eltern befanden. 50,4 % (N=58) der Angeklagten wurde von einem Rechtsanwalt vertreten, wobei hier die Quote der Deutschen mit 52,5 % etwas über der der Ausländer mit 48,2 % lag. Ferner nahmen folgende Personen am Verhandlungstermin teil: Betreuer, Bewährungshelfer, Sozialtherapeut, Caritas, Referendar, Dolmetscher, Onkel, Erziehungsbeistand, Heimbetreuerin, Praktikantin, Sachverständiger für Rechtsmedizin, Großmutter und ehemaliger Vormund. Bezüglich der Anwesenheit dieser Personen lassen sich keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern erkennen.

8.2.4. Angeklagtenvernehmung

8.2.4.1. Aussageverhalten und Nationalität

Alle angeklagten Tatverdächtigen wurden während der Hauptverhandlung vom Gericht vernommen.

Ihr Aussageverhalten zeigt Abbildung 82.

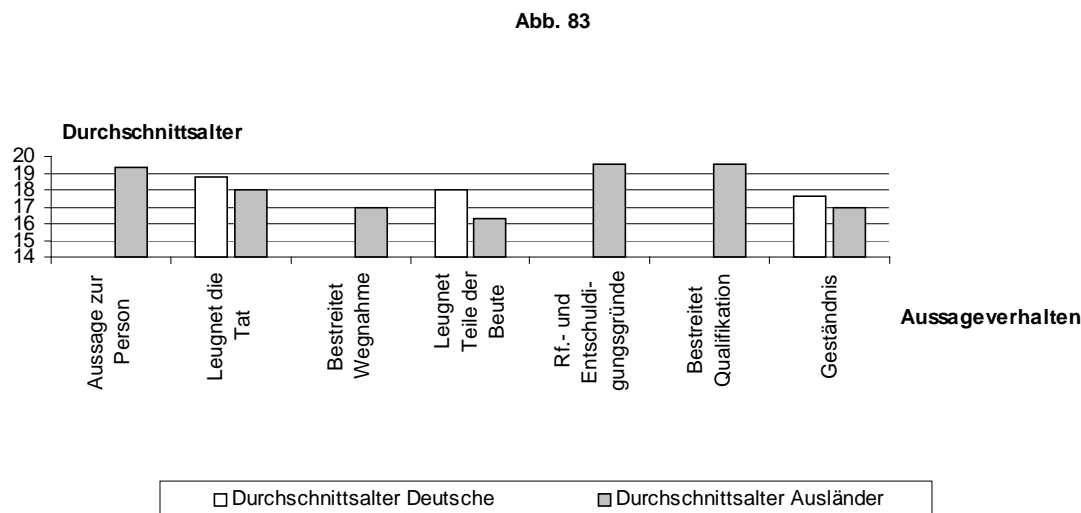
Abb. 82: Aussageverhalten in der Hauptverhandlung**Abb. 82**

Über die Hälfte der Angeklagten gestand die Tat sofort. Bei 16 % der Hauptverhandlungen enthielt das Sitzungsprotokoll keine Angaben zur Einlassung des Angeklagten, obwohl dieser vernommen wurde. 10 % der Angeklagten leugneten die Tat insgesamt vor Gericht und 6 % bestritten Teile der Beute. Nur zur Person sagten 3 % der Angeklagten aus. Je 2 % bestritten die Wegnahme oder die Qualifikation oder machten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend. Wie auch schon bei der Vernehmung durch die Polizei zeigte sich eine größere Geständnisbereitschaft der deutschen Angeklagten. Von den geständigen Angeklagten waren 58,6 % Deutsche und 41,4 % Ausländer. Bei den Angeklagten, die die Tat insgesamt leugneten, überwogen ebenfalls die Deutschen mit 2/3. Bei den übrigen Bestreitensformen konnte festgestellt werden, dass hier fast ausschließlich ausländische Angeklagte vertreten waren. Es war somit, wie schon auf der Ebene der Polizei, festzustellen, dass die Ausländer verstärkt die Tat bestritten.

8.2.4.2. Aussageverhalten und Alter

Wie bereits bei der Vernehmung durch die Polizei³¹⁰, ließ sich auch hier feststellen, dass die Geständnisbereitschaft mit steigendem Alter abnahm. Das Durchschnittsalter bei der jeweiligen Verhaltensweise zeigt Abbildung 83.

Abb. 83: Aussageverhalten nach Durchschnittsalter



Am ältesten, mit 19,5 Jahren, waren die Angeklagten, die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend machten oder die Qualifikation bestritten. Danach folgten diejenigen mit 19,3 Jahren, die nur zur Person aussagten. Das Durchschnittsalter der Angeklagten, die die Tat insgesamt leugneten, lag bei den Deutschen bei 18,8 und bei den Ausländern bei 18,0 Jahren. Auch bei denen, die nur Teile der Beute leugneten, waren die Deutschen mit 18,0 Jahren älter als die Ausländer mit 16,3 Jahren. Bezüglich der Altersverteilung bei den geständigen Angeklagten ergab sich wiederum ein höheres Alter der Deutschen mit 17,6 Jahren im Vergleich zu 16,9 Jahren bei den Ausländern. Dieses höhere Durchschnittsalter erklärte sich daraus, dass die deutschen Angeklagten insgesamt älter waren als die ausländischen. Es konnte aber festgestellt werden, dass die geständigen Angeklagten jünger waren, als diejenigen, die qualifiziert bestritten.

³¹⁰ Vgl. Teil 2, 5.3.4.5.

8.2.4.3. Dolmetscher

Soweit für die Verständigung ein Dolmetscher eingeschaltet war, hatten diese Angeklagten zu 58,8 % (N=10) die Tat gestanden. Je 11,8 % (N=2) leugneten die Tat insgesamt oder es waren keine Angaben zum Aussageverhalten vorhanden. Teile der Beute leugneten 5,9 % (N=1) der Angeklagten mit Dolmetscher, ebenso viele machten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend oder bestritten die Qualifikation.

Aus diesem Ergebnis konnte aufgrund der geringen absoluten Zahlen jedoch nicht auf einen Einfluss des Dolmetschers geschlossen werden. Ob dieser überhaupt bestand war zweifelhaft, da die Quote der geständigen Angeklagten nicht von der der Gesamtmenge abwich.

8.2.4.4. Aussageverhalten und Schicht

Bei der polizeilichen Vernehmung wurde die These aufgestellt, dass Tatverdächtige aus einer höheren Schicht komplexere Reaktionsmöglichkeiten hatten. Dies konnte bei der polizeilichen Vernehmung nicht bestätigt werden³¹¹ und wurde nun anhand der gerichtlichen Vernehmung überprüft.

Das Aussageverhalten der Angeklagten je nach Schichtzugehörigkeit zeigt Tabelle 26.

Tabelle 26: Aussageverhalten nach Schichtzugehörigkeit

	Sozial verachtet	Untere Unterschicht	Obere Unterschicht	Untere Mittelschicht	Mittlere Mittelschicht	k.A.
k.A.			7			11
Aussage nur zur Person			2			1
Leugnet die Tat insgesamt		2	5	2		3
Bestreitet Wegnahme	1	1				
Bestreitet Teile der Beute	1	1	2	1		2
Rf.- und Entschuldigungsgründe	1		1			
Bestreitet Qualifikation			2			
Geständnis	5	9	19	3		34

³¹¹ Vgl. Teil 2, 5.3.4.6.

Bei den niedrigsten Schichten, den sozial Verachteten und der unteren Unterschicht konnte festgestellt werden, dass diese nicht nur gestanden, sondern auch qualifiziert bestritten. Das gleiche Bild zeigte sich bei Angeklagten aus der unteren Mittelschicht. Bei den Angeklagten aus der oberen Unterschicht waren sogar fast alle Verhaltensmuster vertreten. Es war somit keine verringerte Handlungskompetenz der Angeklagten aus niederen sozialen Schichten zu erkennen.

8.2.4.5. Aussageverhalten und Vorstrafe

In diesem Abschnitt wurde untersucht, ob vorbestrafte Angeklagte durch ihre Erfahrung eine größere Handlungskompetenz als „Ersttäter“ hatten.

Soweit Angeklagte nur zur Person aussagten, die Wegnahme bestritten oder Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend machten, waren diese alle vorbestraft. Dieses Ergebnis konnte jedoch aufgrund der geringen Zahl der Verfahren nicht verallgemeinert werden. Die Angeklagten, die nur die Tat insgesamt oder Teile der Beute leugneten, verteilten sich gleichmäßig auf „Erst- und Mehrfachtäter“. Bei den geständigen Angeklagten überwog der Anteil der vorbestraften Angeklagten. Dies erklärte sich jedoch daraus, dass in der hier untersuchten Gruppe mehr „Mehrfach- als Ersttäter“ vorhanden waren, da viele Taten von „Ersttätern“ von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden. Es ließ sich somit insgesamt kein Zusammenhang zwischen Aussageverhalten und Vorstrafenbelastung nachweisen.

8.2.4.6. Aussageverhalten und Beteiligung eines Rechtsanwalts

Nachfolgend wird untersucht, ob anwaltlich vertretene Angeklagte eher die Tat bestritten als solche ohne Anwalt.

Bei der Hälfte der Hauptverhandlungen wurde im Sitzungsprotokoll die Anwesenheit eines Rechtsanwalts vermerkt.

Von den Angeklagten, die die Tat insgesamt leugneten, wurde die Hälfte von einem Anwalt vertreten. Bei denjenigen, die die Tat qualifiziert bestritten, hatte nur ein geringer Teil einen Rechtsanwalt beauftragt. Bezüglich der geständigen Angeklagten konnte festgestellt werden, dass dort die anwaltlich vertretenen Angeklagten einen Anteil von 62,9 % (N=44) ausmachten, wobei mehr als die Hälfte dieser Angeklagten einen Pflichtverteidiger hatte. Anwaltlich vertretene Angeklagte bestritten somit die Tat seltener. Es konnte der Schluss gezogen

werden, dass, vor allem von Pflichtverteidigern versucht wurde, durch ein Geständnis Strafmilderung zu erreichen.

8.2.4.7. Abweichung von der polizeilichen Vernehmung

Die Situation vor Gericht ist für die meisten Menschen ungewohnt. Es wurde deshalb untersucht, ob die Aussage der Angeklagten vor Gericht von der vor der Polizei abwich.

Die Verteilung der Aussageverhalten zeigt Tabelle 27:

Tabelle 27³¹²: Vergleich Aussageverhalten vor der Polizei und vor Gericht

Waage- recht: Aussage vor Gericht Senkrecht: Aussage vor der Polizei	k.A.	Aussage nur zur Person	Leugnet die Tat insgesamt	Bestreitet Wegnahme	Leugnet Teile der Beute	Rechtfertigu- ngs- und Entschuldig- ungsgründe	Bestreitet Qualifika- tion	Geständnis
Aussage verweigert	2 1		1					2
Aussage nur zur Person								2
Leugnet die Tat insgesamt	3 2	2	6 3					4 5
Bestreitet Wegnahme		1	1	2				
Bestreitet Zueignungs- absicht			1					
Rechtferti- gungs- und Entschuldi- gungs- gründe	1 1					2		1 1
Bestreitet Qualifika- tion					1		2	
Geständnis sofort	6 3				2			28 16
Geständnis nach mehrfacher Verneh- mung	1				2			4 4
Geständnis nach längerer Verneh- mung								1
Leugnet Teile der Beute					1 1			1

Von den Tatverdächtigen, die vor der Polizei die Aussage verweigert oder nur zur Person ausgesagt hatten, gestand die Hälfte die Tat vor Gericht, der Rest leugnete weiterhin oder es waren keine Angaben zum Aussageverhalten in der Akte enthalten. Diejenigen, die bei der

³¹² Fettgedruckte Zahlen sind deutsche Angeklagte, normalgedruckte ausländische.

polizeilichen Vernehmung die Tat insgesamt geleugnet hatten, legten zu ca. 1/3 vor Gericht ein Geständnis ab. Ein weiteres Drittel blieb bei seiner Aussage und bei knapp einem Drittel waren keine Angaben vorhanden. Von den Angeklagten, die die Tat qualifiziert, d. h. bestimmte Tatbestandsmerkmale, bestritten, gestand nur ein geringer Teil die Tat vor Gericht. Der Rest blieb weitgehend bei seiner Aussage. Die vor der Polizei geständigen Tatverdächtigen legten meist auch in der Hauptverhandlung ein Geständnis ab. Lediglich einige ausländische Angeklagte bestritten nun Teile der Beute oder die Qualifikation. Die Angeklagten, die Teile der Beute geleugnet hatten, blieben größtenteils bei ihrer Aussage. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die Geständnisbereitschaft vor Gericht höher war, als vor der Polizei.

8.2.4.8. Aussageverhalten und Anwesenheit der Eltern

Ein Zusammenhang zwischen der Anwesenheit der Eltern und dem Aussageverhalten der Angeklagten konnte aufgrund der geringen Zahl der Verfahren nicht nachgewiesen werden.

8.2.5. Anwesenheit der Eltern

8.2.5.1. Von welchen Angeklagten

Soweit Eltern an der Hauptverhandlung teilnahmen, waren die Angeklagten überwiegend Jugendliche, die noch zu Hause wohnten. Es nahmen jedoch auch Eltern von Heimbewohnern, selbständig lebenden und Angeklagten ohne festen Wohnsitz am Gerichtstermin teil.

Die Schichtzugehörigkeit spielte bei der Teilnahme der Eltern keine Rolle. Bezüglich der Nationalität konnte festgestellt werden, dass Ausländer häufiger von ihren Eltern begleitet wurden. Auch die Vorstrafenbelastung wirkte sich nicht auf die Anwesenheit der Eltern aus. Die teilnehmenden Eltern verteilten sich gleichmäßig auf „Erst- und Mehrfachtäter“.

8.2.5.2. Angaben der Eltern

Die meisten Eltern machten keine Angaben vor Gericht bzw. das Sitzungsprotokoll enthielt keine diesbezügliche Eintragung.

Soweit Angaben gemacht wurden, teilten die Eltern Schul-, Erziehungs- und Drogenprobleme

der Kinder mit. In einem Fall wurden Angaben zum Tatobjekt gemacht und einmal wurde angeboten, dass der Angeklagte wieder zu Hause wohnen könne.

Drei deutsche Eltern gaben an, Sanktionen ergriffen zu haben.

Bei der Aussage vor Gericht bestanden nur in einem Fall Sprachprobleme.

8.2.6. Bewertung der Tat

Der größte Teil der Taten, 68,7 % (N=79), wurden vom Gericht als besonders schwerer Diebstahl nach § 243 I Nr. 1 StGB bewertet. Danach folgte die Einschätzung als einfacher Diebstahl gemäß § 242 I StGB, 16,7 % (N=19). Einen Versuch bejahte das Gericht bei 7 % (N=8) der Taten. 7,8 % (N=9) der Einbrüche wurden als Haus- und Familiendiebstahl nach § 247 StGB eingestuft. Das Vorliegen einer anderen Straftat wurde bei 6,1 % (N=7) bejaht, wobei das Gericht bei diesen Taten §§ 243 I Nr. 6, 244 I Nr. 3, 244a, 303, 123 StGB annahm. Lediglich 3,5 % (N=4) der Gerichtsverfahren enthielten keinen Hinweis auf die Einschätzung des Gerichts.

Bei 11,3 % (N=13) der Anklagen wich das Gericht von der Einschätzung der Staatsanwaltschaft ab. Dabei verneinte es in einem Fall den von der Staatsanwaltschaft angenommenen Versuch und einmal nahm es keine Wahlfeststellung an. Bei den übrigen Umbewertungen erfolgten diese bei den Merkmalen „Qualifikation“ und „Wegnahme“. Teilweise wurde die Qualifikation verneint oder eine andere Alternative angenommen. Soweit die Staatsanwaltschaft vollendeten oder versuchten einfachen Diebstahl bejahte, folgte das Gericht in allen Fällen dieser Einschätzung. Die meisten Veränderungen erfolgten bei § 243 I Nr. 1 StGB, der insgesamt am häufigsten vorkam. Von dieser Gruppe wurden 6,4 % (N=7) umbewertet. Es änderte sich die Bewertung dahin, dass die Taten als einfacher Diebstahl, teilweise nur versucht oder als Sachbeschädigung in Verbindung mit Hausfriedensbruch eingeschätzt wurden. In einem Fall blieb das Gericht bei der Qualifikation nach § 243 I Nr. 1 StGB, verneinte jedoch die von der Staatsanwaltschaft angenommene Wahlfeststellung. Soweit die Staatsanwaltschaft nach § 243 I Nr. 2 StGB angeklagt hatte, wich das Gericht bei 18,2 % (N=4) der Verfahren von der Einschätzung ab. In allen Fällen hat es einfachen Diebstahl nach § 242 I StGB angewendet. Ferner erfolgten Umbewertungen in den Fällen, in denen die Tat von der Staatsanwaltschaft als versuchter schwerer Diebstahl nach §§ 243 I, 242 II StGB bewertet wurde. Hier wurde zum Teil die Qualifikation oder der Versuch verneint.

8.2.7. Angewandtes Recht

Gemäß § 105 I JGG wendet der Richter bei Verfehlungen eines Heranwachsenden, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, Jugendstrafrecht an, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Diese Voraussetzungen bejahte das Gericht bei 94,4 % der angeklagten Verfahren. Die Staatsanwaltschaft wendete bereits bei 90,7 % der Verfahren von sich aus Jugendstrafrecht an. Die Angeklagten, die nach allgemeinem Recht abgeurteilt wurden, waren alle Deutsche. Aufgrund der geringen absoluten Zahlen konnte jedoch dieses Ergebnis nicht verallgemeinert werden.

8.2.8. Entscheidung des Gerichts

8.2.8.1. Nach der Strafverfolgungsstatistik

In diesem Abschnitt wurde untersucht, wie sich die Entscheidungen der Gerichte nach der Strafverfolgungsstatistik darstellen.

Zunächst wurde die Entwicklung bei den verurteilten männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden am Beispiel des § 243 I Nr.1 StGB betrachtet. Die Verteilung zeigt Tabelle 28.

Tabelle 28³¹³: Entwicklung der Verurteilungen nach der Strafverfolgungsstatistik in der Bundesrepublik

Jahr	Heranwachsende			Jugendliche		
	Zusammen	Nach allg. Strafrecht	Nach Jugendstrafrecht	Zusammen	14 - 16 Jahre	17 - 18 Jahre
1994	5631	531	5100	4978	1830	3148
1995	5565	504	5061	5315	2065	3250
1996	5166	501	4665	5074	1932	3142
1997	5012	509	4503	5195	2072	3123

Bei den Heranwachsenden ließ sich insgesamt ein Absinken der Zahlen erkennen, wobei der Anteil der nach allgemeinen Strafrecht Verurteilten stets zwischen 9 bis 10 % schwankte. Die jugendlichen Verurteilten hingegen verzeichneten positive Zuwachsraten, die im Jahre 1995 den höchsten Wert erreichten. Bezüglich der Altersverteilung bei den Jugendlichen

³¹³ Stat. Bundesamt: Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung 1996-1998

konnte festgestellt werden, dass zwischen 36 bis 40 % der Täter zu der Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen gehörten und der weitaus größere Teil 17 bis 18 Jahre alt war.

Insgesamt betrachtet, unterschieden sich die Jugendlichen und Heranwachsenden im Hinblick auf die Anzahl nur geringfügig und es wurden bis auf ca. 10 % der jugendlichen und heranwachsenden Täter alle nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Nunmehr wurde die Gruppe der nach JGG abgeurteilten männlichen Täter bei § 243 I Nr. 1 StGB näher untersucht.

Die Verteilung der Entscheidungen zeigt Tabelle 29.

Tabelle 29³¹⁴: Art der Entscheidung des Gerichts nach der Strafverfolgungsstatistik

	1994	1995	1996	1997
Insgesamt	12.816	13.542	12.691	12.465
Verurteilte	10.078	10.376	9.739	9.698
andere Entscheidung	2.738	3.166	2.952	2.767
§ 27 JGG	383	336	335	312
§ 45 JGG³¹⁵	200	154	188	157
selbständig auf Maßregel	2	-	1	3
Überweisung an Vormundschaftrichter	3	-	2	-
Verfahrenseinstellungen insgesamt	2.525	2.876	2.699	2.522
darunter § 47 JGG	2.028	2.434	2.243	2.107
Freispruch	208	290	250	242

³¹⁴ Stat. Bundesamt: Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung 1996-1998

³¹⁵ Die Zahl der bei § 45 JGG erfassten Fälle dürfte hier wegen Erfassungsfehlern zu gering sein. Vgl. Heinz/Spieß: Alternativen zu formellen Reaktionen im Deutschen Jugendstrafrecht, S. 917 f

Insgesamt bleibt die Anzahl der nach JGG Verurteilten über die Jahre konstant. Ebenfalls stets gleich groß blieb der Anteil der Verurteilten. Er bewegte sich zwischen 76 bis 86 %. Nur eine geringe Rolle spielten die Freisprüche mit einem Anteil vom 1,6 bis 2,1%. Ebenfalls gleichbleibend mit ca. 20 % war die Quote der Verfahrenseinstellungen, wovon die meisten Einstellungen nach § 47 JGG erfolgten. So gut wie keine Bedeutung hatte die Verurteilung allein auf eine Maßregel und die Überweisung auf den Vormundschaftsrichter.

Auch spielten § 27 JGG und § 45 JGG nur eine geringe Rolle.

Als nächstes wurden die nach Jugendstrafrecht Verurteilten näher untersucht, wobei diese nach der schwersten Sanktion eingeordnet wurden. Die Verteilung der Sanktionen zeigt Tabelle 30.

Tabelle 30³¹⁶: Sanktionen bei nach JGG Verurteilten nach der Strafverfolgungsstatistik

Jahr	Insgesamt	Jugendstrafe	%	Zuchtmittel	%	Erziehungsmaßregel	%
1994	10.078	3.549	35,2%	5.907	58,6%	622	6,2%
1995	10.376	3.466	33,4%	6.176	59,5%	734	7,1%
1996	9.739	3.347	34,4%	5.831	59,9%	561	5,8%
1997	9.698	3.316	34,2%	5.775	59,5%	607	6,3%

Tabelle 30 zeigt, dass die Anzahl der nach Jugendstrafrecht verurteilten Straftäter insgesamt sank. Dabei blieben die Anteile der jeweiligen Sanktion konstant. Die größte Gruppe waren die zu einem Zuchtmittel verurteilten Täter mit ca. 59 %. Danach folgten diejenigen, die mit Jugendstrafe sanktioniert wurden mit ca. 34 %. Die kleinste Gruppe bildeten mit ca. 6 % die Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen lediglich eine Erziehungsmaßregel verhängt wurde. Es ließ sich somit feststellen, dass die Erziehungsmaßnahmen als schwerste Sanktion nur eine geringe Rolle spielten. Angeklagte, die verurteilt wurden, wurden zu eingreifenden Sanktionen wie Zuchtmittel und Jugendstrafe verurteilt. Dies ließ sich dadurch erklären, dass bei „Ersttätern“ häufiger eingestellt wurde und somit verstärkt Angeklagte mit strafrechtlicher Vorbelastung abgeurteilt wurden und bei diesen Angeklagten Erziehungsmaßnahmen meist als nicht ausreichend erachtet wurden.

Nachfolgend wurde die Dauer der verhängten Jugendstrafe betrachtet. Dies verdeutlicht Tabelle 31.

³¹⁶ Stat. Bundesamt: Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung 1996-1998
%-Angaben wurden errechnet.

Tabelle 31³¹⁷: Dauer der verhängten Jugendstrafe nach der Strafverfolgungsstatistik

Jahr	6 Monate	6 - 9 Monate	9 Monate bis 1 Jahr	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre
1994	485	660	754	1196	288	60	2
1995	549	583	803	1183	249	96	3
1996	493	596	750	1140	274	91	3
1997	509	581	754	1129	258	83	2

Den größten Anteil stellten Jugendstrafen mit einer Dauer vom ein bis zwei Jahren, gefolgt von Jugendstrafen mit einer Dauer der Jugendstrafe zwischen neun Monaten und einem Jahr. Die drittgrößte Gruppe bildeten Jugendstrafen zwischen sechs und neun Monaten. Danach folgten diejenigen mit einer Mindestdauer von sechs Monaten. Bei einer Dauer von über zwei Jahren war ein starkes Absinken zu erkennen. Straflängen mit mehr als fünf Jahren spielten so gut wie keine Rolle.

Es ließ sich somit feststellen, dass überwiegend Jugendstrafen mit einer Dauer zwischen neun Monaten und zwei Jahren verhängt wurden.

Zuletzt wurde die Verteilung der verhängten Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln bei § 243 I Nr. 1 StGB bei den männlichen Tätern untersucht. Dies verdeutlicht Tabelle 32.

(Mehrfachnennungen waren möglich)

Tabelle 32³¹⁸: Verteilung der insgesamt verhängten Zuchtmittel/ Erziehungsmaßregeln nach der Strafverfolgungsstatistik

	1994	1995	1996	1997
Verurteilte insgesamt	10078	10376	9739	9698
Jugendarrest insgesamt	2178	2180	2097	2132
Dauerarrest	1211	1203	1231	1189
Kurzarrest	95	105	101	106
Freizeitarrrest	872	872	765	837
Auflagen				

³¹⁷ Stat. Bundesamt: Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung 1996-1998

³¹⁸ Stat. Bundesamt: Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung 1996-1998

insgesamt	4043	4285	4118	4086
Wiedergutmachung	166	169	164	151
Geldbetrag	1399	1452	1275	1134
Entschuldigung	11	13	11	5
Arbeitsleistung	2432	2608	2636	2768
Arbeitsleistung und Entschuldigung	35	43	32	28
Verwarnung	2107	2203	2112	1984
Erziehungsmaßregel insgesamt	1733	1794	1426	1543
Heimerziehung	15	11	4	12
Erziehungsbeistandschaft	32	30	21	22
Weisung	1686	1753	1401	1509

Die größte Gruppe der Zuchtmittel/ Erziehungsmaßnahmen stellten die Auflagen insgesamt dar. Sie wurden bei ca. 40 % der Verurteilten verhängt. Bei den Einzelsanktionen stand die Arbeitsleistung an erster Stelle, gefolgt von der Verwarnung und dem Jugendarrest insgesamt. Beim Jugendarrest konnte festgestellt werden, dass dabei am häufigsten Dauerarrest verhängt wurde. Erst danach kamen die Erziehungsmaßnahmen, wobei es sich hierbei fast ausschließlich um Weisungen handelte. Die Anordnung von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft spielten kaum eine Rolle.

Am seltensten wurde die Entschuldigung als Sanktion verhängt.

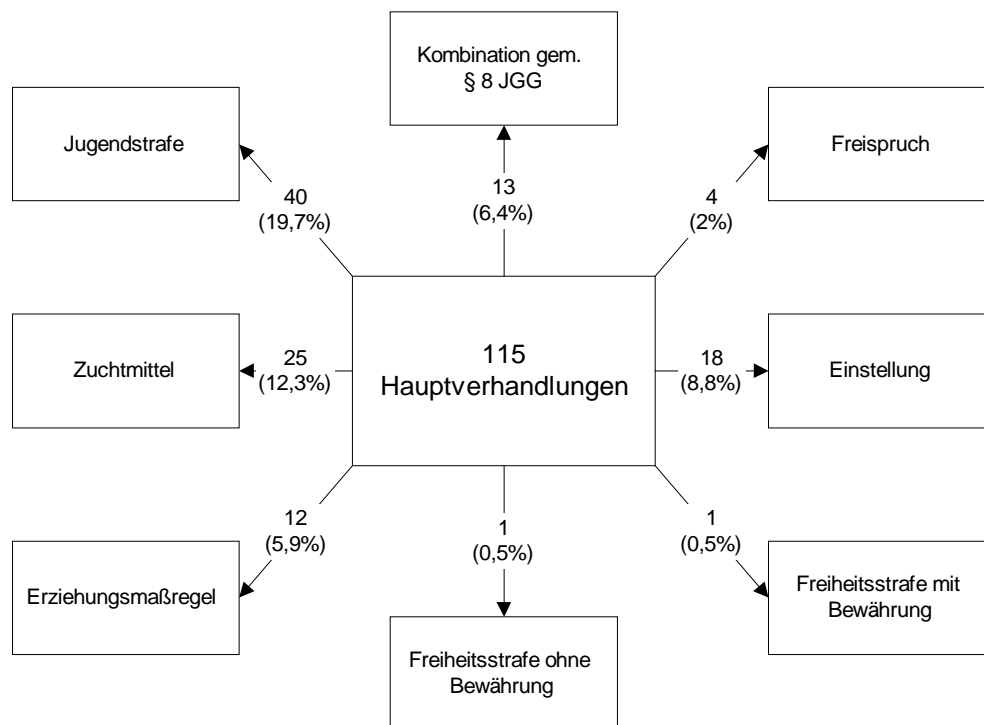
8.2.8.2. Nach den Akten

Die Verfahren wurden durch Freispruch, Einstellung oder Urteil beendet. In einer Akte war kein Urteil enthalten, so dass keine Aussage zum Ausgang des Verfahrens gemacht werden

konnte.

Die Art und Sanktionen der Verfahrensbeendigung zeigt Abbildung 84.

Abbildung 84: Art und Sanktion der Verfahrensbeendigung³¹⁹



Soweit ein Urteil erging, war die am häufigsten verhängte Sanktion die Jugendstrafe, gefolgt von den Zuchtmitteln. An dritter Stelle kamen die Kombinationen nach § 8 JGG und die Erziehungsmaßregeln. Bei vier Verfahren wurde der Angeklagte freigesprochen. Je einmal sprach das Gericht Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung aus. 18 Verfahren wurden vom Gericht eingestellt. Der Vergleich dieser Verteilung mit den Ergebnissen aus der Strafverfolgungsstatistik ergab bezüglich der Freisprüche und Einstellungen Übereinstimmungen. In der Strafverfolgungsstatistik wurden ca. 2 % der Verfahren eingestellt. Dies entsprach der hier ermittelten Quote. Insgesamt stellten die Jugendrichter ca. 20 % der Verfahren ein. Somit lagen sie etwas über der hier vorliegenden Quote. Von allen Verfahren stellte das Gericht 8,8 %, das waren 15,7 % der vor Gericht verhandelten Fälle, ein. Der Anteil der Jugendstrafe wich von der Strafverfolgungsstatistik ab. Dort wurde in 34 % der Verfahren Jugendstrafe verhängt. Nur die Verurteilten betrachtet, betrug der Anteil an den Verurteilungen 43 % (40 von 93 Verurteilungen). Abweichungen ergaben sich auch bei den Zuchtmitteln und den Erziehungsmaßregeln. In der Strafverfolgungsstatistik waren diese mit ca. 59 % bzw. ca. 6 % vertreten. Bezogen auf die Verurteilungen betrug die Quote der

³¹⁹ %-Angaben beziehen sich auf die Gesamtzahl der Tatverdächtigen.

Zuchtmittel in dieser Untersuchung lediglich 27 %, die Quote der Erziehungsmaßregeln jedoch 13 %.

Eine detailliertere Aufgliederung der Sanktionen erfolgt in Abschnitt 3.

Nachfolgend wird der Frage nachgegangen, ob das Gericht mit seiner Entscheidung den Anträgen der Verfahrensbeteiligten folgte.

Blankenburg/ Sessar/ Steffen³²⁰ stellen die These auf, dass der Richter den staatsanwaltschaftlichen Anträgen nicht folgt, sondern geringere Strafen verhängt oder freispricht. Sie stützen ihre These auf drei Überlegungen:

- Die Entscheidungssituation des Staatsanwalts ist häufig durch den Gegensatz von Beweisnot einerseits und Strafanspruch andererseits gekennzeichnet. Der Staatsanwalt neigt dazu diesen Konflikt dadurch zu lösen, dass er sich über bestehende Beweisschwierigkeiten hinwegsetzt und die Tat anklagt.
- Der Staatsanwalt entscheidet weitgehend nach Aktenlage. Da das Gericht in direkter Interaktion mit den Verfahrensbeteiligten steht, ist es möglich, dass das Gericht die Beweissituation anders beurteilt als die Staatsanwaltschaft.
- Ferner hat die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung die Rolle als Vertreter der Anklage. Es besteht somit die Vermutung, dass er während des Schlussvortrags eher die Rolle desjenigen einnimmt, der eine Verurteilung erreichen will.

Der Vergleich der Entscheidung des Gerichts mit den Anträgen der übrigen Verfahrensbeteiligten, soweit in der Akte enthalten, ergab, dass teilweise erhebliche Abweichungen bestanden.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft waren im Vergleich zur Entscheidung des Gerichts bei 48 %³²¹ (N=42) der Verfahren gleich, bei 44 % (N=38) höher und bei 8 % (N=7) niedriger als die gerichtliche Sanktion. Das Gericht urteilte somit milder als von der Staatsanwaltschaft beantragt. Oben genannte These konnte somit bestätigt werden. Soweit ein Verteidiger Anträge stellte, entsprachen diese zu 40,5 % (N=17) der gerichtlichen Entscheidung³²².

³²⁰ Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 248 f

³²¹ Albrecht kommt in seiner Studie beim Einbruchsdiebstahl zu einer Übereinstimmung von Staatsanwaltschaft und Gericht bei 35 % der Fälle. Albrecht: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 363; Blankenburg/ Sessar/ Steffen erhielten in ihrer Studie bezüglich des schweren Diebstahls fast identische Prozentzahlen. Blankenburg/ Sessar/ Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 258

³²² Bei Albrecht hatten Verteidiger und Gericht nur bei 8 % der Verfahren die gleiche Erwartung an die angemessene Strafe. Albrecht: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 371

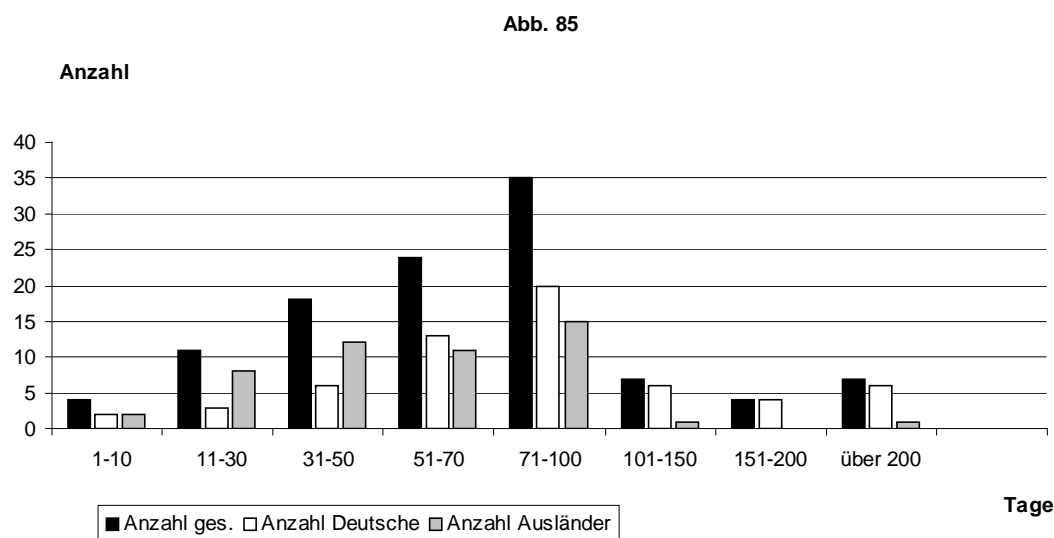
Bei 50 % (N=21) forderte der Anwalt eine niedrigere Strafe und bei 9,5 % (N=4) eine höhere. Das Gericht folgte dem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe bei 50% (N=14) der Verfahren³²³. Bei 14,3 % (N=4) wählte das Gericht eine niedrigere Strafe und bei 35,7 % (N=10) ging es über den Vorschlag der Jugendgerichtshilfe hinaus.

Unterschiede bezüglich der Nationalität des Angeklagten konnten nicht festgestellt werden.

8.2.9. Dauer zwischen Anklage und Entscheidung des Gerichts

In diesem Abschnitt wird untersucht, wie viel Zeit zwischen Einreichung der Anklage und der Entscheidung des Gerichts vergangen ist. Die Verteilung zeigt Abbildung 85.

Abb. 85: Zeitabstand zwischen Anklage und Entscheidung des Gerichts



Es war ein kontinuierlicher Anstieg mit wachsender Dauer zu erkennen, wobei der Zenit bei einer Dauer von 71 bis 100 Tagen erreicht wurde. Danach sank die Zahl der Verfahren stark ab. Der Vergleich der Verläufe bei Deutschen und Ausländern ergab, dass die Ausländer bei den kurzen Zeitabschnitten wesentlich stärker vertreten waren als die Deutschen. Genau umgekehrt war das Verhältnis bei der Zeitdauer über 51 Tage. Hier überwog der Anteil der deutschen Angeklagten. Diese Verteilung wirkte sich auf die Durchschnittsdauer aus. Bei der

³²³ Adam/ Albrecht/ Pfeiffer kommen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe sich weitgehend mit der richterlichen Entscheidung decken. Als Erklärung bieten sie zwei Alternativen an. Zum einen könnte man auf einen Einfluß des Jugendgerichtshilfeberichts auf die jugendrichterliche Entscheidung schließen, zum anderen ist es aber auch denkbar, dass im Jugendgerichtshilfebericht die jugendrichterliche Entscheidung antizipiert wird. Adam/ Albrecht/ Pfeiffer: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, S. 124 f

Gesamtzahl der angeklagten Tatverdächtigen betrug die Zeit zwischen Anklageerhebung und Entscheidung des Gerichts durchschnittlich 85,9 Tage. Die geringste Dauer waren dabei zwei Tage und die höchste 470 Tage. Bei den deutschen Tatverdächtigen lag dieser Durchschnitt mit 105 Tagen deutlich darüber und bei den ausländischen mit 63 Tagen darunter. Es konnte somit festgestellt werden, dass bei ausländischen Angeklagten schneller eine Entscheidung gefällt wurde.

8.3. Entscheidung des Gerichts

Für den Eintritt der im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen ist die Begehung einer „nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedrohten Verfehlung“ Voraussetzung. Das allgemeine Strafrecht, das für Jugendliche nicht gilt, enthält für jeden einzelnen Straftatbestand einen bestimmten gesetzlich festgelegten Strafraum, innerhalb dessen der Richter die für den Einzelfall angemessene Strafe zu bemessen hat. Bei der Auswahl der Sanktion nach Jugendstrafrecht wird überwiegend auf die Täterpersönlichkeit abgestellt.

Der Forschungsarbeit wurden für den Bereich der gerichtlichen Entscheidung folgende Thesen zugrunde gelegt, die in diesem Abschnitt untersucht werden:

- Das Gericht spricht bei gleicher Konstellation Deutsche eher frei als Ausländer.
- Das Gericht stellt bei Deutschen mehr Verfahren ein als bei Ausländern.
- Ausländer werden härter sanktioniert.

Dementsprechend werden die Freisprüche und Einstellungen durch das Gericht eingehend betrachtet und schließlich die Strafzumessung untersucht.

8.3.1. Freispruch

Die These, dass Deutsche eher freigesprochen werden, konnte nicht bestätigt werden.

Es wurde nur ein sehr geringer Teil der angeklagten Tatverdächtigen freigesprochen. Die Freisprüche betrug lediglich 3,5 %³²⁴ (N=4). Davon waren je zur Hälfte deutsche und ausländische Angeklagte betroffen. Bei all diesen Tatverdächtigen lag ein Schlussbericht der Polizei vor, in dem die Tatverdächtigen die Tat bestritten haben. Als Grund für den Freispruch war deshalb stets angegeben, dass die Täterschaft insgesamt fraglich erschien. Auffällig war bei den Freisprüchen, dass alle freigesprochenen Angeklagten durch einen

³²⁴ Ludwig-Mayerhofer/ Niemann: Gleiches Strafrecht für alle? kommen in ihrer Studie zu Anteil der Freisprüche von 2,5 %. S. 40

Wahlverteidiger vertreten waren.

Aufgrund der geringen absoluten Zahlen können diese Ergebnisse jedoch nicht verallgemeinert werden.

8.3.2. Tatverdächtige der Hauptverhandlung

Hier werden die Tatverdächtigen beschrieben, bei denen keine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte und somit eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde.

Eingegangen wurde hierbei auf Nationalität, Alter, Schicht, Vorstrafenbelastung, Wohn- und Arbeitsverhältnis der Tatverdächtigen, sowie auf sonstige Merkmale, wie z.B. Schadenshöhe oder Anzahl der begangenen Delikte.

Von den 115 Hauptverhandlungen waren zu 53 % (N=61) deutsche und zu 47 % (N=54) ausländische Tatverdächtigen betroffen. Verglichen mit der jeweiligen Gesamtmenge der Tatverdächtigen ergab sich bei den Deutschen eine Quote von 56,5 % und bei den Ausländern eine von 56,8 % bei denen eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde. Es bestanden somit bezüglich der Nationalität keine Abweichungen.

Diese Gruppe setzte sich zu 8,7 % (N=10) aus 14-Jährigen, zu 12,2 % (N=14) aus 15-Jährigen, zu 13,9 % (N=16) aus 16-Jährigen, zu 12,2 % (N=14) aus 17-Jährigen, zu 9,6 % (N=11) aus 18-Jährigen, zu 22,6 % (N=26) aus 19-Jährigen und zu 20 % (N=23) aus 20-Jährigen zusammen. Die Heranwachsenden stellten somit die größte Gruppe.

Die Angeklagten waren zu 41,7 % (N=48) arbeitslos. 20,9 % (N=24) befanden sich noch in Ausbildung und 23,5 % (N=27) gingen einer regelmäßigen Arbeit nach. Bei 13,9 % (N=16) wurden keine Angaben zur Erwerbstätigkeit gemacht.

Bei 44,4 % (N=51) konnte die Schichtzugehörigkeit nicht bestimmt werden. 6,1 % (N=7) stammten aus der Schicht der sozial Verachteten, 33 % (N=38) aus der oberen Unterschicht, 11,3 % (N=13) aus der unteren Unterschicht und 5,2 % (N=6) aus der unteren Mittelschicht. Angeklagte aus der mittleren Mittelschicht waren nicht vertreten.

Von den Tatverdächtigen in der Hauptverhandlung waren 62,6 % (N=72) vorbestraft.

Die Verfahren, bei denen eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde, hatten einen durchschnittlichen Sachschaden von 9.955 DM.

Bei 28,8 % (N=33) der Angeklagten wurden nur über einen Einbruchsdiebstahl verhandelt.

Ein Einbruch und ein sonstiges Delikt waren bei 25,2 % (N=29) in der Akte enthalten. Bei 16,5 % (N=19) wurde über zwei Einbruchsdiebstähle entschieden und 30,4 % (N=35) hatten mehr als zwei Einbrüche begangen.

8.3.3. Einstellungen

In der Hauptverhandlung wurden 15,7 % (N=18) der Verfahren eingestellt. Hier wird untersucht, welche Merkmale eine Einstellung begünstigten.

8.3.3.1. Rechtsgrundlage der Einstellung

Bei 55 % (N=10) der Verfahren erfolgte die Einstellung nach § 47 I Nr. 3 JGG. Danach kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn er eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und er gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 III S. 1 JGG bezeichnete Maßnahme anordnet. Als Maßnahmen wurden verhängt:

- Arbeitsleistungen zwischen acht und vierzig Stunden
- Schadenswiedergutmachung
- Zahlung eines Geldbetrags von DM 400,--
- Teilnahme an drei Beratungsgesprächen beim Stadtjugendamt
- Teilnahme an Öko-Wochenende
- Teilnahme am Ausländerprojekt Brücke e.V.

In einem Fall wurde das Verfahren im Hinblick auf die erlittene Untersuchungshaft nach § 47 II JGG eingestellt. Je eine Einstellung erfolgte gem. §§ 154 II, 153, 154a StPO. Wegen Bestehens eines Verfahrenshindernisses stellte das Gericht vier Verfahren nach §§ 206a, 260 III StPO ein.

8.3.3.2. Nationalität des Tatverdächtigen

Ein Einfluss der Nationalität auf die Einstellungsentscheidung des Gerichts war nicht zu erkennen^{325 326}. Bei den eingestellten Verfahren waren 55,6 % (N=10) der Angeklagten Deutsche und 44,4 % (N=8) Ausländer. Dies ergab bei den angeklagten Deutschen eine Einstellungsquote von 16,4 % im Vergleich zu 14,8 % bei den Ausländern. Bezüglich der Art der Einstellung konnte festgestellt werden, dass die Ausländer bei der Einstellung nach JGG überwogen, während die Deutschen bei der Einstellung nach der StPO stärker vertreten

³²⁵ Luwig- Mayerhofer/ Niemann: Gleiches Strafrecht für alle? kamen zu dem Ergebnis, dass Nicht-EU-Ausländer im Verhältnis zu Deutschen und zu EU-Ausländern seltener in den Genuß einer Verfahrenseinstellung kommen, S. 41

³²⁶ Die Regressionsanalyse ergab einen positiven, aber nicht signifikanten Zusammenhang zwischen Nationalität und Sanktionspraxis des Gerichts. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

waren.

Es ließ sich somit die These, bei Deutschen werde häufiger eingestellt, nicht bestätigen.

8.3.3.3. Alter des Tatverdächtigen

Das Alter spielte für die Entscheidung, das Verfahren einzustellen, eine Rolle³²⁷. Die Einstellung des Verfahrens zogen sich durch alle Altersgruppen. Es konnte allerdings festgestellt werden, dass der Anteil der Jugendlichen mit 2/3 deutlich über dem der Heranwachsenden lag, zumal von der Entscheidung nach § 47 JGG nur Jugendliche betroffen waren, obwohl eine Anwendung bei Heranwachsenden grundsätzlich möglich gewesen wäre. Es zeigte sich somit eine Tendenz des Gerichts, die Verfahren bei Jugendlichen eher informell zu erledigen als bei Heranwachsenden. Ob dies jedoch auch daran lag, dass die Jugendlichen weniger vorbestraft waren, wird im nächsten Abschnitt untersucht.

8.3.3.4. Vorstrafe

Vorbestrafte Angeklagte haben wesentlich geringere Chancen auf gerichtliche Einstellung des Verfahrens als „Ersttäter“^{328 329}. Bei den Einstellungen waren lediglich 22,2 % (N=4) der Angeklagten „Mehrfachtäter“, obwohl ihr Anteil bei den angeklagten Tatverdächtigen ca. 62 % ausmachte.

Wie bereits unter 1.10.2. dargestellt, stieg die Vorstrafenbelastung mit steigendem Alter. Somit erklärte sich, warum die meisten Tatverdächtigen mit Verfahrenseinstellung Jugendliche waren.

³²⁷ Bezogen auf alle Sanktionen konnte ermittelt werden, dass das Alter des Täters sich auf einem 99 %-Niveau negativ signifikant auswirkt. Die Bedeutung nur bezogen auf die Einstellungen konnte aufgrund der geringen absoluten Zahlen nicht festgestellt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

³²⁸ ebenso: Ahrens: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153a StPO, S. 171

³²⁹ Dieses Ergebnis konnte in der Regressionsanalyse auf einem 99 %-Niveau bestätigt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

8.3.3.5. Erwerbstätigkeit

Ein Einfluss des Merkmals Erwerbstätigkeit auf die Einstellungsentscheidung des Gerichts konnte nicht festgestellt werden. Die Einstellungen verteilten sich gleichmäßig auf arbeitslose, in Ausbildung befindende und berufstätige Angeklagte.

8.3.3.6. Schicht

Nachfolgend wird der Frage nachgegangen, ob die gerichtliche Einstellungspraxis schichtspezifische Selektionsstrukturen aufweist. Blankenburg/ Steffen³³⁰ stellten fest, dass Täter der Unterschicht bei den Neuzugängen von Straftaten bei der Staatsanwaltschaft überrepräsentiert sind, da sie die Taten schlechter verdecken oder verschleiern. Ahrens³³¹ kommt in seiner Untersuchung bezüglich Einstellung und Schichtzugehörigkeit des Täters zu dem Ergebnis, dass höhere Sozialschichten eine höhere Einstellungsquote aufweisen. Eine Aussage zur Abhängigkeit von der Schichtzugehörigkeit konnte nicht gemacht werden, da bei den meisten Tatverdächtigen, bei denen das Verfahren eingestellt wurde, keine Angaben zur Schichtzugehörigkeit in der Akte enthalten waren.

8.3.3.7. Verteidigung durch einen Rechtsanwalt

Die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt beeinflusste die Einstellungsentscheidung des Gerichts nicht. Bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen bedienten sich 34 % eines Rechtsanwalts. Bei den eingestellten Taten konnte festgestellt werden, dass hier bei 38,9 % der Verfahren ein Verteidiger hinzugezogen worden war, wobei es sich fast ausschließlich um Wahlverteidiger handelte.

Es konnte somit nicht bestätigt werden, dass die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt die Chancen auf Verfahrenseinstellung erhöhte.

8.3.3.8. Aussageverhalten des Angeklagten

Ein Zusammenhang zwischen dem Aussageverhalten des Angeklagten und der

³³⁰ Blankenburg/ Steffen: Der Einfluß sozialer Merkmale von Tätern und Opfern auf das Strafverfahren, S. 262

³³¹ Ahrens: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153a StPO, S. 187

Einstellungsentscheidung des Gerichts in der Art, dass bei geständigen Angeklagten verstärkt eingestellt wurde, war nicht erkennbar³³². Zwar war ein Teil der Angeklagten mit Verfahrenseinstellung geständig, es wurde aber auch bei Angeklagten eingestellt, die Teile der Beute oder die Tat als Ganzes leugneten. Eine klare Aussage konnte hier allerdings nicht gemacht werden, da viele Protokolle bei Verfahrenseinstellung keine Angaben zum Aussageverhalten des Angeklagten vor Gericht enthielten.

8.3.3.9. Antrag der Staatsanwaltschaft

Soweit die Anträge der Staatsanwaltschaft im Protokoll enthalten waren, stimmten diese mit der Entscheidung des Gerichts überein. Dies erklärte sich teilweise daraus, dass für eine Einstellungen nach §§ 47 JGG, 153 II, 154 II StPO die Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig ist.

8.3.3.10. Schadenshöhe

Walter stellte in seiner Untersuchung zu Verfahrenseinstellung fest, dass sich die Einstellungspraxis stark an der Tatschwere, vor allem an der Höhe des Schadens orientiert³³³. Bezüglich der Schadenshöhe bei den eingestellten Verfahren konnte festgestellt werden, dass die Hälfte der Verfahren eine Schadenshöhe bis zu 2.000 DM aufwiesen. Der Rest verteilte sich auf Schäden bis zu maximal 8.000 DM. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass bei Schäden über 8.000 DM nicht eingestellt wurde, sich die Einstellungen jedoch nicht nur auf geringe Schadenshöhen bezogen. Es konnte somit ein Zusammenhang zwischen Höhe des Schadens und Einstellungspraxis in der Art nachgewiesen werden, als bei hohen Schäden nicht eingestellt wurde.³³⁴

³³² Für die Sanktionspraxis insgesamt konnte ein auf dem 95 %-Niveau positiver signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

³³³ Walter: Verfahrenseinstellung - ein neuer kriminalpolitischer Weg? S. 17; ebenso: Heinz/ Spieß: Alternativen zu formellen Reaktionen im Deutschen Jugendstrafrecht, S. 925 f; Gréus: Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis, S. 22

³³⁴ Für die Sanktionspraxis insgesamt konnte ein positiver Zusammenhang festgestellt werden, der jedoch nicht signifikant war. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

8.3.4. Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe nach allgemeinem Recht wurde nur bei zwei Verfahren verhängt, wobei der Strafausspruch in dem einem Fall 12 und im anderen 24 Monate betrug. Eine dieser Strafen wurde zur Bewährung ausgesetzt, hierbei betrug die Bewährungszeit 36 Monate.

8.3.5. Erziehungsmaßregel

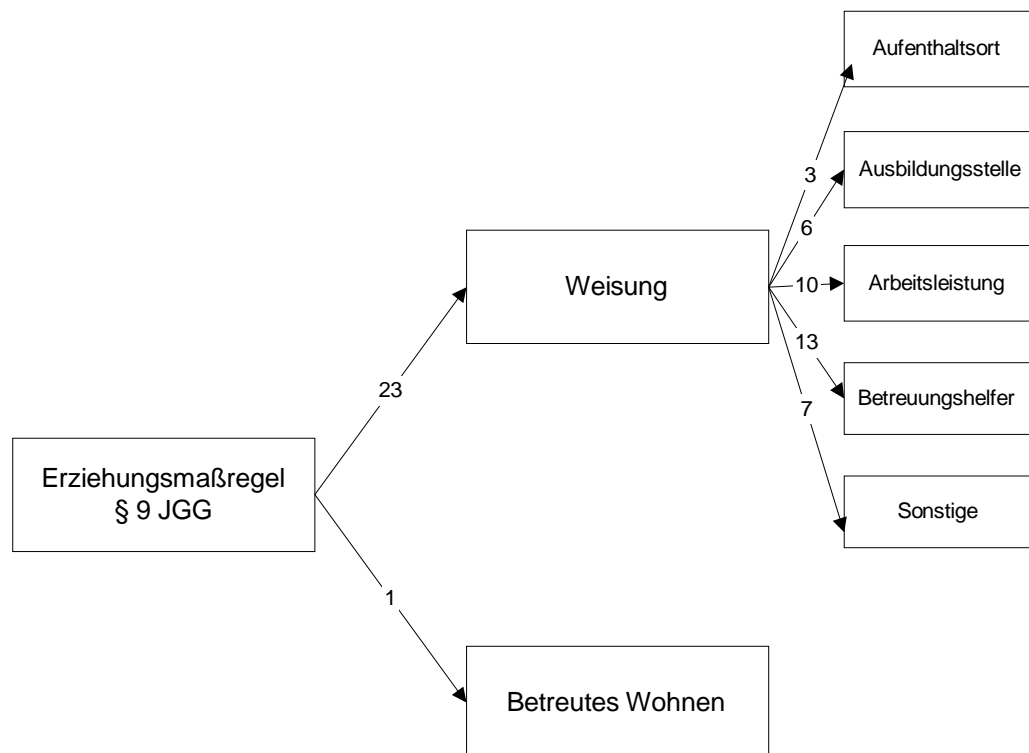
Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden können Erziehungsmaßregeln verhängt werden (§§ 5 I, 105 I JGG). Die Erziehungsmaßregeln teilen sich in die Erteilung von Weisungen und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen (§ 9 JGG).

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen (§ 10 I JGG). § 10 JGG enthält schließlich eine beispielhaft Aufzählung von Weisungen. So kann der Jugendrichter dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Welche Erziehungsmaßregeln in den untersuchten Verfahren verhängt wurden, ist in Abbildung 86 dargestellt.

Abb. 86³³⁵: Art der Erziehungsmaßnahmen



Da die Erziehungsmaßregel des betreuten Wohnens nur in einem Fall angeordnet wurde, werden nachfolgend lediglich die Weisungen näher untersucht³³⁶. 21,7 % der erteilten Weisungen erfolgten in Kombination mit Jugendstrafe und 30,4 % zusätzlich zu einem Zuchtmittel, wobei hier die meisten Zuchtmittel Dauerarreste waren. Es konnte somit festgestellt werden, dass nur bei der Hälfte der Verfahren ausschließlich Weisungen erteilt wurden.

Soweit die Kombinationen das Ergebnis verfälschten, wurden die Weisungen getrennt betrachtet.

8.3.5.1. Nationalität des Angeklagten

Die Weisungen verteilten sich zu 52,2 % (N=12) auf deutsche und zu 47,8 % (N=11) auf ausländische Angeklagte. Von den Deutschen wurden die Hälfte und bei den Ausländern 36,4 % allein zu einer Weisung ohne Kombination nach § 8 JGG verurteilt. Die Ausländer wurden

³³⁵ Bei den Erziehungsmaßnahmen waren Mehrfachnennungen möglich.

³³⁶ Die Einbeziehung früherer Urteile wurde nicht dargestellt, da diese hier keine Rolle spielte.

somit seltener zu einer isolierten Weisung verurteilt. Soweit Weisungen bezüglich des Aufenthaltsortes erteilt wurden, waren hiervon nur ausländische Angeklagte betroffen. Auch bei der Weisung, eine Ausbildungsstelle anzunehmen, waren überwiegend Ausländer vertreten. Bei der Verhängung von Arbeitsleistungen waren doppelt soviel deutsche wie ausländische Täter betroffen, wobei bezüglich der Anzahl der zu erbringenden Arbeitsleistungen keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern festgestellt werden konnten. Die Weisung, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen, wurde in gleichem Maß gegen Deutsche wie Ausländer verhängt. Bezüglich der sonstigen Weisungen ließen sich keine nationalitätsbezogenen Unterschiede erkennen³³⁷. Als sonstige Weisungen wurden die Teilnahme an einer Drogenberatung, Drogentherapie, Erziehungs- und Drogentherapie und eine Therapie allgemein verhängt. In einem Fall wurde angeordnet, dass der Täter während seiner Arbeitslosigkeit soziale Hilfsdienste leistet.

8.3.5.2. Alter

Zum Alter der Täter, bei denen eine Weisung verhängt wurde, konnte festgestellt werden, dass von diesen lediglich 17,4 % (N=4) Heranwachsende waren, obwohl diese über 40 % der Angeklagten darstellten. Die Weisungen bei den Heranwachsenden wurden ausschließlich in Kombination mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe verhängt. Es läßt sich somit erkennen, dass Jugendrichter isolierte Weisungen nur bei Jugendlichen erteilten.

8.3.5.3. Vorstrafen

Die Vorstrafenbelastung des Täters spielte für die Verhängung von Weisungen nur eine geringe Rolle. Von den Tätern, bei denen eine Weisung erteilt wurde, waren 43,5 % (N=19) „Erst“- und 56,5 % (N=13) „Mehrfachtäter“. Dies weicht nur geringfügig von den Quoten bei der Gesamtzahl der Täter mit Hauptverhandlung ab. Sowohl bei den „Erst“- wie auch bei den „Mehrfachtätern“ wurde ca. die Hälfte der Weisungen als Kombination nach § 8 JGG erteilt.

³³⁷ Auch die Regressionsanalyse zur Sanktionierungspraxis ergab keinen signifikanten Zusammenhang.
Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

8.3.5.4. Erwerbstätigkeit

Bezüglich der Erwerbstätigkeit des Täters ließen sich Abweichungen zur Gesamtzahl der angeklagten Tatverdächtigen erkennen. So lag der Anteil der in Ausbildung befindlichen Täter mit 39,1 % (N=9) deutlich über dem bei der Gesamtzahl. Der Anteil der arbeitslosen Täter betrug 34,8 % (N=8). Einer Erwerbstätigkeit gingen 13% (N=3) nach und bei 13 % (N=3) enthielten die Akten keine Angaben zur Erwerbstätigkeit. Diese Abweichung erklärte sich jedoch bei Betrachtung der Altersstruktur bei den Weisungen. Da bei den Weisungen die meisten Täter Jugendliche waren, war der Anteil der Täter in Ausbildung zwangsläufig sehr hoch.

8.3.5.5. Schicht und Rechtsanwalt

Inwieweit die Schichtverteilung bei den Weisungen von der Gesamtzahl der Tatverdächtigen mit Hauptverhandlung abwich, konnte nicht untersucht werden, da bei den Weisungen 73,9 % (N=17) der Verfahren keine Angaben zur Schichtzugehörigkeit enthielten.

Soweit Weisungen verhängt wurden, waren nur 21,7 % (N=5) der Täter durch einen Rechtsanwalt vertreten. Dies war weniger als die Hälfte im Vergleich zur Gesamtzahl der Hauptverhandlungen. Von den Rechtsanwälten waren 20 % Wahlverteidiger und 80 % Pflichtverteidiger, wobei es sich bei den Tätern mit Pflichtverteidiger ausschließlich um Ausländer handelte. Aufgrund der geringen Zahl der Verfahren konnte hier jedoch nicht verallgemeinert werden.

8.3.5.6. Aussageverhalten

78,3 % (N=18) der Täter, bei denen eine Weisung erteilt wurde, gestanden die Tat vor Gericht. Der Rest leugnete die Tat insgesamt oder Teile der Beute. In einem Fall waren keine Angaben zur Aussage vorhanden. Es konnte somit festgestellt werden, dass Weisungen hauptsächlich bei geständigen Tätern verhängt wurden. Dieses Ergebnis erklärte sich wiederum durch die Alterszusammensetzung der Täter. Da jüngere Täter häufiger gestanden und die Weisungen hauptsächlich bei Jugendlichen ausgesprochen wurden, ergab sich ein hoher Anteil von geständigen Tätern. Es konnte somit nicht bestätigt werden, dass die

Erteilung einer Weisung vom Geständnis des Täters abhing³³⁸.

8.3.5.7. Antrag der Staatsanwaltschaft

Bei den Verfahren, in denen das Gericht lediglich eine Weisung verhängte, beantragte die Staatsanwaltschaft nur bei 39,1 % (N=9) ebenfalls die Verhängung einer Weisung. In einer Akte war keine Angabe zum Antrag der Staatsanwaltschaft enthalten. Bei den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft eine höhere Sanktion forderte, wurde die Weisung im Rahmen einer Kombination nach § 8 JGG erlassen, so dass keine Abweichung zur gerichtlichen Entscheidung vorlag.

8.3.5.8. Schadenshöhe

Die Verfahren, die durch die Verhängung einer Weisung beendet wurden, wiesen einen deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Sachschaden auf. Lag dieser bei der Gesamtzahl der Hauptverhandlungen bei fast 10.000 DM, so hatten die Verfahren mit Weisung nur einen Durchschnittsschaden von 5.439 DM, wobei der niedrigste Schaden 20 DM und der höchste 60.000 DM betrug. Die meisten Verfahren hatten einen Sachschaden bis zu 3.000 DM. Weisungen wurden hauptsächlich bei geringeren Sachschäden verhängt³³⁹. Dieses Ergebnis galt auch für die Weisungen, die innerhalb einer Kombination nach § 8 JGG verhängt wurden.

8.3.5.9. Anzahl der Delikte

Hier wird untersucht, ob das Gericht die Verhängung einer Weisung von der Anzahl der angeklagten Delikte abhängig machte.

Bei 26,1 % (N=6) der Hauptverhandlungen war nur ein Wohnungseinbruch angeklagt und bei 17,4 % (N=4) ein Einbruch und ein sonstiges Delikt. Zwei Wohnungseinbrüche und sonstige Taten waren bei 17,4 % (N=4) einbezogen und je 4,4 % (N=1) der Verfahren enthielten drei oder vier Einbruchsdiebstähle. 17,4 % hatten zwischen fünf und zehn Einbrüche verübt und 13 % (N=3) mehr als zehn Einbrüche, wobei maximal 107 Einbrüche angeklagt waren. Bei

³³⁸ Für die Sanktionspraxis insgesamt konnte ein auf dem 95 %-Niveau positiv signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

³³⁹ Die Regressionsanalyse zur Sanktionspraxis ergab einen positiven Zusammenhang zwischen Sanktionierung und Schadenshöhe, der jedoch nicht signifikant ist. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

Subtraktion der Verfahren, bei denen neben der Weisung Zuchtmittel oder Jugendstrafe verhängt wurden, ergab sich, dass isolierte Weisungen und solche in Kombination in gleichem Umfang bei nur einem oder mehreren Einbrüchen verhängt wurden.

Es konnte somit nicht festgestellt werden, dass das Gericht Weisungen nur bei den Verfahren erteilte, in denen nur ein Delikt angeklagt war.

8.3.6. Zuchtmittel

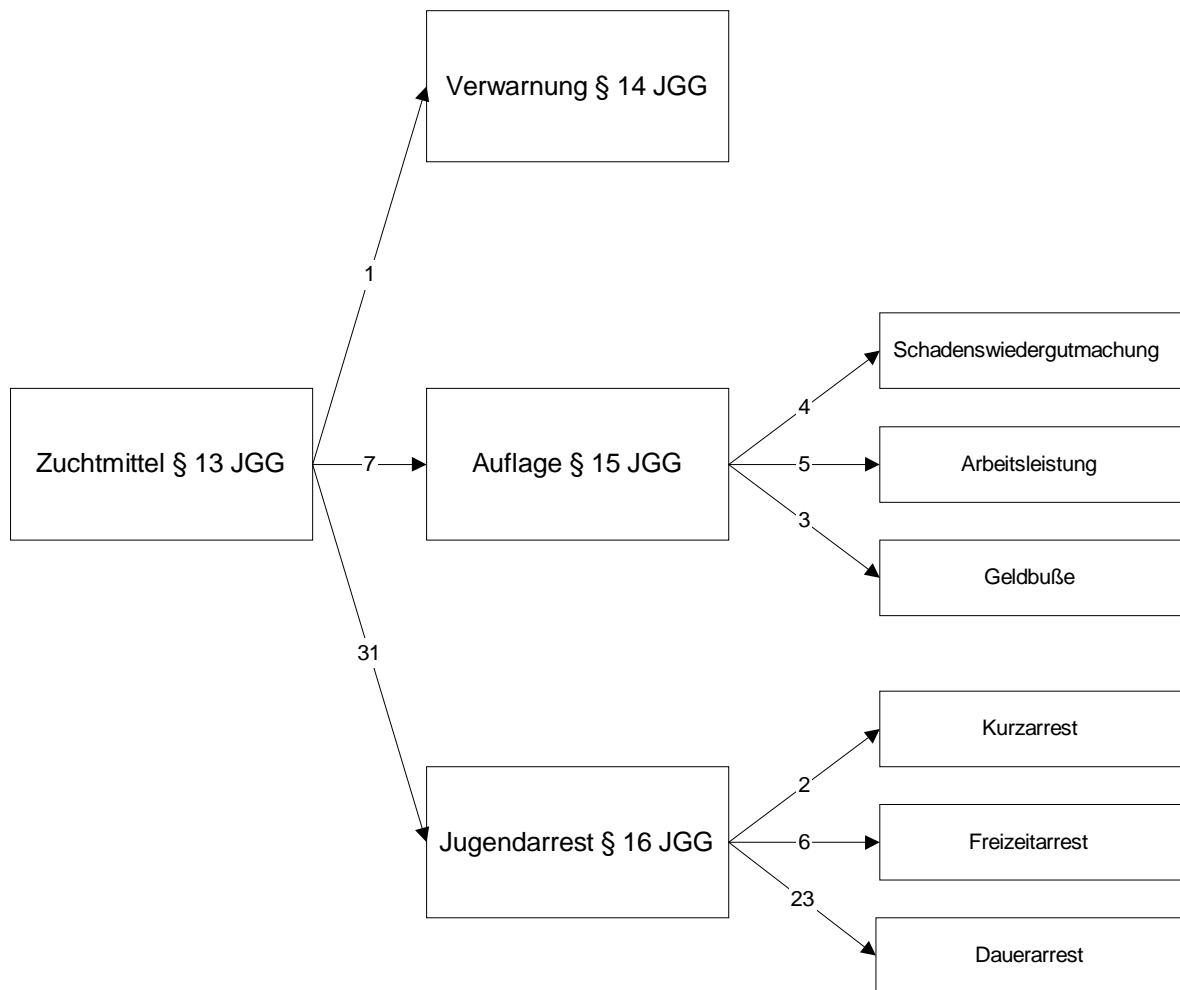
Der Jugendrichter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. In § 13 II JGG sind die Zuchtmittel aufgezählt. Diese sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden. Der Jugendrichter kann folgendes auferlegen:

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen

Der Jugendarrest kann als Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden.

Die Verteilung der Zuchtmittel bei den untersuchten Verfahren zeigt Abbildung 87.

Abb. 87³⁴⁰: Art der verhängten Zuchtmittel



Von den Zuchtmitteln wurden 23,1 % (N=9) in Kombination nach § 8 JGG verhängt, wobei bei einem Teil Zuchtmittel kombiniert wurden und beim anderen Teil Zuchtmittel neben Weisungen verhängt wurden³⁴¹. Bei fast allen diesen Fällen erfolgte eine Kombination mit Dauerarrest.

Da das Zuchtmittel bei den Kombinationen stets die härteste Sanktion darstellte, wird nachfolgend nicht zwischen Einzelverhängung und Kombination unterschieden.

³⁴⁰ Es wurden auch mehrere Auflagen nebeneinander verhängt, so dass die Summe der einzelnen Auflagen die Anzahl von sieben Verfahren mit Auflagen überstieg.

³⁴¹ Die Einbeziehung früherer Urteile spielte eine so untergeordnete Rolle, dass auf die Darstellung verzichtet wurde.

8.3.6.1. Nationalität

In dem Verfahren, in dem das Gericht eine Verwarnung aussprach, war der Täter Deutscher. Bei den Auflagen überwog der Anteil der Ausländer, woraus jedoch aufgrund der geringen Anzahl keine Schlüsse gezogen werden konnten.

Bezüglich des Jugendarrests konnte festgestellt werden, dass hier mehr Ausländer als Deutsche betroffen waren. Die verhängten Kurzarreste betrafen ausschließlich ausländische Täter und beim Freizeitarrest war das Verhältnis Deutsche-Ausländer eins zu fünf. Bezüglich des Dauerarrests ließen sich in Hinsicht auf Anzahl und Dauer keine nationalitätsspezifischen Unterschiede erkennen.

8.3.6.2. Alter

In diesem Abschnitt wird die Altersverteilung bei den einzelnen Zuchtmitteln untersucht. Von der Verwarnung war ein deutscher 20-Jähriger betroffen. Bei den Verfahren mit Auflagen waren die meisten Täter Heranwachsende, soweit gegen Jugendliche Auflagen ausgesprochen wurden, waren diese Ausländer. Vom Freizeitarrest war nur ein 20-jähriger Deutscher betroffen, die Ausländer setzten sich überwiegend aus Jugendlichen zusammen. Beim Kurzarrest waren nur ausländische 18-jährige Täter vertreten. Beim Dauerarrest konnte festgestellt werden, dass dieser bei allen Altersgruppen verhängt wurde, bei den Ausländern jedoch der Anteil der jugendlichen Täter größer war als bei den Deutschen. Es konnte somit festgestellt werden, dass die ausländischen Täter, gegen die Zuchtmittel verhängt wurden, jünger waren als die deutschen.

8.3.6.3. Vorstrafen

Die meisten Täter, gegen die Zuchtmittel verhängt wurden, waren vorbestraft. In dem Verfahren, in dem eine Verwarnung ausgesprochen wurde, war der Täter nicht vorbelastet. Bei den Auflagen waren fünf von sieben Tätern vorbestraft, beim Freizeitarrest vier von sechs, beim Kurzarrest die Hälfte und beim Dauerarrest 18 von 23 Tätern. Es ließ sich daher feststellen, dass Zuchtmittel hauptsächlich bei Mehrfachtätern zum Einsatz kamen.

8.3.6.4. Schicht und Erwerbstätigkeit

Durch den Vergleich der Schichtverteilung bei den Zuchtmitteln mit der der Gesamtzahl der Hauptverhandlungen konnte festgestellt werden, dass trotz eines großen Anteils an Tätern ohne Angabe zur Schicht, die Täter der unteren Unterschicht extrem stark vertreten, wohingegen die Täter der oberen Unterschicht im Verhältnis sehr gering betroffen waren. Bei der Verhängung von Zuchtmitteln war kein Täter aus der unteren Mittelschicht betroffen. Bezüglich der Gruppe der sozial Verachteten ließen sich keine Auffälligkeiten erkennen. Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit der Täter, bei denen Zuchtmittelverhängt wurden, ließ sich kein Zusammenhang feststellen.

8.3.6.5. Rechtsanwalt

Es konnte kein Zusammenhang zwischen der Verteidigung durch einen Rechtsanwalt und der Verhängung von Zuchtmitteln festgestellt werden.

8.3.6.6. Aussageverhalten

Ein großer Teil der Täter, bei denen Zuchtmittel verhängt wurden, hatten die Tat gestanden. Es waren aber auch alle übrigen Aussageverhalten vertreten, so dass nicht der Schluss gezogen werden konnte, dass ein Geständnis die Verhängung von Zuchtmitteln förderte.

8.3.6.7. Antrag Staatsanwaltschaft

Bei der Verhängung von Zuchtmitteln wich der Antrag der Staatsanwaltschaft nur in Einzelfällen von der späteren Entscheidung des Gerichts ab. Es konnte somit bezüglich der Sanktion Zuchtmittel eine starke Übereinstimmung zwischen der Einschätzung der Staatsanwaltschaft und der des Gerichts festgestellt werden.

8.3.6.8. Schadenshöhe

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob bei Ausländern bereits bei einer geringeren Schadenshöhe Zuchtmittel verhängt wurden als bei Deutschen.

Insgesamt lagen die Werte der Schäden sehr eng zusammen. Sie bewegten sich in einem

Bereich zwischen 120 DM und 6.500 DM. Ferner wurde ein „Ausreißer“ von 18.000 DM mit Zuchtmitteln geahndet. Bei Betrachtung der durchschnittlichen Sachschäden konnte festgestellt werden, dass diese bei den Ausländern mit 3.629 DM mehr als doppelt so groß waren wie bei den Deutschen mit 1.488 DM. Diese Abweichung ergab sich daraus, dass sich bei den Ausländern im Gegensatz zu den Deutschen bei den Zuchtmitteln auch Sachschäden in Höhe von 6.000 DM, 6.500 DM und 18.000 DM befanden. Es konnte nachgewiesen werden, dass bei Ausländern im Gegensatz zu den Deutschen auch bei hohen Sachschäden Zuchtmittel verhängt wurden.

8.3.6.9. Anzahl der Delikte

Bezüglich der Anzahl der gleichzeitig sanktionierten Delikte konnte bei den Zuchtmitteln festgestellt werden, dass hier die meisten Täter mehr als einen Einbruchsdiebstahl begangen haben. Ferner hat ein Großteil der Täter mindestens ein weiteres Delikt begangen. Zuchtmittel wurden somit in Verfahren verhängt, in denen gleichzeitig mehrere Straftaten verhandelt wurden.

8.3.7. Jugendstrafe

Jugendstrafe ist der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt (§ 17 I JGG). Sie wird vom Richter verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 II JGG). Schädliche Neigungen zeigt ein Jugendlicher, bei dem erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass er ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung die Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten stören wird³⁴². Diese Straftaten müssen von nicht ganz unerheblicher Art sein. Es genügt nicht, wenn sie lediglich „gemeinlästig“ sind³⁴³. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht (§ 18 JGG). Für Heranwachsende beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre (§ 105 III JGG).

³⁴² BGH StrVert 1992, 431

³⁴³ Schaffstein/ Beulke: Jugendstrafrecht, S. 118

Gemäß § 8 II JGG kann der Richter neben der Jugendstrafe Weisungen und Auflagen erteilen und Erziehungsbeistandschaft anordnen. Da eine Kombination nur bei vier Verfahren erfolgte, wurden diese Verfahren nicht getrennt aufgeführt.

Von den verhängten Jugendstrafen wurden 61,4 % zur Bewährung ausgesetzt, wobei die Bewährungszeit mit 24 und 36 Monaten angegeben wurde. Bei drei Bewähungen wurden Arbeitsleistungen als Bewährungsaufgabe verhängt, diese lagen in einem Rahmen von 80 bis 130 Arbeitsstunden. In einem Fall wurde die Sperrfrist zur Erteilung der Fahrerlaubnis verlängert.

8.3.7.1. Nationalität

Von der Verhängung von Jugendstrafe waren zu 56,8 % (N=25) deutsche und zu 43,2 % (N=19) ausländische Täter betroffen. Dieser Unterschied relativierte beim Vergleich der absoluten Zahlen mit der Gesamtzahl der jeweiligen Täter, bei denen eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde. Somit wurden 41 % der deutschen und 35,2 % der ausländischen Täter in der Hauptverhandlung zu Jugendstrafe verurteilt. Gegen Deutsche wurde somit nur geringfügig häufiger Jugendstrafe verhängt.³⁴⁴

Die Dauer der Jugendstrafe bei der Gesamtzahl der zu Jugendstrafe verurteilten Täter betrug durchschnittlich 17,9 Monate. Bei den deutschen Tätern lag die Durchschnittsdauer mit 18,9 Monate ca. einen Monat darüber und bei den ausländischen mit 16,6 Monaten darunter. Die Jugendstrafe war somit bei den Ausländern etwas kürzer.

8.3.7.2. Alter

In diesem Abschnitt wird das Alter der Täter, bei denen Jugendstrafe ausgesprochen wurde, untersucht. Jugendstrafe wurde bei allen Altersgruppen verhängt, wobei die Anzahl mit höherem Alter anstieg. Bei den 14- bis 17-Jährigen tauchte Jugendstrafe nur in Einzelfällen auf. Danach erfolgte ein starker Anstieg. Bezüglich der Altersverteilung konnte kein Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern festgestellt werden. Bei der Dauer der Jugendstrafe je nach Alter des Täters konnte festgestellt werden, dass bei den 14- bis 17-Jährigen die Dauer unter dem Gesamtdurchschnitt lag. Es wurden hier kürzere Jugendstrafen ausgesprochen, wobei die Durchschnittsdauer bei den deutschen Tätern mit 12,6 Monaten

³⁴⁴ Die Regressionsanalyse zur Sanktionspraxis ergab einen positiven, aber nicht signifikanten Zusammenhang zwischen Nationalität und Sanktionierung. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

kürzer war als bei den Ausländern mit 14,4 Monaten. Bei den jugendlichen Ausländern wurden somit längere Jugendstrafen verhängt. Bei den 18- bis 20-Jährigen ließen sich keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern nachweisen.

8.3.7.3. Vorstrafen

Jugendstrafe wurde meist bei vorbestraften Tätern verhängt. Im untersuchten Datenmaterial waren 75 % (N=33) der Täter mit Jugendstrafe „Mehrfachtäter“, wovon ein Großteil mehr als eine Vorstrafe aufwies. Bei den Deutschen waren 84 % (N=21) und bei den Ausländern 63,2 % (N=12) vorbestraft. Es konnte somit festgestellt werden, dass gegen Ausländer Jugendstrafe eher als Erstsanktion eingesetzt wurde als bei Deutschen. Die genauere Untersuchung der Gruppe der „Ersttäter“ ergab, dass bei dieser die Jugendstrafe nicht nur wegen eines Einbruchsdiebstahls verhängt wurde, vielmehr hatten diese Täter in erheblichem Maß Straftaten begangen, die nun in einem Verfahren zusammengefasst wurden. Bis auf einen Ausnahmefall verübten die zu Jugendstrafe verurteilten Ersttäter zwischen zwei und 115 Einbruchsdiebstähle, wobei der Täter mit nur zwei Einbruchsdiebstählen daneben mehrere sonstige Delikte begangen hatte. Unter Berücksichtigung der Vielzahl der Straftaten dürfte somit keine Benachteiligung der ausländischen Verurteilten vorliegen.

8.3.7.4. Schicht

Eine schichtspezifische Ungleichbehandlung konnte nicht festgestellt werden. Die Verteilung der Schichtzugehörigkeit wich nicht von der bei der Gesamtverteilung der angeklagten Täter ab. Auch bezüglich der Dauer der Jugendstrafe ergaben sich keine Unterschiede.

8.3.7.5. Rechtsanwalt

Insgesamt 79,6 % (N=35) der Täter, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, hatten einen Strafverteidiger, wovon der größere Teil Pflichtverteidiger waren. Bezüglich der Art des Rechtsbeistands konnte festgestellt werden, dass die ausländischen Täter eher einen Pflichtverteidiger, während die Hälfte der deutschen Täter einen Wahlverteidiger hatten. Ein Einfluss auf die Strafhöhe konnte nicht nachgewiesen werden.

8.3.7.6. Aussageverhalten

Das Aussageverhalten in der Hauptverhandlung bei den zu Jugendstrafe verurteilten Tätern wies kaum Handlungsvielfalt auf. 70,4 % (N=31) dieser Täter gestanden die Tat. Einer machte Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geltend. 9 % (N=4) leugneten die Tat insgesamt. Zu den übrigen Tätern waren keine Angaben zum Aussageverhalten in der Akte enthalten. Bezüglich des Aussageverhaltens bestanden keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern.

8.3.7.7. Antrag der Staatsanwaltschaft

Soweit das Gericht Jugendstrafe verhängte, hatte dies die Staatsanwaltschaft auch beantragt. Abweichungen bestanden in Einzelfällen lediglich in der Dauer. Es war somit eine Übereinstimmung von Gericht und Staatsanwaltschaft zu erkennen, was die Notwendigkeit der Jugendstrafe betraf.

8.3.7.8. Schadenshöhe

Es konnte nachgewiesen werden, dass die zu Jugendstrafe verurteilten Täter höhere Schäden anrichteten als die übrigen Täter³⁴⁵. Bei der Gesamtzahl der angeklagten Täter betrug der durchschnittliche Sachschaden ca. 10.000 DM. Die milderen Sanktionen, wie Weisungen und Zuchtmittel, lagen mit ca. 5.000 DM und ca. 2.500 DM deutlich unter diesem Durchschnitt. Der durchschnittliche Sachschaden bei Taten mit Jugendstrafe lag mit 16.524 DM deutlich über dem Durchschnitt.

8.3.7.9. Anzahl der Delikte

Nur ein geringer Teil, 18,2 % (N=8), der zu Jugendstrafe verurteilten Täter hat lediglich einen Wohnungseinbruch begangen. Bei den meisten wurden mehrere Einbrüche und sonstige Taten auf einmal abgeurteilt. 59 % verübten bis zu zehn Wohnungseinbrüche und sonstige Delikte, 9,1 % zwischen elf und 30 Einbrüchen und 13,6 % mehr als 30 Einbrüche. Jugendstrafe

³⁴⁵ Die Regressionsanalyse zur Sanktionspraxis ergab einen positiven, aber nicht signifikanten Zusammenhang zwischen Schadenshöhe und Sanktionierung. Dittmann/ Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden

wurde somit bei Tätern einer großen Zahl an Straftaten verhängt.

8.3.7.10. Einbeziehung eines früheren Urteils

Ist gegen einen Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt (§ 31 II 1 JGG). Die Einbeziehung eines früheren Urteils erfolgte bei 25 % der Jugendstrafen, wobei die vorherigen Urteile allesamt auf Jugendstrafe erkannten. Von diesen Jugendstrafen waren 72,7 % zur Bewährung ausgesetzt.

8.3.8. Vergleichsgruppen

Um eine nationalitätsbezogene Ungleichbehandlung prüfen zu können, war es unerlässlich, Vergleichsgruppen zu bilden. Dadurch wurde überprüft, ob gleiche Täter gleich sanktioniert wurden.

8.3.8.1. 1. Gruppe

Die erste Gruppe bestand aus „Ersttätern“. Diese wurden nicht weiter aufgeteilt, um die absoluten Zahlen nicht zu klein werden zu lassen.

Von den „Ersttätern“ wurde bei 37,5 % (N=15) keine Sanktion verhängt, sondern das Verfahren eingestellt oder der Tatverdächtige freigesprochen. Hierbei waren keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern festzustellen. Weisungen wurden bei 12,5 % (N=5) der Täter dieser Gruppe verhängt. Auch hier ließen sich keine Abweichungen zwischen Deutschen und Ausländern erkennen. Soweit Zuchtmittel und Jugendstrafe ausgesprochen wurden handelte es sich zwar ebenfalls um nicht vorbestrafte Täter, diese hatten jedoch mehrere Straftaten begangen, die nun gleichzeitig abgeurteilt wurden. Insoweit konnte hier kein Vergleich angestellt werden, da teilweise erhebliche Unterschiede in der Anzahl der Delikte bestanden. Bezüglich der Täternationalität fiel auf, dass bei diesen Tätern der Anteil der ausländischen Täter deutlich über dem der deutschen lag. Ob die „Sammelverurteilung“ auf Zufall oder Absicht beruhte, konnte den Akten nicht entnommen werden.

Es ließen sich somit für die Ersttäter keine nationalitätsspezifischen Unterschiede erkennen.

8.3.8.2. 2. Gruppe

Die zweite Gruppe setzte sich aus Tätern zusammen, die bereits mehr als 2 Vorstrafen aufwiesen.

Bei dieser Tätergruppe verhängte das Gericht zum größten Teil Jugendstrafe, 57,9 % (N=22) .

Danach folgten die Verurteilungen zu Dauerarrest mit 39,5 % (N=15). In je einem Fall wurde Jugendstrafe oder Dauerarrest mit einer Weisung verbunden. Bei einem Täter wurde lediglich eine Weisung ausgesprochen und zwei Täter zu Freizeitarrest verurteilt. Einmal wurde der Dauerarrest mit einer Auflage verbunden. Diese Tätergruppe setzte sich zu 2/3 aus deutschen und zu 1/3 aus ausländischen Tätern zusammen, wobei die Anzahl der Deutschen bei der Jugendstrafe und beim Dauerarrest größer war, als sie sich gemäß ihrem Anteil ergeben hätte³⁴⁶. Dagegen waren die Täter mit einer Verurteilung zu Freizeitarrest und Weisung ausschließlich Ausländer. Diese Unterschiede beruhten zum Teil auf einer Umbewertung des Gerichts zu lediglich versuchtem Diebstahl bzw. in der Schwere des Delikts, die sich z.B. in der Schadenshöhe ausdrückte. Da es sich bei den unter dem Dauerarrest liegenden Sanktionen lediglich um Einzelfälle handelte, wurden diese in den Vergleich nicht einbezogen. Bezüglich der Jugendstrafe und dem Dauerarrest konnte keine Benachteiligung der Ausländer festgestellt werden.

8.3.9. Strafzumessungsgründe

Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so wird in den Urteilsgründen auch ausgeführt, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordnete Maßnahme, für die Überlassung ihrer Auswahl und Anordnung an den Familien- oder Vormundschaftsrichter oder für das Absehen von Zuchtmitteln und Strafe bestimmend waren (§ 54 I S. 1 JGG). Der Richter ist bei der Strafzumessung in der Ausübung seines Ermessens durch die allgemeinen Strafzwecke und speziell durch die Strafzumessungsregel des § 18 II JGG gebunden. „Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich

³⁴⁶ Donner/ Heßler kommen in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ausländische Jugendliche eine vergleichsweise geringere Quote von Jugendstrafen aufweisen und eher mit Arrest bestraft werden. Donner/ Heßler: Jugenddelinquenz und Integration junger Ausländer, S. 69

ist³⁴⁷. Nachfolgend wird untersucht, welche Gründe das Gericht im Urteil anführte und ob dabei Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Tätern gemacht wurden. Entgegen der gesetzlichen Vorgabe enthielten nur 72 % der sich in den Akten befindenden Urteile Angaben zur Strafzumessung.

8.3.9.1. Strafmildernde Gründe

Soweit das Urteil strafmildernde Gründe enthielt, war der meist genannte Grund das Geständnis des Täters. Am zweithäufigsten wurde angeführt, dass der Täter nicht vorbestraft war. Nachfolgend werden die übrigen Milderungsgründe aufgezählt:

- Soziale Verhältnisse des Täters
- § 20 StGB wegen Unterstützung durch den Bruder bei der Lebensführung
- Täter war zur Tat angestiftet
- Täter ist durch U-Haft hinreichend beeindruckt; er hat nicht den Anstoß zur Tat gegeben
- Täter steckt in einer Entwicklungskrise
- Täter hat Fähigkeit zu Nachreife und ist schuldeinsichtig
- Familiäre Situation
- schwierige finanzielle Verhältnisse des Täters; Geld zum Leben gebraucht
- Gruppendynamik, Täter war Jüngster der Gruppe
- Versuch oder teilweise Versuch
- Täter hat Arbeitsplatz
- Täter wollte die Beute, um Dialyse des Bruders zu zahlen
- Reue des Täters
- Geringer Schaden
- Kulturschock des Täters
- Täter macht Therapie oder will diese machen
- Täter hat Beute zurückgegeben oder Schaden beglichen
- Drogensucht
- Schwere Jugend
- Heimerziehung
- Hilfe bei Aufklärung der Straftaten
- Hat Tat nicht beschönigt
- Entschuldigung beim Opfer
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Kulturkonflikt
- Distanzierung von der Bande
- Entwicklungsdefizite und psychologische Betreuung des Täters
- Überforderung der Mutter bzw. Vernachlässigung durch die Eltern
- Will Lehre beenden
- Opfer war sehr leichtsinnig

³⁴⁷ Schaffstein/ Beulke: Jugendstrafrecht, S. 124

Unterschiede zwischen den Urteilen von deutschen und ausländischen Tätern konnten nur insoweit ermittelt werden, als bestimmte Gründe, wie z.B. Kulturkonflikt, logischerweise nur bei Ausländern auftauchten. Die nationalitätsunabhängigen Gründe tauchten in gleichem Maß bei deutschen und ausländischen Tätern auf.

Wie stark sich die einzelnen Gründe mildernd auswirken war den Urteilen nicht zu entnehmen.

8.3.9.2. Schärfende Gründe

Die meist genannten strafschärfenden Gründe waren die Vorstrafenbelastung des Täters und die Vielzahl der begangenen, gleichzeitig abzuurteilenden Taten.

Als weitere Gründe wurde angeführt:

- Täter lebt in den Tag hinein
- Tat während offener Bewährungszeit
- Täter hat in der Untersuchungshaft randaliert
- Gerichtsbekannte Person
- Zunehmende Akzelleranz bei der Verübung
- Einbruch erfolgte kurz nach der ersten Festnahme bei einem anderen Verfahren
- Erfüllt Arbeitsleistungen nie, deshalb Arrest
- Erheblicher Vermögensschaden
- Gutgläubigkeit bzw. Vertrauen des Opfers ausgenutzt
- Kriegsflüchtling und trotzdem Einbrecher
- Opfer an Rollstuhl gefesselt
- Kein Gelegenheitsstraftat, stiehlt organisiert und gewerbsmäßig
- Planung und Dreistigkeit
- Professionelle Bande
- Prostitution
- Rückfallgeschwindigkeit
- Täter ist verstockt, ist zu Gerichtsterminen nicht erschienen
- Erhebliche kriminelle Energie
- Geringer werdende Hemmschwelle
- Schwere der Schuld
- Letzte Tat kurz nach einer Verurteilung
- Taten zur Nachtzeit
- Anführer
- Aalglatter Eindruck
- Fortgeschrittenes Heranwachsendenalter
- Hilflosigkeit des Opfers verwerflich ausgenutzt

Bezüglich der meisten Gründe ließen sich keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern erkennen. Es fiel jedoch auf, dass bei den ausländischen Tätern mehr wertende Ausführungen gemacht wurden. So waren die Täter bei denen die Gründe, „lebt in den Tag

hinein, gerichtsbekannte Person, Dreistigkeit, aalglatte Eindrücke oder Hilflosigkeit verwerflich ausgenutzt,“ verwendet wurden, ausländische Täter. Aus diesen Aussagen jedoch eine generelle Ausländerfeindlichkeit der Richter abzuleiten, war aufgrund der geringen absoluten Zahlen nicht möglich. Es schien jedoch eine Tendenz zu abweichendem Sprachgebrauch vorhanden zu sein.

8.3.10. Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich spielte in den untersuchten Verfahren so gut wie keine Rolle. Er wurde lediglich bei drei Tätern praktiziert, wovon die Anregung einmal durch die Staatsanwaltschaft und zweimal durch die Bewährungshilfe erfolgte. Als Grund für den Täter-Opfer-Ausgleich wurden Konfliktaufarbeitung und Schadenswiedergutmachung aufgeführt. Soweit Leistungen vereinbart wurden, wurden diese auch vollständig erfüllt.

8.4. Vollstreckung

In diesem Abschnitt wird untersucht, bei welchen Tätern die Vollstreckung der verhängten Sanktion nicht reibungslos verlief, d.h. bei welchen Tätern die Akte Eintragungen bezüglich Maßnahmen zur Durchsetzung der Vollstreckung enthielt.

83,7 % der vollstreckbaren Urteile wurden von den Tätern erfüllt, ohne dass es eines Eingreifens des Gerichts bedurfte.

8.4.1. Weisung/Auflage nicht erfüllt

Erfüllt der Verurteilte schuldhaft die ihm auferlegte Weisung nicht, kann dies mit Jugendarrest geahndet werden (§ 11 III JGG).

Das Gesetz sieht eine entsprechende Anwendung für den Verstoß gegen eine Auflage (§ 15 III JGG) sowie gegen eine Bewährungsweisung oder -auflage vor (§ 23 I S. 4 JGG).

Die Prüfung der Voraussetzungen eines schuldhaften Verstoßes entspricht der Prüfung von Straftatbeständen. Dabei ist die Entscheidung hinsichtlich der objektiven Voraussetzungen um so schwieriger, je mehr die Weisung allgemein gehalten bzw. je weniger genau sie bestimmt war. Der Nachweis der subjektiven Voraussetzungen ist um so zweifelhafter, je weniger die

Weisung klar und verständlich gefasst war.³⁴⁸

Die Verhängung des Jugendarrestes ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, d.h. auch beim Vorliegen der Voraussetzungen ist die Rechtsfolge eines Jugendarrestes nicht zwingend. Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird allgemein davon ausgegangen, die Verhängung und Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 11 III JGG sei allenfalls bei erheblichen Verstößen angebracht.³⁴⁹

Die Weisung bleibt jedoch unabhängig von der Verhängung und Vollziehung des Jugendarrestes bestehen und ist zu befolgen, es sei denn, der Richter befreit ausdrücklich von ihr.

Befolgt der Verurteilte die Weisung erst nach Verhängung des Jugendarrestes, wird damit die Anordnung des Jugendarrestes nicht hinfällig. Der Richter kann in diesen Fällen jedoch von der Vollstreckung absehen (§ 11 III S. 3 JGG).

Insgesamt neun Täter erfüllten die ihnen auferlegte Weisung oder Auflage nicht freiwillig. Diese verteilten sich gleichmäßig auf deutsche und ausländische Täter aller Altersstufen, wobei mit Ausnahme eines Täters alle vorbestraft waren.

Die Schichtzugehörigkeit wich nicht von der Verteilung bei der Gesamtzahl der Täter ab. Zum Aussageverhalten dieser Tätergruppe ließ sich feststellen, dass bis auf zwei Täter alle geständig waren.

Insgesamt ließen sich somit keine Besonderheiten bei den Tätern, die die Weisung oder Auflage nicht erfüllt haben, erkennen.

8.4.2. Arrest

Bei allen Tätern, die die Weisung oder Auflage nicht erfüllten, ordnete das Gericht Jugendarrest an.

Die Dauer des ersten Arrestes lag zwischen zwei Tagen und drei Wochen, wobei hier Deutsche und Ausländer gleichermaßen von kurzen und langen Zeiträumen betroffen waren. Soweit die Verhängung eines zweiten Arrestes angeordnet wurde, lag dessen Dauer zwischen ein bis zwei Wochen. Hiervon waren ausschließlich ausländische Täter betroffen. Dies beruhte jedoch nicht auf einer nationalitätsbezogenen Benachteiligung, sondern auf der beharrlichen Weigerung der Erfüllung.

Nur teilweise waren Angaben zum Zeitabstand zwischen Urteil und Verhängung des Arrestes

³⁴⁸ Eisenberg: JGG, § 11 Rdnr.16

³⁴⁹ Eisenberg: JGG, § 11 Rdnr. 18

vorhanden. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass die Richter, mit einer Ausnahme, den Tätern sehr lange Zeit zur Erfüllung der Weisung einräumten. Es wurde im Durchschnitt ca. ein Jahr abgewartet, bevor der Arrest angeordnet wurde.

Dem Arrest waren bei den meisten Fällen mehrere Ermahnungen vorausgegangen.

Der Jugendrichter hat die Möglichkeit von der Ausführung der Weisung/Auflage zu befreien.

Bei einem Täter wurde die Weisung teilweise für erledigt erklärt, zwei Täter wurden von der Weisung befreit und bei einem wurde von der Vollstreckung des Jugendarrestes abgesehen.

Bei all diesen Tätern handelte es sich um Deutsche. Aufgrund der geringen Zahl der Verfahren konnte hier jedoch nicht auf eine Benachteiligung von Ausländern geschlossen werden.

Insgesamt drei ausländische Täter wurden ausgewiesen. Als Begründung wurde bei zwei Tätern angegeben, dass sie sich illegal in Deutschland aufhielten. Bei dem dritten Täter war ein noch offener Strafreist Grund für die Ausweisung. Alle drei Täter waren 20 Jahre alt und vorbestraft.

8.4.3. Strafe durch Untersuchungshaft abgegolten

Der Jugendrichter hat die Möglichkeit den Täter von der verhängten Strafe zu befreien. Dies kann er insbesondere dann tun, wenn er der Ansicht ist, dass dem Täter durch die verbüßte Untersuchungshaft das Unrecht der Tat ausreichend vor Augen geführt wurde und es einer Vollstreckung der Strafe nicht mehr bedarf.

Bei sechs Tätern machten die Jugendrichter von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Es ließen sich hier keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern erkennen.

8.4.4. Widerruf der Bewährung

Bei insgesamt neun Tätern wurde die Aussetzung zur Bewährung widerrufen. Grund hierfür waren der Verstoß gegen Bewährungsaufgaben und die erneute Straffälligkeit. Von diesen Tätern waren 2/3 Ausländer und 1/3 Deutsche, deren Alter sich auf alle Altersgruppen verteilte, wobei die Heranwachsenden stärker vertreten waren. Aus dieser Verteilung konnte keine nationalitätsbezogene Benachteiligung hergeleitet werden, da aus den Akten nicht ersichtlich war, ob bei Deutschen bei gleicher Konstellation seltener widerrufen wurde oder die Ausländer in höherem Maß rückfällig wurden oder gegen Bewährungsaufgaben verstießen. Ca. die Hälfte, d.h. fünf Täter waren bereits vorbestraft.

Insgesamt ließ sich somit keine Ungleichbehandlung von Deutschen und Ausländern bei der Vollstreckung feststellen.

8.5. Rechtsmittel

Rechtsmittel spielten bei den untersuchten Verfahren so gut wie keine Rolle. Bei sieben Verfahren wurde zwar Berufung eingelegt, die bei sechs wieder zurückgenommen wurde. Die Berufung wurden in fünf Fällen vom Angeklagten und in zwei Fällen von der Staatsanwaltschaft eingelegt, wobei diese die Berufung stets zu Lasten des Angeklagten einlegte.

Somit konnte in dieser Untersuchung keine Aussage zur Ungleichbehandlung im Rechtsmittelverfahren gemacht werden.

Zusammenfassung:

Das Tätigkeitsfeld des Jugendrichters teilte sich in der Untersuchung in vier zeitliche Bereiche: Das Vorverfahren, das Zwischenverfahren, die Hauptverhandlung und die Vollstreckung der verhängten Sanktion.

Im Vorverfahren spielte der Richter nach dem Ergebnis der Aktenanalyse keine aktive Rolle. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf die Fälle, in denen seine Mitwirkung gesetzlich angeordnet war. Das Zwischenverfahren, das mit der Einreichung der Anklageschrift begann, bestand seitens des Gerichts hauptsächlich in der Entscheidung, ob das Hauptverfahren zu eröffnen war. Eigene Ermittlungen wurden selten angestellt.

Soweit eine Hauptverhandlung stattfand, wurde diese zu 59 % vor dem Jugendrichter, zu 36,5 % vor dem Jugendschöffengericht, zu 1,7 % vor der Jugendkammer und zu 2,6 % vor den allgemeinen Gerichten durchgeführt.

Wie schon bei der polizeilichen Vernehmung konnte festgestellt werden, dass Ausländer die Tat auch vor Gericht eher bestritten als Deutsche, wobei jedoch insgesamt die Geständnisbereitschaft vor Gericht größer war. Ebenfalls ließ sich bei der richterlichen Vernehmung ein Absinken der Geständnisbereitschaft mit steigendem Alter erkennen. Für die richterliche Vernehmung ließ sich kein Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung und Aussageverhalten nachweisen. Bezüglich der Vertretung durch einen Rechtsanwalt konnte nachgewiesen, dass diese Täter seltener die Tat bestritten.

Die These, dass Deutsche bei gleicher Konstellation eher freigesprochen werden, konnte nicht bestätigt werden. Auffällig war jedoch, dass alle freigesprochenen Täter durch einen Wahlverteidiger vertreten waren.

Des weiteren konnte die These, dass das Gericht bei Deutschen mehr Verfahren einstellt als bei Ausländern, nicht verifiziert werden. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass das Alter des Täters eine Rolle spielte. Bei jugendlichen Tätern wurde wesentlich häufiger eingestellt als bei heranwachsenden, wobei hier berücksichtigt werden musste, dass die Jugendlichen auch weniger Vorstrafen aufwiesen als die Heranwachsenden.

Bezüglich der Schadenshöhe konnte festgestellt werden, dass bei hohen Schäden nicht eingestellt wurde.

Soweit das Gericht Weisungen erteilte, ließen sich keine nationalitätsspezifischen Unterschiede nachweisen. Die Täter, bei denen Weisungen verhängt wurden, waren größtenteils Jugendliche und die Tat verursachte meist nur einen Schaden bis 3.000 DM. Bei den Zuchtmitteln konnte festgestellt werden, dass hier die ausländischen Täter stärker vertreten und im Durchschnitt jünger als die Deutschen waren. Die meisten Täter waren bereits vorbestraft.

Die am häufigsten verhängte Sanktion war die Jugendstrafe. Hier konnte festgestellt werden, dass diese bei Ausländern insgesamt etwas kürzer war als bei Deutschen. Jugendstrafe wurde fast nur bei vorbestraften Tätern verhängt oder bei solchen mit einer Vielzahl von Delikten. Zur Schadenshöhe ließ sich sagen, dass bei Verhängung von Jugendstrafe meist Taten mit hohen Schäden begangen wurden.

Bei der Bildung von Vergleichsgruppen ließen sich für „Ersttäter“ keine Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern erkennen. Bei Tätern mit mehr als zwei Vorstrafen ließ sich ebenfalls keine Benachteiligung der Ausländer nachweisen. Es konnte somit die These, dass Ausländer härter sanktioniert werden, nicht bestätigt werden.

Eine Ungleichbehandlung bezüglich der Vollstreckung der verhängten Sanktion konnte nicht nachgewiesen werden.

Ergebnis:

Der Rückblick auf die anfangs aufgestellten Thesen ergab, dass sich nur ein Teil dieser Thesen bestätigten.

Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass Ausländer einer stärkeren Sozialkontrolle unterlagen als Deutsche. In den meisten Fällen erlangte die Polizei durch die Anzeige des Opfers Kenntnis von der Tat. Hierbei konnte ein großer Teil der Opfer bereits einen Tatverdächtigen benennen. Aufgrund der Tatsache, dass den deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden häufiger Taten im familiären Nahbereich vorgeworfen wurden, konnten sie häufiger bereits durch das Opfer benannt werden.

Es konnte zwar nachgewiesen werden, dass die Polizei gegen ausländische Tatverdächtige intensiver ermittelt, dies war jedoch nicht auf die Ausländereigenschaft zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass die Ausländer höhere Schäden verursachten und die Ermittlungsintensität der Polizei mit steigendem Schaden zunahm.

Die These, dass die Polizei bei Ausländern eher negative Wertungen in den Schlussbericht aufnimmt als bei Deutschen, konnte nicht bestätigt werden. Es konnte sogar das Gegenteil festgestellt werden, d.h., dass bei Deutschen wesentlich häufiger Negativbemerkungen im Schlussbericht enthalten waren.

Die Nationalität des Tatverdächtigen spielte nur eine indirekte Rolle für die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft. Die größte Bedeutung im Hinblick auf die Einstellungsentscheidung hatte das Aussageverhalten des Tatverdächtigen. War dieser geständig, so betrug die Einstellungsquote ca. 20 % und stieg bei Tatverdächtigen, die die Aussage verweigerten, auf ca. 75 %. Da die deutschen Tatverdächtigen häufiger den Tatvorwurf gestanden, erklärte dies die geringere Einstellungsquote bei den Deutschen. Es konnte somit nicht bestätigt werden, dass die Staatsanwaltschaft bei Ausländern häufiger einstellte, um den „Ermittlungsüberschuss“ der Polizei auszugleichen.

Da die Staatsanwaltschaft so gut wie keine eigenen Ermittlungen anstellte, konnte die These, dass die Staatsanwaltschaft bei Ausländern intensiver ermittelt, nicht verifiziert werden.

Die These, dass Deutsche bei gleicher Konstellation eher freigesprochen werden als Ausländer, bestätigte sich somit nicht. Auch bezüglich der Einstellungspraxis der Gerichte konnte keine Benachteiligung der Nichtdeutschen festgestellt werden. Es spielte jedoch das Alter des Tatverdächtigen für die Einstellungsentscheidung eine Rolle. Bei jüngeren Tatverdächtigen wurde häufiger eingestellt. Dies war teilweise darauf zurückzuführen, dass diese seltener vorbestraft waren.

Bezüglich der verhängten Sanktionen war keine Ungleichbehandlung von Deutschen und Ausländern erkennen. Die These, dass Ausländer härter sanktioniert werden, konnte somit nicht bestätigt werden.

Zusammenfassend konnte eine auf der Nationalität des Täters beruhende Ungleichbehandlung von Deutschen und Ausländern in dieser Arbeit nicht nachgewiesen werden, sondern vielmehr führten unterschiedliche Verhaltensmuster der Täter zu einer unterschiedlichen Reaktion der Strafverfolgungsbehörden.

Summary

Summary Offenders

The selection criteria to select the offenders for this study was the offence. On the other hand the choice was limited to male offenders who were between 14 and 21 years old at the time of the offence.

53 % of all criminal proceedings concerned German offenders and 47 % foreign offenders. Yugoslavian and Turkish offenders formed the largest groups among the foreign offenders. 1/3 of the foreign offenders were so called „Inlandsausländer“ (foreign juveniles and adolescents who were born in Germany and had German education). The second largest group were foreign workers and their children.

Looking at the ages of the offenders appearing in this study one noticed that the amount of offenders rises with increasing age. Furthermore the proportion of young offenders living in incomplete families was much higher among German offenders than foreign offenders.

The result of regarding the social class of the offenders was that foreign offenders came from lower social class than German offenders.

Unemployment played an important part with the offenders. The proportion of unemployed offenders among the foreign offenders was higher than among German offenders. Almost half of the offenders had previous convictions. Whereby the German offenders had a higher ratio of previous convictions.

No differences could be noticed concerning the appointment of an attorney-at-law.

Summary Victims

The victim played an important part in the prosecution of offenders. By reporting the offence they often start the criminal proceedings. On the other hand the victim can choose whether the offence will be prosecuted or not, by reporting the offence or by withdrawing the report.

In this study most victims were of German nationality, followed by victims of Turkish nationality, forming the second largest group. The thesis foreign offenders commit mostly offences „intra se“ could not be confirmed, because the victims of foreign offenders were mostly of German nationality.

Victims of burglaries were in more than 50 % of the cases families. In single households men were mainly the victims. Altogether the largest proportion of single victims were Germans. Whether offender and victim came from the same social class, could not be clarified in this study, because most files did not contain any information of what social class the victim came from.

Often the victims came from an environment that was socially and geographically close to the offender. About 1/4 of the German offenders committed burglary at their relatives, while this happened less often with foreign offenders. But foreign offenders committed burglary more often at their neighbors. 30 % of German and foreign offenders chose victims among their acquaintances.

Summary Criminal Act

Questions regarding the kind of larceny, the material time and the presents of a gang related criminal act were dealt with. Further on the value of the stolen good and the damage caused

to property was examined. Furthermore it was examined with how many criminal acts the offender were charged.

The foundation of this study concerned burglaries into and out of apartments or houses, as the police evaluated these offences. Concerning the time when the criminal acts were committed the study investigated that criminal acts were committed frequently during the months of summer. Juveniles committed them mostly during the day and adolescents during the night. About 1/5 of the offences were committed by gangs. The share of foreign offenders predominated slightly. Most gangs consisted of three, the largest of ten members, consisting only of foreign members.

Regarding the value of the stolen goods, it could be noticed that it was higher with German victims than with foreign victims. Distinct differences could be detected regarding the value of the stolen goods, in connection with the nationality of the offenders. The value of the stolen goods of foreign offenders was in average three times higher than of German offenders. The same ratio could be seen when looking at larceny committed by gangs, but the value of the stolen goods were in average altogether higher. The age of the offenders also was important regarding the value of the stolen goods. An increase of the value of the stolen good with increasing age of the offenders could be noticed. The value increased also with an increase of previous convictions of the offenders.

Summary Police

The police was the first institution to obtain knowledge of an offence.

In this study this knowledge was obtained 80 % by the report filed by the victim or their relatives. Concerning the time period the report was filed, Sessar's thesis could be confirmed that the victims related to the offender, report the offence later than people not related to the offender.

A large number of victims were able to name the offender. Because a larger amount of German offenders were suspected to have committed burglaries in an environment close to their families than foreign offenders, a larger amount of victims could name the offender. A large number of offenders was questioned only once by the police. Among them were all the offenders who refused to give evidence. Offenders showing a different pattern of behavior during questioning, were interrogated more often. As far as there was no record of interrogation in the files, one could read in the files that the suspicion that a certain person committed the criminal act could be established by naming the offender by the victim or due to certain evidence. The large proportion of foreigners of the offenders who were not questioned could not be explained looking only at the files.

A difference in behavior during the interrogation by the police could be noticed between Germans and foreigners. Germans decided more often to confess. Furthermore the thesis could be proven that younger offenders confess more often. In this study it was visible that with increasing age the readiness to confess dropped. An influence by previous convictions on the behavior during the interrogation could just particularly be proven.

Looking at the amount of investigation activities one could notice that the police investigation regarding foreigners is more intensive. The reason for this was not the nationality of the offender but the damage caused by foreigners is higher and the intensity of the investigation increases with higher damage. The behavior of the offender during interrogation did not influence the amount of investigative activities. Regarding how definite the final report was, one could see that the confession of the criminal act was a key element. Did a confession exist a final report was issued, in other cases there was no final report or it did not show a specific suspicion that a certain person might have committed the criminal act.

Summary Public Prosecutors' Office

The Public Prosecutors' Office investigations were limited to gather information from certain registers, the nationality of the offender was not decisive. It mostly relied on the results of the investigation conducted by the police, that conducted its investigations independently. Nevertheless there was a connection visible between the value of stolen goods and its activities. It was more likely the Public Prosecutors' Office will take action when the value of the stolen good is higher. In this study criminal acts were examined that were evaluated by the police as burglaries into apartments or houses. The Public Prosecutors' Office has reevaluated ¼ of these criminal acts. As far as the Public Prosecutors' Office has reevaluated the criminal acts, it mostly changed to the lesser charge, to larceny or attempted larceny. The nationality of the offender was not important.

The Public Prosecutors' Office applied in ¼ of the proceedings a warrant of arrest. The reason mostly given was the incentive of absconding according to § 112 II Nr. 2 StPO. A difference between German and foreign offenders concerning the issuance of a warrant of arrest could not be detected. In these cases there was mostly a definite final report by the police, so that the Public Prosecutors' Office did not conduct its own investigations. A large number of offenders confessed their criminal act in these cases.

Regarding the extent of the pre-trial detention one could notice that foreigners remained for a shorter period in pre-trial detention than the Germans .

Of 203 examined investigation proceedings an indictment followed in 116 of these proceedings. Six files were not closed or were transferred to another Public Prosecutors' Office. The rest of the proceedings, 40 %, were dismissed mostly according to § 170 II StPO and § 154 StPO.

The nationality of the offender was only indirectly important regarding the decision of the Public Prosecutors' Office to dismiss the proceedings. Considering the frequency of the dismissals there was no difference visible between German and foreign offenders. The behavior during the interrogation by the police influenced most of the decision, to dismiss the proceedings. The quota regarding the dismissals was only 23,7 % in cases where the offenders confessed to the criminal act. On the other side, 45,5 % of the proceedings were dismissed where the offenders refused to give evidence and 77,8 % in the proceedings where the offenders only gave evidence on his identity. 49 % of those proceedings were dismissed where the people have denied committing the criminal act.

German offenders have confessed more often committing the criminal act, that explained the lower dismissal rate. The same applied to the age of the offenders. The readiness to confess drops with increasing age and the proof that this person committed that specific criminal act became more difficult and the rate of dismissals increases. An indirect disadvantage could be seen when looking at the status of employment of the offenders, because proceeding involving unemployed offenders were less often dismissed, because the proportion of unemployed foreigners was higher than the proportion of unemployed Germans. Looking at the amount of previous convictions of the alleged offenders one could see that the dismissal rate among the foreign offenders, committing a criminal act not for the first time, was higher, while it was higher among German first-offenders. Altogether the proceedings will be less often dismissed concerning offenders who have previous convictions.

Larceny committed by gangs or where additional criminal acts were committed had a negative influence on the decision of the Public Prosecutors' Office to abate a proceeding.

Because the confession of the criminal act by the offender was a key element, the decision whether to dismiss depended on how definite the police's final report was. Was the final

report definite and undisputed the abatement rate was 26,3 %, was it disputed it rised to 37,8 % and did the reports show problems with the evidence to 100 %.

Summary “Jugendgerichtshilfe”

Jugendgerichtshilfe is a special institution to represent the educational, social and welfare aspects in a juvenile court proceeding. It has to investigate the personality and the social environment of the juvenile.

At half of the examined cases the offenders have requested a report by the “Jugendgerichtshilfe”. 90 % of the offenders faced trial. Looking at the offenders where the “Jugendgerichtshilfe” took part in the main proceedings it could be noticed that a participation took place in 86 % of the proceedings, but that participation could not be connected with specific features of the offenders. Proceedings without “Jugendgerichtshilfe” concerned mostly adolescents. There could be no features recognized regarding the offenders that would cause an increased absence of the “Jugendgerichtshilfe”.

Summary Court Proceedings

The working area of judges working in juvenile courts regarding the investigation was divided in four different time periods. The preliminary proceedings (investigation proceedings), the interlocutory proceedings, the main proceedings (trial) and the execution of the sanctions. The judge did not play an active role during the preliminary proceedings (investigation proceedings by the Public Prosecutors’ Office). The activities were limited to those events where his participation is required by law. Looking at the judges activities during the interlocutory proceedings, that start with the presentation of the charges to the juvenile court, it involves mainly the decision whether to enter into the main proceedings (trial). It rarely conducts its own investigations.

As far as main proceedings took place, 59 % took place in juvenile court, 36,5% took place in “Jugendschöffengericht”, 1,7 % in the “Jugendkammer” and 2,6 % were charged as adults. Foreigners tended more to deny the committal of a criminal act than Germans, during the interrogation by the police as well in front of court. It could be noticed that the readiness to confess in court was higher. Here it could also be seen that with increasing age the readiness to confess during the interrogation by a judge drops. There could be no connection detected between the behavior during the interrogation by a judge and the amount of previous convictions. Looking at the representation by an attorney-at-law one could notice that the offenders denied less often the committal of the criminal act.

The thesis that Germans will be more often acquitted under same circumstances, could not be proven. But it could be noticed that all acquitted offenders were represented by an attorney-at-law, who the accused has chosen.

Furthermore the thesis that the judge dismisses more proceedings concerning Germans could not be verified. But one could notice that the age of the offender was important. Proceeding concerning juvenile offenders will be more often dismissed than proceedings concerning adolescent offenders. But it had to be taken into account that the juveniles have had less previous convictions than the adolescents.

Looking at the amount of damage it can be noticed that in cases with high damage the proceedings were not dismissed.

As far as the court gives orders there can be proven no differences regarding the nationality of the offenders. The offenders being addressed by a court order were mostly juveniles and the criminal act has mostly caused only a damage up to DM 3.000,--. Looking at the disciplinary

sanctions it can be noticed that foreign offenders are the majority and are younger in average than the Germans. Most offenders had already been previously convicted.

The most often imposed sanction is the “Jugendstrafe” (juvenile punishment). It can be noticed that it is altogether shorter for foreigners than for Germans. “Jugendstrafe” was almost only imposed on offenders with previous convictions or on those with a lot of criminal acts.

Regarding the amount of damage it can be said that “Jugendstrafen” were imposed where the offenders have committed criminals act that have caused high damages.

Forming comparative groups it can be noticed that no differences exist regarding first-offenders. Looking at the offenders with more than 2 previous convictions it could not be proven that foreigners were disadvantaged. Therefor the thesis that foreigners will receive harder sanctions can not be confirmed.

A unequal treatment regarding the execution of the sanction can not be proven.

Anhang

Lfd. Nr. _____
 Gehört zu: _____
 Az. StA _____

I. Allgemeines

1. Anzeige / Erste Kenntnisnahme

- Datum : _____
 Schutzpolizei
 Kripo
 StA selbst
 Gericht
 k. A.

2. Zeitpunkt der Anzeige

- während der Tat
 innerhalb von 1 Stunde
 innerhalb von 2-3 Stunden
 innerhalb von 4-6 Stunden
 innerhalb von 7-12 Stunden
 innerhalb von 13-24 Stunden
 innerhalb 1 Tag-1 Woche
 länger

3. Eingang von anderer StA :

4. Dauer

- Datum der Tat : _____
 Datum d. 1. Ermittlungshandlung der Polizei : _____
 Datum d. Übersendung an StA : _____
 Datum d. Anklage : _____
 Datum d. Einstellung : _____
 Datum d. Erledigung durch Gericht 1. Instanz ab
 Anklage : _____

5. Strafbefehl:

6. Strafantrag bei § 248a gestellt?

- Wenn nein : Öffentliches Interesse bejaht:
 Strafantrag zurückgenommen ?

7. Bandendiebstahl :

- Anzahl der Mitglieder : _____

8. Gesamtzahl der Einbrüche: _____

- Sonstige Delikte: Anzahl: _____
 Welche: _____

9. Tatzeit : _____ Uhr

II. Opfer

1. Anwaltlich vertreten?

- ab Polizei ab StA ab Gericht

2. Schaden

- a) Wert der gestohlenen Sache : _____ DM b) Wert des Sachschadens : _____ DM

- c) Anzahl der Opfer : Einzelhaushalt Haushalt mit _____ Personen

3. Nationalität : Deutsch Ausländer _____ Gemischt _____
 Aussiedler _____

4. Geschlecht :

- Männlich Weiblich Gemischt Familie

5. Alter des Hauptopfers : _____

6. Verhältnis Geschädigter / Tatverdächtiger : (Doppelnennungen möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Vorbeziehung | <input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis |
| <input type="checkbox"/> Verwandtschaft / Schwägerschaft | <input type="checkbox"/> Flüchtige Vorbeziehung |
| <input type="checkbox"/> Erziehung / Betreuung | <input type="checkbox"/> Sonstige Vorbeziehung |
| <input type="checkbox"/> Nachbarschaft | <input type="checkbox"/> k.A. |
| <input type="checkbox"/> Bekanntschaft | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| <input type="checkbox"/> Geschäftsbeziehung | |

7. Schicht des Opfers

Beruf : _____

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> sozial verachtet | <input type="checkbox"/> Obere Unterschicht |
| <input type="checkbox"/> Obere Mittelschicht | <input type="checkbox"/> Untere Unterschicht |
| <input type="checkbox"/> Mittlere Mittelschicht | <input type="checkbox"/> Oberschicht |
| <input type="checkbox"/> Untere Mittelschicht | <input type="checkbox"/> k.A. |

8. Abstand Täter – Opfer:

- Nachbarstadtteil
 Gleicher Stadtteil
 Weiter
 Gleiche Straße
 Gleiches Haus

Stadtteil: _____

III. Täter

Stadtteil: _____

1. Alter zum Zeitpunkt der Tat _____**2. Situation des Jugendlichen / Heranwachsenden**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> bei den Eltern lebend | <input type="checkbox"/> Asylantenunterkunft |
| <input type="checkbox"/> bei einem Elternteil lebend | <input type="checkbox"/> selbständig lebend |
| <input type="checkbox"/> bei Verwandtschaft / Pflegeeltern lebend | <input type="checkbox"/> Bundeswehr |
| <input type="checkbox"/> mit Lebensgefährtin lebend | - sonstige _____ |
| <input type="checkbox"/> Internat | <input type="checkbox"/> k. A. |
| <input type="checkbox"/> im Heim lebend | <input type="checkbox"/> unbekannt |

3. Familienstand :

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> verwitwet |
| <input type="checkbox"/> verlobt | <input type="checkbox"/> in Scheidung lebend |
| <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> k. A. |
| <input type="checkbox"/> geschieden | |

4. Nationalität: deutsch Ausländer _____ Aussiedler _____
 Familie: _____ Vorher: _____ Name ausländisch, falls Deutscher:

5. Aufenthaltsstatus (incl. Angehörige) :

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gastarbeiter | <input type="checkbox"/> Asylant abgelehnt | <input type="checkbox"/> Künstler / Sportler |
| <input type="checkbox"/> Stationierter Soldat | <input type="checkbox"/> Staatenloser | <input type="checkbox"/> Sonstiger legaler Grund |
| <input type="checkbox"/> Reisender | <input type="checkbox"/> Kriegsflüchtling | <input type="checkbox"/> k. A. |
| <input type="checkbox"/> „Inlandsausländer „ | <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender | <input type="checkbox"/> Illegal |
| <input type="checkbox"/> Asylant anerkannt | <input type="checkbox"/> Student / Schüler | <input type="checkbox"/> unbekannt |

6. War Dolmetscher nötig? Ab wann wurde er eingeschaltet ? ab Polizei ab StA ab Gericht

Dolmetscher war nötig :

- Weil keine Deutschkenntnisse
 Weil unzureichende Deutschkenntnisse
 Weil vom Täter gewünscht, obwohl Deutschkenntnisse
 Gewünscht ohne Grundangabe
 Weil angeordnet, um genaue Verständigung zu ermöglichen
 Weil angeordnet, um Kulturunterschiede durch Dolmetscher zu minimieren
 Angeordnet ohne Grundangabe
 Weil Täter ohne Dolmetscher keine Aussage macht
 Sonstige _____

7. Schulbildung

a) Abgeschlossen :

- | | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Hauptschule | <input type="checkbox"/> Studium | <input type="checkbox"/> Ohne Schulbildung |
| <input type="checkbox"/> Realschule | <input type="checkbox"/> Sonderschule | <input type="checkbox"/> Berufs- oder Fachschule |
| <input type="checkbox"/> Gymnasium | <input type="checkbox"/> k. A. | <input type="checkbox"/> unbekannt |

b) Abschluß : erfolgreich abgebrochen

c) Aktueller Schulbesuch :

- | | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Hauptschule | <input type="checkbox"/> Studium | <input type="checkbox"/> Ohne Schulbildung |
| <input type="checkbox"/> Realschule | <input type="checkbox"/> Sonderschule | <input type="checkbox"/> Berufs- oder Fachschule |
| <input type="checkbox"/> Gymnasium | <input type="checkbox"/> k. A. | |

Klasse : _____

8. Einkommen des Jugendlichen / Heranwachsenden: _____DM netto

Bezug aus :

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit / Lehre | <input type="checkbox"/> Vermögen / Zinsen ect. |
| <input type="checkbox"/> Sozialhilfe | <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld / - hilfe |
| <input type="checkbox"/> Taschengeld | Sonstiges _____ |

9. Schulden : _____ DM netto**10. Berufstätigkeit (in den letzten 2 Jahren)**

a) Arbeit :

- | | |
|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Arbeit regelmäßig nachgegangen | <input type="checkbox"/> k. A. |
| <input type="checkbox"/> Arbeit gelegentlich nachgegangen | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| <input type="checkbox"/> keiner Arbeit nachgegangen | |

b) Ausbildung :

- | | |
|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ausbildung regelmäßig nachgegangen | <input type="checkbox"/> k. A. |
| <input type="checkbox"/> Ausbildung gelegentlich nachgegangen | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| <input type="checkbox"/> keiner Ausbildung nachgegangen | |

c) Schule :

- | | |
|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ausbildung regelmäßig nachgegangen | <input type="checkbox"/> k. A. |
| <input type="checkbox"/> Ausbildung gelegentlich nachgegangen | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| <input type="checkbox"/> keiner Ausbildung nachgegangen | |

11. Zur Zeit der Tat erwerbslos ?

- ja, weil arbeitslos Dauer: _____
- ja, weil keine Lust zu arbeiten
- ja, weil in Haft oder gerade entlassen
- ja, weil in Ausbildung
- ja, sonst. Gründe
- nein
- k.A.
- unbekannt

12. Zur Tatzeit Alkohol ?

- Ja Nein nicht ausgeschlossen k.A. unbekannt Promille: _____

13. Zur Tatzeit Drogen ?

- Ja Nein nicht ausgeschlossen k.A. unbekannt Welche: _____

14. Alkoholkonsum des Beschuldigten :(im Jahr vor der Tat)

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Übermäßig | <input type="checkbox"/> Keiner |
| <input type="checkbox"/> Zeitweise | <input type="checkbox"/> k.A. |
| <input type="checkbox"/> Gering | <input type="checkbox"/> Unklar |

15. Drogenkonsum des Beschuldigten : (im Jahr vor der Tat)

- Übermäßig
 Zeitweise
 Gering

- Keiner
 k.A.
 Unklar

Welche Droge : _____

16. Schichtzugehörigkeit (über Beruf des besserverdienenden Elternteils)

Beruf : _____

- sozial verachtet
 Obere Mittelschicht
 Mittlere Mittelschicht
 Untere Mittelschicht
- Obere Unterschicht
 Untere Unterschicht
 Oberschicht
 k.A.

17. Eltern arbeitslos (in den letzten 2 Jahren vor der Tat)

Vater

Dauer : ständig

zeitweise

nur sehr kurze Zeit (1- 2 Monate)

Mutter

Dauer : ständig

zeitweise

nur sehr kurze Zeit (1- 2 Monate)

18. Eltern empfangen : Sozialhilfe Arbeitslosenhilfe Arbeitslosengeld

19. Elternhaus

a) Straffälligkeit in der Familie ?

Eltern

Geschwister

Beide

k.A.

unklar

Onkel/ Tante

b) Vollständigkeit :

Nur Mutter

Nur Vater

Grund : Scheidung

Trennung

Tod

Sonstiges _____

Alleinerziehend

Pflegeeltern

Beide tot

Ab welchem Alter des Täters ? _____

Wie lange ? _____

20. Vorstrafen : (Schwerster §)

allgemein einschlägig (Einbruch) einschlägig (Vermögensdelikte)

Anzahl der Vorstrafen : _____

Letzte Vorstrafe (Datum) : _____

Alter bei erster Vorstrafe : _____ Jahre

Art der Sanktion:

Freiheitsstrafe ohne Bewährung ; Dauer : _____

Freiheitsstrafe mit Bewährung ; Dauer : _____

Geldstrafe: Höhe _____ ; Tagessätze : _____

Jugendstrafe: Dauer _____

Verhängung ausgesetzt

Aussetzung zur Bewährung

Zuchtmittel:

Verwarnung

Jugendarrest: Freizeitarrrest _____

Kurzarrest _____

Dauerarrest _____

Auflagen : Schadenswiedergutmachung

Persönliche Entschuldigung

Arbeitsleistung _____

Geldbetrag _____

Als Maßregeln wurden verhängt:

Unterbringung in psych. Krankenhaus

Unterbringung in Entziehungsanstalt

Unterbringung in Sicherungsverwahrung

Führungsaufsicht

Entziehung der Fahrerlaubnis

Berufsverbot

keine

- Erziehungsmaßregeln
Anordnung zur Hilfe zur Erziehung
Weisung : Aufenthaltsort
 Ausbildungs- o. Arbeitsstelle
 Arbeitsleistung
 Betreuungshelfer
 Sozialer Trainingskurs
 TOA
 Verkehr mit best. Personen
o. Stätten zu unterlassen
 Verkehrsunterricht
Sonstige _____

Einstellungen :

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> § 153 StPO | <input type="checkbox"/> § 170 II StPO |
| <input type="checkbox"/> § 45 I JGG | <input type="checkbox"/> § 153 a StPO |
| <input type="checkbox"/> § 45 II JGG | <input type="checkbox"/> §§ 154, 154 a StPO |
| <input type="checkbox"/> § 45 III JGG | <input type="checkbox"/> §§ 153 b- e StPO |
| <input type="checkbox"/> § 47 I Nr.1 (Vor.d. § 153 StPO) | <input type="checkbox"/> §§ 154 b ff StPO |
| <input type="checkbox"/> § 47 I Nr.2 (Erzieherische Maßnahme) | <input type="checkbox"/> §§ 31 a, 37, 38 BtMG |
| § 47 I Nr. 3 : <input type="checkbox"/> Ermahnung | <input type="checkbox"/> § 204 StPO |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsleistung_____ | <input type="checkbox"/> § 408 II StPO |
| <input type="checkbox"/> TOA | <input type="checkbox"/> §§ 206 a, 260 II StPO |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsunterricht | |
| <input type="checkbox"/> Schadenswiedergutmachung | |
| <input type="checkbox"/> Entschuldigung | |
| <input type="checkbox"/> Geldbetrag_____ | |
| <input type="checkbox"/> Weisung allgemein | |

22. Verteidigung durch Rechtsanwalt: Wahlverteidiger Pflichtverteidiger

Verteidiger hat Akteneinsicht:

- vor Anklageerhebung genommen
 vor Anklageerhebung beantragt, aber nicht bekommen
 nach Anklageerhebung genommen
 nach Anklageerhebung beantragt, aber nicht bekommen
 nicht genommen
 k. A.

Verteidiger hat teilgenommen an Beschuldigtenvernehmung :

- durch Polizei
 erst durch StA
 erst durch einen Richter (außer Haftprüfung)
 nein

Verteidiger hat teilgenommen an Zeugenvernehmungen im Vor - oder Zwischenverfahren:

Verteidiger hat Haftprüfung :

- beantragt und am HPT teilgenommen
 beantragt und am HPT nicht teilgenommen
 nicht beantragt, aber an einem vom Gericht anberaumten Termin teilgenommen
 nicht beantragt und nicht teilgenommen
 keine Haftsache

Verteidiger hat Beweis(ermittlungs-) antrag gestellt :

- bereits im Ermittlungsverfahren
 im Zwischenverfahren
 im Hauptverfahren
 nein

Verteidiger hat Verteidigungsschrift / Stellungnahme verfaßt :

Verteidiger hat sonstige Maßnahmen ergriffen :

IV. Polizei

1. Informant :

- Opfer (incl. Angehörige)
 Anonym
 Komplize
 Dritte _____

- Selbstanzeige
 kein Informant
 k. A.

Nationalität :

- deutsch
 Ausländer _____
 Aussiedler _____

2. Art der Information :

- Telefonischer Anruf
 Persönliches Erscheinen
 Schriftliche Anzeige / Hinweis
 Pressemitteilung
 Gerücht
 Sonstiges _____
 Polizei erste Kenntnis (Ermittlung)
 k.A.

3. Art der Kenntnisnahme :

- Strafanzeige
 Informelle Anzeige

Eigene Feststellung :

- Ergreifen auf frischer Tat
 Eigene Wahrnehmung
 Erkenntnisse bei anderen Ermittlungsverfahren
 Welches: _____
 Feststellung bei anderen polizeil. Maßnahmen
 Welcher: _____
 Gerüchte

4. Wodurch wurde Tatverdacht ermittelt :

- Opfer hat Tatverdächtigen benannt
 Namens oder Aufenthaltsermittlung durch Dritte
 Zugriff auf frischer Tat
 Erkennen auf Lichtbild
 Tatspuren
 Presseveröffentlichungen
 Zufälliges Wiedererkennen durch Opfer
 Maßnahmen oder Ermittlungen in anderer Sache
 Modus operandi
 Recherche in Polizeidatei
 Beschreibung durch Opfer
 Antreffen in Tatortnähe
 Sonstiges _____
 k.A.

5. Polizeiliche Ermittlungen

- keine
 Ermittlungen über Schutzpolizei
 Ermittlungen über Kripo
 Ermittlungen über Schupo und Kripo

6. Delikt gemäß Eingangsfeststellung :

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> § 242 I | <input type="checkbox"/> § 243 I, 242 II (Versuch) |
| <input type="checkbox"/> § 242 II (Versuch) | <input type="checkbox"/> § 244 I Nr. 1 (Schußwaffe) |
| <input type="checkbox"/> § 243 I Nr. 1 (Einsteigen, Eindringen) | <input type="checkbox"/> § 244 I Nr. 2 (Werkzeug, Gewalt, Drohung) |
| <input type="checkbox"/> § 243 I Nr. 2 (Schutzvorrichtung) | <input type="checkbox"/> § 244 I Nr. 3 (Bande) |
| <input type="checkbox"/> § 243 I Nr. 3 (Gewerbsmäßig) | <input type="checkbox"/> § 244a (Schwerer Bandendiebstahl) |
| <input type="checkbox"/> § 243 I Nr. 4 (Religion) | <input type="checkbox"/> § 246 |
| <input type="checkbox"/> § 243 I Nr. 5 (Wissenschaft, Kunst) | <input type="checkbox"/> § 247 (Haus, Familie) |
| <input type="checkbox"/> § 243 I Nr. 6 (Hilflosigkeit, Unglücksfall) | <input type="checkbox"/> § 249 |
| <input type="checkbox"/> § 243 I Nr. 7 (Handfeuerwaffe, Kriegswaffen) | <input type="checkbox"/> § 303 |
| <input type="checkbox"/> Andere Straftat, Welche : _____ | |
| <input type="checkbox"/> Keine Straftat | |
| <input type="checkbox"/> Kein Hinweis für die Einschätzung der Polizei der Akte zu entnehmen | |

7. Beschuldigtenvernehmung :

- Auf eigene Initiative
 Auf Ersuchen der StA
 Sowohl 1 als auch 2
Wie oft ? _____

- 8. Anwesenheit :** Eltern Ja Nein k. A.
Anwalt Ja Nein k. A.
Andere Ja Nein k. A. Wer _____

- 9. Angaben der Eltern zur Person ?** Ja Nein k. A.

10. Angaben der Eltern zur Sache :

- Bestreiten
 Entschuldigen
 Geständnis
 Eigene Angaben; Welche _____
 k.A.

- Hatten die Eltern Sprachprobleme ?
War ein Dolmetscher eingeschaltet ?
 Auf Anordnung
 Auf Wunsch der Eltern
 Auf Wunsch des Täters

11. Beschuldigtenverhalten

- Aussage verweigert
 Aussage nur zur Person
 Leugnet die Tat insgesamt
 Bestreitet Wegnahme
 Bestreitet Zueignungsabsicht
 Macht Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe geltend
 Bestreitet besonders schweren Fall
 Geständnis sofort
 Geständnis erst nach mehrmaliger Vernehmung
 Geständnis nach längerer Befragung
 Leugnet Teile der Beute
 Bestreitet Qualifikation

	auf polizeil. Initiative	auf Ersuchen der StA	beides	nein	
12. Geschädigtenvernehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13. Zeugenvernehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
14. Vorläufige Festnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15. Erkennungsdienstliche Behandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16. Gegenüberstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
17. Aufsuchen des Tatorts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Spurensicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
19. Hinzuziehen von Sachverständigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
20. Feststellen der Schadenshöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21. Beschlagnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
22. Durchsuchung von Räumen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
23. Observation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
24. Phantombild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
25. Fahndungsfernschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26. Alkoholtest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27. Durchsuchung von Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
28. Sicherstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
29. Sachfahndung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
30. Fesselung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
31. Blutentnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
32. Toxikologisches Gutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
33. Fingerabdruckgutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
34. Umfelduntersuchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
35. Täternachschau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
36. Leihhäuserüberprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
37. Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
38. Tatortsuche mit Täter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
39. Personenfahndung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
40. Abschiebehaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

41. Wohnungsschau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42. Urinprobe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43. Absuchen der Umgebung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44. Sofortfahndung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

45. Lichtbilder vorgelegt :

Auf eigene Initiative:

 mit positivem Erfolg mit negativem Erfolg

Auf Ersuchen der StA:

 mit positivem Erfolg mit negativem Erfolg

Sowohl 1 als auch 2:

 mit positivem Erfolg mit negativem ErfolgNein **46. Schlussbericht an StA:** *Feststellung des Beschuldigten:* möglich und eindeutig möglich aber bestritten nicht möglich

(Beweisschwierigkeiten)

Bericht über die Ermittlungen: nur sachl. Darstellung des Tathergangs Hinweis „polizeibekannt“ u. ä. Hinweis auf Vorstrafen , Rückfall u. ä. Hinweis auf negatives Verhalten bei der Vernehmung Negative Bemerkung über den Täter Positive Bemerkung über den Täter Negative Bemerkung über des Opfer Positive Bemerkung über das Opfer} vgl.
Sonderblatt

V. Staatsanwaltschaft

1. **Registerrauskunft**

2. **Entscheidung nach Aktenlage** :

3. **Weitere Ermittlungen selbst durchgeführt ?**

- Tatortbesichtigung
- Beschuldigtenvernehmung
- Geschädigtenvernehmung
- Zeugenvernehmung
- Aufenthaltsermittlung
- Suchvermerk
- Ausschreibung zur Festnahme
- Antrag auf Durchsuchung
- Beschlagnahme
- Antrag auf Haftbefehl
- Antrag auf richterliche Vernehmung

4. **Über Polizei / Zurückverweisung**

- Täterermittlung
- Darstellung des Tathergangs
- Feststellung der Schadenshöhe
- Beschuldigtenvernehmung
- Geschädigtenvernehmung
- Weitere Zeugenvernehmung
- Nochmalige Zeugenvernehmung
- Sonstige

5. **Aussageverhalten**

a) Geschädigter

- G. bleibt bei seiner Aussage
 - G. sagt nicht aus
 - G. bestreitet Täteridentität
 - G. korrigiert Tatbegehung
 - G. korrigiert Schaden
- Änderung wirkte: freiwillig unter Druck
 Loyalität sonstiges
 k.A.

b) 1. Zeuge

- bleibt bei seiner Aussage
 - sagt nicht aus
 - bestreitet Täteridentität
 - korrigiert Tatbegehung
 - korrigiert Schaden
- Änderung wirkte: freiwillig unter Druck
 Loyalität sonstiges
 k.A.

2. Zeuge

- bleibt bei seiner Aussage
 - sagt nicht aus
 - bestreitet Täteridentität
 - korrigiert Tatbegehung
 - korrigiert Schaden
- Änderung wirkte: freiwillig unter Druck
 Loyalität sonstiges
 k.A.

Weitere Zeugen

- bleibt bei seiner Aussage
 - sagt nicht aus
 - bestreitet Täteridentität
 - korrigiert Tatbegehung
 - korrigiert Schaden
- Änderung wirkte: freiwillig unter Druck
 Loyalität sonstiges
 k.A.

6. **Durch Sachverständigen**

7. **Durch sonstige Behörden**

8. **Haftbefehl**

Begründung

- Flucht § 112 II 1
- Fluchtgefahr § 112 II 2
- Verdunklungsgefahr § 112 II 3
- Verdacht auf Tötungsdelikt § 112 III
- § 112a
- Hauptverhandlung ferngeblieben

9. **U-Haft**

Täter hat festen Wohnsitz ?

Dauer _____

Haftverschonung:

- § 72 IV, 71 II JGG (betr. Wohnen)
- § 116 I StPO für Heranwachsende
- Meldeauflage
- Sonstige

U-Haft beantragt, aber abgelehnt

10. **Tatbewertung**

Umbewertung

- § 242 I
- § 242 II (Versuch)
- § 243 I Nr. 1 (Einsteigen, Eindringen)
- § 243 I Nr. 2 (Schutzvorrichtung)
- § 243 I Nr. 3 (Gewerbsmäßig)
- § 243 I Nr. 4 (Religion)
- § 243 I Nr. 5 (Wissenschaft, Kunst)
- § 243 I Nr. 6 (Hilflosigkeit, Unglücksfall)
- § 243 I Nr. 7 (Handfeuerwaffe, Kriegswaffen)
- § 243 I, 242 II (Versuch)
- § 244 I Nr. 1 (Schußwaffe)
- § 244 I Nr. 2 (Werkzeug, Gewalt, Drohung)
- § 244 I Nr. 3 (Bande)
- § 244a (Schwerer Bandendiebstahl)
- § 246
- § 247 (Haus, Familie)
- § 249
- § 248b
- § 252
- Andere Straftat ; Welche _____
- Keine Straftat
- Kein Hinweis auf Einschätzung

11. Falls Umbewertung, welches Tatbestandsmerkmal :

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fremde Sache | Irrtum: <input type="checkbox"/> über Berechtigung |
| <input type="checkbox"/> Wegnahme | <input type="checkbox"/> über Strafbarkeit |
| <input type="checkbox"/> Gewahrsam | <input type="checkbox"/> über Rechtfertigung |
| <input type="checkbox"/> Zueignungsabsicht | <input type="checkbox"/> über Entschuldigung |
| <input type="checkbox"/> Schuldfähigkeit | |
| <input type="checkbox"/> Rechtswidrigkeit | <input type="checkbox"/> Rücktritt vom Versuch |
| <input type="checkbox"/> Schuld | <input type="checkbox"/> Nur Versuch |
| <input type="checkbox"/> Gewalt | |
| <input type="checkbox"/> Anderes | <input type="checkbox"/> Wahlfeststellung |


12. Eltern haben Sanktionen ergriffen ? Ja Nein k. A.

Welche : _____

13. Erledigung

-
- Abgabe an andere StA
-
-
- Wiederaufnahme
-
-
- Vorläufige Einstellung nach § 205 StPO

Einstellung nach § 170 :



- Täter unbekannt
- Keine Straftat (auch Strafunmündige)
- Kein hinreichender Tatverdacht
- Verjährung
- Geisteskrankheit
- Sonstige Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstellung nach § 153 (Geringe Schuld) | <input type="checkbox"/> Absehen von Strafe § 45 Abs.1 JGG |
| <input type="checkbox"/> Absehen von der Klage § 153b | <input type="checkbox"/> Absehen von Strafe § 45 Abs.2 JGG |
| <input type="checkbox"/> Nichtverfolgung von Auslandsstraftaten | Maßnahme: _____ |
| <input type="checkbox"/> Einstellung nach § 154 (Unwesentliches Nebendelikt) | |

- Einstellung nach § 153a (Auflagen)
- Nr.1. Schadenswiedergutmachung
 - Nr.2. Geldbetrag Höhe _____
 - Nr.3. gemeinnützige Leistung
 - Nr.4. Unterhaltspflicht

- § 170 II StPO
- § 153 a StPO
- §§ 154, 154 a StPO
- §§ 153 b- e StPO
- §§ 154 b ff StPO
- §§ 31 a, 37, 38 BtMG
- § 204 StPO
- § 408 II StPO
- §§ 206 a, 260 II StPO

Absehen von Strafe § 45 Abs.3 JGG

- Ermahnung
- Arbeitsleistung ; Wieviele : _____
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Verkehrsunterricht
- Schadenswiedergutmachung
- Entschuldigung
- Geldbetrag ; Höhe _____

14. Strafbefehl ; Höhe : _____

- Ohne Einspruch
- Mit erfolglosem Einspruch
- Mit erfolgreichem Einspruch

15. JGH- Bericht angefordert

Wer hat JGH verständigt ? Polizei StA
 Kein Bericht vorgelegt

VI. Maßnahmen des Gerichts im Vor- und Zwischenverfahren

	von StA beantragt aber von Gericht			
	Ja	abgelehnt	Nein	
1. MASSNAHMEN IN VORVERFAHREN				
Beschuldigtenvernehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Opfervernehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zeugenvernehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
Erlass eines Haftbefehls	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anordnung der Unterbringung § 81 StPO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anordnung der Durchsuchung / Beschlagnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestellung eines Gutachters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. MASSNAHMEN IM ZWISCHENVERFAHREN				
Opfervernehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beschuldigtenvernehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zeugenvernehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anzahl:
Erlass eines Haftbefehls	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anordnung der Unterbringung § 81 StPO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anordnung der Durchsuchung / Beschlagnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestellung eines Gutachters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

- Ermittlungen nach § 202 StPO
 Einstellung nach §§ 205 / 206a
 Einstellung nach sonstigen §§ , Welche _____
 § 47 I Nr.1 (Vor.d. § 153 StPO)
 § 47 I Nr.2 (Erzieherische Maßnahme)

- § 47 I Nr. 3 : Ermahnung
 Arbeitsleistung _____
 TOA
 Verkehrsunterricht
 Schadenswiedergutmachung
 Entschuldigung
 Geldbetrag _____

3. § 47 JGG angestrebt, aber Besch. hat Weisung / Auflage nicht erfüllt :

4. Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen : Ja Nur mit Änderungen Nein

VII. Hauptverhandlung

1. Hat stattgefunden

2. Besondere Verfahren

	StA beantragt	durchgeführt
§ 417 StPO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 76 JGG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ablehnungsgrund § 417 StPO kein einfacher Sachverhalt
 keine klare Beweislage

Ablehnungsgrund § 77 JGG Sache nicht geeignet
 § 12 Nr. 2 nicht möglich
 Jugendstrafe wahrscheinlich
 umfangreiche Beweisaufnahme nötig

3. StA Vertreter : Referendar Bearbeitender StA
 Sitzungsvertreter Nicht vertreten

4. Aburteilendes Gericht

Waagrecht: Anlagegericht Senkrecht: Aburteilendes	Strafrichter	Schöffen- gericht	Straf- kammer	Jugend- richter	Jugendschöf- fengericht	Jugend- kammer
Strafrichter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schöffengericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strafkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jugendrichter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jugendschöffengericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jugendkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Die Hauptverhandlung wurde ausgesetzt:

6. Ermittlungen während der HV angeordnet:

7. Angeklagtenvernehmung:

- Aussage verweigert
- Aussage nur zur Person
- Leugnet die Tat insgesamt
- Bestreitet Wegnahme
- Bestreitet Zueignungsabsicht
- Macht Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe geltend
- Bestreitet besonders schweren Fall
- Geständnis sofort
- Geständnis erst nach mehrmaliger Vernehmung

8. Anwesenheit : Eltern Ja Nein k. A.
 Anwalt Ja Nein k. A.
 Andere Ja Nein k. A. Wer _____

9. Angaben der Eltern zur Person ? Ja Nein k. A.

10. Angaben der Eltern zur Sache :

- Bestreiten
- Entschuldigen
- Geständnis
- Eigene Angaben ; Welche _____
- k.A.

Hatten die Eltern Sprachprobleme ?

War ein Dolmetscher eingeschaltet ?

- Auf Anordnung
 Auf Wunsch der Eltern
 Auf Wunsch des Täters

11. Eltern haben Sanktionen ergriffen ? Ja Nein k. A.

Welche : _____

12. Geschädigtenvernehmung:

- bleibt bei seiner Aussage
 sagt nicht aus
 bestreitet Täteridentität
 korrigiert Tatbegehung
 korrigiert Schaden
 Änderung wirkte: freiwillig unter Druck
 Loyalität sonstiges
 k.A.

13. Sachverständiger gehört:

14. Sachverständiger zu § 105 JGG:

15. Gutachten nur verlesen:

16. JGH hat an HV teilgenommen:

17. Zeugenaussage

1. Zeuge

- bleibt bei seiner Aussage
 sagt nicht aus
 bestreitet Täteridentität
 korrigiert Tatbegehung
 korrigiert Schaden

Änderung wirkte: freiwillig unter Druck
 Loyalität sonstiges
 k.A.

2. Zeuge

- bleibt bei seiner Aussage
 sagt nicht aus
 bestreitet Täteridentität
 korrigiert Tatbegehung
 korrigiert Schaden

Änderung wirkte: freiwillig unter Druck
 Loyalität sonstiges
 k.A.

Weitere Zeugen

- bleibt bei seiner Aussage
 sagt nicht aus
 bestreitet Täteridentität
 korrigiert Tatbegehung
 korrigiert Schaden

Änderung wirkte: freiwillig unter Druck
 Loyalität sonstiges
 k.A.

VIII. Ergebnis der Hauptverhandlung

1. Bewertung als:

- § 242 I
 § 242 II (Versuch)
 § 243 I Nr. 1 (Einsteigen, Eindringen)
 § 243 I Nr. 2 (Schutzvorrichtung)
 § 243 I Nr. 3 (Gewerbsmäßig)
 § 243 I Nr. 4 (Religion)
 § 243 I Nr. 5 (Wissenschaft, Kunst)
 § 243 I Nr. 6 (Hilflosigkeit, Unglücksfall)
 § 243 I Nr. 7 (Handfeuerwaffe, Kriegswaffen)
- § 243 I, 242 II (Versuch)
 § 244 I Nr. 1 (Schußwaffe)
 § 244 I Nr. 2 (Werkzeug, Gewalt, Drohung)
 § 244 I Nr. 3 (Bande)
 § 244a (Schwerer Bandendiebstahl)
 § 246
 § 247 (Haus, Familie)
 § 249
 § 248b
 § 252

- Andere Straftat ; Welche _____

Keine Straftat

Kein Hinweis auf Einschätzung

2.. Falls Umbewertung, welches Tatbestandsmerkmal :

<input type="checkbox"/> Fremde Sache <input type="checkbox"/> Wegnahme <input type="checkbox"/> Gewahrsam <input type="checkbox"/> Zueignungsabsicht <input type="checkbox"/> Schuldfähigkeit <input type="checkbox"/> Rechtswidrigkeit <input type="checkbox"/> Schuld	Irrtum : <input type="checkbox"/> über Berechtigung <input type="checkbox"/> über Strafbarkeit <input type="checkbox"/> über Rechtfertigung <input type="checkbox"/> über Entschuldigung <input type="checkbox"/> Rücktritt vom Versuch <input type="checkbox"/> Anderes _____
--	---

3. Entscheidung

Falls Angeklagter zur Tatzeit Heranwachsender:

Welches Recht wollte StA : JGG StGB
 Welches Recht hat Gericht angewendet : JGG StGB

Antrag:	StA	Verteidiger/ Angeklagter	Entscheidung Gericht
1. Freispruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Einstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Geldstrafe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Freiheitsstrafe mit Bewährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Freiheitsstrafe ohne Bewährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Erziehungsmaßregel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Zuchtmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Jugendstrafe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Kombination 6 bis 8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Mildes Urteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Kein Antrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.

	höher	gleich	niedriger
StA - Antrag war im Verhältnis zum Urteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
JGH - Antrag war im Verhältnis zum Urteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verteidigungsantrag war im Verhältnis zum Urteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anträge sonstiger Beteiligter (zB. Eltern) waren im Verhältnis zum Urteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Gründe für Freispruch laut Urteil :

Wegen erwiesener Unschuld
 Wegen mangelnder Strafmündigkeit/ strafrechtl. verantw. Reife
 Wegen Unzurechnungsfähigkeit

- Mangels Beweis : Wegnahme/ Unterschlagung nicht beweisbar
 Fremdheit nicht beweisbar
 Täterschaft insgesamt fraglich
 Subjektiver Tatbestand nicht nachweisbar

- Sonstige Gründe : _____
 Kein Freispruch

6. Einstellung erfolgte nach :

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> § 154 II | <input type="checkbox"/> §§ 31 a, 37, 38 BtMG | <input type="checkbox"/> § 47 I Nr. 1 (Voraussetzungen des § 153 StPO) |
| <input type="checkbox"/> § 154a II | <input type="checkbox"/> § 204 | <input type="checkbox"/> § 47 I Nr. 2 (erzieherische Maßnahmen) |
| <input type="checkbox"/> § 206 | <input type="checkbox"/> § 408 II | |
| <input type="checkbox"/> § 153 II | <input type="checkbox"/> §§ 206 a, 260 II | § 47 I Nr. 3 JGG |
| <input type="checkbox"/> § 170 II | | <input type="checkbox"/> Ermahnung |
| <input type="checkbox"/> § 153 a | Einstellung nach § 153a (Auflagen) | <input type="checkbox"/> Arbeitsleistung; Wieviel _____ |
| <input type="checkbox"/> §§ 154, 154 a | -Nr. 1. Schadenswiedergutmachung <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Täter-Opfer-Ausgleich |
| <input type="checkbox"/> §§ 153 b- e | -Nr. 2. Geldbetrag <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Verkehrsunterricht |
| <input type="checkbox"/> §§ 154 b ff | -Nr. 3. gemeinnützige Leistung <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Schadenswiedergutmachung |
| | -Nr. 4. Unterhaltspflicht <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Entschuldigung |
| | | <input type="checkbox"/> Geldbetrag ; Höhe _____ |
| | | - Sonstige: _____ |

7. Strafhöhe

- a) Höhe der Geldstrafe :
- Anzahl der Tagessätze : _____
- Höhe des einzelnen TS : _____
- Gesamthöhe : _____
- Ratenzahlung Wie viele Raten _____
- Stundung
- b) Höhe der Freiheitsstrafe in Monaten : _____
- c) Länge der Bewährungszeit in Monaten : _____
- d) Höhe der Geldbuße, wenn Strafe ausgesetzt : _____
- e) Art der Erziehungsmaßregel :
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Weisung | <input type="checkbox"/> Betreutes Wohnen |
| <input type="checkbox"/> Erziehungsbeistandschaft | <input type="checkbox"/> Keine Erziehungsmaßregel |
- Falls Weisung :
- Aufenthaltsort
 - Ausbildungs- o. Arbeitsstelle
 - Arbeitsleistung _____
 - Betreuungshelfer
 - Sozialer Trainingskurs
 - TOA
 - Verkehr mit best. Personen o. Stätten zu unterlassen
 - Verkehrsunterricht
 - Sonstige _____
- f) Art der Zuchtmittel :
- Verwarnung
 - Auflagen
 - Freizeitarrrest _____
 - Kurzarrest _____
 - Dauerarrest Dauer _____
 - Keine Zuchtmittel
- Falls Auflage :
- Schadenswiedergutmachung
 - Entschuldigung
 - Arbeitsleistung ; Wieviele _____
 - Geldbetrag ; Höhe _____
- g) Jugendstrafe: Dauer in Monaten: _____ Verhängung ausgesetzt:
- h) Aussetzung zur Bewährung: in Monaten: _____

- i) Vorbewahrung § 57 : Dauer _____
 Besch. hat Vorbewahrung durchgehalten
 j) Wurden von der StA Maßregeln zur Besserung und Sicherung beantragt ?

k) Als Maßregel wurde vom Gericht angeordnet :

- Unterbringung in psych. Krankenhaus
 Unterbringung in Entziehungsanstalt
 Unterbringung in Sicherungsverwahrung
 Führungsaufsicht
 Berufsverbot
 Entziehung der Fahrerlaubnis
 Keine

l) § 31 II:

1. Vorheriges Urteil :

aa) Höhe der Geldstrafe :

- Anzahl der Tagessätze : _____
 Höhe des einzelnen TS : _____
 Gesamthöhe : _____
 Ratenzahlung Wie viele Raten _____
 Stundung

bb) Höhe der Freiheitsstrafe in Monaten : _____

cc) Länge der Bewährungszeit in Monaten : _____

dd) Höhe der Geldbuße, wenn Strafe ausgesetzt : _____

ee) Art der Erziehungsmaßregel :

- Weisung Betreutes Wohnen
 Erziehungsbeistandschaft Keine Erziehungsmaßregel

Falls Weisung :

- Aufenthaltsort
 Ausbildungs- o. Arbeitsstelle
 Arbeitsleistung _____
 Betreuungshelfer
 Sozialer Trainingskurs
 TOA
 Verkehr mit best. Personen o. Stätten zu unterlassen
 Verkehrsunterricht
 Sonstige _____

ff) Art der Zuchtmittel :

- Verwarnung Kurzarrest; Dauer _____
 Auflagen Dauerarrest Dauer _____
 Freizeitarrst ; Dauer _____ Keine Zuchtmittel

Falls Auflage :

- Schadenswiedergutmachung
 Entschuldigung
 Arbeitsleistung ; Wieviele _____
 Geldbetrag ; Höhe _____

gg) Jugendstrafe: Dauer in Monaten: _____ Verhängung ausgesetzt:

hh) Aussetzung zur Bewährung: in Monaten: _____

2. Bereits verbüßt : Anteil : _____

11. StrafzumessungSchärfende Gründe : Mildernde Gründe :

Gründe : _____

IX. Täter - Opfer - Ausgleich**1. In welchem Verfahrensstadium wurde der TOA/- Versuch eingeleitet ?**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Im Vorverfahren, vor Anklage | <input type="checkbox"/> Nach der Hauptverhandlung durch Urteil |
| <input type="checkbox"/> Nach Anklage, jedoch vor Hauptverhandlung | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> In der Hauptverhandlung | <input type="checkbox"/> k.A. |

2. Wer gab die erste Anregung zum TOA :

- | | | |
|--|----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Beschuldigter | <input type="checkbox"/> StA | <input type="checkbox"/> Gerichtshilfe |
| <input type="checkbox"/> Opfer | <input type="checkbox"/> Richter | <input type="checkbox"/> Bewährungshilfe |
| <input type="checkbox"/> Polizei | <input type="checkbox"/> JGH | <input type="checkbox"/> Sonstige |

3. Beim TOA ging es um :

- Ausschließlich um Konfliktaufarbeitung
 Überwiegend um Konfliktaufarbeitung
 Gleichermaßen um Konfliktaufarbeitung und Schadenswiedergutmachung
 Ausschließlich um Schadenswiedergutmachung
 Überwiegend um Schadenswiedergutmachung

4. Finanzielle Forderung :

Ursprüngliche Gesamtforderung des Opfers : _____

Letztendliche Gesamtforderung des Opfers : _____

5. Ergebnis der Kontaktaufnahme zum Opfer :

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Opfer zum TOA bereit | <input type="checkbox"/> Verfahrenstechnische Hindernisse (z. B. Tod) |
| <input type="checkbox"/> Opfer nicht erreicht | <input type="checkbox"/> Beschuldigter hat abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Opfer nicht zum TOA bereit | |

6. Art der vereinbarten Leistungen an das Opfer :

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Keine | <input type="checkbox"/> Schmerzensgeld in Höhe von _____ |
| <input type="checkbox"/> Entschuldigung | <input type="checkbox"/> Arbeitsleistung für das Opfer |
| <input type="checkbox"/> Geschenk | <input type="checkbox"/> Gemeinsame Aktivität mit Opfer |
| <input type="checkbox"/> Rückgabe der entwendeten Sache | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Schadensersatz in Höhe von _____ | |

7. Erfüllung :

- | | |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Vollständig | <input type="checkbox"/> Überhaupt nicht |
| <input type="checkbox"/> Teilweise | <input type="checkbox"/> Leistungen werden zur Zeit noch erbracht |

8. Wurde bereits in einem früheren Verfahren ein TOA eingeleitet ?

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> nicht bekannt | <input type="checkbox"/> ja, TOA gelungen | <input type="checkbox"/> ja, Ergebnis nicht bekannt |
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, TOA gescheitert | |

9. Ergebnis der Ausgleichsbemühungen :

- Kein Ergebnis
- Rücktritt bzw. Abbruch durch einen Beteiligten
- Beteiligte konnten sich nicht einigen; Grund
- Beteiligte kamen zu einer teilweisen Regelung
- Beteiligte kamen zu einer einvernehmlichen und abschließenden Regelung

X. Vollstreckung (Ohne TOA)**1. Sanktion wurde vollzogen** **2. Falls Weisung / Auflage nicht erfüllt :**

- a) Ungehorsamsarrest angeordnet :
- b) Dauer (1. Arrest) _____ Dauer (2. Arrest) _____
 4 Wochen ausgeschöpft
- c) Zeit ab Urteil bis Arrest _____
- d) Anzahl der Ermahnungen / Aufforderungen _____
- e) § 15 III 3 (Erledigterklärung) ganz teilweise

3. Grund für Nichterfüllung : _____**4. § 11 II :**

- Weisung geändert
- befreit
- Laufzeit verlängert

5. Ausweisung des Täters :

- Dauer ab Urteil _____
- Begründung : _____
- Ausweisende Behörde : _____
- Lebensmittelpunkt in Deutschland

6. Durch U- Haft abgegolten: **7. Von Vollstreckung abgesehen:** **8. Widerruf der Bewährung:**

- da gegen Bewährungsaufgabe verstoßen
- da Rückfall

XI. Rechtsmittel**1. Rechtsmittel wurde eingelegt ?**

- Nein
- Berufung
- Revision

2. Von wem ?

- Angeklagter
- StA
- StA und Angeklagter
- Erziehungsberechtigter

3. Rechtsmittel StA :

- zugunsten des Angeklagten allgemein
- zugunsten des Angeklagten beschränkt aufs Strafmaß
- zulasten des Angeklagten allgemein
- zulasten des Angeklagten beschränkt aufs Strafmaß

4. Rechtsmittelurteil unterscheidet sich von 1. Instanz

- nein
- in der Beurteilung der Straftat sowie Strafausspruch
- lediglich im Strafausspruch
- Rechtsmittel zurückgewiesen

5. Dauer von Einlegung bis Urteil : _____

Datum der Einlegung : _____

6. Strafausspruch war :

- Freispruch
 - Jugendstrafe, Dauer _____
 - Aussetzung zur Bewährung
 - Arrest, Dauer _____
- Auflage/ Weisung : geändert
 reduziert
 erhöht
- Geldstrafe, Höhe _____
 - Freiheitsstrafe, Höhe _____
 - § 12 JGG

7. Angewandtes Recht :

- Wie in 1. Instanz
- Von JGG zu StGB
- Von StGB zu JGG

Literaturverzeichnis

- Adam Hansjörg/ Albrecht Hans-Jörg/ Pfeiffer Christian: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland
Kriminologischer Forschungsbericht: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br.
Freiburg 1986
- Ahrens Wilfried: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gemäß §§ 153II, 153aII StPO
Herausgeg. von Prof. Dr. Schaffstein und Prof. Dr. Schüler-Springorum
Göttingen 1976
- Albrecht Hans-Jörg: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität
Eine vergleichende, theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes
Berlin 1994
- Albrecht Hans-Jörg: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität
Empirische Befunde zu den Beziehungen zwischen zwei sozialen Problemen
In: Loseblattsammlung Jugendarbeitslosigkeit; Eine Arbeitshilfe für die Jugend- und Sozialarbeit, Ergänzungslieferung Nr. 5, S. 41 ff
Neuwied 1986
- Albrecht Peter-Alexis/ Pfeiffer Christian/ Zapka Klaus: Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen auf Kriminalität junger Ausländer in der Bundesrepublik
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1978; S. 268-296
- Albrecht Peter-Alexis: Jugendstrafrecht
3. Auflage; München 2000
- Barton Stephan: Staatsanwaltliche Entscheidungskriterien
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1980; S. 206-216
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistisches Jahrbuch für Bayern 1988
München 1989
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistisches Jahrbuch für Bayern 1992
München 1993
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistisches Jahrbuch für Bayern 1994
München 1995
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistisches Jahrbuch für Bayern 1996
München 1997
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistisches Jahrbuch für Bayern 1998
München 1999
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1984
München 1985
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1988
München 1989
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1991
München 1992

- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1992
München 1993
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1993
München 1994
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1994
München 1995
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1995
München 1996
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1996
München 1997
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern 1998
München 1999
- Becker Rolf: Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle
Kriminologisches Journal 1980; S. 108-116
- Beulke Werner: Vermögenskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender
Herausgeg. von Prof. Dr. Schaffstein und Prof. Dr. Schüler-Springorum
Göttingen 1974
- Biel/ Imran/ Koßert: Ausländerkriminalität und ihre Behandlung
Bewährungshilfe 1983; S. 60-62
- Bielefeld Uli/ Kreissl Reinhard/ Münster Thomas: Junge Ausländer im Konflikt
Lebenssituationen und Überlebensformen
München 1982
- Blankenburg Erhard/ Sessar Klaus/ Steffen Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher
Sozialkontrolle
Strafrecht und Kriminologie
Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht Freiburg i. Br.
Bd. 5; Berlin 1978
- Blankenburg Erhard/ Steffen Wiebke: Der Einfluß sozialer Merkmale von Tätern und Opfern auf das
Strafverfahren
in: Blankenburg Erhard (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie
München 1975
- Bohnsack Ralf/ Schütze Fritz: Die Selektionsverfahren der Polizei in der Beziehung zur Handlungskompetenz
der Tatverdächtigen
Kriminologisches Journal 1973; S. 270- 290
- Breyman Klaus: Diversion für wen eigentlich?
Diversion nach § 45 II JGG auf der Ebene der Staatsanwaltschaft nicht nur für Bagatellekriminalität
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1985, S. 14 ff
- Bruckmeier Karl/ Thiem-Schräder Brigitte: Junge Ausländer in der Jugendgerichtshilfe und
Bewährungshilfe
Bewährungshilfe 1982; S. 262-272
- Brunner Rudolf/ Dölling Dieter: JGG
10. Auflage, Berlin 1996

- Brusten Manfred: Polizei – Staatsanwaltschaft - Gericht
 Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1974; S. 129-149
- Chaidou Anthozoe: Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland
 Ihre Kriminalität nach offizieller Registrierung und nach ihrer Selbstdarstellung
 Frankfurt, Bern, New York 1984
- Chaidou Anthozoe: Warum überproportional ? Kriminalitätsbelastung junger Ausländer
 Kriminalistik 1984; S. 355-358, 375-376
- Coenen Siegfried: Die Kriminalität der Gastarbeiter im Landgerichtsbezirk Düsseldorf
 Eine vergleichende Darstellung des strafrechtlichen Verhaltens der italienischen, griechischen
 und spanischen Arbeitskräfte in der Zeit von 1959-1963
 Diss. Köln 1966
- Dittmann Jörg/ Wernitznig Beate: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugend-
 lichen und Heranwachsenden
 Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchdiebstahls
 Unveröffentlichtes Manuskript
- Dölling Dieter: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip
 Wiesbaden 1987
- Dölling Dieter: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie
 in: Helmut Kury (Hrsg.): Methodische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis
 Bd. 5; S. 265-286
 Köln, Berlin, Bonn, München 1984
- Donner Olaf/ Heßler Manfred: Jugenddelinquenz und Integration junger Ausländer; Teil 3
 Ergebnisse einer Befragung Berliner Jugendrichter sowie einer Analyse jugendrichterlicher
 Sanktionspraxis bei Deutschen und Ausländern
 Publikation der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
 Berlin 1991
- Donner Olaf/ Ohder Claudius/ Weschke Eugen: Straftaten von Ausländern in Berlin;
 in: Autorengruppe Ausländerforschung (Hrsg.): Zwischen Getto und Knast
 S. 43-145
 Reinbek 1981
- Donner Olaf: Junge Ausländer im polizeilichen Ermittlungsverfahren
 Recht der Jugend und des Bildungswesens 1986; S. 128-136
- Dünkel Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher
 Situation und Reform von Jugendstrafe, Strafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in
 der BRD und im internationalen Vergleich
 Bonn 1990
- Eisenberg Ulrich: Kriminologie; 5. Auflage
 Köln, Berlin, Bonn, München 2000
- Eisenberg Ulrich: Möglichkeiten und Grenzen der Heimunterbringung nach §§ 71 Abs.2, Abs.3 JGG
 Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1987, S. 325 ff
- Estermann Josef: Strafgefangen
 Selektive Sanktionierung, Definition abweichenden Verhaltens und Klassenjustiz
 Frankfurt a. M. 1984
- Feest Johannes/ Blankenburg Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei
 Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion
 Düsseldorf 1972

- Feltes Thomas: Die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft
Bemerkungen zur Rolle und Funktion der Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ anhand einer Analyse von Staatsanwaltschaftsstatistiken
Kriminologisches Journal 1984; S. 50-63
- Geißler Rainer/ Marißen Norbert: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer
Die tickende soziale Zeitbombe - ein Artefakt der Kriminalstatistik
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1990; S. 663-687
- Gillig Volker Kurt: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltschaftliche Sanktionskriterien
bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren
Kriminologisches Journal 1976; S. 205-213
- Göppinger Hans: Kriminologie; 5. Auflage
München 1997
- Gréus Ralf: Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis
Jur. Diss., Heidelberg 1978
- Hamburger Franz/ Seus Lydia/ Wolter Otto: Zur Delinquenz Jugendlicher
Bedingungen der Entstehung und Prozesse der Verfestigung
BKA- Forschungsreihe
Wiesbaden 1981
- Heinz Wolfgang/ Spieß Gerhard: Alternativen zu formellen Reaktionen im Deutschen Jugendstrafrecht
Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse
In: H.-J. Kerner/ H. Kury/ K. Sessar (Hrsg.): Deutsche Forschung zur Kriminalitätsbelastung
und Kriminalitätskontrolle Bd.2, S. 896-955
Köln 1983
- Heinz Wolfgang: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers
Jur. Diss.; Freiburg i. Br. 1972
- Heinz Wolfgang: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland
Bewährungshilfe 1987, S. 5-31
- Helmken Dierk: Das Verhältnis Staatsanwaltschaft - Polizei im Spiegel rechtssoziologischer Forschung
Kriminalistik 1981; S. 303-312
- Herbort Ursula: Wer kommt vor das Gericht ?
Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage und Einstellung im Jugend-
strafverfahren
Pfaffenweiler 1992
- Hermann Dieter: Die Korrelations- und Regressionsanalyse
In: Frenzel G./ Hermann D. (Hrsg.): Statistik mit SPSSX. Eine Einführung nach M.J. Norusis
Stuttgart 1989
- Hermann Dieter: Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode
In: Kaiser Günther/ Kury Helmut/ Albrecht Hans- Jörg: Kriminologische Forschung in den
80-er Jahren
Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland
Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht Freiburg i.Br. Bd. 35/2, S. 863-877
Freiburg 1988
- Hertwig Volker Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit
Eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153a StPO in der staatsanwaltschaft-
lichen Praxis
Göttingen 1982

- Hinrichs Klaus: Vom Vollzug der U-Haft verschonte Heranwachsende in einer offenen Jugendarrestanstalt
DVJJ- Journal 1992, S. 133-137
- Hubert Harry: Jugendgerichtshilfe für Ausländer
Zur Situation junger Ausländer nicht nur in Frankfurt am Main
Bewährungshilfe 1985; S. 338-345
- Hübner Klaus: Integrationsprobleme der Ausländer und ihre Auswirkung auf die Polizei
Kriminalistik 1982; S. 283-290
- Hupfeld Jörg: Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis
Monatsschrift für Kriminologie 1999, S. 324-358
- Jeschek Hans- Heinrich/ Ruß Wolfgang/ Willms Günther (Hrsg.): Leipziger Kommentar StGB
Bd. 5, 11. Auflage, Berlin 1994
- Kaiser Günther: Jugendrecht und Jugendkriminalität
Wienheim und Basel 1973
- Kaiser Günther: Kriminologie; 3. Auflage
Heidelberg 1996
- Kallien Hubert: Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Grenzen ihrer erzieherischen Ausgestaltung
Kriminologisches Journal 1980, S. 116-123
- Karger Thomas/ Sutterer Peter: Polizeilich registrierte Gewaltdelinquenz bei jungen Ausländern
Befunde der Freiburger Kohortenstudie unter Berücksichtigung von Verzerrungen in der
Polizeilichen Kriminalstatistik
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1990; S. 369-383
- Killias Martin: Diskriminierendes Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1988; S. 156- 165
- Kleining Gerhard/ Moore Hariett: Soziale Selbsteinstufung
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1968; 502-552
- Kleinknecht Theodor/ Meyer-Goßner Lutz: Strafprozeßordnung
45. Auflage, München 2001
- Kunz Karl-Ludwig: Das Absehen von der Strafverfolgung bei Bagatelldelinquenz
Empirische Untersuchung der Entscheidungspraxis zu §§ 153, 153a der Strafprozeßordnung
Kriminologisches Journal 1979; S. 35-49
- Lackner Karl/ Kühl Kristian: StGB
24. Auflage, München 2001
- Ludwig-Mayerhofer Wolfgang: Die staatsanwaltliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht
In: Albrecht Peter-Alexis (Hrsg.): Informationalisierung des Rechts
Berlin 1990
- Ludwig-Mayerhofer Wolfgang: Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugend-
kriminalität
Eine Untersuchung anhand von Polizeiakten
In: Schüler-Springorum (Hrsg.): Jugend und Kriminalität
S. 86-124
Frankfurt a. M. 1983
- Ludwig-Mayerhofer Wolfgang/ Niemann Heike: Gleiches (Straf)-Recht für alle?
Neue Ergebnisse zur Ungleichbehandlung ausländischer Jugendlicher im Strafrecht der
Bundesrepublik

Zeitschrift für Soziologie 1997; S. 35-52

Malinowski Peter/ Brusten Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung
Kriminologisches Journal 1975; S. 4-16

Mansel Jürgen: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen,
Türken und Italienern
Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane
Frankfurt a. M. 1989

Mansel Jürgen: Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom
polizeilich Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1986; S. 309-325

Mansel Jürgen: Gezielte Produktion von Kriminellen?
Das Ausmaß der Kriminalisierung von Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechts-
pflege in der Bundesrepublik Deutschland
In: Kaiser Günther/ Kury Helmut/ Albrecht Hans-Jörg (Hrsg.): Kriminologische Forschung in
den 80-er Jahren
Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland
Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Bd. 35/2, S. 1059-1084
Freiburg 1988

Momberg Rolf: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des
Jugendrichters
Jur. Diss.; Göttingen 1982

Oppermann Antje: Straffällige junge Ausländer: Kriminalitätsbelastung und soziale Bedingungen.
Eine Untersuchung anhand von Daten der Jugendgerichtshilfe in Freiburg i. Br.
Bewährungshilfe 1987; S. 83-95

Pick Alexander: Die Reduktion des Tatvorwurfs bei nichtdeutschen Beschuldigten
Kriminalistik 1994; S. 617-622

Pitsela Angelika: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der BRD
Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe
Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht Freiburg i. Br.
Freiburg 1986

Puszkajler Karl Peter: Zweierlei Maß ? Vom Umgang mit Ausländern im Jugendstrafrecht
DVJJ- Journal 1993; S. 372-374

Reichertz Jo: Zur Definitionsmacht der Polizei
Reduktion des Tatvorwurfs als Folge polizeilicher Ermittlungspraxis
Kriminalistik 1994; S. 610- 616

Schaffstein Friedrich/ Beulke Werner: Jugendstrafrecht; 12. Auflage
Stuttgart, Berlin, Köln 1995

Schalk Klaus: Die Zusammenarbeit zwischen Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshelfer bei
Verfahrenseinstellungen
In: Walter Michael/ Koop Gerd (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht;
S. 79-101
Hamburg 1984

Schneider Hans-Joachim: Kriminalität in den Massenmedien
Monatsschrift für Kriminologie 1987, S. 319-336

- Schneider Hans-Joachim: Kriminologie
Berlin 1987
- Schöch Heinz/ Gebauer Michael: Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland:
Kriminologische, rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems
Baden- Baden 1991
- Schütze Gerd: Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft
Monatsschrift für Kriminologie 1980, S. 148-153
- Schwind Hans-Dieter: Kriminologie; 11. Auflage
Heidelberg 2001
- Sessar Klaus: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft
ZStW 1975; S. 1033-1062
- Sessar Klaus: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität
Freiburg 1981
- Sielaff Wolfgang: Inzwischen fast jeder Fünfte Tatverdächtige
Kriminalistik 1988; S. 641-650
- Spieß Gerhard.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität
In: Kaiser./ Kerner/ Sack/ Schellhoss (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch
2. Auflage, Heidelberg 1985, S. 32 ff
- Statisches Bundesamt: Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung 1994
Wiesbaden 1996
- Statisches Bundesamt: Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung 1995
Wiesbaden 1997
- Statisches Bundesamt: Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung 1996
Wiesbaden 1997
- Statisches Bundesamt: Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung 1997
Wiesbaden 1998
- Steffen Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens
BKA-Forschungsreihe, Bd. 4, Wiesbaden 1976
- Steffen Wiebke: Gewinn und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer
Forschung
In: Müller Paul (Hrsg.): Die Analyse prozeßproduzierter Daten, S. 89- 108
Stuttgart 1977
- Steffen Wiebke: Untersuchung der Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs von Täterbegehungsmerkmalen
zur Fallzusammenführung
Teil I: Organisation und Realität polizeilicher Systeme zur Fallzusammenführung
Bayr. Landeskriminalamt München 1980
Teil II: Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen
Bayr. Landeskriminalamt München 1982
Teil III: Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen
Bayr. Landeskriminalamt München 1982
- Steffen Wiebke: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die Konzeption eines
Systems zur überregionalen Fallzusammenführung
Bayr. Landeskriminalamt München 1982
- Steinhilper Udo: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten
Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung

Jur. Diss.; Konstanz 1986

Steinke Joachim: Ausländer im Untersuchungshaftvollzug
Bewährungshilfe 1995; S. 170-182

Steitz Dieter: Probleme der Verlaufsstatistik
Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten
Jur. Diss. Tübingen 1993

Thiele Ulf: Spezielle Ursachen der Kriminalität junger Ausländer
Zentralblatt für Jugendrecht 1985; S. 186-196

Tröndle Herbert/ Fischer Thomas: StGB
50. Auflage, München 2001

Villmow Bernhard: Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle
Bewährungshilfe 1995; S. 155-169

Wagner Joachim: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl
Göttingen 1979

Walter Michael: Jugendkriminalität
Stuttgart 1995

Walter Michael: Kriminalität junger Ausländer
Forschungsstand und offene Fragen
Bewährungshilfe 1987; S. 60-81

Walter Michael: Verfahrenseinstellung ein neuer kriminalpolitischer Weg?
In: Walter Michael/ Koop Gerd (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht;
S. 8-25
Hamburg 1984

Weigend Thomas: Anklagepflicht und Ermessen
Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach deutschem
und amerikanischem Recht
Baden-Baden 1978

Wolff Jörg: Die benachteiligende Funktion der Untersuchungshaft
Kriminologisches Journal 1975, S. 17 ff

Wömpner Hans-Bernd: Der Ausländer vor dem Strafrichter - der Strafrichter vor dem Ausländer
Bewährungshilfe 1979; S. 119-126